Das st. gallische Zunftwesen

von den Anfängen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der

Doktorwürde der Philologisch-Historischen Abteilung

der hohen

Philosophischen Fakultät in Basel

vorgelegt von

Otto Scheitlin

aus St. Gallen

Druck der Buchdruckerei Flawil A.-G., Flawil · 1937

Das st. gallische Zunftwesen

von den Anfängen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der

Doktorwürde der Philologisch-Historischen Abteilung

der hohen

Philosophischen Fakultät in Basel

vorgelegt von

Otto Scheitlin

aus St. Gallen

Druck der Buchdruckerei Flawil A.-G., Flawil · 1937

Titel der Buchhandelsausg.:
Das st.gall. Zunftwesen v d A
fängen b.z.Ende des 16.Jh.
Komm.verlag-Fehr,1937

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Genehmigt von der Philologisch-Historischen Abteilung der Philosophischen Fakultät auf Antrag der Herren Professoren Dr. H. Nabholz und E. Bonjour.

Basel, den 8. Juli 1936.

Prof. Dr. H. Schmalenbach,
Dekan.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546702_0101

Dem Andenken meiner verehrten Lehrer

Prof. Dr. Hermann Bächtold

Prof. Dr. Emil Dürr

Inhalts-Verzeichnis.

Vorwort 1

I. Quellen und Literatur 3

1. *Quellen* 3

2. *Literatur* 7

3. *Bibliographie* 8

II. Stadt und Zunft 13

1. *Geschichte St. Gallens bis zur Einführung der Zünfte* . . . 13

2. *Geschichte des st. gallischen Handwerks bis zur Einführung der Zünfte* 17

3. *Allgemeines über die Einführung der Zunftverfassung und den Bestand an Zünften* 19

III. Die Zunftsatzungen 25

1. *Einleitung* 25

2. *Die Aufsichtsbehörde* 25

3. *Die innerzünftische Organisation* 31

a) Der Vicary 31

b) Die Zunftorgane 34

c) Zunftrecht, Zunftkauf, Zunftzwang 40

d) Zunftgesetze organisatorischer Natur 50

e) Die Zunftgerichtsbarkeit 54

f) Die Zunftfinanzen 56

g) Das Verhältnis der Zünfte zueinander 57

4. *Zunft und Politik* 58

a) Einleitung 58

b) Der Burgermeister 59

c) Der Rat 64

d) Der kleine Rat 66

e) Der große Rat 71

f) Zunft und städtisches Gericht 73

5. *Zunft und Wirtschaft* 77

a) Einleitung 77

b) Der wirtschaftliche Ausgleich 78

c) Grenzen der Arbeitsgebiete 86

d) Maßnahmen gegen die Konkurrenz 102
e) Rohmaterial und Brotsorge 109
f) Qualitätsvorschriften 118
g) Die Preisregulierung 129
h) Gewerbepolizeiliche Vorschriften 138
i) Regelung der Arbeitsverhältnisse 153
k) Sonstige Bestimmungen 157
l) Das Leinwandgewerbe 160
m) Der städtische Markt 181
6. *Die Wehrfunktion der Zunft* 191
IV. Zunft und Kirche. 196
V. Geselliges Leben und Zunfthäuser 198
VI. Ueberblick 206
1. *Geschichtliche Parallele* 206
2. *Querschnitte und Ergebnisse* 210
Anhang I: Die Satzungen der Metzgerzunft 219
Anhang II: Die Zunftwappen 260
Anhang III: Die Zunftmeister des 15. und 16. Jahrhunderts . . 261
Exkurs: Die Notensteiner 269

Vorwort.

Der Entschluß zur Ausführung der vorliegenden Arbeit entsprang zwiefachem Wunsch und Interesse. Einmal regte mich die Renaissance des Zunftgedankens in den Kreisen der heutigen Erneuerer und Sucher zum eingehenden Studium dieser Wirtschaftsform an. Ich wollte mir ein Urteil über Wert und Sinn des Zunftwesens, das als Heilmittel gegen die Auswüchse der Gewerbefreiheit gepriesen wird, bilden. Dann aber leitete mich der Wunsch, der Kette der Zunftgeschichten schweizerischer Städte durch die Darstellung der zünftischen Bewegung meiner Vaterstadt ein neues Glied einzufügen. Es fehlte darüber bis jetzt eine Sonderarbeit. Daran mögen die relative Spärlichkeit der Quellen und der wenig dramatische Ablauf der Zunftepoche in St. Gallen die Schuld tragen.

Trotzdem verdient das im Archiv der Stadtbibliothek „Vadiana" aufbewahrte Material, einmal für sich gewürdigt zu werden.

Herr Prof. Dr. Emil Dürr brachte meinem Plan volles Verständnis entgegen. Unter seiner Leitung entstanden die ersten Umrisse meiner Arbeit. Zugleich vermittelten mir die wirtschaftshistorischen Vorlesungen von Herrn Prof. Dr. Hermann Bächtold manche Anregung. Leider verlor ich meine beiden Lehrer schon Anfang und Mitte 1934. Ihrem Andenken ist diese Arbeit in Dankbarkeit gewidmet.

In Herrn Prof. Dr. Hans Nabholz, Gastdozent für Schweizergeschichte an der Universität Basel, fand ich in der Folge einen Berater, dem ich zu großem Dank verpflichtet bin für die reichen Hinweise in bezug auf Disposition und Durchführung meiner Arbeit.

Ebenfalls gebührt den Organen der Stadtbibliothek „Vadiana" in St. Gallen, vorab Herrn Dr. Hans Fehrlin, mein Dank für die

Bereitwilligkeit und Dienstfertigkeit, mit der sie mir die Arbeit erleichterten.

Herr Stadtarchivar Dr. Traugott Schieß, von dem ich manch wertvollen Rat empfing, ist während der Ausführung meiner Arbeit ebenfalls verstorben. Ich gedenke auch seiner in Dankbarkeit.

Endlich schulde ich auch Herrn Dr. C. Moser-Nef, dem Autor des Werkes „Die freie Reichsstadt und Republik St. Gallen", für Hinweise und Ratschläge meinen besten Dank.

I. Quellen und Literatur.

1. Quellen.

Das Quellenmaterial zur st. gallischen Zunftgeschichte ist im Archiv der Stadtbibliothek „Vadiana" aufbewahrt. Für die bearbeitete Epoche kommen, neben dem ersten und einzigen „Satzungsbuch aller Zünfte von 1511", vornehmlich die Stadtsatzungsbücher als Quellen in Frage. In ihnen sind die ältesten Nachrichten zu finden. Ob vor 1511 neben ihnen besondere Zunftbücher geführt worden sind, ist nicht erfindlich. Wahrscheinlich ist, daß solche Bücher in Gebrauch waren, bei den Stadtbränden aber vernichtet wurden.[1])

Die ersten Zeugnisse über das st. gallische Zunftwesen finden sich in den Stadtsatzungen des XIV. Jahrhunderts, die publiziert sind in den vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen herausgegebenen „Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte" (Bände II und IV). Die darin niedergelegten Gesetze, die alle Gebiete städtischer Ordnung beschlagen, sind mannigfach abgeändert, gestrichen und ersetzt worden.[2])

Seine Fortsetzung findet das Stadtsatzungsbuch des XIV. Jahrhunderts in der Gesetzesniederschrift, die im Jahre 1426 begonnen wurde. Dieses zweite Stadtbuch trägt einen dem ersten ähnlichen Charakter. Teilweise, doch nur spärlich, findet sich neben einzelnen Artikeln der Vermerk: „lege", was darauf hindeutet, daß das Buch auch zur Verlesung wichtiger Artikel an den Burgergemeinden verwendet wurde.[3])

---

[1]) Dieser Ansicht ist z. B. auch Laurenz Zilj, der 1637 die Notensteinergeschichte verfaßte und dort in Bd. I, S. 584, vermerkt, daß bei den Stadtbränden von 1215, 1314, 1418 viele Urkunden verbrannt seien.

[2]) Archiv der Stadtbibliothek „Vadiana", Matr. Nr. 538.

[3]) Archiv der Stadtbibliothek „Vadiana", Matr. Nr. 540.

Der Band „Ratsbeschlüsse 1508 ff." ist als ein weiteres Stadtsatzungsbuch zu betrachten, das vornehmlich Gesetzeserlasse aus den Revisionsjahren des beginnenden 16. Jahrhunderts enthält.[1])

Ergänzungen und teilweise Wiederholungen von Artikeln der genannten Stadtsatzungsbücher sind enthalten in den „Auszügen aus Stadtsatzungen"[2]) und in den „Satzungen, die man am Stephanstag liest".[3])

Zu welchem Zweck die „Auszüge aus den Stadtsatzungen" angelegt wurden, ist nicht sicher zu ermitteln, doch ist es möglich, daß der Band den gleichen Zweck erfüllte wie die später angelegten „Satzungen, die man am Stephanstag liest". Diese sind datiert von 1508, scheinen aber nach Form und Schrift, wie auch der Aufnahme von Artikeln bis 1587, im 17. Jahrhundert angelegt worden zu sein. Wahrscheinlich ist der Band eine Abschrift. Die in ihm enthaltenen Satzungen sind aber nicht immer alle verlesen worden. Darauf deuten die vielen „lege" und „non lege", von denen das „non" wiederum oft gestrichen ist. Als eine Art von Regieanmerkung für den Vorlesenden ist die nach wichtigen Abschnitten gesetzte Notiz „allhie stillhalten, warnnen" aufzufassen. Die den Stadtbüchern zur Verlesung entnommenen Abschnitte, welche den Inhalt dieser Matrikel bilden, betreffen: „des burgermeisters eid", „ratseid", „gemeiner burger eid", „der bäcker wegen, die kornhändler sind", „feilträger", „gesetz vom wein", „geld ausleihen und verschenkung", „von den pfistern", „von dem panner", „jahrgelt nehmen", „kriegsleute und aufwiegler", „spiel", „totschlag", „friedbruch und ander frevel", „nachtschach", „stubenknechte satzung", „von denen, die wein vom zapfen schenken", „vom zutrinken", „von dem schwören", „feiertage", „böse käufe", „zank", „vom tanzen", „fischen", „neu jahrs satzung", „münz schmelzen", „roher leinwand kauf", „sekret und brief", „schlitteln".

---

[1]) Archiv der Stadtbibliothek „Vadiana", Matr. Nr. 541. Eine zweite Redaktion dieser Ratsbeschlüsse liegt auf der Stiftsbibliothek, Codex 1269.

[2]) Archiv der Stadtbibliothek „Vadiana", Matr. Nr. 539.

[3]) Archiv der Stadtbibliothek „Vadiana", Matr. Nr. 549.

An eigentlichen Zunftbüchern kommen für die bearbeitete Epoche nur zwei in Frage. Das eine ist das „Satzungsbuch aller Zünfte" von 1511,[1]) das von verschiedenen Stadtschreibern bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts fortgeführt ist. Wir haben in diesem Bande das zusammenfassende Satzungsbuch aller Zünfte zu sehen, das auf der Stadtkanzlei deponiert war. Den Inhalt des Buches bilden: die Zunftbriefe von 1438;[2]) die nach 1438 gefaßten Beschlüsse, die teils die einzelnen Zünfte, teils das Gewerbe und den Handel im allgemeinen betreffen; die 1511 erlassenen Zunftsatzungen; die nach 1511 beschlossenen Verordnungen bis gegen das Ende des 16. Jahrhunderts und die Satzungen des Notensteins von 1544.

Neben diesem Buch aller Zünfte ist bis zum ausgehenden 16. Jahrhundert nur noch ein dünner Band Satzungen der Metzgerzunft erhalten,[3]) dessen Artikel sich weitgehend mit denen des allgemeinen Zunftbuches decken. Dieser Band ist das Exemplar, das der Zunft gehörte; wie aus Schriftbild und Orthographie hervorgeht, wurde er teilweise von Zünftern geführt.

Neben den Zünften, und zum Teil rechtlich als eine solche gewertet, stand die Gesellschaft zum Notenstein, von der zwei stattliche Gesellschaftsbücher erhalten sind,[4]) die 1637 von Laurenz Zilj verfaßt und von Johannes Kempffer niedergeschrieben wurden.

---

[1]) Archiv der Stadtbibliothek „Vadiana", Matr. Nr. 590a.

[2]) Die Behauptung von Moser-Nef in seinem Werk „Die freie Reichsstadt und Republik St. Gallen", S. 403: „1438 regelte der Rat das Zunftwesen und erließ Zunftsatzungen. Leider sind diese nicht mehr vorhanden" ist insofern unrichtig, als uns diese Satzungen von 1438 zum mindesten in der neuen Niederschrift von 1511 erhalten sind.

[3]) Archiv der Stadtbibliothek „Vadiana", Matr. Nr. 610.

[4]) Archiv der Stadtbibliothek „Vadiana", Matr. Nr. 950 b und c. Diese beiden Bände stellen wahrscheinlich die Nummern 590 b und c des Registers dar. Unter dem Titel „Zunftwesen der 6 Zünfte" sind im Register des Stadtarchivs die Matrikeln 590 a, b, c aufgeführt. Die Nummern 590 b und c sind nicht vorhanden. Da das Register aber nur bis Nummer 937 reicht, stellen die Bände 950 b und c wahrscheinlich die unrichtig numerierten Matrikeln 590 b und c dar.

Sie enthalten, neben einer Menge anderer Kapitel,[1]) ebenfalls die Satzungen der Gesellschaft von 1544, die auch im „Satzungsbuch aller Zünfte" aufgeschrieben sind.

Weitere Beiträge zur Zunftgeschichte liefern Aufzeichnungen, die das Verhältnis zwischen Stadt und Kloster betreffen, sowie auch eine Reihe von Bänden, deren Inhalt sich auf spezielle Verwaltungs- und Rechtsgebiete bezieht.

Ein wichtiges Dokument ist vor allem die Richtung zwischen Stadt und Abtei St. Gallen von 1373.[2]) Die „Auszüge der Sprüche und Verträge zwischen dem Gotteshaus St. Gallen und der Stadt St. Gallen 1373—1733" bilden eine wertvolle Ergänzung dazu.[3])

In den „Akten, den Klosterbruch zu Rorschach betreffend, nebst einer Sammlung von Missiven, Abschieden und anderen Akten den Klosterbruch betreffend"[4]) ist vor allem der Bericht von Abt Ulrich VIII. (Rösch), wie sich die Stadt St. Gallen dem Stifte entzog, interessant.

Weitere Aufschlüsse sind einigen von der Stadtverwaltung angelegten Bänden zu entnehmen.

Nur wenige Hinweise sind in der Stadtgerichtsordnung aus dem 16. Jahrhundert[5]) zu finden, wie auch im Siebnerbuch[6]), das leider nur über Verhandlungen, nicht aber über die Zusammensetzung jenes Gerichtes Auskunft gibt. Wertvoller ist das Eidbuch von 1511,[7]) das wichtige Einblicke in das Zunftwesen gestattet, während den Bußenbüchern[8]) einige interessante Strafbestimmungen über Handel und Gewerbe zu entnehmen sind.

---

[1]) Die Bände werden im Kapitel über die Notensteiner noch eingehender gewürdigt.

[2]) Stiftsarchiv, Codex 90, S. 237—242, herausgegeben von W. E. v. Gonzenbach in „Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte" des Historischen Vereins des Kantons St. Gallen, Bd. XI, S. 177 ff.

[3]) Archiv der Stadtbibliothek „Vadiana", Matr. Nr. 657.

[4]) Archiv der Stadtbibliothek „Vadiana", Matr. Nr. 925.

[5]) Archiv der Stadtbibliothek „Vadiana", Matr. Nr. 544 a, b.

[6]) Archiv der Stadtbibliothek „Vadiana", Matr. Nr. 797 ff.

[7]) Archiv der Stadtbibliothek „Vadiana", Matr. Nr. 535.

[8]) Archiv der Stadtbibliothek „Vadiana", Matr. Nr. 170 ff.

Endlich sind in den Büchern der Amtleute und Räte[1]) wertvolle Hinweise auf die zahlenmäßige und personelle Besetzung der städtischen Verwaltungs- und Amtsstellen zu finden.

Ein Behelfsmaterial, das nicht immer frei von Fehlern ist, stellen die verschiedenen Chroniken dar, die im Quellenverzeichnis aufgeführt sind.

2. Literatur.

Neben den Gesamtdarstellungen der Geschichte St. Gallens, die da und dort Hinweise und Aufschlüsse vermitteln, ist an spezieller Literatur über das Zunftwesen nur Weniges vorhanden. Aus der bearbeiteten Epoche selbst geben Keßlers „Sabbata"[2]) und Vadians „Deutsche historische Schriften"[3]) Kunde über das Zunftwesen.

Von modernen Arbeiten ist vor allem Moser-Nef's Werk „Die freie Reichsstadt und Republik St. Gallen"[4]) als reiche Materialsammlung von hohem Wert. In kleineren Arbeiten haben Gmür zur Verfassungsgeschichte[5]), Haene zur Kultur- und Wirtschaftsgeschichte[6]) und Wegelin zur Rechts-, Rats- und Zunftgeschichte[7]) beigetragen.

Aus der großen Urkundenpublikation von Wartmann[8]) ist nur Weniges, aus derjenigen von Schelling[9]) nichts zu entnehmen.

---

[1]) Archiv der Stadtbibliothek „Vadiana", Matr. Nr. 524 ff.

[2]) Keßler, J.: Sabbata, mit kleineren Schriften und Briefen. Herausgegeben vom Hist. Verein St. Gallen unter Mitwirkung von Emil Egli und Rudolf Schoch. St. Gallen 1902.

[3]) Watt von, J. (Vadian): Deutsche historische Schriften, Bde. I—III, herausgegeben von Ernst Götzinger auf Veranlassung des Historischen Vereins des Kantons St. Gallen, St. Gallen 1875—79.

[4]) Moser-Nef, C.: Die freie Reichsstadt und Republik St. Gallen, Bde. I—IV, Zürich 1931—34.

[5]) Gmür, M.: Die verfassungsgeschichtliche Entwicklung der Stadt St. Gallen bis zum Jahre 1457. Vortrag, herausgegeben vom Hist. Verein St. Gallen 1900.

[6]) Haene, J.: Zwei Abhandlungen zur Kultur- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt St. Gallen. Herausgegeben vom Hist. Verein des Kantons

3. Bibliographie.

1. Handschriftliche Quellen.

(Wo kein anderer Standort angegeben ist, beziehen sich die Matrikelnummern auf das Archiv der Stadtbibliothek „Vadiana".)

	Zitiert als:
Ratssatzungen des 14. Jahrhunderts, Nr. 538 (publiziert in den Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte des Histor. Vereins, St. Gallen, Bde. II und IV)	St. Galler Mitteilungen
Auszüge aus den Ratssatzungen des 14. und 15. Jahrhunderts, Nr. 539	Auszüge
Ratssatzungen von 1426, Nr. 540	Stadtsatzungen 1426
Ratsbeschlüsse von 1508 ff., Nr. 541 (eine zweite Redaktion auf der Stiftsbibliothek, Codex 1269)	Ratsbeschl. 1508 ff.
Satzungen, in der Stephansgemeinde verlesen, Nr. 549	Satzungen der Stephansgemeinde
Satzungen und Ordnungen der Stadt St. Gallen um 1600. Vadiana Bibliothek, Manuskript 139 . .	Satzungsbuch um 1600
Satzungen, Rechte und Gebräuche, erneuert 1673, (Rotes Buch), Nr. 543, 544, 544 b.	Rotes Buch
Ratsprotokolle 1477—1600. Ohne Nummer, aber mit Jahrzahl	Ratsprotokolle mit Jahrzahl
Stadtgerichtsordnung aus dem 16. Jahrhundert, Nr. 554 a, b	Gerichtsbuch
Siebnergerichtsprotokolle, 1519—27, 1594—1629, Nr. 797—802	Siebnergericht
Fünfergerichtsprotokolle, 1533—1550, 1561—1600, Nr. 787—792	Fünfergericht
Regiments- oder Aemterbücher, 1436—1600, Nr. 524 bis 526	Aemterbuch
Rechnungen über Bußen etc., 1436—1600, Nr. 170 bis 184	Bußenbuch

St. Gallen in „Beiträge zur st. gallischen Geschichte", Neue Folge, Heft 2, St. Gallen 1932.

[7]) Wegelin, K.: Geschichtliche Andeutungen über das alte Gerichts-, Rats- und Zunftwesen der Stadt St.Gallen. Geschichtsforscher 10, Bern 1838.

[8]) Wartmann, H.: Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, Bde. I—V. St.Gallen 1863—1904.

[9]) Schelling, A.: Urkundenbuch zur st. gallischen Handels- und Industriegeschichte. Zwei Lieferungen. St. Gallen 1922—23.

	Zitiert als:
Rechnungen des Zeugmeisters aus dem 16. Jahrhundert, Nr. 447	Zeugbuch
Satzungsbuch aller Zünfte, Anno 1511 mit späteren Zusätzen und Abänderungen und mit den Statuten der Notensteiner 1544, Nr. 590 a . . .	Zunftbuch 1511
Satzungen der Metzgerzunft 1438 und spätere Verordnungen, Nr. 610	Satzungen der Metzgerzunft mit Matrikelnummer
Copia aller Briefe und Urteilssprüche die Schneiderzunft betreffend, 14.—17. Jahrhundert, Nr. 596 .	Copia aller Briefe etc.
Matricula oder Gesellschaftsbuch des Notensteins, Nr. 950 b, c	Notensteinmatrikel.

Auszüge der Sprüche und Verträge zwischen dem Gotteshaus St. Gallen und der Stadt St. Gallen, 1373—1733, Nr. 657.

Akten den Klosterbruch zu Rorschach betreffend, nebst einer Sammlung von Missiven, Abschieden und andern Akten den Klosterbruch betreffend, Nr. 925.

Sammelband st. gallischer Miscellaneen über die Jahre 1356—1718, Vadiana Bibliothek, Manuskript 130.

Görgen Basthardts Chronologia bis 1656, Nr. 683.

J. J. Scherers Fortsetzung der st. galler Chronik Joachims von Watt von 1551—1727, Nr. 677 b.

Wartmann, B.: Allgemeines und Spezielles über Geschichte, Topographie und Statistik von St. Gallen, Vadiana Bibliothek 137.

Stemmatologia Sangallensis oder Geschlecht Register aller in der Statt St. Gallen verbürgerten und sich noch im Wesen findenden Geschlechtern; von ihrem Ursprung, soweit man auf denselben kommen können, in genealogischer Ordnung hergeleitet bis auf das Jahr 1732. J. Jacob Scherrer, Dec. Sang.; Fortsetzungen von Jacob Huber, Pfarrer zu St. Leonhard, Georg Kautter, 4m Statt Pfr. O.

2. Gedruckte Quellen.

Gonzenbach von, W. E.: St. Gallische Ratssatzungen aus dem 14. und 15. Jahrhundert. Mitteilungen z. vaterländischen Geschichte, Bde. II, IV, St. Gallen 1863, 1865.

— Richtung zwischen Stadt und Abtei St. Gallen von 1373. Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, Bd. XI, St. Gallen 1872.

— Verzeichnis der Häuser in der Stadt St. Gallen und Umgebung um 1470. Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, Bd. XI, St. Gallen 1872.

Hardegger, A.: Kurze Chronik des Gotzhaus St. Gallen von einem unbekannten Conventualen. Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, Bd. II, St. Gallen 1863.

Keßler, J.: Sabbata mit kleineren Schriften und Briefen. Herausgegeben vom Historischen Verein St. Gallen unter Mitwirkung von Emil Egli und Rudolf Schoch, St. Gallen 1902.

Kuchimeister, Ch.: Nüwe Casus Monasterii Sancti Galli. Herausgegeben von Meyer von Knonau. St. Galler Mitteilungen XVIII, St. Gallen 1880.

Schelling, A.: Urkundenbuch zur st. gall. Handels- und Industriegeschichte. 2 Lieferungen. St. Gallen 1922—1923.

Wartmann, H.: Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, Bde. I—V, St. Gallen 1863—1904.

Watt von, J. (Vadian): Deutsche historische Schriften, Bde. I—III, herausgegeben von E. Götzinger auf Veranlassung des Historischen Vereins St. Gallen, St. Gallen 1875—1879.

3. Literatur.

Below, G.: Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum; Bielefeld und Leipzig 1898.

— Die Entstehung des Handwerks in Deutschland. Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 5; Freiburg i/Br. 1897.

— Zur Geschichte des Handwerks und der Gilden. Historische Zeitschrift 106; München/Berlin 1911.

— Motive der Zunftbildung. Historische Zeitschrift 109; München/Berlin 1912.

— Probleme der Wirtschaftsgeschichte. Einführung in das Studium der Wirtschaftsgeschichte; Tübingen 1920.

Berlepsch, H. A.: Chronik der Gewerke, Bd. I: Städtewesen und Bürgertum in Beziehung zu deren Gewerken und Innungen; St. Gallen; ohne Jahrzahl.

Bernet und Wetter: Kurze Geschichte der Stadt und Republik St. Gallen; St. Gallen 1781.

Bücher, K.: Entstehung der Volkswirtschaft; Tübingen 1920.

Burckhardt, A.: Aus dem Basler Zunftwesen; Basler Jahrbuch 1888.

Burckhardt, L. A.: Die Zünfte in Basel und der Rheinische Städtebund; Basler Neujahrsblätter 1856.

Croon, G.: Zur Entstehung des Zunftwesens; Diss. Marburg 1901.

Eberstadt, R.: Der Ursprung des Zunftwesens und die ältern Handwerksverbände des Mittelalters; München/Leipzig 1915.

Egli, E.: Die St. Galler Täufer; Zürich 1887.

Ehrenzeller, W.: Kloster und Stadt St. Gallen im Spätmittelalter; St. Gallen 1931.

Ehrenzeller, W.: Joachim Vadian. Sein Leben und seine Bedeutung; St. Gallen 1924.

— Geschichte der Familie Zili von St. Gallen. Lebensbilder und Schicksale aus fünf Jahrhunderten st. gallischer Stadtgeschichte; St. Gallen 1928. (In nur 350 Exemplaren gedruckt.)

Ernst, U.: Geschichte des Zürcher Schulwesens bis Ende des 16. Jahrhunderts, (Anhang über mittelalterliche Währung); Winterthur 1879.

Geering, T.: Handel und Industrie der Stadt Basel; Basel 1886.

Gmür M.: Die verfassungsgeschichtliche Entwicklung der Stadt St. Gallen bis zum Jahre 1457. Vortrag, herausgegeben vom Hist. Verein St. Gallen; St. Gallen 1900.

Gothein, E.: Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften; Straßburg 1891/92.

Haene, J.: Zwei Abhandlungen zur Kultur- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt St. Gallen; St. Gallen 1932.

Hafen, E.: Verfassungsgeschichte der Stadt Ueberlingen bis zum 16. Jahrhundert; Ueberlingen 1920.

Haltmeyer, M.: Beschreibung der Eidgnössischen Statt St. Gallen, Gelegenheit, Geschichte und Regiment; St. Gallen 1683.

Hardegger, A.: siehe unter Schieß.

Hartmann, G. L.: Geschichte der Stadt St. Gallen; St. Gallen 1818.

Inama-Sternegg v., K. Th.: Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Leipzig 1879/1901.

Kaser, K.: Zur politischen und sozialen Bewegung im deutschen Bürgertum des 15. und 16. Jahrhunderts. Deutsche Geschichtsblätter III/IV; Gotha 1902/03.

Keutgen, F.: Aemter und Zünfte; Jena 1903.

Lahnsen, J.: Zur Entstehung des ersten Ueberlinger Stadtrechts. Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, neue Folge, 28; 1913.

Largiadèr, A.: Anfänge des Zürcher Stadtstaates. Festgabe für Professor Schweizer; Zürich 1922.

Leu, H. J.: Allgemeines Helvetisches, Eydgenössisches Lexikon; Zürich 1747/95.

Loesch von, H.: Die Kölner Zunfturkunden nebst anderen Kölner Gewerbe-Urkunden bis zum Jahre 1500; Düsseldorf 1907.

Moser-Nef, C.: Die freie Reichsstadt und Republik St. Gallen; Bde. I—IV; Zürich 1931/34.

Müller, K. O.: Die oberschwäbischen Reichsstädte. Darstellungen aus der württemberg. Geschichte, Bd. VIII; Stuttgart 1912.

Müller, W.: Zur Frage des Ursprungs der mittelalterlichen Zünfte. Leipziger historische Abhandlungen, Bd. XXII; 1910.

Neuburg, K.: Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung in der Zeit vom 13. bis 16. Jahrhundert; Jena 1880.

Pestalozzi, C.: Die St. Magnuskirche in St. Gallen; St. Gallen 1902.

Riezler, S.: Ueberlinger Stadtrecht. Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Bd. XXIX; Karlsruhe 1877.

Sander, P.: Zur Verständigung über das mittelalterliche Zunftproblem. — Schmoller: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, 28; Leipzig/München 1904.

— Für und wider den hofrechtlichen Ursprung der Zünfte. Histor. Vierteljahresschrift 16; Dresden 1916.

Schieß, T.: Geschichte der Stadt St. Gallen. Sonderabdruck aus: Die Stadt St. Gallen und ihre Umgebung, eine Heimatkunde, herausgegeben von der städtischen Lehrerschaft; St. Gallen 1917.

Schieß, Hardegger, Schlatter: Baudenkmäler der Stadt St. Gallen; St. Gallen 1922.

Stieda, W.: Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens; Jena 1877.

Stumpf, J.: Gemeiner loblicher Eydgnoschaft Stetten, Landen und Völkeren Chronik; Zürich 1548.

Wackernagel, R.: Die Stadt Basel im 13. und 14. Jahrhundert. Basler Neujahrsblätter Nr. 71, 1893.

— Bruderschaften und Zünfte im Mittelalter zu Basel. Basler Jahrbuch 1883.

Wartmann, H.: Die geschichtliche Entwicklung der Stadt St. Gallen bis zu ihrem Bunde mit den Eidgenossen. Archiv für schweizerische Geschichte 16; Zürich 1868.

Wegelin K.: Geschichtliche Andeutungen über das alte Gerichts-, Rats- und Zunftwesen der Stadt St. Gallen. Geschichtsforscher 10; Bern 1838.

— Die Pfarrkirche zu St. Laurenzen von ihrem Ursprung an bis auf unsere Zeiten; St. Gallen 1832.

Zesiger, A.: Das bernische Zunftwesen; Diss. Bern 1911.

II. Stadt und Zunft.

1. Geschichte St. Gallens bis zur Einführung der Zünfte.

Den Grundstein des Ortes bildet die Zelle des heiligen Gallus. Um 610 findet der fieberkranke Missionar in Arbon Pflege. Im Kranksein wandelt sich sein Wille. Statt wieder auszuziehen, um den Heiden das Kreuz zu bringen, steigt Gallus dem Säntis entgegen. In einsamer Wildnis baut er eine Klause.

Das Beispiel des frommen Mannes lockt Schüler herbei, die seine Nachfolger werden. Um 720 ist aus der Einsiedelei ein junges Kloster geworden, das Karl Martell gehört. Betreut von den Frankenkönigen, wächst aus der Benediktinerabtei die Blüte mittelalterlicher Kultur.

Die Entwicklung der „villa“[1]) nimmt ihren Anfang mit der Ansiedelung von Dienstleuten des Klosters. Ihnen zur Seite lassen sich Handwerker und Händler nieder, um die merkantilen Pflichten des Wallfahrtsortes zu übernehmen. Noch aber ist St. Gallen erst ein Glied am Körper des Klosters. Abt Anno zieht 954 eine erste, niedere Mauer um den Flecken und gibt ihm damit ein städtisches Wesensmerkmal. Bald werden die Einwohner des aus dem Nährboden der Abtei erwachsenen Ortes von den Gotteshausleuten getrennt; sie führen den Namen „Burger“. 1170 spricht zum ersten Mal eine Urkunde[2]) von der Bevölkerung und erwähnt zu-

[1]) Die „villa“ wird zum ersten Mal ausdrücklich genannt beim Ungarneinfall 929 von Ekkehard IV. in „Casus Sancti Galli“ (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom Histor. Verein des Kantons St. Gallen, Bde. XV/XVI, Seite 206). Schieß, T.: Geschichte der Stadt St. Gallen, S. 53.

[2]) Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, bearbeitet von Hermann Wartmann, Bd. III, Nr. 831: „Otto von Rickenbach überträgt seine Hörigen dem Kloster St. Gallen“.

gleich das „ius fori". Mauer, Markt und Burgerschaft verleihen der Siedelung den Rang einer Stadt, die nun neben dem Kloster ihr selbständiges Leben zu entfalten beginnt. Vorerst übt der Abt noch das Regiment aus, aber schon 1180 wird unter Friedrich I. aus der Schirmvogtei eine Reichsvogtei[1]). Ein äbtischer Ammann hat noch die niedere Gerichtsbarkeit inne, — ein letzter Rest klösterlicher Herrschaft.

Die Burgerschaft kommt langsam zum Bewußtsein ihrer Bedeutung. Mit dem Recht zu freiem Handel und Verkehr endet die Leibeigenschaft. Das Stadtgebiet wird festgelegt innerhalb der vier Kreuze[2]). Die Burger gewinnen sogar Einfluß auf die Abtwahl[3]).

Von Ulrich von Güttingen erhält die Stadt eine erste, nicht rechtskräftige Handfeste[4]) mit der Bestätigung ihrer Privilegien. Am 31. Juli 1291 wird sie von Wilhelm von Montfort rechtskräftig erneuert.[5]) Nach dieser Urkunde sind alle Burger einander gleichgestellt; Steuern sind nur an das Reich zu zahlen, während sich der Abt mit einer kleinen Abgabe bei Handänderungen begnügt; das Erbrecht ist frei, desgleichen die Verfügung über den Grundbesitz; nur die Hintersassen geben noch das beste Stück Vieh oder Gewand aus der Hinterlassenschaft eines Familienoberhauptes an den Abt (Fall). Die Handfeste wäre wohl bedeutungslos geworden, wenn nicht die 1297/98 durch Adolf von Nassau angeordnete Verpfändung von Reichssteuer, Vogtei und Vogteirecht an das Kloster durch den Tod des Königs hinfällig geworden wäre. Abt Hein-

[1]) St. Galler Mitteilungen XVII, S. 105, Anm. 262.

[2]) Die vier Kreuze, die das Stadtgebiet asymmetrisch begrenzten, standen nach „Baudenkmäler der Stadt St. Gallen", S. 40: 1. An der jetzigen Altmannstraße unterhalb des Nestweihers (1849 erneuert und heute noch stehend); 2. im „Lindenhof" an der Rosenbergstraße, Haus Nr. 125 (daher denn auch: „Kreuzbleiche"); 3. im Hagenbuch vermutlich zwischen Hagenbuch und Tivoli); 4. in St. Georgen.

[3]) S. Schieß, T.: Geschichte der Stadt St. Gallen, S. 54.

[4]) Schieß, T.: a. a. O., S. 55, Anm. 2. Es fehlen der Urkunde Schlußformel, Datum und Siegel.

[5]) Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, Bd. III, Nr. 1076: „Abt Wilhelm von St. Gallen erteilt der Stadt eine Handveste über ihr altes Recht."

rich II. bemüht sich in der Folge vergeblich, die Schirmvogtei über die Stadt zu erlangen.

Bei drohender Verpfändung berufen sich die Burger auf das Privileg König Rudolfs.[1]) Er hatte der Stadt 1281 zugesichert, daß sie nicht veräußert werden dürfe. 1320, 1326, 1330 sind die Jahre, in denen dieses Unheil drohte.

Schon in dieser Zeit vertritt ein Rat die Burgerschaft. Es ist nicht sicher festzustellen, wer diese Behörde setzte. Wahrscheinlich war es Wilhelm von Montfort. Der Rat wird zum ersten Mal erwähnt im Bündnis zwischen St. Gallen, Konstanz, Zürich und Schaffhausen (1312).[2])

Die erste Stadtsatzung[3]) spricht von zwölf Räten, die unter dem Vorsitz des Ammanns die Aufsicht über die Bewachung der Stadt, über die öffentlichen Gebäude und die Bleichen führen. Der Rat ist auch an der Ausübung von Polizeigewalt und Strafgerichtsbarkeit beteiligt. Vorerst setzt noch der Abt die Burger in Aemter und Würden ein. Doch die Abhängigkeit von ihm wird immer kleiner. Der Rat vertritt die Burgerschaft gegen den gnädigen Herrn und führt schon 1312 ein eigenes Siegel.

Der große Stadtbrand (1314) unterbricht den Prozeß der Emanzipation vom Kloster nicht. St. Gallen wird — Ausdruck der Verselbständigung — bündnisfreudig. Zu den Bundesgenossen von 1312 treten 1315 Lindau und Ueberlingen.[4]) Die Städte werfen sich gegen die Willkür ihrer Herren auf. Städtebündnis löst Städtebündnis in rascher Folge ab. 1327 schlägt sich St. Gallen zum Rheinischen Bund.[5]) 1329 erfährt dieses Bündnis Erweiterung und, mit teilweisen Neuordnungen, Bestätigung[6]). 1331 wird St. Gallen Glied des schwäbischen Städtebundes,[7]) der 1340 erweitert und

---

[1]) Urkundenbuch III, Nr. 1029.
[2]) Urkundenbuch III, Nr. 1199.
[3]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 22 ff.
[4]) Urkundenbuch IV, Anhang, Nr. 166.
[5]) Urkundenbuch III, Nr. 1314.
[6]) Urkundenbuch III, Nr. 1326, Eidgenössische Abschiede I, Nr. 141.
[7]) Schieß, T.: a. a. O., S. 58. Im Urkundenbuch ist dieser Bund nicht aufgenommen.

erneuert wird. Durch die goldene Bulle gesprengt, erhält der Bund 1356—58 die harmlosere Bestimmung der Aufrechterhaltung des Landfriedens.[1]) Nebenher gehen Sonderbünde als Ergänzung und Bestärkung. St. Gallen paktiert mit seinen alten Genossen Konstanz, Schaffhausen, Zürich und Lindau.[2]) Alle diese Verträge münden aus im Bündnis mit den Städten um den Bodensee.[3]) In dieser Politik erstarkt der Wille zur Selbstherrschaft, der noch gefördert wird durch die Schwäche der Aebte, die ihre Rechte nicht nachdrücklich vertreten.

Erst Abt Hermann von Bonstetten widersetzt sich dieser Entwicklung. Er ließ sich, wahrscheinlich bei König Karls IV. Aufenthalt in St. Gallen, die alten Rechte der Einsetzung von Stadtammann, Rat und Beamten und der Handhabung von Maß und Gewicht bestätigen (1353). Die Urkunde darüber findet erst drei Jahre später ihren Weg zum Klosterherrn. St. Gallen wartet sie, die außer Brauch gekommene Rechte auffrischt, nicht ab. Die Stadt antwortet dem Abt mit der Wahl eines Burgermeisters, der 1354 urkundlich erwähnt wird.[4])

In diesen Jahren werden in St. Gallen auch die Zünfte eingeführt worden sein. Erwähnt werden sie allerdings erst 1362 im ersten Stadtbuch: „Anno dmm. M°CCC^{mo} 1 x ij° feria quarta post Lucie wart von allen räten durch der stat nutz und gûtes frides willen vfgesetzt, das man *nach den zunftan,* als sie von Ueberlingen her braht sint, ainem burgermaister nit mê von ainem jar ze lon geben sol dan v ℔ ß.“[5])

---

[1]) Schieß, T.: a. a. O., S. 58. Im Urkundenbuch ist dieser Bund nicht aufgenommen.

[2]) 1344 mit Konstanz, 1346 erneuert, 1347 erweitert durch Zürich und Schaffhausen. 1358 mit Konstanz, Lindau, Schaffhausen nach Ablauf des Landfriedensbundes. Urkundenbuch III, Nr. 1421, 1447 f., 1533.

[3]) Urkundenbuch IV, Nr. 1585.

[4]) Urkundenbuch III, Nr. 1512, 1518.

[5]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 60, Art. 128: „Waz man dem burgermaister ze lon geben sol ain jar.“ Der Artikel ist im ältesten Stadtbuch (S. 23) gestrichen.

2. Geschichte des st. gallischen Handwerks bis zur Einführung der Zünfte.

Die Anfänge des st. gallischen Handwerks sind in der Abtei zu suchen. Um die Klausur scharen sich die Werkstätten der Fratres. Im Bauplan des Klosters von 820[1]) sind eine Anzahl von Werkstätten, sowie ein Handwerkerhaus und ein Gesindehaus eingezeichnet. Diese Gebäude sind die frühesten Schauplätze handwerklicher Betätigung in St. Gallen. Mit dem Wachstum und der Bedeutungshebung des Klosters werden aus diesen Hörigen, vielleicht Leibeigenen des Abtes, die ersten Siedler außerhalb der Klostermauern hervorgegangen sein, deren Wohnstätten durch Zuzüger Nachbarschaft erhielten. Die junge Stadt ist Schößling des Klosters und auf Gedeihen und Verderben mit diesem verbunden. Die Einwohner arbeiten für den Bedarf des Wallfahrtsortes und sind Unfreie, oder als Freie durch den Grund abhängig von der Abtei. Mit dem Anwachsen der Siedelung und der Ausprägung des städtischen Charakters derselben, erhält St. Gallen sein Doppelantlitz von Kloster und Stadt. Das Handwerk, vorerst nicht ohne das Kloster zu denken, entwickelt sich durch das Recht des freien Handels und Verkehrs. Dieses Recht bleibt bis zum Aufkommen der Zünfte in St. Gallen in Geltung.

Die Motive, die die st. gallische Burgerschaft zur Einführung der Zünfte treiben, sind nicht zu erkennen. St. Gallen geht den Entwicklungsweg, der vom Zeitgeist vorgezeichnet ist. Einen Hinweis auf den Verlauf gibt Abt Ulrich VIII., (Rösch), in seiner Darstellung der Entfremdung der Stadt vom Kloster, wo er ausführt, daß um 1330 das Leinwandgewerbe von Konstanz nach St. Gallen gekommen sei und die Stadtburger durch den Erfolg selbstbewußt und hoffärtig geworden seien und zugenommen hätten an weltlichem Gut. Damals hätten die Städter, nach dem Vorbild anderer Burgerschaften, damit begonnen, die Gewalt an sich zu ziehen und

[1]) Eine Nachbildung des Planes nach dem heutigen Katasterplan in „Baudenkmäler der Stadt St. Gallen", S. 22; eine Zeichnung nach dem Pergamentplan ebenda S. 65.

mit ihren Herren und Aebten uneins zu werden wegen der Leibeigenschaft. Den Höhepunkt habe diese Entwicklung um 1370 erreicht, als die Burger dem Abt Georg von Wildenstein[1]) den Huldigungseid verweigerten.[2])

St. Gallen wird, nachdem es Reichsstadt geworden, dem Vorbild der oberschwäbischen Verbündeten Schritt um Schritt gefolgt sein. Die Handelsbeziehungen zu Süddeutschland lassen die Kaufleute Neues sehen und nach Hause bringen, und der wandernde Handwerksgeselle bringt aus dem Reiche bei seiner Rückkehr Kunde mit von der neuen Ordnung. 1308 bekommt Ueberlingen, das Vorbild St. Gallens, die Zunftverfassung; 1336 erkämpfen sich Zürichs Handwerker unter Bruns Führung Anteil am Stadtregiment; 1342 führt Konstanz die neue Ordnung ein; 1345 Lindau, und 1346/47 folgt Ravensburg. Es war nur natürlich, wenn St. Gallen diesen, seinen Bundesstädten folgte.

Das Vorbild dieser Städte, das wachsende Selbstbewußtsein und das gespannte Verhältnis zum Abt mögen die wirtschaftlichen und vor allem die politischen Motive zur Zunftbildung gewesen sein. Ein ausschlaggebendes Moment zur Zunftgründung mag die vom Abte nachgesuchte Bestätigung seiner Rechte über die Stadt durch Karl IV. gebildet haben. Die Stadt hatte dem kaiserlichen Wort nichts als ihre Kraft und ihren Willen zur Selbständigkeit entgegenzustellen. So ist wohl mit der Einführung des Burgermeisteramtes 1354 auch die Frage nach der zünftischen Organisation gestellt worden, da „Zunftverfassung und Bürgermeisteramt in allen diesen (verbündeten) oberschwäbischen Städten Hand in Hand gingen."[3])

---

[1]) Georg von Wildenstein hatte die Abtswürde von 1360—79 inne. Schon im Jahre seiner Wahl verweigerten die Burger den Eid, obwohl Georg die Handveste bestätigt hatte. Der Streit zog sich hin bis zum Vergleich von 1373.

[2]) Akten den Klosterbruch zu Rorschach betreffend. Archiv der Stadtbibliothek „Vadiana", Matr. Nr. 925, S. 1 f.

[3]) Ehrenzeller, W.: Kloster und Stadt St. Gallen im Spätmittelalter, S. 52.

Aus dem Kampf um Autonomie gegen Reich und Abt, vorerst besonders gegen den letzteren, erwächst die selbständige Setzung des Burgermeisters und in der Folge auch die Einführung der Zünfte.

3. Allgemeines über die Einführung der Zunftverfassung und den Bestand an Zünften.

Die st. gallischen Zünfte werden in der Satzung über den Burgermeisterlohn 1362 zum ersten Mal erwähnt. Die bereits zitierte Fassung des Artikels „Anno dmm. M°CCC^mo° 1 x ij° feria quarta post Lucie wart von allen räten durch der stat nutz und gůtes frides willen vfgesetzt, das man nach den zunftan, als sie von Ueberlingen her braht sind, ...“[1]) läßt keinen bestimmten Schluß auf das Datum der Einführung der Zünfte zu.

St. Gallens Vorbild, Ueberlingen, hat seine Zunftverfassung 1308 erhalten, so daß in St. Gallen die neue Staatsform sicher zwischen 1308 und 1362 Eingang gefunden hat. Da aber St. Gallen erstmals 1315 mit Ueberlingen in nähere Berührung kommt durch einen Bündnisschluß[2]), wird die Zeit zwischen 1308 und 1315 für die Einführung der Zünfte in St. Gallen nicht in Frage kommen. Aber auch die Zeitspanne von 1315—1362 ist noch zu groß. Ein Vergleich mit den übrigen hauptsächlichsten Bundesgenossen St. Gallens — Zürich, Konstanz, Lindau, Ravensburg — zeigt, daß diese Städte zwischen 1336 und 1347 ihre zünftischen Verfassungen erhalten haben. Es ist kaum wahrscheinlich, daß St. Gallen vor diesem Zeitraum zünftisch geworden ist. Die politischen Geschehnisse der Stadt lassen im Gegenteil eine noch spätere Umwandlung vermuten. Der Besuch Karls IV. in St. Gallen 1353 bildet den Angelpunkt für die Vermutungen über die zeitliche Fixierung der Einführung der st. gallischen Zunftverfassung.

Abt Hermann von Bonstetten, der gewillt ist, St. Gallen auf dem begonnenen Entwicklungsweg zur Selbständigkeit aufzuhalten,

[1]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 60, Art. 128.

[2]) Urkundenbuch IV, Anhang, Nr. 166.

läßt sich deshalb die alten Klosterrechte von Karl IV. neu bestätigen. Als Antwort darauf setzt die Stadt an ihre Spitze einen Burgermeister. Er wird 1354 erstmals erwähnt und 1355/56 zusammen mit Rat und Burgerschaft in kaiserlichen Urkunden aufgeführt.[1])

Wenn die Einführung des Burgermeisteramtes eine Folge der von Hermann von Bonstetten nachgesuchten Bestätigung der äbtischen Rechte über die Stadt ist, so wäre der erste Burgermeister in St. Gallen 1353 oder spätestens 1354 gewählt worden. Wenn hingegen, was weniger wahrscheinlich ist,[2]) sich der Abt seine Rechte bestätigen läßt, weil die Stadt einen Burgermeister einsetzte, so wäre ein solcher in St. Gallen wohl zwischen 1350 und 1353 erstmals gewählt worden.

Da, wie Ehrenzeller nachweist,[3]) in den meisten der verbündeten, oberschwäbischen Städten die Einsetzung eines Burgermeisters mit der Einführung der Zunftverfassung parallel läuft, müßten die st. gallischen Zünfte um 1353, bestimmt nicht nach 1354 organisiert worden sein.

Da eine nähere Bestimmung über den Zeitpunkt der Einführung der Zunftverfassung in St. Gallen nicht möglich ist, kann nur mit der wahrscheinlichsten Hypothese gerechnet werden, nach der

---

[1]) Aeltestes Stadtbuch, pag. 2; Urkundenbuch III, Nr. 1512 und 1518: Kaiser Karl quittiert die Stadt St. Gallen für einen Beitrag von 200 Goldgulden bei Anlaß seiner Kaiserkrönung zu Rom; Karl IV. bestätigt die Briefe der Stadt, besonders die Freiheit von fremden Gerichten.

Es wäre natürlich auch denkbar, daß das Ersuchen Hermann von Bonstettens um Bestätigung seiner Rechte durch die Einsetzung eines Burgermeisters durch die Stadtbewohner veranlaßt worden wäre. Da aber vor 1354 ein Burgermeister nicht erwähnt ist, erscheint die oben geschilderte Entwicklung wahrscheinlicher. Derselben Ansicht ist Schieß, T.: a. a. O., S. 59, Anm. 4. Moser-Nef, C.: a. a. O., Bd. I, S. 212 f., läßt die Frage offen.

[2]) Vgl. Anm. 1.

[3]) Vgl. S. 18; Ehrenzeller, W.: Kloster und Stadt St. Gallen im Spätmittelalter, S. 52.

die Zünfte in St. Gallen im Anfang der 50er Jahre des 14. Jahrhunderts, aber nicht nach 1354 eingeführt wurden.[1])

Ob die Konstituierung der Zünfte Kämpfe heraufbeschworen hat, wissen wir nicht. Die Quellen schweigen darüber vollständig. Es wäre gewagt, aus dem Fehlen von Berichten schon auf eine vollständige Kampflosigkeit in der Umwälzung zu schließen. Hingegen liegt die Vermutung nahe, daß die Geschlechter, die ohnehin nie ein eigensüchtiges und eifersüchtiges Regiment führten, sich der Zunftverfassung nicht ernstlich widersetzten, weil durch sie eine Stärkung des Willens im Kampf gegen den Abt, wie aber auch in der Förderung der jungen Leinwandindustrie erreicht wurde.

Die veränderte städtische Ordnung, wie sie die Einführung der Zünfte, die selbständige Einsetzung des Rates und des Burgermeisters mit sich brachten, ist vorerst nur aus den Stadtsatzungen[2]) zu erkennen. Zunftbücher aus der ersten Zeit fehlen, wie im Kapitel über den Quellenbestand bereits ausgeführt wurde.

Die Ratssatzungen aber spiegeln den Geist zünftischer Organisation deutlich wieder. Unverkennbar ist die Demokratisierung, durch die die gesamte Burgerschaft Anteil am Stadtregiment erhält. Die Verwaltung der Stadt besorgen die sechs Zünfte und die adelige

---

[1]) Schieß, T.: a. a. O., S. 60 sagt: „Der Zeitpunkt ihrer (der Zünfte) Einführung ist nicht bekannt, nur beiläufig wird ihrer zum Jahr 1362 gedacht." Moser-Nef, C.: a. a. O., S. 119: „Eine Satzung des Jahres 1362 besagt, daß die Zünfte von Ueberlingen nach St. Gallen gekommen seien." Ehrenzeller, W.: a. a. O., S. 52: „In dieser Zeit (Einführung des Burgermeisteramtes) wurde auch eine zweite bedeutsame Aenderung eingeführt: die Zunftverfassung." Zilj behauptet in der „Chronologia" seiner Notensteinmatrikeln (Nr. 950c, S. 1019 ff.), daß 954 eine erste Stadtmauer errichtet worden sei und daß auf diese Zeit der Anfang einer bürgerlichen Polizei zurückgehe. Wie in Konstanz und Ueberlingen seien die Bürger in Zünfte eingeteilt worden, usw. Dieser Behauptung, 1637 formuliert, stehen keine Beweise gegenüber. Auch die Hypothesen über die Einführung der Zünfte weisen nicht ins 10. Jahrhundert. Ob „954" in diesem Zusammenhang ein Verschrieb oder eine Verwechslung mit 1354 bildet, kann nicht nachgewiesen werden.

[2]) St. Galler Mitteilungen IV: St. Gallische Ratssatzungen aus dem XIV. und XV. Jahrhundert.

Gesellschaft zum Notenstein. In diesen Verbänden sind die Individuen zu einheitlichen, auf das Wohl und Ansehen der Stadt ausgerichteten Organisationen zusammengefaßt. Dadurch überwiegt in Recht und Verwaltung die zünftische Idee. So ist die Zunft vorerst Ausdruck politisch-demokratischen Strebens und Freiheitswillens, in die die wirtschaftliche und militärische Komponente begleitend hineinwächst, um das Bild zünftischen Lebens zu runden.

St. Gallen hat seine Burgerschaft in den Notenstein und die sechs Zünfte der Weber, Schmiede, Schneider, Schuhmacher, Pfister und Metzger aufgeteilt. Ob diesen Zünften andere Handwerkerverbände vorausgegangen sind, etwa kirchlich gerichtete Bruderschaften, erhellt nicht aus den Quellen.

Die früheste Nachricht über die Verteilung der einzelnen Handwerke auf die Zünfte gibt Vadian[1]: „Der zünften sind sechs und eine freie gesellschaft hochvermöglicher burger, die kein handwerk treibend, noch keine offenen läden habend, ob si schon koufleut sind, so man vom Nottenstein nennt. Doch sind nit wenig handwerch in eine zunft ghörig, als in die weberzunft die bleicker und blattmacher. Die selbig zunft ouch die größt ist und gemeinklich in der stadt und den gerichten in die vierdhalbhundert meister hat, reich und arm, die das handwerch brauchend, one die, die weder weib noch kind habend. Vil handwerch in einer zunft: zu der schmidzunft[2]) gehörend: goldschmid, maler, steinmetzen, hufschmid, zimerleut, wagner, schlosser, küfer, spengler, glaser, hafner, träiger[3]), kanten- oder zinngießer, tischmacher, bader und barbirer, schlaifer, dachdecker und ziegler und was den hammer und die

[1]) Wenn wir von einer offiziellen Zusammenstellung absehen, so finden sich die Berufe auch schon im Zunftbrief von 1438, wo die einzelnen Berufe wenigstens teilweise in den Zünften erwähnt sind, zu denen sie gehören.

[2]) Das Zunftbuch von 1511 bestimmt, daß diejenigen, die „axen, bickel, hown (Hauen), schufflen vnnd derglich“ brauchen, zu Schmieden zunftgenössig seien, mit Ausnahme derjenigen Burger, die nur gelegentlich diese Handwerkszeuge brauchen. Die „Holzschitter“ und Taglöhner dürfen nicht an ihrer Arbeit gehindert werden, trotzdem sie nicht zur Schmiedezunft gehören.

[3]) träiger = Dreher.

axt braucht. Hindan gesetzt die sattler, die ghörend in der schumacher zunft, wie auch die gerber und riemer und in der weber zunft die platmacher. In der schneiderzunft gehörend alle tuch- und watleut, ferber und manger, kürschner, kromer, seckler, hutmacher, seiler, tuchscherer und strählmacher. In der müller zunft die pfister, melber, kornkäuffer und die wirt, die näbend der wirtschaft nit handwerk treibend.[1]) Die einig metzgerzunft hat und füehrt nur ein handwerk, und hat zu Sant Gallen gewöhnlich 27 bis in die 30 meister . . . . ."[2])

Die Zünfte erscheinen in den amtlichen Satzungen und Erlassen immer in der von Vadian aufgeführten Reihenfolge, die wohl einer Art Rangordnung entsprach. Zeitweise wird auch zwischen oberen (wohl: Weber, Schmiede, Schneider) und unteren Zünften (wohl: Schuhmacher, Pfister, Metzger) unterschieden.[3]) Größe und Reichtum der Zünfte mögen den Ausschlag zu einer solchen Abstufung gegeben haben. Diese Annahme wird erhärtet durch die Weberzunft, die als größte und reichste Zunft immer an erster Stelle genannt wird. (Leinwandgewerbe!)

Neben, und in gewissem Sinne über den Zünften steht die Gesellschaft zum Notenstein, die vorerst mehr den Charakter einer Adelsgesellschaft trägt, sich dann aber durch den Aufschwung der Leinwandindustrie und teilweise durch Verfügungen der Reformation zur Kaufleutezunft wandelt.[4])

---

[1]) Zunftbuch 1511, pag. 86a. Die Pfistersatzungen sind dort auch verbindlich erklärt für Müller, Kornkäufer, Salzleute und Mertzler (mercellarius = Kleinhändler).

[2]) Vadian: Deutsche historische Schriften, Bd. II, S. 422. Die Zusammenstellung der Zünfte erscheint amtlich im „Roten Buch" (Satzungen, Rechte und Gebräuche, erneuert 1673. Vadiana Archiv, Matr. Nr. 543, 544, 544b) und nennt dort, abweichend von Vadian: Weberzunft, umfassend Weber- und Leinwandgewerbe; Schmiede: zu den Genannten noch Keßler; Schneider: fehlen „tuch- und watleut", hinzu kommen: „Apotheker und Materialisten". (Die letzteren entsprechen ungefähr dem heutigen Drogisten und en-gros-Drogisten); Schuhmacher: Schuster, Sattler, Gerber, Riemer; Müllerzunft heißt da: Pfisterzunft.

[3]) Ratsbeschlüsse 1508 ff. Zitiert auch bei Moser-Nef, C.: a. a. O. S. 144, Anm. 16.

[4]) Ueber die Gesellschaft zum Notenstein siehe S. 269 ff.

St. Gallens Zunftverfassung ist nicht derjenigen Ueberlingens nachgebildet, wenn schon, nach dem Vermerk in den Stadtsatzungen,[1]) von dort her die Veranlassung zur zünftischen Organisation erfolgt.[2]) Aus sich selbst heraus schafft die Stadt ihre neue Verfassung, die, um 1354 errichtet, in ihren Grundzügen erhalten bleibt, bis der Sturm der Revolution von 1798 sie wegfegt.

Schon 1373 aber sorgt der Abt dafür, daß das leidenschaftlich betriebene Werk nicht in den Himmel wachse. Seitdem ihm die Burger nur auf Gebot des Kaisers huldigen (1361), ist das Verhältnis getrübt. Georg von Wildenstein, der das Ansehen des Gotteshauses neu zu stärken und zu beleben sucht, verlangt 1365 wiederum die Achtung von Recht und Freiheit der Abtei durch die Stadt. Ein vom Kaiser ernanntes Schiedsgericht soll die bestehenden Konflikte aus dem Wege schaffen. Doch der Funke hat schon gezündet, das Feuer mottet und Stadt und Kloster erwarten das Aufflammen der Kriegsfackel. Aber der kriegerische Bundesgenosse der Stadt, der Graf von Werdenberg-Heiligenberg, kostet viele Opfer, und die Niederlage des schwäbischen Bundes 1372 untergräbt die städtische Selbstherrlichkeit und Kraft, so daß sich St. Gallen 1373 zu einem Vergleich mit dem Abt herbeilassen muß. Von da an geht die Entwicklung langsamer und ruhiger vor sich. Eine Zeit raschen Aufstieges findet durch den Vertrag von 1372 ein vorläufiges Ende. In der Folge setzt die Stadt von neuem zur Durchprägung ihres Zunftcharakters an.

---

[1]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 60, Art. 128.

[2]) Vgl. „Ueberlinger Stadtrecht", herausgegeben von S. Riezler in „Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins", Band XXIX, Karlsruhe 1877. Moser-Nef, C.: a. a. O., Seite 119/120.

III. Die Zunftsatzungen.

1. Einleitung.

Der Zunftcharakter eignet der Stadt, nicht nur den Handwerkerverbänden. Das städtische Gemeinwesen ist in allen seinen Teilen durchdrungen vom Geiste zünftischer Weltanschauung, die mit der Umwälzung die herrschende wurde. Wenn aber das Wesensmerkmal der Stadt und ihrer politisch-organisatorischen Einrichtungen die Zunftidee ist, so kann die Zunft selbst nicht nur eine private Gewerbevereinigung sein. Ihre öffentliche Stellung, die sie einnehmen m u ß, beschränkt sich aber nicht nur darauf, daß sie ihre Vertreter in die Behörden entsendet, sie selbst ist eine Institution, die von der Verfassung gewollt ist.

Dadurch sind die Zunftsatzungen nicht nur Statuten eines Gewerbevereins, von den Mitgliedern selbst beraten und in Kraft gesetzt, sondern sie sind städtische Gesetze, die von der Behörde nach eigenem Ermessen oder auf Wunsch der Zünfte erlassen werden.

Als Zunftsatzungen bezeichnen wir aber nicht nur die Artikel der Zunftbücher, sondern alle jene Gesetzesparagraphen, die, von der Behörde ausgehend, das Wesen der Zunft anbelangen. Dieses Wesen der Zunft aber ist ein vielfältiges, das hineinreicht in Politik und Wirtschaft, Verwaltung und Organisation des Stadtstaates.

2. Die Aufsichtsbehörde.

Wenn die Zünfte nicht privaten Charakter haben und nicht von den Handwerkern organisierte Gewerbevereine, mit dem Zweck selbständiger Wahrung der Berufsinteressen, sind, sondern, wenn sie als vom Gesetz bestimmte Körperschaften erscheinen, so müssen sie den Inhabern der Stadtgewalt unterstellt sein.

Diese Unterstellung wird am deutlichsten sichtbar im Recht von Burgermeister und Räten, die Zunftsatzungen zu erlassen. Es ist nie die Zunft, die ihre Satzungen aufstellt, sondern immer die Stadtbehörde. Höchstens ist der Innung ein Vorschlagsrecht eingeräumt, was ersichtlich wird aus der gelegentlich in der Verleihungsformel auftretenden Bemerkung, daß das Gesetz auf Wunsch und Begehren der Zunft erlassen worden sei.[1]) Diese Notiz findet sich aber nur spärlich gegenüber den viel häufigeren Einleitungs- oder Schlußsätzen zu Gesetzeserlassen, die deutlich „die Räte“[2]) oder „Burgermeister und Räte“[3]) als die legislative Instanz bezeichnen. Ebenso wird das Recht der Zunftgesetzgebung durch die Räte etwa sichtbar an Bestimmungen, die die Bestätigung der Rechte, die Untersuchung von Beschwerden und den Erlaß neuer Satzungen verkünden;[4]) oder am Vorbehalt des Rates, die Satzungen nach Gutdünken „abzutun“ oder zu ändern;[5]) oder an der Außerkraftsetzung von Artikeln, die die Zunft selbst erließ und für verbindlich erklärte.[6])

Dieser Fall der Außerkraftsetzung von Satzungen, wie er in der Metzgerzunft vorkommt, legt die Vermutung nahe, daß es den Zünften überhaupt verboten gewesen sei, selbst Gesetze abzufassen. Diese Vermutung ist, mindestens für Artikel, die Detailfragen des Berufes beschlagen, unrichtig. Die Außerkraftsetzung bezog sich wohl nur auf Artikel, die entweder vom Rat totaliter nicht angenommen wurden, oder die von den Metzgern als eine vorläufige Lösung bis zur definitiven Beschlußfassung durch den Rat aufgestellt wurden.[7])

[1]) z. B. in Zunftbuch 1511, pag. 81.

[2]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 60, Art. 128.

[3]) z. B. in der Einleitung der Zunftbriefe, so bei Metzgern, Zunftbuch 1511, pag. 120. Neben den genannten Benennungen der Legislative kommen auch noch andere, wie „alle Räte“, „meine Herren“, und ähnliche vor.

[4]) Zunftbuch 1511, pag. 11.

[5]) Zunftbuch 1511, pag. 109a und Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 15.

[6]) Zunftbuch 1511, pag. 118a.

[7]) Welche Artikel von dieser Außerkraftsetzung betroffen wurden, geht aus dem Zunftbuch nicht hervor. Der Beschluß: „Item was satzungen

Daneben bestand aber für die Zünfte die Möglichkeit, Satzungen selbst aufzustellen, wie dies wiederum aus den Metzgersatzungen deutlich hervorgeht. Der Aufstellung der Satzungen mußte aber die Bestätigung durch die Behörde folgen, damit die Verordnungen Geltung bekamen. Dies ist ersichtlich aus Bemerkungen, wie etwa der folgenden: „Item es ist ouch von gemainer metzger zunfft vffgesetzt vnd jne von der statt, in maßn wie nachstat gebn."[1])

Wesentlich bleibt vor allem, daß die Stadtbehörde die maßgebende legislative Instanz auch für die Zünfte ist. Dadurch aber, daß sie die Gesetze für die Zünfte erläßt, übernimmt sie zugleich die Verantwortung für deren Durchführung. Das heißt, daß der Gesetzgeber sowohl einen Schutz des Handwerks vor jeglichem Uebergriff, als auch einen Schutz des Kunden zu übernehmen hat.

Schon im ältesten Stadtbuch[2]) übernimmt der Burgermeister, vorerst allein als Garant auftretend, in seinem Eid die Verpflichtung, „den zunftan irü reht ze haltenn".[3]) Es wird auch später letzten Endes seine Aufgabe gewesen sein, die Zünfte zu schützen, obwohl im 15. und 16. Jahrhundert die Räte als mitverantwortlich für den Schutz der Zunftrechte erscheinen.[4]) Am deutlichsten wird diese Aufgabe der Behörden sichtbar in den Einleitungen zu den Zunftbriefen von 1438 und 1511, die sich ihrem Grundinhalte nach stark gleichen. Aus ihnen spricht in gewundener Wortfülle die Verantwortung der Inhaber des Stadtregiments. So lautet der Anfang des Zunftbriefes von 1511 wie folgt:[5])

„WIR, burgermaister, clain vnnd groß ret des hailgn richs statt zů Sanntgallen, bekennend offenbar vnd tůnd kund aller-

---

die metzger selb gemacht hand, sol ab sin" (Zunftbuch 1511, pag. 118a) ist dazu zu allgemein. Die Artikel selbst sind zum überwiegenden Teil ungestrichen, und lassen deshalb ebenso keine näheren Schlüsse zu.

[1]) Zunftbuch 1511, pag. 112.

[2]) Stadtbuch des XIV. Jahrhunderts, publiziert in St. Gall. Mittlgn. IV.

[3]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 71, Art. 158.

[4]) Diese Mitverantwortung ist schon in der legislativen Gewalt der Räte über die Zünfte begründet.

[5]) Publiziert ist hier der Wortlaut aus den Pfistersatzungen, Zunftbuch 1511, pag. 93a f.

mengklichen, so es ze wyssennde nutz vnnd gůt ist; als dann, burgermaister, clain vnnd groß ret vnnser vorfarn, dero aller selen gott gnad, in den jaren von der gepurt Cristj, vnnsers liebn herrn, gezallt tusennd vier hundert achtvnnddrißig am viervnndzwaintzigstn tag des monots Jenner, angesehn vnnd bedacht habn, gemainer statt vnnd der zünffte ere vnnd (nutz sin, mißhellung abzustellen vnnd zeuerkomen vnnd)[1] ainikait zemachn vnnd deshalb jeder zunfft sonderlichen (ire zunfftrecht, stattuten, satzungen vnnd ordnungen)[1] ire zunfftbücher gestellt; welliche satzunge, stattuten vnnd ordnungn mit diser gegenwürttign schrifft in allen gemainlich vnnd ir ieden sonnders wir gevestnet, bestet[2] vnnd vernewt[3] habn zů künfftign ewigen ziten gerüwenklich[4] darby zů plibn. Vnnd so aber by merung der lüten, vffnug vnnd beßrung des gewerbs allerlay jrrung zwüschent den zünfften, ainer ieden zunfft gegn der vnnd den anndern, ouch den zünfftign in ainer ieden zunfft, den hanndtwercken, gewerbn vnnd gremplern vnnder ir selbs nüwrungen, ingriffe vnnd beswerdn entstanndn, erwachsen vnnd beschechen sind; dasselbig abzustelln, ordnungn ze setzen vnnd zemachn, damit sich ain ieder in ainer iedn zunfft, ains ieden hanndtwercks, gewerbs vnnd grempels wysse ze betragn, des vbrigen zemüßigen, habn wir alle der vorgeschribn zünfften zunfftbücher für vnns genomme, dieselbe aigentlich, nach dem sy verlesn sind, bedacht, zů dem allem die lüt, so vnns beducht hat vnnderrichtung von in zeempfahn, beschickt vnnd erkennet vmb willen ainer ieden zunfft vnnd ieder person sonndrig, das so im zů gehorti gebn wurde, sich desselbn zeerneren, den anndern ongeiert[5] zelaussen[6], ouch von anndern, an dem das ime gegebn ist, ongeiert zů plibn

---

[1]) In Klammer setze ich Zusätze, die sich im publizierten Wortlaut nicht finden, wohl aber in den Einleitungen zu den andern Zunftbriefen; jedoch nur, insofern sie zum Verständnis des Wortlautes oder inhaltlich von Bedeutung sind.

[2]) bestet: bestätigt.

[3]) vernewt: erneuert.

[4]) gerüwenklich: ruhig, gelassen.

[5]) ongeiert: un-ge-irrt, unbehelligt, ungestört.

[6]) zelaussen: zu laussen = zu lassen.

vnnd also nach erfarung der maistern, ouch knechtn vnnd taglönern in der pfister zunffte derselbn ir zunfft dis nachgeschribn stuck vnnd satzungen vff mitwoch, was der ain vnnd zwaintzigist des monots Mayn, als man gezälet hat tusennd fünffhundert vnnd ainliff jar, (von newem gebn vnnd gfirmiert)".[1]) Dieser allgemeinsten Form der Verantwortung für die Zünfte gegenüber steht die allgemeinste Form der Schutzanrufung der Handwerker durch die Unterstellung ihres Berufes unter die Obhut von Burgermeister und Rat.[2])

Schützen aber die Behörden auf der einen Seite das Handwerk jedes einzelnen, so muß andererseits auch dafür Sorge getragen werden, daß der Geschützte seinen Pflichten gegenüber der Allgemeinheit nachkommt. Diese Pflichten können sich nicht nur auf die allgemeine Burgerpflicht beziehen,[3]) sondern müssen sich auch auf die Ausübung des Berufes ausdehnen. Die Aufsichtsbehörde muß ein Mittel in der Hand haben, mit dem sie den von ihr beschützten Zünfter auch zur rechtmäßigen Ausübung seines Berufes zu zwingen vermag. Dieses Mittel sehen die Stadtväter im Eid, mit dem sie immer wieder die einzelnen Handwerker auf die ihnen gegebenen Satzungen verpflichten.[4])

Die Aufsichtsbehörde überwacht aber nicht nur die politische und wirtschaftliche Sphäre, sie greift auch ordnend in die Organisation der Zünfte ein. Die Satzungen weisen allerdings in dieser Hinsicht nur ein Einspracherecht in der Bußenpraxis aus. Da die

---

[1]) Vgl. Anmerkung 1 auf vorstehender Seite.

[2]) So z. B. in Zunftbuch 1511, pag. 27, für das Messerschmiedehandwerk.

[3]) Die allgemeinste Form der Inpflichtnahme der Burger ist der Burgereid, der von allen Einwohnern zu leisten ist, wie dies schon aus dem Stadtbuch des 14. Jahrhunderts hervorgeht. Vgl. St. Galler Mitteilungen IV, S. 71, Art. 159.

[4]) So z. B. in Zunftbuch 1511, pag. 99 und 100, wo die Vereidigung der Müller angeordnet ist. Die diesbezüglichen Bestimmungen von 1511 sind gestrichen, 1513 neu aufgenommen, dann wieder gestrichen, um endlich 1530 endgültig stehenzubleiben. Der Artikel ermächtigte den Rat, die Müller alle Fronfasten oder auch wann es ihm sonst beliebte, zu vereidigen. Vgl. auch Zunftbuch 1511, pag. 109a, Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 15, pag. 18.

Geldstrafe[1]) aber außerordentlich häufig vorgesehen ist, und oft höhere Beträge vorsieht, kann die Bedeutung eines Gesetzes, das die Appellationsmöglichkeit in Straf- und Bußensachen gibt, nicht unterschätzt werden. Im Jahre 1438 bestimmt nämlich der Rat, daß, wer sich zu streng oder unbillig bestraft oder ungleich behandelt finde, seine Sache „für vnns oder vnnser nachkomen ziechen vnnd da hören lassen möge. Ist danne sach, das yemant von denselben zunfftmaister vnnd ainliffen nach vnnser erkanntnuß zů swärlich fürgenomen oder vmb die sachn vnbillich gebutzet were, der sol des nach vnnser erkanntnuse genießen. Were aber, das sich nach beder tailen fürlegung vor vnns erfunde, das jm in den dingen nit vngüetlich beschechen were, so sol die zunfft by jr bůß beliben, vnnd sol darzů der gestrafft vnnser statt von des zugs wegen[2]) ouch als vil gebn, als er danne von der zunfft gestrafft ist worden.“[3])

Burgermeister und Rat, als Aufsichtsbehörde, garantieren die Begrenzung jeglicher Willkür in den Zünften und sorgen für die straffe Zusammenfassung aller Glieder der Burgergemeinde unter dem Zunftregiment. Es ist ihnen das Aufsichtsrecht und die Schutzpflicht in der allgemeinsten Form gegeben und überbunden. Die Auswirkungen dieser Aufgabe beschlagen alle Seiten des zünftischen Daseins im Stadtstaat.[4])

Deutlich zeigt sich schon hier, was im weitern immer wieder auffällt, daß Zunft und Stadt nicht voneinander zu trennen sind,

---

[1]) Im 14. Jahrhundert ist die Strafe noch überwiegend die Verbannung.

[2]) „von des zugs wegen“ = wegen Beanspruchung des Appellationsweges.

[3]) Dieser Artikel findet sich bei allen Zünften außer bei den Metzgern. Er steht am Schluß des Zunftbriefes von 1438, unmittelbar vor der Verleihungsformel: „vnnd vmbe des willen, das dis also ewenklich belibe vnnd gehalten werd, so haben wir jnen dise geschrifft darüber gegebn am viervnndzwaintzigisten tag des monots Jenner, nach Christj gepurt zallt tusennd vierhundert vnnd jn dem achtvnnddryßigistenn jare.“ Der wiedergegebene Artikel ist den Schneidersatzungen, Zunftbuch 1511, pag. 43, entnommen.

[4]) Die Detailaufgaben sind hier, um Wiederholungen zu vermeiden, nicht aufgeführt. Sie werden in den einzelnen Kapiteln näher gewürdigt.

daß sie im Gegenteil durch eine Menge von Fäden miteinander verbunden und voneinander abhängig gemacht sind.

3. Die innerzünftische Organisation.

a) Der Vicary.

Das eigentliche Bindeglied zwischen den Zünften und dem Stadtregiment ist der Vicary oder Unterburgermeister. In beiden Formen ist er der von den Zünften gestellte Vertreter des Burgermeisters im Rat.

Als Vicary[1]) erscheint dieses Behördemitglied schon im 14. Jahrhundert. Die Wahl wird durch die Zunft vollzogen,[2]) wobei nicht näher bestimmt ist, ob dies durch die vereinigten sechs Zünfte, oder durch eine Zunft im Turnus zu geschehen habe. Die Anwendung des Singulars, daß „den *ain zunft* kiesen vnd wellen soll," legt die abwechslungsweise Wahl nahe, ohne indessen für sie ein Beweis zu sein. Die Amtsbefugnisse des Vicary sind im ältesten Stadtbuch nur kurz zusammengefaßt umschrieben.[3]) Die Burger sind ihm in Abwesenheit des Burgermeisters zum Gehorsam verpflichtet. Der Nachsatz, daß, was der Vicary gebiete oder gebieten heiße, denen, die unter die Zünfte gehören, in jedem Fall rechtskräftig sei,[4]) charakterisiert schon den Vicary als Oberzunftmeister.[5])

Noch deutlicher wird die Stellung des Vicary als Oberzunftmeister nach der Wandlung des Amtes in das des Unterburgermeisters. Nachdem das Vicary-Amt im Lauf des 15. Jahrhunderts verschwunden war, ersteht es neuerdings bei der einschneidenden

---

[1]) Der Name leitet sich vom kirchlichen Vikar her.

[2]) Das älteste Stadtbuch bestimmt, daß der Vicary durch die Zunft zu wählen sei, wie dies vormals Sitte und Gewohnheit gewesen. Eine gleichlautende Bestimmung auch in den Stadtsatzungen von 1426, pag. 23, Art. 80.

[3]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 105, Art. 230.

[4]) Also auch dann, wenn der Burgermeister in der Stadt war.

[5]) Eine entsprechende Satzung über das Tätigkeitsgebiet und die Befugnisse des Vicary findet sich in den Stadtsatzungen von 1426 nicht mehr.

Verfassungsrevision des beginnenden 16. Jahrhunderts, die aus den unruhigen Zeiten des Klosterbruchs und des Blochtags[1]) wieder in geordnete Verhältnisse überleitet. Die neugeschaffene Stelle heißt jedoch nicht mehr Vikariat, sondern ist nun zum Unterburgermeisteramt geworden.

Die Stellung des Unterburgermeisters zu Stadt und Zünften ist allerdings nicht dieselbe, wie die des Vicary, doch ist das neue Amt sicher aus dem Vikariat hervorgegangen. Das läßt sich schon an den vielen gemeinsamen Grundzügen erkennen, die beide Aemter haben.

Vor allem ist auch der Unterburgermeister der von den Zünften gewählte Oberzunftmeister und Stellvertreter des Burgermeisters. Vorerst nur mit einer unwesentlichen Stellung bedacht, erhält das neue Behördemitglied im Lauf der Zeit eine sich stets mehrende Bedeutung, bis auch es 1798 seines Amtes entsetzt wird.

Die vereinigten Zunftvorstände[2]) funktionieren als Wähler des Unterburgermeisters, der aus der Reihe der sechs Amts- (neuen) Zunftmeister zu erküren ist. Wie der Vorgänger des Unterburgermeisters, der Vicary, schon als Oberzunftmeister erscheint, so auch dieser nach einem Erlaß aus dem 17. Jahrhundert.[3]) Ueberhaupt

---

[1]) Rorschacher Klosterbruch, 22. Juli 1489. Ueber ihn siehe: Schieß, T.: Geschichte der Stadt St. Gallen, S. 87 ff. Der Bloch- oder Blocktag bezieht sich auf die Hinrichtung von vier Verschworenen des „unsinnigen Donnerstags" (10. Februar 1491), an dem der Versuch unternommen worden war, den Rat zu stürzen. Der Tag hat seinen Namen vom Block, auf den die Delinquenten ihr Haupt zum Vollzug der Todesstrafe legen mußten. Hartmann, G. L. (Geschichte der Stadt St. Gallen, St. Gallen 1818) sagt darüber, S. 227: „Das Volk aber feierte die Ehre seines Rates, indem es seinen Widerwillen gegen Empörer dadurch verewigen wollte, daß es den nächsten Montag vor der Fasten, wo alles wieder ruhig war, unter dem Namen Blochtag, zu einem Freudentage weihte, und als entsetzliches Andenken der auf einem Bloche enthaupteten Rebellen, den Tag über die Kinder Blöchgen (Blöckchen) durch die Gassen der Stadt schleppen ließ. Am Abend aber, fast drei Jahrhunderte hindurch, war in jeder Haushaltung ein Schmaus, wo vornehmlich der gemeinste Mann mit seiner Familie eine Pastete aß und wo ächte St. Galler, von altem Korn und Schrot, noch zu unsern Zeiten, ihren Kindern die Geschichte

ist die genaue Stellung des Unterburgermeisters erst um 1600 in den Stadtsatzungen festgelegt. Im 16. Jahrhundert zeugt nur die Bestimmung, daß Uebertretungen von Sittenmandaten dem Burgermeister, *Unterburgermeister* oder den in Betracht fallenden Zunftmeistern anzuzeigen seien, für sein Amt.[1])

Am Ende der überblickten Epoche gibt das Satzungsbuch um 1600[2]) unter dem Titel „Das Amt eines Unterburgermeisters" Auskunft über den Bereich des ungefähr ein Jahrhundert früher geschaffenen Amtes. Nach jenen Bestimmungen war der Unterburgermeister der Aufseher über Witwen und Waisen,[3]) wie über das Zeughaus, die hohe Wehr und die Wächter.[4]) Ebenso oblag ihm für genügenden Vorrat an Korn und Salz zu sorgen, wie auch die Aufsicht über Maße und Gewicht. Große Bedeutung kam dem Unterburgermeister sodann als Stadtkommandant zu, hatte er doch in Kriegszeiten das Recht, mit den Zunftmeistern vom Rat nicht rechtzeitig behandelte Geschäfte vorzubesprechen, um darauf das Resultat als Vorschlag an den kleinen Rat zu richten.

Letzten Endes leitet gerade diese Funktion eines Stadtkommandanten über zur Stellung in den Zünften, deren oberster Herr er auch in Friedenszeiten ist, und als deren Anwalt er in späteren Zeiten oftmals vor dem Rate erscheint.[5])

---

dieser glücklich entdeckten Verschwörung nach der Tradition ihrer Väter erzählten." Vgl. über die Vorkommnisse, die zum unsinnigen Donnerstag und zum Blochtag führten, auch: Vadian: Deutsche historische Schriften, Bd. II, S. 369 ff.

[2]) Zunftmeister und Elfer. Vgl. darüber 3, b: Die Zunftorgane, S. 34 ff.

[3]) Ratsprotokolle 1639, pag. 33.

---

[1]) Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 99a. Der Beschluß fällt wahrscheinlich in die Zeit zwischen 1526—29.

[2]) Stadtbibliothek „Vadiana", Nr. 139 Ms. Vgl. auch Moser-Nef, C.: a. a. O. S. 256 ff.

[3]) Die Aufsicht erstreckt sich über die Führung des Haushalts und die Vögte (Vormünder).

[4]) Hierin liegt bereits ein Nachweis für die militärische Bedeutung des Unterburgermeisters.

[5]) Für die bearbeitete Epoche fehlen Zeugnisse darüber, daß der Unterburgermeister die Zünfte vor dem Rat vertrat. Sie treten erst im 17. Jahrhundert auf. So z. B. in Ratsprotokolle 1642, pag. 76.

b) Die Zunftorgane.

Als Zunftorgane weisen die ersten Jahrhunderte der Zunftepoche in St. Gallen den Zunftmeister, die Elfer, die Zunft und die Zunftgemeinde auf. Zunftmeister und Elfer bilden zusammen den Zunftvorstand, während die Zunft wahrscheinlich die engere Bedeutung der Meisterinnung hat, zu der in der Zunftgemeinde noch die Gesellen treten.[1])

Das wesentlichste Glied jeder Zunft ist ihr *Zunftmeister*, der mit weitreichender Gewalt und mit einer Menge von Pflichten begabt ist.

Ueber das Verfahren bei seiner Wahl gibt nur das älteste Stadtbuch eingehend Auskunft.[2]) Danach hatte der alte Zunftmeister Zunft und Gemeinde zu besenden. Die Versammelten hatten sodann einen Zunftmeister zu wählen, der dazu gut schien und vorher im kleinen oder großen Rate gesessen hatte.[3]) Da nach den Aemterbüchern der Zunftmeister meist aus der Reihe der Elfer erwählt wurde, erklärt sich die Forderung nach der vorherigen Zugehörigkeit zum großen Rate, der von den Elfern gebildet wurde. Hingegen weist die Bestimmung, daß ein Zunftmeister vorher Mitglied des kleinen Rates gewesen sein müsse, darauf hin, daß in der ersten Zeit entweder auch Elfer oder dann gemeine Zünfter Sitz in der genannten städtischen Behörde hatten, wenn nicht der Passus einfach besagen will, daß ein früherer Zunftmeister wieder gewählt werden könne, ohne daß er nochmals vorerst den Elfern angehören müsse.

Bis 1508 schweigen dann die Satzungen über die Wahl des Zunftmeisters. Der neue Erlaß gibt aber keine erschöpfende Aus-

[1]) Zeugnisse für diese Annahme fehlen leider, doch legt das Vorkommen der beiden Begriffe „Zunft“ und „Zunftgemeinde“ diese Deutung nahe, besonders weil die Zunftgemeinde überwiegend bei der Zunftmeisterwahl genannt ist. So z. B. im ältesten Stadtbuch (St. Galler Mitteilungen IV, S. 126, Art. 277), wo für die Zunftmeisterwahl angeordnet ist, daß der alte Zunftmeister *Zunft und Gemeinde* besenden solle.

[2]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 126, Art. 277.

[3]) Dieser Absatz ist gestrichen.

kunft über die Wahlart, sondern bestimmt nur, daß die Wahl an Weihnachten vollzogen werde. Ueber die Zugehörigkeit zum Rate bestimmt der Nachsatz: „Dyeselben sond denntzemal das jaruß den ratt helffen versehen.“[1])

Selbst das Zunftbuch von 1511 schweigt sich über die „Erkiesung“ der Zunfthäupter vollständig aus, wenn man von einer auf das Jahr 1438 zurückgehenden Satzung absehen will, die bestimmt, daß, wenn man einen Zunftmeister „kiesen und setzen“ wolle, jeder Aufgebotene zur festgesetzten Stunde zu erscheinen habe; wer aber unaufgefordert erscheine, habe die gleiche Buße wie der Verspätete oder Ferngebliebene zu erlegen.[2])

Der Neugewählte hat kaum die Möglichkeit, das ihm anvertraute Amt abzulehnen; denn schon früh erläßt die Stadt scharfe Bestimmungen gegen die Wahlflucht und versucht mit weiteren Bestimmungen einen Auserkorenen zur Uebernahme des Amtes anzuhalten.

Das älteste Stadtbuch bestimmt darüber, daß, wer sich vor dem Wahltag verberge, fliehe, in Kaufmannschaft ausfahre oder gar das Burgerrecht aufgebe, um 50 ℔ ß gebüßt werde, falls er zu einem Zunftmeister gewählt werden sollte. Die Buße verfällt nur dann nicht, wenn der Betroffene beschwören kann, daß er nicht absichtlich geflohen sei, oder, daß er das Amt krankheitshalber nicht annehmen könne.[3]) Ebenso sieht das Stadtbuch vor, daß, wer das Amt eines Zunftmeisters „verswür vnn verspräch“, trotzdem die Ratsmehrheit ihn dazu tauglich fände, ebenso lange aus der Stadt zu verbannen sei, wie er das Amt verschworen habe.[4])

Im 15. Jahrhundert wird die Bestimmung aufgenommen, daß ein Gewählter zur Uebernahme des Amtes angehalten werden solle. Erst wenn er auf Zuspruch hin das Amt nicht anzunehmen gewillt ist, verfällt er einer Buße von 50 ℔ ß „gůter Constanzer münz“.[5]) Diese Anordnung verbleibt dann in Gültigkeit.

[1]) Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 91.

[2]) Zunftbuch 1511, pag. 38a.

[3]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 133, Art. 296.

[4]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 77, Art. 164 (1364).

[5]) Stadtsatzungen 1426, pag. 30a, Art. 124. Diese Bestimmung ist auch in den Ratsbeschlüssen 1508 ff., pag. 57a wieder aufgenommen.

Das Treffen von Wahlabkommen scheint in der Frühzeit nicht verboten gewesen zu sein, während es im 16. Jahrhundert unter Strafe gestellt wurde. Die Ratsbeschlüsse von 1508 ff. bestimmen darüber, daß, wer ein Wahlabkommen treffe, im Sinne des Ausspruchs: „Ich will den und den zum Zunftmeister wählen," bestraft werde.[1])

Der Neugewählte übt sein Amt als neuer Zunftmeister, später: Amtszunftmeister, ein halbes Jahr aus, wonach er für ein weiteres halbes Jahr als Altzunftmeister im Zunftvorstande sitzt und, wie das älteste Stadtbuch bestimmt, im dritten Halbjahr nicht im kleinen Rate sitzen dürfe.[2]) Ein späterer Zusatz bestimmt, daß der abtretende Altzunftmeister nur dann im kleinen Rate sitzen dürfe, wenn er im dritten halben Jahre zu einem Elfer erwählt werde.[3])

Die Satzungen von 1426 sehen den gleichen Turnus vor, mit der Abänderung, daß der Zunftmeister im dritten halben Jahr, falls er zu einem Elfer erwählt werde, nicht zum Richter (also nicht mehr: Rat) ernannt werden dürfe.[4])

Der Pflichtenkreis des Zunftmeisters erfährt seine erste Umschreibung im Burgereid des 14. Jahrhunderts.[5]) Gemeinsam mit den Zünftern, alten Räten, Müßiggängern und allen Burgern überhaupt schwören auch die Zunftmeister, gehorsam zu sein, in den von Zunftmeistern und Rat einstimmig oder mehrheitlich beschlossenen Sachen;[6]) bei Zerwürfnis sich an die Anordnungen von Burgermeister, Zunftmeistern und Rat zu halten; bei einem Auflauf mit der Zunft, die sich beim Zunftmeister versammelt, zum Burgermeister zu laufen, um den Streit zu schlichten; die Rechte von Stadt,

---

[1]) Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 46a.

[2]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 126, Art. 277.

[3]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 126, Art. 277. Wiederholt in St. Galler Mitteilungen IV, S. 127, Art. 280. Im erstgenannten Artikel ist der Passus gestrichen.

[4]) Stadtsatzungen 1426, pag. 30, Art. 123.

[5]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 71 ff., Art. 159.

[6]) Hierin liegt bereits ein Beweis für die Ratszugehörigkeit der Zunftmeister, wenn auch nicht im Rang eines eigentlichen Ratsherrn, sondern als Helfer.

Abt und Reich zu halten. In ihrer besondern Funktion haben sie zu beschwören, im Rat richten zu helfen, sowie am Mittwoch, oder wenn man dazu läute, in die Zunft zu kommen. Diese Bestimmungen sind allgemeiner Natur, das heißt, sie betreffen auch den Burger, eventuell den Elfer, der im großen Rat Sitz und Stimme hat.

Den Abschluß des allgemeinen Burgereides bildet ein spezielles Ratsgelübde, das vom Burgermeister, neuen Rat und von den Zunftmeistern abzulegen ist. Es verpflichtet die Schwörenden, zu der Stadt Nutz und Ehre zu raten und zu helfen; zu versuchen, allen Unfrieden niederzudrücken; zu verschweigen, was zu verschweigen ist; des Gotteshauses, des Reichs und der Stadt Rechte zu halten und den Armen zu richten wie den Reichen.

Den Zunftmeistern ganz speziell ist überbunden, Arm und Reich in der Zunft zu fördern und die Zunftrechte zu wahren. Besonders wird auch im Ratsgelübde noch wiederholt, was schon im eigentlichen Burgereid beschworen wurde: Daß die Mehrheitsbeschlüsse des Rates zu respektieren seien. Dieses Gelübde legen aber hier Burgermeister, Zunftmeister und Räte ab in Bezug auf die Mehrheitsbeschlüsse des *großen* Rates, was gleichsam — obwohl ja die Genannten ebenfalls als Minderheit dieser Behörde angehörten — eine Verpflichtung der Exekutive auf die Anordnungen der Legislative bedeutet.

Ebenso ist es Pflicht von Burgermeister, Zunftmeistern und Räten, einen neuen Rat zu setzen, bevor der alte ausgeht, „ob es eines herren wille ist, eines abtes und eines vogtes.“[1]) Den Rest des Amtsgelübdes machen die Verpflichtungen aus, die Gesetze des Stadtsatzungsbuches zu beschwören, in den Rat zu kommen, wenn die Glocke dazu geläutet werde und jede Wahl anzunehmen.[2])

---

[1]) Der Passus „eines vogtes“ ist gestrichen. „Abt“ ist, eine Folge des Vertrags von 1373, stehen geblieben.

[2]) Dieser Passus, daß jede Wahl anzunehmen sei, berührt, trotz den strengen Vorschriften über Wahlflucht, doch eigenartig, weil, wenn jede Wahl zum vorneherein anzunehmen war, gar keine Bestimmungen über Wahlflucht notwendig gewesen wären. Es handelt sich aber hier offenbar um Wahlen in Aemter, die von Ratsmitgliedern aus-

Dieser Eid, dessen Inhalt in späteren Gesetzen keine wesentlichen Veränderungen erfährt, beweist für den Zunftmeister sein Amt als Vorsitzender der Zunft,[1]) seine militärische Funktion,[2]) sowie seine Zugehörigkeit zum Rat, trotzdem Zunftmeister und Räte immer sauber auseinandergehalten und nie zusammen genannt sind.[3])

Damit sind aber die Pflichten und Rechte eines Zunftmeisters noch keineswegs erschöpft. Gerade die wirtschaftlichen Gesetze[4]) überbinden dem Zunftmeister und seiner Funktion als Haupt der Zunft noch viele Aufgaben. Daneben besteht für ihn die Möglichkeit, Vicary oder Unterburgermeister zu werden oder im Fünfergericht[5]) einen Sitz zu erhalten.

Ueberdies bildet das Kollegium der sechs Zunftmeister noch eine Art von geheimen Rat, wenigstens insofern, als der Burgermeister verpflichtet war, jeden Mittwoch zu den Zunftmeistern zu gehen, um mit ihnen die Ratstraktanden festzulegen und ihnen über die Ratstätigkeit Bericht zu erstatten.[6])

Letzten Endes bedeutet die Mitwirkung an den Burgermeister- und Ratswahlen eine wichtige Kompetenz nicht nur der Zunftmeister allein, sondern zum Teil auch der Elfer.[7])

Diese *Elfer* konstituieren zusammen mit dem Zunftmeister den

---

zuüben waren, so daß die allgemeinen Bestimmungen über die Annahme einer Wahl, z. B. zum Zunftmeister, hier nicht in Frage kamen.

[1]) Darauf verweisen die Verpflichtungen, in der Zunft den Ratsbeschlüssen Nachachtung zu verschaffen; die Zunftrechte zu wahren und Arm und Reich zu fördern.

[2]) Darauf verweist die Verpflichtung der Zünfter, bei Aufläufen zum Zunftmeister und mit diesem zum Burgermeister zu gehen.

[3]) Darauf verweisen die Bestimmungen über die Beschlüsse von Zunftmeistern und Rat; die Beschwörungspflicht für die Stadtsatzungen; die Richterbestimmung; die Verpflichtung zur Teilnahme an der Bestellung eines neuen Rates und die Verpflichtung, in den Rat zu kommen, wenn dazu geläutet werde.

[4]) Vgl. darüber Kap. III, 5: Zunft und Wirtschaft, S. 77 ff.

[5]) Vgl. darüber Kap. III, 4: Zunft und Politik, S. 58 ff.

[6]) Burgermeistereid. St. Galler Mitteilungen IV, S. 71, Art. 158.

[7]) Vgl. darüber Kap. III, 4: Zunft und Politik, S. 58 ff.

Zunftvorstand und das Zunftgericht. Sie sind die Helfer des Zunftmeisters in der vielverästelten Detailverwaltung der Zunft.

Ihre Wahl vollzieht sich im 14. Jahrhundert wie die der Zunftmeister durch Zunft und Gemeinde, wobei jeweils eine bestimmte, nicht genannte Zahl zu wandeln ist.[1]) Dieser Artikel ist, wie derjenige über die Wahlart des Zunftmeisters, der ausführlichste. In der Folge wird nur noch bestimmt, daß die Elfer nach alter Gewohnheit zu wählen seien.[2]) Weder das Zunftbuch von 1511, noch spätere Ratssatzungen sagen etwas Näheres über die Erkürung der Elfer aus, deren Namen sich von ihrer Anzahl ableitet.

Die 66 Elfer erfüllen ihre politische Funktion im großen Rate,[3]) der mit der Einführung der Zunftverfassung geschaffen wird, mit dem Vertrag von 1373 wieder verschwindet und im Lauf des 15. Jahrhunderts neu ersteht. Auch im kleinen Rate haben in der Frühzeit Elfer Sitz und Stimme, ohne daß eine nähere Bestimmung erschöpfenden Aufschluß über Zahl und Bedeutung dieser Elfer des kleinen Rates geben würde.[4])

Hingegen steht die Mission der Elfer als Gesandte der Stadt von Anfang an fest; denn von zwei Gesandten der Stadt muß, sofern die Sache nicht so schwerwiegend ist, daß *nur* kleine Räte abgeordnet werden, immer einer ein Elfer sein.[5])

Abgesehen von der Zugehörigkeit zum großen Rate und dem Recht, Gesandtschaften zu übernehmen, sind Zunftmeister und Elfer auch stark an der Bildung der städtischen Regierung beteiligt. Allerdings verlieren hier die Elfer mit der fortschreitenden Zeit insofern an Bedeutung, als ihnen das Recht zur Mitwirkung an

---

[1]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 126, Art. 277. Die Bestimmung ist gestrichen.

[2]) Stadtsatzungen 1426, pag. 23, Art. 82.

[3]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 65, Art. 143.

[4]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 126, Art. 277: Ein Zunftmeister darf im dritten Halbjahr nicht im kleinen Rate sein, außer er werde zu einem Elfer erwählt.

[5]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 127, Art. 280 und Stadtsatzungen 1426, pag. 15.

der Wahl des kleinen Rates, wahrscheinlich eine definitive Folge des Vertrags von 1373, genommen wird.

Ueber das Verhältnis zwischen Zunftmeister und Elfern und deren gemeinsamen Aufgabenkreis innerhalb der Zunft sind keine Satzungen erlassen worden. Ein einziger Artikel bestimmt in dieser Richtung, daß die Elfer auf Geheiß des Zunftmeisters vor ihm zu erscheinen hätten, wenn er einzelnen das Fernbleiben nicht ausdrücklich erlaube.[1])

Ebenso spärlich sind die gesetzlichen Erlasse über die *Zunftmitglieder*. Wir kennen einzig deren Verpflichtung, „unter burgermeister, räte und zunftmeister zu schwören," andernfalls sie als Gäste[2]) behandelt würden.[3])

Die Annahme, daß auch Knechte ein beschränktes Zunftrecht besaßen, wird erhärtet durch das Gesetz, daß neu eingestellte Gesellen dem Zunftmeister zur Vereidigung zugeführt werden müssen. Der Eid ist auf Recht und Verfassung abzulegen und schließt eine Anerkennung richterlicher Sprüche von Zunftmeister, Rat und Ammanngericht ein.[4])

Näherer Aufschluß über die Stellung der Zunftmitglieder ist nur aus den Bestimmungen über Zunftrecht, Zunftgericht usw. zu erhalten.

c) Zunftrecht, Zunftkauf, Zunftzwang.

Das Zunftrecht, eng zusammenhängend mit dem Zunftkauf und dem Zunftzwang, ist für die Beurteilung des Charakters der Bewegung von großer Bedeutung.

Der Zunftzwang vor allem ist eine Grundregel; denn nur durch ihn wird die Möglichkeit eines Optimums an Durchführung zünftischen Willens gegeben. Nur wenn alle Gewerbetreibenden zur Annahme der Zunft verpflichtet werden können, wird die Vorbedin-

[1]) Zunftbuch 1511, pag. 38a (1438).

[2]) „Gast" im Sinne der ursprünglichen Bedeutung des Wortes, die im lat. „hostis" = Fremder, Feind, noch sichtbar ist.

[3]) Stadtsatzungen 1426, pag. 26.

[4]) Zunftbuch 1511, pag. 23. Erlaß wahrscheinlich Ende 15. oder Anfang 16. Jahrhundert.

gung dazu geschaffen, daß die Zunft ihre ausgleichende Wirkung, in wirtschaftlicher Beziehung vor allem, erreichen kann. So wird der Zunftzwang direkt zu einem Existenzprinzip der Bewegung.[1])

Wir verstehen unter diesem Zunftzwang die gesetzliche Bestimmung, nach der sämtliche Gewerbetreibenden, vor allem aber die selbständigen Meister, jener Zunft anzugehören gezwungen sind, der ihr Handwerk zugeordnet ist.[2])

Der Zwang zum Erwerb des Zunftrechts ist mit der Zeit immer enger mit dem Burgerrecht verknüpft. Während im 14. Jahrhundert in zwei Artikeln, die vom Burgerrecht handeln, noch kein gleichzeitiger Eintritt in eine Zunft ausdrücklich gefordert wird,[3]) bestimmt bereits das Satzungsbuch von 1426, daß, wer das Burgerrecht verliere, auch des Zunftrechtes verlustig gehe und beides bei einer etwaigen Neubewerbung wieder zu kaufen habe.[4]) Diese Bestimmung drückt bereits eine Verbindung zwischen Zunft- und Burgerrecht aus, doch ist noch nichts über eine Zwangsläufigkeit dieser Verbindung ausgesagt.[5])

Im gleichen Jahre wird auch in Bezug auf die Verbindung zwischen Zunft- und Burgerrecht geboten, daß keine Zunft ihr Zunftrecht jemandem verleihen dürfe, der nicht vorher Burger geworden sei.[6]) Wiederum steht hier das Burgerrecht über dem Zunftrecht, da keine Verpflichtung konstruiert wird, mit dem Burgerrecht auch die Zunft zu erwerben.

Das Zunftbuch von 1511 übernimmt, entsprechend den Stadtsatzungen von 1426, aus dem Zunftbrief von 1438 den Artikel, daß mit dem Burgerrecht das Zunftrecht verloren gehe und eventuell beide wieder zu kaufen seien.[7])

---

[1]) Nach: Keutgen, F.: Ämter und Zünfte, Jena 1903, S. 189.

[2]) Definition nach Eberstadt, R.: Der Ursprung des Zunftwesens und die älteren Handwerkerverbände des Mittelalters. München/Leipzig 1915, S. 250.

[3]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 190, Art. 237/238 (1380).

[4]) Stadtsatzungen 1426, pag. 28, Art. 121.

[5]) Stadtsatzungen 1426, pag. 28, Art. 113—116.

[6]) Stadtsatzungen 1426, pag. 54, Art. 255.

[7]) Zunftbuch 1511, pag. 41a.

Aber schon im Laufe des 15. Jahrhunderts werden dann Zunft- und Burgerrecht verbunden und damit wird der Zunftzwang unzweifelhaft eingeführt. Ist es bis 1438 nicht sicher, daß in St. Gallen der absolute Zunftzwang schon besteht, so lassen in der Folge zwei Artikel des Zunftbuches von 1511 keine Zweifel mehr über die gegenseitige Abhängigkeit von Zunft- und Burgerrecht. Die eine dieser Satzungen bestimmt, daß, wer das Burgerrecht erwerbe, auch das Zunftrecht erkaufen müsse;[1]) während die andere für den Fremden bestimmt, daß er, wenn er sich in der Stadt verehelichen wolle, Zunft- und Burgerrecht erstehen müsse, ansonst er nur 14 Tage in der Stadt arbeiten dürfe. Ein etwas späterer, nicht genau zu datierender Zusatz macht den Kauf der beiden Rechte noch von der Gunst des Rates abhängig, so daß also die Erlegung der Kaufsumme allein für den Erwerb von Zunft- und Burgerrecht nicht mehr genügt, sondern die Aufnahme in den Stadtstaat von der Erlaubnis des Rates abhängig gemacht wird.[2])

Mit diesen Bestimmungen ist der absolute Zunftzwang eingeführt. Abgesehen von diesen Erlassen, die den Kauf der Zunft im Zusammenhang mit dem Kauf des Burgerrechtes fordern, bestehen auch noch Satzungen, die von den eingesessenen Burgern und ihrem Verhältnis zur Zunft handeln. Auch hier ist vorerst ein Zunftzwang nicht sicher nachweisbar; denn eine Satzung des 14. Jahrhunderts bestimmt, daß, wer nicht unter die Zünfte schwöre und das tun sollte, in der Stadt kein Recht erhalte; er werde wohl gerichtet, ihm aber werde nicht gerichtet.[3]) Diese Fassung schließt nun allerdings einen Zunftzwang nicht aus; denn es sind von An-

---

[1]) Zunftbuch 1511, pag. 23a, 64, 88a. Das Alter des Artikels ist nicht mehr genau bestimmbar, doch gehört er in eine Artikelgruppe, die nach 1438, aber vor 1511, erlassen wurde. Ebenso der unter [2]) genannte.

[2]) Zunftbuch 1511, pag. 23a. Identisch auch in allen andern Zünften. Der Nachsatz, der die Aufnahme von der Gunst des Rates abhängig machte, ist vielleicht erst in den ersten Jahren des 16. Jahrhunderts, im Zusammenhang mit der großen Verfassungsänderung, aufgenommen worden.

[3]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 46, Art. 87. Es werde über ihn wohl als Angeklagter, nicht aber als Kläger Recht gesprochen.

fang der Zunftepoche an nicht alle Burger in die sechs Innungen aufgeteilt. Das „sollte“ in der Satzung vom Zunftschwur kann sich wohl auf alle Burger, mit Ausnahme der Notensteiner[1]), beziehen, so daß praktisch doch ein Zunftzwang vorhanden gewesen wäre. Daß indessen parallel dazu auch im Zusammenhang mit dem Erwerb des Burgerrechtes der Zunftzwang nicht klar ausgesprochen ist, läßt doch vermuten, daß bis zum 15. Jahrhundert keine absolute Strenge des Zunftzwangs herrschte. Erst 1508 wird eindeutig bestimmt, daß, wer Burger sei, in die Zunft oder den Notenstein gehöre.[2]) Gleichzeitig wird die Stellung der Notensteiner fest umrissen durch die Bestimmung, daß ein Notensteiner nicht zunftmäßig, d. h. durch Ausübung eines Handwerks, erwerben dürfe, „sonnder sich siner zinsen, renttn, nutzen, güllten vnnd gütter erneren oder des fryen kouffs behelffen“[2]) solle.[3])

Wenn daneben Kaufleute, die Leinwand, Zwilch oder andere Ware von St. Gallen wegführen und dafür Bargeld oder andere Ware bringen, nicht verpflichtet sind zünftig zu werden, sofern die hergebrachte Ware nicht unter einem Zentner verkauft wird,[4]) so gilt auch diese Bestimmung den Notensteinern; denn die Burgerschaft ist ja nach einem Erlaß des gleichen Jahres in die Zünfte und den Notenstein eingeteilt, wobei gegenseitig das Recht besteht, daß ein Notensteiner auch zünftig, ein Zünfter auch Notensteiner sein kann.

---

[1]) Zilj schreibt in seinen Notensteinmatrikeln, Bd. 950c, S. 1019, daß die Notensteiner von den Zunftsatzungen frei geblieben seien, *ebenso die vornehmsten Burger, die mit Adel und Notenstein in Verbindung standen.* Der hervorgehobene Nachsatz wäre eine Bestätigung dafür, daß außer den Notensteinern noch andere Burger vom Zunftzwang befreit waren, doch ist die Quelle nicht sehr zuverlässig, da die Entstehung des Zunftwesens von Zilj ins 10. Jahrhundert gesetzt wird und sonst noch Irrtümer aufweist.

[2]) Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 30.

[3]) So wird z. B. schon 1504 ein Notensteiner, der das Gewandschneidergewerbe betrieb, zum Kauf der Zunft gerichtlich gezwungen. Copia aller Briefe und Urteilssprüche die Schneiderzunft betreffend, Nr. 4, S. 45.

[4]) Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 32a.

Es ist selbstverständlich, daß in der Folge von diesem klaren Entscheid nicht mehr gelassen wird, und daß deshalb alle Burger zu erfassen gesucht werden. So wird denn auch befohlen, daß, wer als Knecht weggehe, ordentlicherweise bei seiner Rückkehr wieder als Knecht einzustehen habe. Wolle der Zurückgekehrte aber Meister sein, so habe er die Zunft zu kaufen. Die Aufnahme kann aber nur dann erfolgen, wenn der einschränkende Zusatz zu dieser Satzung nicht in Kraft zu treten hat: „Treit er aber sinem maister sin gelt hinweg, den sol niemand setzen,[1]) ee das er dem maister vergiltet."[2])

Anderseits ist aber auch der Nichthandwerker zum Erwerb der Zunft verpflichtet; denn eine Satzung schreibt vor, daß der Burger, der in der Stadt „wirbet oder wercket,"[3]) seine Zunft frei wählen dürfe, „mit was handtwercks er sich danne allerbest getruwt zů betragen."[4])

Ist demnach dem Handelsmann die *Wahl* seiner Zunft erlaubt, so erstreckt sich der Zunftzwang für gewöhnlich auch auf den Zwang der Zuordnung. Nicht nur ist der Gewerbler verpflichtet, in einer Zunft zu dienen, sondern er hat überdies auch in jener Zunft die Mitgliedschaft zu erwerben, zu der sein Beruf von den Behörden als gehörig bezeichnet wird. Eine Ausnahme davon macht nur der Pulvermacher, dessen Gewerb „ain fry kunst" ist, dem ebenfalls die freie Wahl der Zunft erlaubt ist.[5])

Zunftzwang heißt nun aber nicht, daß jeder Burger, weil er ja zum Beitritt verpflichtet wird, ohne Erfüllung von Bedingungen

---

[1]) Dieses „setzen" deutet sehr schön auf die Verbindung von Zunftzugehörigkeit und Arbeitsmöglichkeit; denn es kann unter ihm sowohl das Setzen (Aufnahme) in die Zunft, als auch das Setzen (Einsetzen) als Meister verstanden werden. Ein Beweis für die enge Verknüpfung von Zunftmitgliedschaft und Arbeitsbewilligung.

[2]) Zunftbuch 1511, pag. 41, (1438).

[3]) Kleinhandel treiben.

[4]) Zunftbuch 1511, pag. 42a. Die Satzung geht auf 1438 zurück und bildet somit einen Beweis für das Bestehen des Zunftzwangs, der in den Satzungsbüchern nur in Verbindung mit dem Burgerrechtsverlust genannt ist.

[5]) Zunftbuch 1511, pag. 25.

in die Zunft aufgenommen werden müsse. Zur Aufnahme bedarf es vor allem des Zunftkaufs durch Barmittel, wie auch einer Reihe besonderer persönlicher Eigenschaften.

Die Kaufsumme ist vorerst allgemein, wahrscheinlich 1438, auf 3 ℔ ß angesetzt. Sie erhöht sich dann ungefähr im Lauf eines Jahrhunderts auf 10 ℔ ß, wenigstens weisen die Schuhmachersatzungen 1539 eine Summe von 8 ℔ ß aus, die dann etwas später[1]) auf 10 ℔ ß erhöht wird.

Angefügt an diese Nennung der Kaufsumme von 10 ℔ ß wird bemerkt, daß diese nur für einen Meister Geltung besitze, „so der vß der Eidgnoschaft ist. Welcher aber ain frömbder vnd kain Eidtgnoß 20 ℔."[2])

Dieser allgemeinsten Festsetzung der Kaufsumme folgen abweichende Bestimmungen für gewisse Sonderfälle. Der Handelsmann, der seine Zunft frei wählen darf, erwirbt diese mit einem Viertel des besten Landweins.[3]) Ein Unzünftiger, der eine Meisterstochter ehelicht, genießt durch die Zunftzugehörigkeit seines Schwiegervaters den Vorteil, nur 15 sh. ß bezahlen zu müssen.[4])

Bei Schneidern ist auch eine Aufnahme der Frauen und Töchter vorgesehen, wobei unter Frauen wahrscheinlich die Witwen verstanden werden müssen. Die weiblichen Mitglieder der Schneiderzunft waren vor allem berechtigt, den Näherinnenberuf auszuüben. Sie erkauften die Zunft ebenfalls mit 15 sh. ß.[5])

Zunftgenossen, die nach einer Zeit der Abwesenheit wieder Burger und zünftig werden wollen, sowie Burger, die aus Kriegsdiensten zurückkehren, müssen für den Erwerb der Zunft mindestens 6 ℔ ß bezahlen.[6])

---

[1]) Die Erhöhung erfolgte wahrscheinlich zwischen 1539 und 1550. Vgl. dazu oben den folgenden Satz über die Meister aus der Eidgenossenschaft.

[2]) Zunftbuch 1511, pag. 30a, 39a, 65.

[3]) Zunftbuch 1511, pag. 42a.

[4]) Zunftbuch 1511, pag. 41a.

[5]) Zunftbuch 1511, pag. 40.

[6]) Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 31 (1509).

Während für die Gesellen keine Summe aufgesetzt ist, wird von den Lehrjungen 10 sh. ß,[1]) bei den Metzgern 2 Gulden in die Zunft und dazu das Lehrgeld gefordert.[2])

Damit sind die Möglichkeiten des Zunftkaufs aber noch nicht erschöpft; denn, ähnlich wie für den Gesellen, der aus der Fremde zurückkommt und Meister werden will, wird vom zurückkehrenden Meister gefordert, daß er seine Zunft mit einem Viertel des besten Landweins erneuere. Die Zunft bleibt aber auch ihm verschlossen, wenn er der Leute Gut hinweg getragen hat, „das jm beuolhen were," bis er dieses zurückerstattet hat.[3])

Eine bloße Erneuerung wird in allen Zünften, mit Ausnahme der Metzger, von den Meisterssöhnen verlangt, die in die Zunft eintreten wollen. Schon 1426 wird von ihnen nach dem Tode des Vaters nur ein Viertel Landwein gefordert.[4])

Für die Kaufsumme wird eine Zahlungsfrist von einem Monat aufgestellt, und zugleich verlangt, daß der Betrag durch einen Elfer verbürgt oder durch ein Pfand gesichert werden müsse.[5])

Trotz dieser weitgehenden Sicherung haben die Gesetzgeber es noch für nötig befunden, den Eintreibungsweg für widerspenstige Zahler genau festzulegen. Der dafür gültige Artikel bestimmt, daß, wer die Zunft kaufen solle und sie nicht kaufe und „das gelt nit gitt," vom Zunftmeister unter Androhung einer Buße von 5 sh. ß an seine Pflicht zu mahnen sei. Wenn dies nichts hilft, so ist bei der Versammlung der sechs Zunftmeister Klage zu führen, worauf als letzte Instanz noch Burgermeister und Rat als oberste Mahner auftreten können. Sie haben den Schuldigen zur Bezahlung anzu-

---

[1]) Zunftbuch 1511, pag. 30a.

[2]) Zunftbuch 1511, pag. 122.

[3]) Zunftbuch 1511, pag. 41.

[4]) Stadtsatzungen 1426, pag. 77, Art. 341. Ebenso in Zunftbuch 1511, pag. 42a, (1438).

[5]) Zunftbuch 1511, pag. 39a, (1438). Die Satzungen von 1426 sagen noch allgemeiner, daß für die Summe einfach ein Bürge gestellt werden müsse (kein Elfer, kein Pfand), der für die Bezahlung innerhalb eines Monats gutstehe.

halten oder müssen „im aber die statt darumb, ob er nit gehorsam welte sin, verbütten.“ [1])

Ein Teil der einbezahlten oder eingetriebenen Kaufsumme kommt seit 1438 dem Zunftvorstand zugute. Der Zunftmeister erhält davon 1 sh., die Elfer ein Viertel des besten Landweins und der Zunftknecht 6 ß.[2]) Beim Zunftkauf durch Frauen (Witwen) und Töchter in der Schneiderzunft ist dieser Obolus für den Zunftmeister auf 6, für den Zunftknecht auf 3 ß heruntergesetzt, während die Elfer leer ausgehen.[3]) Beim Zunftkauf durch den Ehemann einer Meisterstochter bleiben die Ansätze der Kaufsumme und der Entschädigungen für Zunftmeister und Zunftknecht gleich, wie bei Frauen und Töchtern, die Elfer aber erhalten einen halben Viertel Landwein.[4]) Neben der Erlegung der Kaufsumme hat der Kandidat noch eine Reihe von Eigenschaften aufzuweisen, die für die Charakteristik der Zunftstadt sehr bezeichnend sind.[5])

Auffallend ist, daß eine im Zunftstaat wesentlich erscheinende Bedingung zur Aufnahme in die Zunft als Meister nur bei Metzgern vorgeschrieben ist: die Meisterprüfung. Während sich alle andern Zunftsatzungen über die Durchführung einer solchen ausschweigen und auch die Metzgerartikel im Zunftbuch von 1511 keine vorsehen,[6]) weist das Satzungsbuch der Metzger von 1438 ff. eine detaillierte Beschreibung des Prüfungsganges auf.[7]) Nach ihr hatte der Prüfling vorerst ein Rind, gleichgültig ob Kuh oder Ochse, zu schätzen, wobei der Fehler in der Schätzung nicht mehr als

[1]) Zunftbuch 1511, pag. 39a. Die Pfistersatzungen nennen Burgermeister und Rat als letzte Instanz nicht, sondern sagen, daß bei Nichtbezahlung „höchre gebott angelegt“ werden sollen.

[2]) Zunftbuch 1511, pag. 39a.

[3]) Zunftbuch 1511, pag. 40.

[4]) Zunftbuch 1511, pag. 41a.

[5]) Vgl. dazu S. 48.

[6]) Es ist dort nur im Zusammenhang mit dem Zunftkauf, wie er in den andern Zünften ebenfalls vorgeschrieben ist, ein Zusatz aufgenommen worden, des Inhaltes, daß keiner Meister werden dürfe, der das Handwerk nicht nach Zunftrecht mit der Hand probiert habe. Zunftbuch 1511, pag. 121.

[7]) Satzungen der Metzgerzunft, Matr. 610, pag. 23.

10 ℔ betragen durfte. Hernach war das Tier zu spalten und zu vierteln, wobei die eine Hälfte höchstens 1 ℔ (resp. ½ ℔) schwerer sein durfte als die andere. Die gleiche Prüfung wurde an einem Kalb und an einem Schaf vollzogen. Bei der Teilung dieser Tiere waren keine Fehler erlaubt, ein Teil hatte so schwer zu sein wie der andere.

So wichtig die Meisterprüfung im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Absicht der Zunft auch gewertet werden mag, wichtiger für den mittelalterlichen Stadtstaat ist die Forderung nach persönlicher Freiheit für den Kandidaten, wie auch für dessen Ehegattin.[1]) Daneben haben beide Gatten den Nachweis ehelicher Abkunft zu leisten.[2]) Außerdem muß der Kandidat im Besitz einer Reihe von militärischen Ausrüstungsgegenständen sein[3]) und der Zunft Treue schwören.[4])

Sind die Aufnahmebedingungen alle erfüllt, so steht der Aufnahme des neuen Meisters nichts mehr im Wege, sofern Burgermeister und Rat nicht ein letztes Veto einlegen. Die Vorteile, die Stadt und Zunftgenossen gegenseitig von der Einordnung der Burger in die Handwerkerverbände genießen, liegen vor allem auf wirtschaftlichem Gebiet. Der neue Zunftgenosse gelangt mit seiner Aufnahme zu einer gesicherten Existenz; er wird vor fremder und einheimischer Konkurrenz geschützt; dank den Preisregulierungen kann er leicht bestehen; auch wenn er weniger kapitalkräftig ist, als manche Berufskollegen, widerfährt ihm die selbe Gerechtigkeit wie diesen, durch die Gleichstellung der Betriebe in bezug auf Werkstätten und Hilfspersonal.[5])

---

[1]) Zunftbuch 1511, pag. 13a.

[2]) Zunftbuch 1511, pag. 30a.

[3]) Zunftbuch 1511, pag. 23a. Vgl. darüber auch Kap. III, 6: Die Wehrfunktion der Zunft, S. 191 ff.

[4]) Zunftbuch 1511, pag. 118. Was für den Meisterssohn vorgeschrieben ist, darf wohl ohne weiteres auch für die übrigen Neueintretenden als gültig betrachtet werden.

[5]) Ueber die wirtschaftlichen Vorteile des Zünfters vgl. Kapitel III, 5: Zunft und Wirtschaft, S. 77 ff.

Trotz des Zunftzwanges ist auch eine Zunftaufgabe möglich, abgesehen davon, daß durch richterliche Verfügung ein Zünfter auch seiner Zunft verlustig erklärt werden kann. Die Zunftaufgabe ist mit dem Zeitpunkt, in dem der absolute Zunftzwang eingeführt ist, praktisch nur in drei Fällen möglich:

beim Wegzug aus der Stadt und ihren Gerichten;
beim Wechsel der Zunft und
bei Aufgabe des Handwerks aus Altersrücksichten oder zur Umsattelung auf den Handel.

Die Satzungen sehen diese drei Möglichkeiten nicht ausdrücklich vor, sondern bestimmen allgemein über die Zunftaufgabe.

1480 wird verordnet, daß, wer seine Zunft aufgebe und diesen seinen Entschluß nicht innerhalb einer Woche widerrufe, das Zunftrecht neu zu kaufen habe.[1])

1508 wird dieses Gesetz neu geregelt durch die Bestimmung, daß, wer die Zunft aufgebe, ohne Zunftmeister oder Rat zu werden,[2]) «der Zunft 3 ℔ ß als Kaufsumme und der Stadt 3 ℔ ß als Buße zu erlegen habe, wenn er die Zunft kurz nach der Aufgabe wieder annehmen wolle.»[3])

1514 erhält der Artikel über die Zunftaufgabe seine letzte Fassung damit, daß jedem, der seine Zunft aufgibt, Handel und Gewerbe auf drei Jahre hinaus verboten werden.[4])

Neben der Zunftaufgabe ist mit dem Revisionsjahr 1508 auch der Zunftwechsel ausdrücklich erlaubt.[5])

Anderseits besteht für die Zunftorgane auch die Möglichkeit

---

[1]) Zunftbuch 1511, pag. 89, (1480).

[2]) Der Passus, der die Zunftaufgabe von Zunftmeister und Räten von einer Strafverfolgung ausnimmt, deutet darauf, daß die Inhaber dieser Aemter nicht als zunftgenössig galten.

[3]) Das in «.....» Gesetzte ist gestrichen und, in Angleichung an die neue Verordnung von 1514 ersetzt durch: „der darf kein Handel und Gewerbe treiben die nächsten drei Jahre. Buße für Zuwiderhandlungen: 25 ℔ ß." Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 31, (1509).

[4]) Zunftbuch 1511, pag. 10a. Auch dieser Artikel nimmt, wie oben Anmerkung 2, Zunftmeister und Räte aus.

[5]) Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 30a.

— neben der vom Zunftgenossen freiwillig gewollten Zunftaufgabe oder dem Zunftwechsel[1]) — unwürdige Elemente durch Ausschluß aus dem Berufsverband zu entfernen.

So zieht Betrug von 3 sh. ℌ und mehr, Zunftverlust auf ewige Zeiten nach sich, sofern die „vntrüw" durch zwei ehrbare Männer bewiesen werden kann. Bleibt der Deliktsbetrag unter 3 sh. ℌ, so ist die Zunft bis zur Begnadigung durch den Zunftmeister und die Elfer[2]) verloren.[3])

Ebenso geht derjenige, der an einem andern Ort zum Schaden der Stadt ein Handwerk ausübt, des Zunft- und zugleich des Burgerrechts verlustig.[4])

Mit dieser Menge von Bestimmungen regelt die Zunftstadt den Zunftzwang.

Je mehr das Zunftwesen von der Idee abgleitet, die es einst emporgetragen, desto mehr äußere Maßnahmen sind notwendig, um es zusammenzuhalten. Das versuchen die Behörden mit dem immer engmaschiger werdenden Netz von Vorschriften über Zunftrecht, Zunftzwang und Zunftkauf.

d) Zunftgesetze organisatorischer Natur.

Unter den Zunftgesetzen organisatorischer Natur verstehen wir jene Satzungen, die den Verkehr der Zünfter innerhalb der Zunft regeln und dem Zunftvorstand Anweisungen über die Geschäftsführung geben. Es betreffen danach diese Bestimmungen die Zunftversammlungen, die Vorstandssitzungen, das Verhalten der Zunftgenossen innerhalb der Zunft und gegenüber dem Vorstand und die Einrichtung des Zunfthauses, soweit dieses nicht der Ge-

[1]) Ein Zunftwechsel scheint im Vergleich mit den andern Satzungen nur dann möglich gewesen zu sein, wenn der Betreffende auch seinen Beruf wechselte. Ausnahmen hievon bilden nach der Gesetzgebung der Handelsmann und der Pulvermacher, da diese ihre Zunft frei wählen durften.

[2]) Ein Hinweis auf die Gerichtsfunktion des Zunftvorstandes.

[3]) Zunftbuch 1511, pag. 42, (1438).

[4]) Zunftbuch 1511, pag. 89, (1480).

selligkeit zu dienen hat.[1]) Zunftversammlungen finden regelmäßig jede Woche statt. Die Einladung zur Sitzung wird, nach Brauch und Gewohnheit, durch ein Glockenzeichen vom Rathaus gegeben.

Neben diesen ordentlichen Zunftversammlungen können aber, wenn notwendig, auch außerordentliche stattfinden, zu denen ebenfalls geläutet wird.[2])

Um eine reibungslose und pünktliche Durchführung dieser Versammlungen zu erreichen, werden zwischen 1438 und 1511 einige Satzungen über Verspätungen, Absenzen usw. in die Zunftgesetze aufgenommen. Da wird bestimmt, daß, wer nicht in die Zunft komme, wenn er dazu aufgeboten sei, um 3 sh. ß gebüßt werde; wer zu spät komme, wenn eine Frage herumgegangen sei,[3]) 6 ß als Buße zu bezahlen habe; wenn einem auszutreten befohlen werde[4]) und er dann ganz weggehe, 3 sh. ß verfallen sei.[5]) Ebenso wird mit einer Buße von 6 ß derjenige bedroht, der dem andern in der Zunft in seinen Rat[6]) spricht.[7]) Und endlich gilt für Elfer und Zunftgenossen die Bestimmung, daß, wer aus einer Sitzung weglaufe, gebüßt werde, und daß diese Buße erhöht angedroht werde, wenn der Zunftmeister das Verlassen der Sitzung als „frewelntlich" befinde. Wenn die erhöht angedrohte Buße den Weggehenden nicht an seinem Vorhaben hindert, so ist er zur Bezahlung verpflichtet.[8])

Außer zu den eigentlichen Versammlungen kann der Zunftmeister aber auch seine Zunftgenossen einzeln oder gemeinsam zu

---

[1]) Ueber das Gesellige vgl. Kap. V: Geselliges Leben und Zunfthäuser, S. 198 ff.

[2]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 126, Art. 278. Auszüge, Matr. 539.

[3]) Wenn ein Traktandum abgeschlossen ist.

[4]) Austreten mußte einer wahrscheinlich in folgenden Fällen: Wenn über ihn in der Zunft aus irgend einem Grunde verhandelt wurde; während der Diskussion über einen zu einem Amt Vorgeschlagenen; vor einer Abstimmung über die Besetzung eines Amtes und während derselben.

[5]) Zunftbuch 1511, pag. 117.

[6]) Das Votum eines andern unterbrechen durch Zwischenrufe oder durch Sprechen, mit dem Zweck, den andern zum Schweigen zu bringen.

[7]) Zunftbuch 1511, pag. 115a.

[8]) Zunftbuch 1511, pag. 39, (1438).

einer Besprechung aufbieten. So scheint für die Zunftmeisterwahl die Einladung durch den Zunftknecht zu ergehen; denn es wird befohlen, daß alle jene, die vom Zunftknecht geladen werden, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen haben.[1]) Ganz allgemein aber hat der Zunftmeister das Recht, einen Zünfter, dessen er bedarf, zu zitieren „als hoch in dann vmb dieselbn sach nottürfftig bedunckt sin, es sye an gelt oder an den ayd.“[2])

Auch für diesen Fall der Vorladung besteht die Möglichkeit, einen verspäteten oder nicht erschienenen Zunftgenossen zu büßen. Erscheint ein Zünfter, der aufgeboten wird, innerhalb einer Viertelstunde nicht, so hat er 3 ß zu bezahlen; kommt er auch innerhalb einer halben Stunde nicht vor die Elfer oder in die Zunft, so verdoppelt sich die Buße, während für eine totale Absenz 3 sh. ß als Strafe festgesetzt sind.[3])

Die gleichen Gebote sind auch für die Vorstandssitzungen in Geltung, wobei für diese noch ausdrücklich vermerkt ist, daß die Elfer auf Geheiß des Zunftmeisters, ohne dessen spezielle Dispensation, zu erscheinen haben.[4])

An diese wenigen, die Sitzungen ordnenden Bestimmungen schließen sich nur zwei Vermerke über Einrichtungen auf dem Zunfthaus an. Die Pfister beschließen nach dem einen, daß das Geschirr[5]) der ganzen Zunft gehören solle. Sofern diese je sich auflöse, sei es einer ähnlichen Vereinigung zu überweisen.[6]) Die Metzger dagegen ordnen an, daß jeder, der Meister werde, einen silbernen Becher auf die Zunft geben solle.[7])

---

[1]) Zunftbuch 1511, pag. 38a, (1438).

[2]) Zunftbuch 1511, pag. 39, (1438). Der Zunftmeister konnte nach diesem Artikel einen Zünfter bei Androhung einer Geldbuße zum Kommen auffordern, oder er konnte ihn auf Grund des geschworenen Gehorsams zum Erscheinen zwingen.

[3]) Satzungen der Metzgerzunft, Matr. 610, pag. 21.

[4]) Zunftbuch 1511, pag. 38a, (1438).

[5]) Da von Kannen, Schüsseln und Tellern die Rede ist, handelt es sich wohl um das Geschirr auf dem Zunfthaus.

[6]) Zunftbuch 1511, pag. 87a, (ca. 1470).

[7]) Satzungen der Metzgerzunft, Matr. 610, pag. 25, (1576).

Zu den organisatorischen Bestimmungen über das Zunfthaus zählen auch die Verordnungen über die Führung desselben, die in den „Stubenknecht-Ordnungen" niedergelegt sind.[1])

Die grundlegende Ordnung für die Stubenknechte ist 1426 erlassen und dann später immer wieder erneuert oder leicht abgeändert worden.[2]) Ihre Bestimmungen, soweit sie die Führung der Zunftstube betreffen, haben folgenden Inhalt:

Dem Stubenknecht ist das Kochen (die Führung einer Speisewirtschaft) verboten, außer, wenn ein Gesellschafter (Zünfter) die Speisen einkauft, die dann dem Stubenknecht zu kochen erlaubt sind.[3])

Nach dem Abendessen darf vom Stubenknecht an Speisen nur noch Brot und Käse verabfolgt werden.[4])

Die Konsumationen auf dem Zunfthaus sind bar zu bezahlen.

1508 wird diese Satzung strenger gefaßt durch den Passus, daß demjenigen, der eine Oerte ausschlage, alle Trinkstuben bis zur Bezahlung verboten seien.[5])

Kauft der Stubenknecht Wein, so muß er ihn gleichen Tags auch bezahlen. Diese Satzung wird durch das Verbot des Weinkaufs und -ausschanks durch den Stubenknecht ersetzt und das Recht dazu ausschließlich der Zunft vorbehalten.[6]) Ebenso erfährt die Bestimmung, daß die Lieferanten des Stubenknechts ihre Ansprüche innerhalb von drei Tagen beim Vicary, Zunftmeister oder bei den Elfern geltend zu machen haben, ansonst die Zunft zur Bezahlung nicht mehr verpflichtet sei, eine Abänderung durch die Ver-

---

[1]) Der Stubenknecht ist, im Gegensatz zum eigentlichen Gastwirt, der Zunftwirt.

[2]) Stadtsatzungen 1426, pag. 75a ff., Art. 337. (Die Artikelzahl ist mit Bleistift später eingetragen.)

[3]) Identisch mit Satzungen der Stephansgemeinde, pag. 33a und Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 55a.

[4]) Identisch mit Satzungen der Stephansgemeinde, pag. 34 und Ratsbeschlüsse 1508, pag. 55a.

[5]) Satzungen der Stephansgemeinde, pag. 33a u. Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 55.

[6]) Satzungen der Stephansgemeinde, pag. 14.

fügung, daß die Zunft für keine Art von Schulden des Stubenknechts haftbar gemacht werden könne.[1])

Ohne Veränderung sind stehen geblieben die Vorschriften, daß dem Stubenknecht mit der Maß, nicht mit der Kanne gemessen werde, und daß ihm das Ausleihen von Geld verboten sei.[2])

Schließlich verfügen noch zwei Artikel über die Oeffnung des Zunfthauses am Sonntag und über die Polizeistunde. Während der eine erst im 16. Jahrhundert Aufnahme findet und verordnet, daß am Sonntag das Zunfthaus erst nach Schluß der Predigt geöffnet werden dürfe,[3]) bestimmt der andere schon 1426, daß das Zunfthaus abends zwischen 9 und 10 Uhr zu schließen sei.[4])

Damit sind auch die Bestimmungen über die speziell innere Organisation bereits erschöpft, ohne daß wir einen näheren Einblick erhalten in den Gang der zünftischen Versammlungen, der Wahlverfahren und der Verwaltung des Zunfthauses.

e) Die Zunftgerichtsbarkeit.

Das Zunftgericht erfaßt strafbare Vergehen wider die interne Zunftgesetzgebung. Es hat, im allgemeinsten Sinne, die Kompetenz, Ueberschreitungen der Zunftsatzungen zu ahnden. Nicht alle diese Ueberschreitungen verfallen jedoch einer strafgerichtlichen Verfolgung durch das Zunftgericht. Für bestimmte Fälle ist dieses Verfahren ausgeschlossen und das Zunftgericht als Schiedsgericht vor-

---

[1]) Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 56 und Satzungen der Stephansgemeinde, pag. 34.

[2]) Die erste Verfügung (Ausmessen) findet später keine Bestätigung mehr, während die zweite (Ausleihen) identisch ist mit Artikeln in Satzungen der Stephansgemeinde, pag. 34 u. Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 55a.

[3]) Ratsbeschlüsse 1508 ff. pag. 56 und Satzungen der Stephansgemeinde, pag. 35.

[4]) Identisch mit Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 55a und Satzungen der Stephansgemeinde, pag. 34a. Die beiden Neuaufnahmen des 16. Jahrhunderts verfügen dazu in einem Nachsatz, daß, wer nicht hinaus wolle, durch den Zunftknecht anzuzeigen sei.

gesehen. Aber immer darf das Tribunal höchstens Bußen ausfällen oder straflos vermitteln. Freiheitsstrafen liegen nicht in seiner Kompetenz.

Es scheint, daß in der frühesten Zunftepoche noch kein Zunftgericht bestand. Eine ausgesprochene Deklarierung von Zunftmeister und Elfern als Zunftgericht ist überhaupt erst 1575 erfolgt.[1]) Aber schon 1438 ist der zugleich als Zunftgericht amtierende Zunftvorstand durch anderweitige Gesetze wenigstens indirekt belegt. So im Appellationsartikel[2]), wo bestimmt wird: „Ist danne sach, das yemand von denselben *zunftmaister vnd ainliffen*[3]) nach vnnser (des Rats) erkantnuß zů swärlich fürgenomen oder vmb die sachn vnbillich gebutzet were . . . . .,“[4]) oder in der Strafansetzung für Betrugsfälle, wo Zunftverlust auf ewige Zeiten für Betrug über 3 sh. ß und Zunftverlust bis *„an der zunfftmaister vnd ainliff gnade“* für Betrug unter 3 sh. ß vorgesehen ist.[5]) Auch die Bestimmung, daß Zunftmeister und Elfer das Recht haben, den zu bestrafen, der „dehainen dehainer handt verschmecht“[6]) tut,[7]) deutet auf die Gerichtsfunktion des Zunftvorstandes hin.

Die Bußenpraxis dieses Zunftgerichtes ist in den Bußenbüchern der Stadt oft ausgewiesen. Das darum, weil für eine ganze Reihe von Vergehen eine Teilung des Betrages vorgesehen ist, nach der die Hälfte der Buße der Zunft, die andere Hälfte der Stadt[8]) anheimfällt.[9])

---

[1]) Zunftbuch 1511, pag. 103a: „Vnnd hieruff ist den zunfftmaistern vnd ainloff von Müllern“ zugelassen, die Zünfter . . . . . nach Gebühr zu bestrafen.

[2]) Vgl. dazu Kap. III, 2: Die Aufsichtsbehörde, S. 25 ff.

[3]) ainliffen = Elfer.

[4]) Zunftbuch 1511, pag. 43, (1438).

[5]) Zunftbuch 1511, pag. 42, (1438).

[6]) dehainen dehainer handt verschmecht tun = Einen auf irgend eine Weise verleumden.

[7]) Zunftbuch 1511, pag. 39a, (1438).

[8]) Oft notiert als: „halb minen herren.“

[9]) Bußenbücher 1512—17, pag. 7: Buße für Uebertretung der Zunftgesetze ohne nähere Angaben. Ebenso häufig in Bußenbuch 1523—27 ohne Angabe der Gründe: Anteil der Buße der . . . . .-Zunft.

Als Schiedsgericht amten Zunftmeister und Elfer nach Zeugnissen von 1438 und 1511 vornehmlich bei Differenzen zwischen Meister und Knecht[1]) oder in Fragen der beruflichen Grenzen.[2]) Die Möglichkeit der Appellation in Zunftstreitigkeiten ist bereits wiederholt erwähnt worden.[3]) Burgermeister und Rat sind als letzte Instanz schon 1438 vorgesehen, doch wird mit der Zeit wahrscheinlich das Fünfergericht, das dem Rat die administrative Gerichtsbarkeit aus den Händen nahm, diese Stelle eingenommen haben.[4])

f) Die Zunftfinanzen.

Die Haupteinnahmequellen für die Zunftkassen bilden die Eintrittsgelder (Kaufbeträge für das Zunftrecht) und die vielen Bußen. Von periodischen Beiträgen im Sinne der heutigen Mitgliederbeiträge in den Gewerbevereinen, ist nichts überliefert, hingegen erhalten die Zünfte bei Reparaturen und Umbauten an ihren Zunfthäusern oft städtische Subventionen, die teils in Geld, teils in Material verabfolgt werden.

Der Eintreibung der Bußen gelten, gleich wie der Sicherung der Zunftrechtskaufsumme, verschiedene Vorschriften. Schon im 14. Jahrhundert ist angeordnet, daß säumige Zahler dem Rat zu verzeigen seien, worauf dieser dem Schuldner bis zur Bezahlung die Stadt zu verbieten habe.[5]) Schon 1438 wird diese Härte dadurch gemildert, daß die Strafe der Verbannung in Verpfändung umgewandelt wird.[6])

Die Bußensätze sind sehr verschieden,[7]) doch wird in den mei-

[1]) Zunftbuch 1511, pag. 42, (1438).

[2]) Zunftbuch 1511, pag. 26a. Zwischen Hufschmieden und Schlossern wird eine etwas dehnbare Umgrenzung der Arbeitsgebiete vorgenommen und dabei bestimmt, daß bei eventuellen Streitigkeiten das Zunftgericht als Schlichtungsorgan aufzutreten habe.

[3]) Vgl. Kap. III, 2, S. 25 ff.

[4]) Vgl. Kap. III, 4, S. 58 ff.

[5]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 45, Art. 81.

[6]) Zunftbuch 1511, pag. 43, (1438).

[7]) Vgl. darüber die verschiedenen Nennungen der Bußen im Text, hauptsächlich in Kap. III, 5: Zunft und Wirtschaft.

sten Zünften festgelegt, daß bei keiner speziellen Nennung des Betrages 3 ℔ ß vorgesehen seien.[1])

Ueber die Verwendung der Gelder, wie auch über die rechnungsweise Zusammenstellung fehlen alle Zeugnisse. Wahrscheinlich werden aber auch in St. Gallen die Zunftgelder zur Deckung der Lasten und Bedürfnisse der Zunfthäuser, zur Unterstützung armer und kranker Zunftgenossen, zu Festlichkeiten und vielleicht auch zu geistlichen Zwecken verwendet worden sein.

g) Das Verhältnis der Zünfte zueinander.

Abgesehen von den wirtschaftlichen Bestimmungen, die das gegenseitige Verhältnis der Zünfte insofern beschlagen, als für die verschiedenen Berufe verschiedene Zünfte oft Begrenzungen der Arbeitsgebiete vorgenommen werden mußten, sind die Nachrichten über die Beziehungen von Zunft zu Zunft sehr spärlich.

Die Bestimmungen, die uns überliefert sind, beschränken sich ganz eigentlich darauf, den ernsthaften Streitfall zwischen zwei Zünften vorzusehen und ihm entgegenzuwirken. Schon das älteste Stadtbuch sieht den Fall vor, daß ein Streit zwischen zwei Zünften entstehen könne und ordnet dagegen an, daß Burgermeister, Zunftmeister und Rat in der Sache als Schiedsrichter aufzutreten hätten.[2]) Diesem anscheinend milderen Fall des Zerwürfnisses steht der schwerere gegenüber, für den Sturmläuten angeordnet wird.[3])

Zeugnisse über friedliche Verbindungen zwischen den einzelnen Zünften fehlen ganz, wenn man von einem offiziellen städtischen Gesellenschießen absieht, an dem die Zünfte teilnahmen.[4])

---

[1]) So z. B. in Zunftbuch 1511, pag. 7a und pag. 122.

[2]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 71, Art. 158.

[3]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 107, Art. 234. Auch in Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 27a und Satzungen der Stephansgemeinde, pag. 28. In den letzten beiden mit dem Zusatz: Wenn ein Zerwürfnis zwischen zwei Zünften entsteht, *„da uon man großen presten entseß."*

[4]) Vgl. darüber Kap. V., S. 198 ff.

4. Zunft und Politik.

a) Einleitung.

Ein wesentliches Ergebnis der Zunftverfassung ist die Neuverteilung der politischen Rechte und die neue politische Gliederung innerhalb des Stadtstaates. Aus der Unfreiheit, in der die Handwerker vorerst lebten, erhoben sie sich zu persönlich Freien, die noch vom Abte, respektive dessen Ammann, im Verein mit den Räten aus den städtischen Geschlechtern regiert wurden. Die Einführung der Zunftverfassung bringt dann dem eingesessenen Burger Anteil am Stadtregiment. Die Stadteinwohner scheiden sich in die den Zünften und dem Notenstein angehörenden Burger, die Hintersassen, Geistlichen und Juden. Schließlich kommen für die Stadt noch in Betracht die Außenburger und die Knechte und Mägde als Aufenthalter.

Das Burgerrecht wird Maßstab für die Rechte. Nur wer als Burger in die Stadtgemeinde aufgenommen ist, genießt neben den auch den Hintersassen auferlegten Pflichten die Rechte, die die Zunftverfassung brachte. Das Burgerrecht wird darum auch nicht mehr durch den Abt oder den Ammann verliehen, sondern durch die Räte.[1])

Wie das Zunftrecht, so ist auch das bald mit ihm verbundene Burgerrecht zu kaufen, und zwar wird 1379 der Kaufbetrag auf 4 ℔ 4 sh. ß angesetzt, die bar zu erlegen sind.[2])

Mit der Erwerbung des Burgerrechts bekommt der Stadtinsasse Anteil am öffentlichen Geschick der Stadt, und es verwundert deshalb nicht, daß ein fremdes Burgerrecht neben dem st. gallischen nicht geduldet wird. Wer ein fremdes Burgerrecht besitzt, ist gezwungen, dieses aufzugeben, wenn er nicht die Kündigung des st. gallischen riskieren will.[3])

[1]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 109, Art. 238.

[2]) Stadtsatzungen 1426, pag. 74a, Art. 352. Art. 353 verlangt von Gotteshausleuten, die Außenburger werden wollen, 1 ℔ 4 sh. ß. Nehmen solche Außenburger in der Stadt Wohnsitz, so haben sie die Differenz von 3 ℔ ß noch hinzuzuzahlen.

[3]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 80, Art. 174.

Auch die Stellung der Stadtburger zum Abt mußte mit dem Augenblick, da sich die Stadt vom Kloster zu lösen begann, genauer festgelegt werden. Darum wird bestimmt, daß Burger, die im Dienste des Abtes stehen, unter die städtische Gerichtsbarkeit fallen,[1]) während Burger, die von Abt oder Klosterleuten vor ein fremdes oder geistliches Gericht gezogen werden, durch die Stadt so zu schützen sind, als ob die Angelegenheit eine Sache der Stadt wäre.[2])

Aus diesen Bestimmungen über das Burgerrecht geht der Wille der Stadt zur Unabhängigkeit ebenso sehr hervor, wie ihr durch die Zunftverfassung dokumentiertes Streben nach Autonomie im Gebiet zwischen den vier Kreuzen.

b) Der Burgermeister.

Das oberste Haupt dieses in sich geschlossenen Stadtstaates ist der Burgermeister. Obwohl dieser kaum je aus den Zünften hervorgegangen ist,[3]) gehört er doch als Haupt der Zunftstadt mit hinein in den Kreis zünftischer Bewegung, umsomehr, als die Zünfte stark mit ihm verbunden sind.

Ein Burgermeister wird 1354 erstmals urkundlich erwähnt.[4]) Die Schaffung dieses obersten Amtes geht wahrscheinlich ungefähr parallel mit der Einführung der Zunftverfassung.

Die *Wahl* des Burgermeisters vollzieht sich von Anfang an durch die Burgergemeinde.[5]) Obwohl ja die Zünfter Mitglieder der Burgergemeinde sind, haben sie doch in der ersten Zeit als geschlossene Korporation noch kaum einen Einfluß auf die Wahl. Bereits die Stadtsatzungen von 1426 zeigen jedoch eine Art von Mitwir-

[1]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 57, Art. 122.

[2]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 79, Art. 170a.

[3]) Der Burgermeister gehörte in die Reihe der zwölf Ratsherren, die aus den Geschlechtern stammten und daher wohl stets Notensteiner waren. Die Zunftmeister zählten ja, auch als sie im kleinen Rate Sitz und Stimme hatten, nie zu den Ratsherren. Vgl. dazu III, 4, d: Der kleine Rat, S. 66 ff.

[4]) Vgl. oben S. 20.

[5]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 60, Art. 128, (1362).

kung der Zünfte an der Erkürung des obersten Hauptes der Stadt. Vorerst wird allerdings nur bestimmt, daß der Burgermeister nach altem Brauch zu wählen sei[1]) und daß ihm kein weiteres Amt aufgebürdet werden dürfe.[2]) Kurz darauf wird aber der Schleier über dem Wahlverfahren etwas gelüftet durch die Verordnung, daß vor der Burgermeisterwahl die Zunftmeister zu einer Besprechung zusammenkommen sollen, damit sie hernach ihren Zunftknechten befehlen können, niemand anders zu erwählen, als den „hushäblichosten in der stat.“[3]) Es scheint, daß diese Art des Wahlabkommens nicht unter Strafe steht, sondern eher einen offiziellen Charakter trägt. Es ist deshalb anzunehmen, daß das 1508 erlassene Verbot, ein Wahlabkommen zu treffen,[4]) diese Vorbesprechung nicht beschlägt; denn auch später haben die Zünfte einen vorbereitenden Anteil an der Burgermeisterwahl. Auch für dieses Geschäft der Burgergemeinde fehlen leider von 1426 bis zum 17. Jahrhundert genauere Zeugnisse. Erst die Satzungen von zirka 1600 geben wieder ein deutliches Bild von der Wahl des Oberhauptes. Danach ist der erste Sonntag im Advent Wahltag. Am vorausgehenden Freitag ruft der Amtsunterburgermeister die zwölf alten und neuen Zunftmeister zusammen, um mit ihnen die Wahl zu besprechen. Hernach versammeln sich zu den Genannten noch die sechs stillstehenden Zunftmeister und als „Zusatz“ eine Anzahl Elfer aus dem großen Rate. Dieses Plenum bezeichnet nun als Kandidaten diejenigen, die mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen. Das Resultat dieser Besprechungen wird darauf am Sonntag in der Gemeinde bekanntgegeben und hierauf der Burgermeister aus der Reihe der Vorgeschlagenen durch die „Raun“ erwählt. Die sechs neuen Zunftmeister gehen von Mann zu Mann und lassen sich den Gewählten zu*raunen*, worauf sie die Stimmen auszählen und her-

---

[1]) Stadtsatzungen 1426, pag. 23, Art. 79, (1391).

[2]) Stadtsatzungen 1426, pag. 23, Art. 87, (1391). Ebenso durften die Aemter des Schreibers, Secklers, Baumeisters und Stürers nicht mit einem andern vereinigt werden.

[3]) Stadtsatzungen 1426, pag. 30a, Art. 127.

[4]) Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 46a.

nach das Ergebnis der Gemeinde, sowie, durch den Unterburgermeister, dem versammelten Rate im Rathaus verkünden.[1])

Dieses Wahlverfahren zeigt den Einfluß der Zünfte auch auf die Burgermeisterwahl sehr deutlich, wobei anzunehmen ist, daß in der Zeit von 1426 bis 1600 dieser Einfluß immer stärker wird, bis er den höchsten Grad erreicht.

Auch der Burgermeister steht, wie die Zunftmeister, unter einer Art Amtszwang, der deshalb notwendig sein mochte, weil das Amt, gerade bei den Kaufleuten des Notensteins, nicht sehr begehrt war. Der Neugewählte muß deshalb verhalten werden, die Würde zu übernehmen, ansonst er um 200 ℔ ₰ „guter Konstanzer Münz" gebüßt wird.[2])

Der neue Burgermeister wird für eine Periode von drei Jahren gewählt, wobei er je ein Jahr lang Amts-, Alt- und stillstehender Burgermeister ist.[3]) Der stillstehende Burgermeister erhält 1430, als die Stadt die Freiheit der Hochgerichte erlangt, das Amt eines Reichsvogtes[4]) und nach 1529 die Stellung als dritter Burgermeister mit Sitz und Stimme im kleinen Rate.[5])

Die Pflichten des Burgermeisters gehen am deutlichsten aus seinem Eide hervor.[6]) Wie der neue Rat und die Zunftmeister, so hat auch der Burgermeister das Ratsgelübde zu beschwören, das ihn verpflichtet: Zu der Stadt Treue und Wahrheit, Nutz und Ehre zu raten und zu helfen, allen Unfrieden niederzudrücken, zu ver-

---

[1]) Moser-Nef, C.: Die freie Reichsstadt und Republik St. Gallen, Bd. I, S. 215 ff.

[2]) Stadtsatzungen 1426, pag. 30a, Art. 124 und pag. 24, Art. 90. Im 14. Jahrhundert war, analog wie bei den Zunftmeistern, die Verschwörung des Amtes unter die Strafe der Verbannung gestellt. — St. Galler Mitteilungen IV, S. 77, Art. 164.

[3]) Aemterbuch, Matr. 526. St. Galler Mitteilungen IV, S. 128, Art. 282.

[4]) Vadian: Deutsche historische Schriften, S. 7: „da ward von allen räten ufgesetzt, daß ein alter burgermeister an dem dritten jahr, als er sölle müßig gon und des rates ledig wäre, das selbig jahr des riches vogt zu St. Gallen sie und über das blut richte."

[5]) Moser-Nef, C.: a. a. O., Bd. I, S. 249.

[6]) Ich nenne hier nur jene Pflichten, die in andern Abschnitten, z. B. Rat, Wirtschaft, nicht vorkommen, um eine Wiederholung aller Detailaufgaben des Burgermeisters zu vermeiden.

schweigen, was zu verschweigen geboten ist und den Armen zu richten wie den Reichen; des Gotteshauses, des Reiches und der Stadt Rechte zu halten; die Gesetze des Stadtbuches zu beschwören und danach zu richten; einen neuen Rat zu setzen, bevor der alte ausgehe; die Mehrheitsbeschlüsse des großen Rates zu respektieren und in den Rat zu kommen, wenn die Glocke dazu rufe.[1])

Der spezielle Eid des Burgermeisters verpflichtet ihn, den Zünften ihre Rechte zu halten; jeden Mittwoch zu den Zunftmeistern zu gehen, um mit ihnen die Ratsgeschäfte zu besprechen; bei Zwistigkeiten innerhalb der Stadt die Zunftmeister und den Rat zu sich zu nehmen, um den Streit mit ihnen zu schlichten und, wenn eine der Parteien den Entscheid nicht anzunehmen gewillt sei, sich mit Zunftmeistern und Räten zum andern Teil zu schlagen und den andern des Rechtes auf Schutz für verlustig zu erklären.[2])

Diese zum Eid zusammengefaßten Einzelvorschriften für die Amtsführung des Burgermeisters werden schon im 15. Jahrhundert in eine allgemeinere Form des Amtseides zusammengezogen, der auch im 16. Jahrhundert weiterhin Geltung hat. Dieser Eid verlangt nur noch die Beschwörung der Pflicht, zu der Stadt Treue und Wahrheit, Nutzen und Ehre zu raten und zu helfen; jeglichen Schaden nach bestem Können zu wenden; im Rate Armen und Reichen Antwort zu geben; Arm und Reich zu schirmen.[3])

Es ist für die Beurteilung der Zunftbewegung besonders interessant, daß in diesem neuen und endgültigen Amtseid nicht mehr die Rede ist davon, daß der Burgermeister die Rechte der Zünfte zu wahren, und daß er die Ratsgeschäfte mit den Zunftmeistern zu besprechen habe. Wenn auch angenommen werden darf, daß die Beschützung der Zunftrechte auch weiterhin, als Bestandteil der Verfassung, eine unausgesprochene Pflicht des Burgermeisters bleibt, so deutet die Streichung dieser Aufgabe aus dem Eid wohl auf die Festigung der Zünfte hin, aber auch, wie besonders die Streichung der Beratungspflicht mit den Zunftmeistern nahelegt,

[1]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 73, Art. 159.

[2]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 71, Art. 158.

[3]) Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 2.

darauf, daß das Amt des Burgermeisters an Stärke zugenommen und sich der Vormundschaft der Zünfte entwunden hat.

Zusammenfassend betrachtet, erstreckt sich der Aufgabenbereich des Burgermeisters über eine Menge von Einzelpflichten. Einmal führt er den Vorsitz in den Räten und leitet deren Geschäfte. Als Ratspräsident übt er die Disziplinaraufsicht im kleinen und großen Rate aus.[1]) Als Vorsitzender führt er die Verhandlungen und unterrichtet die Räte über die Ratsgeschäfte. In seiner administrativen Tätigkeit gegenüber der Stadt steht ihm das Gebieten und Verbieten und die Erteilung von Bewilligungen zu.[2]) Ebenso ist ihm die Ernennung, zum Beispiel des Eichmeisters oder dessen Stellvertreter, und die Mitwirkung bei der Auswahl von Botschaftern vorbehalten.[3])

Als Oberaufseher des Wehrwesens und der Polizei vom 14. bis 16. Jahrhundert[4]) greift er ordnend ein bei Aufläufen, Feuersnot, Auszügen und Fragen der Befestigung.[5])

Endlich bekleidet er auch richterliche Funktionen: als Mitglied des Fünfergerichts; indem er an der Gerichtsbarkeit des Rates Teil hat; und als erster Untersuchungsrichter insofern, als Strafanzeige und Strafklage bei ihm zu erheben sind.[6])

Wichtig ist der Burgermeister aber auch als Repräsentant der Stadt und als ihr oberstes Haupt.

Als solches obliegt ihm die ehrenvolle Pflicht, den Burgern den Burgereid abzunehmen, der sie zum Gehorsam gegenüber dem

---

[1]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 85, Art. 181; ebenda, S. 71, Art. 159. Stadtsatzungen 1426, pag. 27, Art. 106/107. Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 5/6: Läuten in den Rat, Verspätungsbußen, Absenzbußen des großen Rates, Dispensationen für kleine Räte etc.

[2]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 92, Art. 200 u. Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 38a, 41a.

[3]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 91, Art. 197 und 123, Art. 270.

[4]) Im 16. Jahrhundert übernahm dann der Unterburgermeister als Stadtkommandant diese Funktion.

[5]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 71 ff., Art. 159; Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 26, 85, 114a.

[6]) Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 101—103; St. Galler Mitteilungen IV, S. 44, Art. 80.

Burgermeister, als dem Wahrer der städtischen Ordnung und Rechte, verpflichtet.[1])

c) Der Rat.

Zeigt schon das Burgermeisteramt einen deutlichen Einfluß der Zünfte sowohl in der Frühzeit allgemein, als später vor allem bei der Burgermeisterwahl, so vermehrt sich dieser Einfluß noch stark in den Räten.

Der vorerst unter dem äbtischen Ammann tätige Rat ist eine äbtische Institution im Sinne des nachmaligen kleinen Rates. Der Ammann ist Vertreter des Abtes, von diesem ernannt, und vorerst nicht unbedingt Stadtburger.[2])

Mit dem Aufkommen der Zunftverfassung und der Einführung des Burgermeisteramtes erfährt der Rat eine Wandlung in zwei Richtungen. Einmal wird er durch die Aufnahme des Zunftelementes[3]) demokratisiert, wenn auch anfänglich noch nicht so weit, daß die zünftische Waagschale mit der der Geschlechter ins Gleichgewicht käme. Anderseits bedeutet die Setzung des Burgermeisters eine entschiedene Abwendung von der klösterlichen Bevormundung. Der Einfluß und die Stellung des äbtischen Ammanns werden immer mehr geschwächt, so daß er stufenweise die Gewalt über die Stadt verliert, bis er im 16. Jahrhundert überhaupt aus der exekutiven und legislativen Ratsbehörde ausscheiden muß, um sich mit dem Vorsitz im Stadtgericht zu begnügen.[4]) Erobern sich die Burger bei der Einführung der Zunftverfassung die selbständige Wahl des Rates und den Einfluß auf die Ratsgeschäfte auf Grund der Verpflichtung des Burgermeisters, die

---

[1]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 71 ff., Art. 159; Stadtsatzungen 1426, pag. 1 und pag. 26.

[2]) Urkundenbuch III, S. 808: statamans gwalt vnd einkomen. Stadtburger mußte der Ammann nach dem ersten und zweiten Satzungsbuch (St. Galler Mitteilungen IV und Stadtsatzungen 1426) noch nicht sein.

[3]) Vgl. darüber Kap. IV, 4, d: Der kleine Rat. S. 66 ff.

[4]) Diese Stellung verblieb ihm bis 1798.

Ratsgeschäfte mit den Zunftmeistern zu besprechen,[1]) so wird dieser Erfolg durch den Vertrag von 1373 bereits wieder stark beschnitten. Wiederum muß die Stadt ihren Rat vom Abt verlangen, der ihn nach alter Gewohnheit geben soll.[2]) Wird mit dieser Vertragsbestimmung die selbständige Wahl des Rates vorläufig wieder unterbunden, so auch zu einem Teil die selbstherrliche Ratstätigkeit. Die Forderung, daß der Rat „umb dhain sach rechten sol, die für ainen ammann gehört“ [3]) scheint wenigstens die Absicht zu verfolgen, die Gewalt des Ammanns wieder zu verstärken. Wenn auch die ältesten Stadtsatzungen noch gestatten, daß Ammann und Reichsvogt geschworene Räte oder Diener fremder geistlicher oder weltlicher Fürsten sein dürften,[4]) so wird doch anderseits bereits 1363 verordnet, daß der Rat den Ammann von den Verhandlungen ausschließen könne, wenn über den Abt gesprochen werde.[5]) Dies, obwohl in den gleichen Satzungen des Abtes Wille für die Selbstwahl des Rates noch als ausschlaggebend bezeichnet wird.[6])

Aber auch die Verfügung über die Möglichkeit des Ausschlusses des Ammanns von den Ratsverhandlungen wird 1373 wenigstens soweit aufgehoben, als der Ammann nur noch bei Behandlung von Streitfällen mit dem Abt zum Austritt veranlaßt werden kann.[7]) Dafür aber muß er nun Stadtburger sein.[8]) 1457 sodann geht auch das Recht für die Ernennung des Ammanns an

---

1) St. Galler Mitteilungen IV, S. 71, Art. 158.

2) Vertrag von 1373; abgedruckt in St. Galler Mitteilungen XI, S. 177.

3) St. Galler Mitteilungen XI, S. 177.

4) St. Galler Mitteilungen IV, S. 87, Art. 185. Kein anderes Ratsmitglied darf fremder geistlicher oder weltlicher Fürsten geschworener Rat oder Diener sein.

5) St. Galler Mitteilungen IV, S. 64, Art. 140.

6) St. Galler Mitteilungen IV, S. 26, Art. 18: „vnn sol der erst rat, é er vsgang, ainen andren rat geben, *ist ez der herren wille, aines abtes* vnn aines vogtes.“

7) Vertrag 1373; St. Galler Mitteilungen XI, S. 178.

8) Vertrag 1373; St. Galler Mitteilungen XI, S. 179; Urkundenbuch IV, S. 270.

die Burger über, womit auch hinsichtlich dieses Beamten die eigentliche Loslösung vom Kloster vollzogen ist.[1])

Die Mitglieder des st. gallischen Rates werden vom Abt den Geschlechtern entnommen. Die übrige Burgerschaft hat bis zur Einführung der Zunftverfassung keinen Anteil am Rate,[2]) ebensowenig, wie die zünftigen Mitglieder des Rates, wie im Kapitel über den kleinen Rat zu zeigen sein wird, mit Rang und Würde eines Ratsherrn ausgestattet werden. Für die eigentlichen „consules" nimmt Zilj in Anspruch, daß „welcher in den Rat kommt, ein Patritius und von burgerlichem Adel" werde.[3])

Wie für Burgermeister und Zunftmeister gelten auch für die Ratsmitglieder die Bestimmungen über den Wahlzwang, das Aemterverschwören und das Ratsgelübde.[4])

d) Der kleine Rat.

Der Zug zur Abtrennung von der klösterlichen Gewalt, ebenfalls wie der entscheidende Zug zur Demokratisierung ist auch aus der Entwicklung des kleinen Rates ersichtlich. Hervorgegangen aus dem Gericht des Ammanns und 1312 erstmals selbständig beurkundet,[5]) zählt der ursprüngliche Rat zwölf Mitglieder, die der Abt ernennt. Vorsitzender des Rates, dem die Bewachung der Stadt, die Bauwerke, Allmende, Marktpolizei und die Bestrafung

[1]) Schiedsspruch Bern vom 5. Febr. 1457: Eidgenössische Abschiede II, S. 282.

[2]) Wenn Zilj in den Notensteinmatrikeln, Nr. 950 b, S. 586 behauptet, daß, „dieweil diese lobl. Gesellschaft (Notenstein) zu solchem Ansehen in gemeiner Stadt ist gewesen, daß im *Anfang* der halb Rat aus ihr ist genommen worden," so ist diese Behauptung irrig, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil Zilj die Setzung des Rates durch den Ammann und die Einführung der Zunftverfassung zeitlich als ungefähr gleichzeitig darstellt. Die selbständige Setzung des Rates verlegt er in die Zeit Abt Hermanns (von Bonstetten, 1333—1360) und nennt als Anfangsjahr 1334. Mart. 950 c, S. 1035.

[3]) Notensteinmatrikel, Nr. 950 b, S. 586.

[4]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 71, Art. 159 und S. 77, Art. 164; Stadtsatzungen 1426, pag. 30 a, Art. 124.

[5]) Vertrag mit Konstanz, Zürich, Schaffhausen. Urkundenbuch III, S. 375.

von Friedbrüchen unterstehen, ist der äbtische Ammann. Mit der Einführung der Zunftverfassung und der Einsetzung eines Burgermeisters ändert sich die Gestalt der obersten Stadtbehörde. Unter Leitung des Burgermeisters versammeln sich nun mit den zwölf bisherigen Räten die sechs Zunftmeister zum kleinen Rat. Der Vertrag von 1373 schränkt den Einfluß der Zünfte wieder ein, doch werden sie das Verlorene schon bald wieder zurückgewonnen haben. Eine Verstärkung des zünftischen Elementes tritt im Anfang des 16. Jahrhunderts ein, durch die Beiziehung von drei Altzunftmeistern, abwechslungsweise aus den obern und untern Zünften, zum kleinen Rat. Und endlich 1529 wird das Gleichgewicht zwischen Ratsherren und Zünftern hergestellt, durch die definitive Einbeziehung aller Altzunftmeister in die städtische Regierung.[1])

Die zünftischen Mitglieder des kleinen Rates werden nicht als Ratsherren eingesetzt, sondern gesellschaftlich durch ihre Charakterisierung als Helfer streng von den eigentlichen Räten unterschieden. Nicht als weitere „consules", sondern als „scabini"[2]) treten die Zunftmeister in die Regierung ein. Das Schwergewicht liegt immer noch bei den Geschlechtern, die zwölf Mitglieder stellen, während die sechs Zünfte nur ihre Zunftmeister stellen dürfen.[3]) Wenn aber in einer Satzung des 14. Jahrhunderts bemerkt ist, daß ein zu wählender Zunftmeister *vorher* im großen oder *kleinen* Rate gesessen haben müsse, und wenn in derselben Satzung verfügt ist, daß ein stillstehender Zunftmeister im dritten Halbjahr nicht im kleinen Rate sitzen dürfe, außer er werde zu einem Elfer gewählt,[4]) so ist damit nachgewiesen, daß in der ersten Epoche nach der Ein-

[1]) An dieser Neuordnung trug sehr wahrscheinlich die Reformation schuld, in der die Zünfte hervorragend mitwirkten. Jedenfalls geht die Einbeziehung aller Altzunftmeister auf Vadian zurück.

[2]) scabini: Schöffen. Die Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 91 sagen: Die Zunftmeister „sond denntzemal das jaruß den ratt *helffen* versehen."

[3]) Es ist unrichtig, wenn Zilj in den Notensteinmatrikeln behauptet (Nr. 950c, 1019 ff.), daß um 954 der kleine Rat aus je einer Hälfte Notensteiner und Zunftmeister gebildet worden sei, und daß der Abt aus diesen Räten einen „Amtmann für das Gericht" erwählt habe.

[4]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 126, 128, Art. 277, 283.

führung der Zunftverfassung nicht nur die sechs Zunftmeister, sondern auch Elfer im kleinen Rate saßen. Ob diese vorübergehende Erscheinung so zu werten ist, daß eine bestimmte Anzahl von Elfern das Gewicht der Zünfte verstärkten, oder daß sie als eine Delegation des großen Rates das Recht zur Teilnahme an der Arbeit des kleinen Rates und zu deren Beaufsichtigung hatten, ist nicht feststellbar.

Mußten sich die Zunftmeister als Ratsmitglieder in der Folge dem äbtischen Willen durch die Richtung von 1373 unterordnen, so erkämpften sie sich, gefördert durch die autokratische Haltung der Ratsherren,[1]) doch wieder einen vermehrten Einfluß. Im Anfang des 16. Jahrhunderts, sichtbar in den Ratsbeschlüssen von 1508 ff., vermehrt sich die Zahl der Zunftherren im Rate um drei Altzunftmeister und vermindert sich gleichzeitig die Macht der Ratsherren. Endlich, 1529, demokratisiert sich der Rat entscheidend, durch die Einbeziehung weiterer Zunftmitglieder: Der sechs Altzunftmeister.[2])

Zeigt damit schon die Zusammensetzung des kleinen Rates einen, wenn auch nur langsam sich entwickelnden Einfluß der Zünfte, so wird dieser im Wahlmodus noch deutlicher sichtbar. Vor Einführung der Zunftverfassung, also bis ungefähr 1350, ist es der Abt, der die Mitglieder des kleinen Rates ernennt. Mit der Umwälzung erobern sich die Zünfte das Recht zur Wahl, indem bestimmt wird, daß alle Zunftmeister und Elfer den kleinen Rat zu wählen, zu setzen und zu wandeln hätten.[3]) Diese außerordentlich einflußreiche Position kann von den Zünften jedoch nicht allzulange gehalten werden. Der Vertrag von 1373 setzt Zunftmeister und Elfer in ihrem erkämpften Recht wieder zurück; die gestrichene Satzung über die Wahlart wird ersetzt durch die lako-

[1]) Diese führte dann zu einer Verschwörung, zum unsinnigen Donnerstag und Blochtag. Vgl. Schieß, T.: Geschichte der Stadt St. Gallen, S. 91.

[2]) Keßler, Johannes: Sabbata, S. 326.

[3]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 126, Art. 277. Der Passus ist gestrichen. Identisch mit Auszüge, Matr. Nr. 539.

nische Bemerkung, daß der kleine Rat nach alter Gewohnheit zu wählen und zu wandeln sei.[1]) Diese Wiederaufnahme der Wahl nach alter Gewohnheit hätte eigentlich bedeutet, daß der Rat vom Abt gegeben werde; doch dieser machte von seinem Ernennungsrecht nicht mehr direkten Gebrauch, sondern behielt sich bei der Selbstergänzung des Rates[2]) lediglich ein Vetorecht vor.[3]) Mit der großen Verfassungsrevision im Anfang des 16. Jahrhunderts erhalten auch die Zünfte wieder vermehrten Einfluß in der Setzung des kleinen Rates.[4])

Ihre neuen und alten Zunftmeister sind es, die im Verein mit dem Burgermeister den neuen Rat am Samstag vor St. Johannes des Täufers Tag (24. Juni) mustern und besetzen, worauf am Sonntag die Auserwählten vom alten Rate zu bestätigen sind.[5]) Eine stete Blutsauffrischung wird dabei dadurch gewährleistet, daß immer drei Räte in Ausstand zu treten haben.[6])

Während der Amtsperiode dagegen findet bei Abgängen durch Todesfall oder Wegzug keine Ergänzungswahl durch die Wahlbehörde statt, sondern nur eine Komplettierung durch den Rat selbst.[7])

Der kleine Rat bildet, zusammen mit dem Burgermeister, den eigentlichen Regierungsausschuß der Stadt. Seine Gewalt beschränkt sich aber nicht auf eine rein exekutive Tätigkeit, wie er auch nicht reines Verwaltungsorgan ist, sondern auch richterliche Funktionen innehat.

---

[1]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 128, Art. 285 und Stadtsatzungen 1426, pag. 23, (1391).

[2]) Woran ja die zünftischen Mitglieder wieder, wenn auch nur schwach beteiligt waren.

[3]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 26, Art. 18: „vnn sol der erst rat é er vsgang, ainen andren rat geben, ist ez der herren wille, aines abtes vnn aines vogtes." Der Vogt ist, wie aus der Streichung seines Titels hervorgeht, später nicht mehr mit dem Vetorecht ausgerüstet gewesen.

[4]) Die Mitwirkung des Abtes war mit der Ablösung der Stadt vom Kloster durch den Schiedsspruch von Bern (1457) weggefallen.

[5]) Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 91, 91a.

[6]) Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 91a.

[7]) Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 91a.

Die Tätigkeit dieser eigentlichen Stadtobrigkeit teilt sich in eine administrative, exekutive, legislative und jurisdiktionelle. Neben der Handhabung des Stadt- und Marktfriedens überwacht der kleine Rat die Burgerschaft und vor allem die Handwerker in ihrer Tätigkeit, soweit diese durch Stadtverordnung geregelt ist; daneben kontrolliert er die städtischen Beamten und tritt mit den Elfern zum großen Rat zusammen. Als richterliche Instanz behandelt der kleine Rat Rekurse gegen Bußenverfügungen des Fünfergerichtes und der Zünfte, Streitfälle aus Erbschaftsangelegenheiten und leitet daneben Strafuntersuchungen ein, wie er auch Ueberweisungen vornimmt. Alle diese Geschäfte behandelt er in wöchentlich zwei Sitzungen, je Dienstag und Donnerstag, wofür jeder Ratsherr als Entschädigung jährlich 10 Gulden empfängt.[1])

Eine straffe Disziplinarordnung sorgt für die glatte Durchführung der Beratungen. Die Stunde der Sitzungen hat ein Knecht, „so man zů den vor münster messen den segen git," durch die Glocke zu verkünden. Burgermeister oder Unterburgermeister haben sich darauf aufs Rathaus zu begeben, wo sie „dye quart der stund vff stellen" müssen.[2]) Wer nach Ablauf dieser Frist erscheint, wird gebüßt.[3]) Ebenso wird unerlaubte Abwesenheit mit einem Gulden Buße bestraft und bestimmt, daß als Entschuldigungsgründe nur Tod und Krankheit gültig seien.[4]) Die Bußen werden jahrweise zusammengeschrieben und von der Entschädigung abgezogen. Ueberwiegen die Bußen den Gehalt, so hat der Ratsherr die Differenz nachzuzahlen.[5])

Die Quellen weisen somit für den kleinen Rat, ebenso sehr wie für alle andern Institutionen der Stadt, einen Kampf durch die Zünfte nach. Nicht nur erweisen sich die Zünfter durch die mählich ansteigende Zahl der Sitze, die von sechs auf neun und endlich auf

[1]) Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 92a.

[2]) die quart der stund vffstellen = eine Viertelstunde Frist einräumen, abmessen.

[3]) Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 91 a, 92.

[4]) Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 91a.

[5]) Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 92a.

zwölf steigt, als immer einflußreicher. Wie schon beim Burgermeisteramt die Zünfte Anteil an der Wahl haben, so sind auch sie es, die sich vorerst überhaupt die Setzung des kleinen Rates erobern, um nach dem Rückschlag von 1373 doch wieder so viel zu erreichen, daß sie durch die neuen und alten Zunftmeister, im Verein mit dem Burgermeister, die neuen Räte mustern und bestellen und sich ihre Auswahl vom abtretenden Rate, in dem sie ja wiederum vertreten sind, bestätigen lassen.

Zweifellos ist durch diese hervorragende Beteiligung der Zunft an der Wahl und an der Tätigkeit des kleinen Rates eine Demokratisierung eingetreten, die die autokratischen Bestrebungen der patrizischen Ratsherren solange milderte und aufhob, bis die Zunftherren selbst sich in das Patriziat einzureihen begannen. Dies ist jedoch in der ersten Epoche, bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, noch kaum, mindestens nicht wesentlich der Fall.

e) Der grosse Rat.

Nicht neben, sondern mit dem kleinen Rat finden sich die 66 Elfer zum großen Rat zusammen.[1]) Die Entstehung dieses großen Rates hängt unzweifelhaft mit der Einführung der Zunftverfassung zusammen, wenn auch Quellen darüber fehlen.[2]) Zum ersten Mal wird der große Rat 1363 erwähnt,[3]) worauf die Nachrichten über ihn für das ausgehende 14. und das ganze 15. Jahrhundert fast ganz fehlen. Es scheint, daß auch für den großen Rat, mit seinem

[1]) Vadian schreibt in seinen deutschen historischen Schriften in einem Ueberblick über Räte und Zünfte der Stadt, daß der kleine Rat ordentlicherweise 24 Mann, der große Rat 90 Mann gezählt habe. S. 411—414, 422. Es ist damit, mindestens für die Zeit seit 1529, erwiesen, daß unter dem großen Rat die Vereinigung des kleinen Rates mit den 66 Elfern verstanden wurde. Wahrscheinlich war dies aber schon vorher so, obwohl neben den Bezeichnungen: „Klein und große Räte, alle Räte, die Räte“ auch die Bezeichnung „Großer Rat“ für sich allein vorkommt.

[2]) Das ist schon ersichtlich an der ausschließlich zünftischen Zusammensetzung der, neben dem kleinen, den großen Rat ausmachenden Elfer.

[3]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 65, Art. 143.

vorwiegend zünftischen Charakter, der Vertrag von 1373 eine Akte bildet, die das bereits erreicht geglaubte Ziel wieder in die Ferne rückte. Erst gegen Ende des 15. und dann wieder intensiv im 16. Jahrhundert ist in den städtischen Urkunden neuerdings vom großen Rate die Rede und scheint somit die Institution dieser Behörde wieder gefestigt und gesichert.

Der integrierende Bestandteil des großen Rates ist ausschließlich Zunftelement: die 66 Elfer, durch die Zunft erwählt, ziehen ex officio in den Rat ein. Dort verdienen sie sich oft die Berechtigung zum Einzug in den kleinen Rat; denn es ist anzunehmen, daß die einsichtigsten Köpfe unter den Elfern vor allem für das Zunftmeisteramt in Betracht kamen.

Die Funktionen des großen Rates stellen eine Verbreiterung derjenigen des kleinen Rates dar. Wie dieser nicht ausdrücklich als Exekutive hervortritt, so jener nicht als ausgesprochene Legislative. Der große Rat, immer in der Vereinigung mit dem kleinen, bildet das numerisch höchste Maß des Stadtregimentes. Als solches ist er ein erweitertes Organ zur Uebernahme ernsterer Geschäfte des kleinen Rates.

Nach dem frühesten Zeugnis amtet der große Rat als oberstes Gericht,[1]) doch übernimmt er später auch die Funktion eines Verfassungsrates,[2]) einer obersten Verwaltung und Regierung.[3]) Als solche steht ihm das Begnadigungsrecht zu,[4]) wie auch die Oberaufsicht über die Kirche. Das wird mit der Reformation, die die Einheit des Glaubens anstrebt, sehr verständlich. Erst dann auch

---

[1]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 65 und 71 ff., Art. 143 und 159. Der große Rat hatte richterliche Kompetenz in Fragen der Gefährdung oder Schädigung der Stadt, Friedbrüchen, Sicherheit, usw.

[2]) Keßler, J.: Sabbata, S. 326: Der Beschluß zur Einbeziehung der alten Zunftmeister in den kleinen Rat wird durch den großen Rat gefaßt.

[3]) Ansetzung des Lohnes für den Burgermeister, (St. Galler Mitteilungen IV, S. 60, Art. 128), Taxe für Einbürgerungen, (St. Galler Mitteilungen IV, S. 109, Art. 238), Festsetzung von Botschaften, (St. Galler Mitteilungen IV, S. 127, Art. 280), Wahl von Amtsleuten, (Ratsprotokolle 1588, S. 1), usw.

[4]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 134, Art. 298.

setzt diese Tätigkeit der obersten Behörde ein.[1]) Selbstverständlich betätigt sich der große Rat auch als Gesetzgeber, und zwar wahrscheinlich auf die Weise, daß der kleine Rat die Gesetzesentwürfe dem großen zur Behandlung und Inkraftsetzung vorlegt. Hier zeigt sich die Scheidung in eine exekutive (im Sinne der Gesetzesvorbereitung und Durchführung) und eine legislative Gewalt in ihren Ansätzen, die dann später zur definitiven Ausscheidung der Kompetenzen führt.[2])

Seine Geschäfte erledigt der große Rat in zwei Sitzungen pro Woche und zwar Dienstag und Freitag.[3]) Die Mitglieder sind verpflichtet, in den Rat zu kommen, wenn sie die dritte Glocke dazu hören.[4]) Für Verspätungen werden sie mit 2 ß, für Absenzen mit 3 sh. ß gebüßt.[5])

Damit sind die Nachrichten über den großen Rat für die erste Zeit der Zunftepoche bereits erschöpft. Wie beim kleinen Rate, so sind auch beim großen Rate die Zünfte nach einem anfänglich raschen Aufschwung 1373 zurückgesetzt worden, worauf sie sich langsam wieder ihre alte Stellung zurück eroberten und neues Gebiet hinzugewannen. Mit der Reformation wird die Institution des großen Rates wieder gefestigt und zu neuer Bedeutung gehoben.

f) Zunft und städtisches Gericht.

Abgesehen von ihrer richterlichen Tätigkeit in den Räten, haben die Zünfter auch an den speziellen Gerichtsinstitutionen der Stadt Anteil.

Das Stadtgericht[6]), erwachsen aus dem Gericht des städtischen

[1]) z. B. Ratsprotokolle 1533, S. 16: Der große Rat befiehlt dem kleinen, daß er die Leute, die zur Messe gehen, bestrafen solle.

[2]) Als Gesetzgeber ist der Rat z. B. bezeugt in St. Galler Mitteilungen IV, S. 41, Art. 69 und S. 71 ff., Art. 159, wo ja Gehorsam verlangt wird gegenüber den Mehrheitsbeschlüssen des großen Rates.

[3]) Vgl. Moser-Nef, C.: Die freie Reichsstadt und Republik St. Gallen, Bd. I, S. 200, Anm. 11.

[4]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 71, Art. 159. Aehnlich in Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 1 und 2a. In den Stadtsatzungen von 1426 fehlt eine entsprechende Verfügung.

[5]) Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 92a.

[6]) Vgl. Moser-Nef, C.: a. a. O. Bd. I, S. 330 ff.

Hofammanns, beginnt seine eigentlich stadtstaatliche Entwicklung mit der 1415 durch König Sigmund verliehenen Befreiung vom königlichen Hofgericht in Rottweil.[1]) Es entwickelt sich im Laufe des 15. Jahrhunderts zum eigentlichen Zivilgericht[2]), während die Rechtskompetenzen für Frevel an den kleinen Rat weitergegeben werden. Erst mit der Verfassungsrevision des beginnenden 16. Jahrhunderts erhält das Stadtgericht seine Ordnung.[3]) Darin wird der Stadtammann zum Vorsitzenden bestimmt und als sein Statthalter ein Weibel vorgesehen. Erst in den Satzungen von zirka 1600 aber wird das Stadtgericht eingehend in seiner Zusammensetzung und Zuständigkeit beurkundet. Den Vorsitz führt immer noch der Stadtammann, dem als Statthalter ein Notensteiner zur Seite steht. Diesen zwei Nichtzünftern stehen elf zünftische Richter gegenüber, von denen die ersten fünf Zünfte je zwei,[4]) Metzgern einen stellen. Fünf bis sechs dieser Richter aus den Zünften werden durch den großen und kleinen Rat zu Weihnachten erwählt, die übrigen fünf bis sechs und der Statthalter an St. Johannes des Täufers Tag.

Zuständig ist das Stadtgericht für laufende Schulden, Konflikte aus Tausch und Kauf, Liegenschaftszinsen und -ganten und dergleichen. Gegen sein Urteil kann beim kleinen Rat appelliert werden, während es selbst die zweite Instanz für Zollbußen bildet.

Das Blutgericht[5]), das über Leib und Leben urteilt, kommt durch ein Privileg König Sigmunds 1415 an die Stadt. Von 1430 an wählt St. Gallen selbst den Reichsvogt, der das Blutgericht präsidiert, so daß die hohe Gerichtsbarkeit ganz in ihren Händen ist. Großer und kleiner Rat zusammen, unter dem Vorsitz des stillstehenden Burgermeisters[6]), konstituieren sich zum Blutgericht, so daß auch in diesem höchsten Gerichte Zünfter sitzen.

---

[1]) Urkundenbuch V, S. 76.

[2]) Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 155.

[3]) Urkundenbuch III, S. 808.

[4]) Einen Elfer und einen Gemeinen.

[5]) Vgl. dazu Moser-Nef, C.: Die freie Reichsstadt und Republik St. Gallen, Bd. I, S. 358 ff.

[6]) Der stillstehende Burgermeister war seit 1430 jeweils Reichsvogt.

Auch am Gerichtsrat[1]), der aus der Gewaltentrennung des kleinen Rates in Verwaltungs- und Gerichtskompetenz hervorging, sind die Zünfte durch ihre Vertreter im kleinen Rate beteiligt. Eine Urkunde des 14. Jahrhunderts umschreibt das Ressort des Gerichtsrates mit den Worten: „Item der rat sol rihten umb fräfflinan, die nahtz beschehent, umb fräfflinan, die ainr des rats siht, und umb fräfflinan, die in klegt werdent, und umb bluetend wunden, ân umb todschlag. Und darumb sont si rihten an den zwain rihttagen, das ist an dem zinstag und an dem donstag an dem morgen, und niemer anders.“[2]) Der Gerichtsrat befindet demnach über leichte Friedbrüche, über Raufen mit Ausnahme von Todschlag, über Ungehorsam gegenüber den Ratssatzungen und ähnliche, kleinere Frevel. Mit der Reformation wird das Ratsgericht[3]) auch zuständig für Ehekonflikte und Fragen der öffentlichen Sittlichkeit, soweit diese später nicht an das Ehegericht abgetreten werden.

Die Anhäufung der Ratsgeschäfte macht dann 1505 die Bildung eines neuen Gerichtes notwendig, das den Rat in seiner Gerichtsfunktion zu entlasten hat. Dieses Fünfergericht[4]) urteilt, nach der Ordnung der Ratsbeschlüsse,[5]) über Steuerfragen, Umgeld, Zinsen, „Stelli- und Standgeld“, Bußen der Zünfte und des Rates und Frevel. Es ist das ausgesprochene Bußengericht, dem als Zusatzaufgabe noch das Gericht über Schulden des Kirchenpflegers zu St. Laurenzen, des Pflegers der armen Kinder am Linsebühl, des Spennmeisters[6]), Seelhauspflegers, sowie das Gericht über Lidlohn[7]) und geliehenes Geld überwiesen werden. Ebenso, was die Zünfte betrifft, sagt die Ordnung des Fünfergerichtes: „Item die

---

[1]) Vgl. dazu Moser-Nef, C.: a. a. O. Bd. I, S. 369 ff.

[2]) Urkundenbuch III, S. 808.

[3]) Der Gerichtsrat wird auch gelegentlich als Ratsgericht beurkundet.

[4]) Vgl. dazu Moser-Nef, C.: a. a. O. Bd. I, S. 372 ff.

[5]) Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 101—103.

[6]) Spennmeister: Nach Moser-Nef, a. a. O. Bd. I, S. 336 ein Mitglied des Ausschusses für Augenscheine und Besitzesschutzverfügungen.

[7]) Lidlohn = Arbeitslohn, Dienstbotenlohn.

zünfft mögen ouch ire knecht laussen selbs pütten von irer zünfften zinsen wegen."

Zusammengesetzt ist das Fünfergericht aus dem Burgermeister oder dessen Statthalter, dem Unter- oder Altunterburgermeister, einem Zunftmeister oder Altzunftmeister nach Ordnung der Zünfte und zwei Mitgliedern des kleinen Rates, von denen einer des alten und einer des neuen Rates sein muß.

Das Siebnergericht[1]), das trotz seinen sieben Mitgliedern seinen Namen nicht von der Zahl „Sieben", sondern vom Verbum „sieben, seihen" herleitet, wird gebildet aus dem Altburgermeister und den sechs neuen Zunftmeistern, die als Verhörrichter amten.

Ein Produkt der Reformation ist endlich auch das Chor- oder Ehegericht[2]), ein aus dem geistlichen Gericht hervorgegangenes Forum, das im Chor der Kirche sich versammelt. Es urteilt über Ehezwiste nach der heiligen Schrift und nach natürlichem Recht und wird vorerst, bis 1540, durch den kleinen Rat gebildet. 1540 ernennt die Stadtbehörde aber wegen Ueberlastung ein besonderes Ehegericht, das aus vier Prädikanten, einem Mitglied des kleinen und einem des großen Rates, sowie aus drei weiteren Angehörigen der Burgergemeinde besteht. Um 1600 wird das Ehegericht neu geordnet, wobei verfügt wird, daß ein Obmann aus dem kleinen Rate zu wählen sei, dem als Richter vier Prädikanten, drei kleine und ein großer Rat beigegeben werden.

Spezielle Gesetze, die über die Erlaubnis der Zugehörigkeit von Zünftern zu den Gerichten Aufschluß geben, sind für die Blütezeit der Zünfte nicht vorhanden. Eine einzige Satzung des 15. Jahrhunderts, die an Stelle des Verbotes, daß ein Zunftmeister im dritten Halbjahr nicht im kleinen Rate sitzen dürfe, tritt, untersagt dem Zunftmeister, der als stillstehender zu einem Elfer gewählt wird, zu Gericht zu sitzen.[3])

---

[1]) Vgl. Moser-Nef, C.: a. a. O., Bd. I, S. 378 ff.

[2]) Vgl. Moser-Nef, C.: a. a. O., Bd. I, S. 384 ff. Das Ehegericht wurde 1526 geschaffen.

[3]) Stadtsatzungen 1426, pag. 30, Art. 123.

Wie in allen politisch-staatlichen Institutionen, so haben die Zünfte auch in den richterlichen Behörden ihren Einfluß zur Geltung gebracht. Das gesamte städtische Leben ist von ihrem Geiste durchdrungen und die Stadtgemeinde von ihren Vertretern mitverwaltet. Die ganze städtische Politik ist seit dem Augenblick, da die Zunftverfassung in Kraft tritt, vom Wesen der Zünfte erfüllt. Das Charakteristikum dieses Momentes ist die Demokratisierung, die sich im Anfang des 16. Jahrhunderts, anläßlich der eingehenden Verfassungsrevision, noch verstärkt.

Die städtische Politik, stark beeinflußt von den Zünften, richtet sich vor allem nach den Bedürfnissen des Gewerbeexportes. Es sind nicht zuletzt die Zünfte, die die Ablösung vom Abt begünstigen. Der Vertrag von 1373, der die begonnene Entwicklung nicht mehr voll zurückzudrehen vermag, setzt vor allem bei den Privilegien und Rechten der Zünfte an, um durch deren Aufhebung die Handwerker wieder gefügiger zu machen und die Stadt dem Abte wieder näher zu bringen. Die zünftische Idee ist aber noch stark und jung genug, um diese Zurücksetzung zu überwinden. Durch zähe Arbeit gelingt es den Innungen, sich wieder durchzusetzen und dem Stadtstaat ihr Gepräge auch für die Politik zurückzugeben.

5. Zunft und Wirtschaft.

a) Einleitung

Zeigen schon die organisatorische und die politische Sphäre des zünftischen Stadtstaates die Bedeutung der Handwerkerinnungen, so wird doch eigentlich der Sinn der Bewegung erst völlig klar sichtbar, wenn neben die verfassungsrechtlich-politischen Bestrebungen die wirtschaftlichen Erlasse gestellt werden. Der wirtschaftlichen Umgestaltung gilt, nachdem die persönliche Befreiung vollzogen und die politischen Rechte an die gesamte Burgerschaft verteilt sind, die Hauptsorge der Zünfte. Es sind deshalb auch die wirtschaftlichen Ordnungen, die den weitaus größten Gesetzesapparat aufweisen und beanspruchen; einen Gesetzesapparat, der in vielen Belangen ordnend und der Idee Geltung schaffend ein-

greifen muß. Erst auf dem Gebiete der Wirtschaft kommt die Verbindung aller Daseinsnormen, der politischen, organisatorischen, ökonomischen und der ethisch-religiösen der mittelalterlichen Lebensauffassung, die die der Zunft ist, voll zur Geltung.

b) Der wirtschaftliche Ausgleich.

Das oberste wirtschaftliche Prinzip der Zunft ist ihre Forderung des Auskommens für alle. Es ist jenes Prinzip, das sowohl den Namen „Zunftgerechtigkeit", wie den der „Nivellierung" verdient. Die Forderung des Auskommens für alle, — eine Art ökonomischen Gleichheitsideals —, entspringt mittelalterlich-kirchlicher Lebenstheorie. Die von der Kirche geforderte Gotteskindschaft, die Lehren eines Thomas von Aquino, das Ideal der civitas Dei wirken in der zünftischen Absicht, ausreichende Lebensmöglichkeiten für alle zu schaffen, nach; denn es ist ja immer vorerst und vor allem die ökonomische Lebenssphäre, in der die in der Gemeinschaft notwendige Rücksicht des einen auf den andern am stärksten empfunden wird.

Die Schaffung einer ausreichenden wirtschaftlichen Existenz hatte daher in der praktischen Verwirklichung vor allem davon auszugehen, Uebervorteilungen, seien diese technischer, finanzieller oder soziologischer Natur, zu verhindern.

Die Bemühungen der st. gallischen Zünfte um diesen wirtschaftlichen Ausgleich, — dem Schutz des Schwachen vor seinem überlegenen Zunftgenossen und die Verhinderung des eifersüchtigen Wettbewerbs —, tritt schon von Anfang an klar hervor. Allerdings sind die Zeugnisse aus der Frühzeit selten. Wenn schon angenommen werden muß, daß die wirtschaftlichen Verordnungen erst mit der zunehmenden Verhärtung der zünftischen Idee zahlreicher geworden sind, so ist doch kaum wahrscheinlich, daß die Frühzeit nur wenige Ausgleichsbestimmungen aufwies. Vielmehr wird auch hier nicht vergessen werden dürfen, daß aufschlußreiches Material bei den Stadtbränden zugrunde ging.

Die wirtschaftlichen Erlasse zeigen am deutlichsten die Notwendigkeit des Zunftzwangs; denn, wenn die zünftische Gerech-

tigkeit sich wirksam durchsetzen soll, ist dazu die Erfassung aller Handwerker und Gewerbetreibenden notwendig. Die wirtschaftlichen Maßnahmen sind daher nur dann möglich und durchführbar, wenn der Zunftzwang erstes Gebot ist.

Der wirtschaftliche Ausgleich ist auf verschiedenen Ebenen notwendig. Er kann angestrebt werden innerhalb einer Zunft, einer Berufsgruppe; er kann darüber hinausgehen und die Zünfte untereinander zu erfassen suchen, und er kann letzten Endes sich ausdehnen auf das außerzünftische oder außerstädtische Handwerk und Gewerbe. Die Grundlage der Nivellierungsbestrebung liegt in der gleichmäßigen Behandlung aller Mitglieder einer Zunft. Von dort aus erst, wo Zunftgenosse neben Zunftgenosse mit gleichem Recht, gleicher Pflicht und gleicher Daseinsmöglichkeit steht, kann die Erfassung weiterer Kreise gehen.

Innerhalb *einer* Zunft schon bestehen mannigfache Möglichkeiten zum Ausgleich. Sie sind zu suchen in Verkaufs-Vorschriften, in Gesetzen über die zulässige Zahl der Arbeiter, im Verbot oder in der Beschränkung von Erwerbsgesellschaften oder im Versuch der Verhinderung des Doppelverdienertums.

Vorschriften über eine Limitierung der Arbeitslokale finden sich in St. Gallen nicht,[1]) wohl aber solche über die Begrenzung der Arbeitskräfte, die mit 1438 einsetzen. Fast alle Zünfte setzen eine Höchstzahl von Gesellen und Lehrlingen fest, so die Färber, die die Aufnahme nur eines Lehrjungen gestatten, hingegen die Zahl der „Buben zum Rosse treiben" unbeschränkt lassen.[2]) Bei Schuhmachern ist festgelegt, daß „damit der arm by dem rychen mög belyben," von jedem Meister nicht mehr als ein Knecht und ein Lehrjunge beschäftigt werden dürfe.[3]) Bei den Schneidern sind

---

[1]) Wenn man von einzelnen Vorschriften über die Anzahl der Verkaufsstände am Markt absehen will. Siehe darüber Kap. 5, m: Der städtische Markt, S. 181.

[2]) Eidbuch 1511, pag. 30.

[3]) Zunftbuch 1511, pag. 65. Nach dem Zunftbrief von 1438, vor dem von 1511, eingetragen, der Schrift nach aber aus der Zeit zwischen 1515—1530.

drei Knechte und ein Lehrling erlaubt,[1]) während bei Schmieden erst 1588 ein Streitfall zwischen dem Büchsenschmied Hallower und den Schlossern einer Regelung ruft. Die „lüterung" bestimmt dort, daß Hallower für Schlosserarbeit nicht mehr als zwei Gesellen und einen Lehrjungen und für die Büchsenschmiede nicht mehr als einen Gesellen halten dürfe,[2]) während den Schlossern eine gleiche Zahl von drei Gesellen und einem Lehrjungen erlaubt ist, gleichviel ob es Büchsenmacher oder Schlosser sind.[3])

Für die Zimmerleute endlich gilt die Regelung, daß neben einem Lehrjungen soviele Gesellen beschäftigt werden dürfen, als notwendig.[4]) Diese Freiheit in der Einstellung der Gesellen wird mit der Berufsart in Zusammenhang zu bringen sein: Bei Neubauten war eine größere Zahl von Arbeitskräften notwendig, als in Zeiten, da wenig oder nichts gebaut wurde.[5])

Wenn aber dem Handwerker in der Zahl der Hilfskräfte eine Beschränkung auferlegt wird, so muß dafür gesorgt werden, daß die von ihm angestellten Dienstleute bei ihm verbleiben. Es besteht neben der Gefahr der nicht vertragsgemäßen Einhaltung der Anstellungsdauer durch den Gesellen selbst, auch jene der Abwendigmachung durch einen andern Meister. Das mag vor allem dann der Fall sein, wenn ein tüchtiger Geselle, den ein Meister gerne in seiner Werkstatt beschäftigt hätte, bei einem Zunftgenossen dient, oder wenn durch Kündigung oder vertragsbrüchiges Quittieren des Dienstes ein Meister in Verlegenheit gerät. Daß Verbote über dieses „Abdingen" oder „Ablegen" von Dienstleuten erlassen werden, beweist noch nicht, daß keine Festsetzung der Löhne in Kraft war,

[1]) Zunftbuch 1511, pag. 50, 50a.

[2]) Dabei ist ihm erlaubt, die Zahl der Büchsenschmiede und Schlosser zu vertauschen.

[3]) Zunftbuch 1511, pag. 36a.

[4]) Zunftbuch 1511, pag. 35a, (1559).

[5]) Es ist, trotz der Datierung des Erlasses mit 1559, nicht ausgeschlossen, daß diese Nichtbeschränkung von Arbeitskräften noch mit den Stadtbränden zusammenhängt, nach denen zum raschen Wiederaufbau eine große Zahl gelernter Arbeitskräfte vorhanden sein mußten.

obwohl Zeugnisse darüber fehlen. Wenn aber das st. gallische Handwerk eine Lohnnormierung nicht kannte, so war der Schutz der gedingten Arbeitskräfte umso begreiflicher. Bei Buße von 5 sh. ß wird schon 1438 das Ablegen, Abtrünnigmachen von Werkleuten verboten und verfügt, daß trotz der Strafe die Dienstleute beim alten Meister zu verbleiben hätten.[1])

Gleichzeitig mit diesem Verbot wird im selben Artikel auch der Kundenfang verboten, ein Erlaß, der 1511 nur von den Müllern wieder aufgenommen wird, aber auch dort in den nächsten Jahren wieder außer Kraft tritt.[2])

Das Verhältnis zum Kunden wird für den Zünfter auch durch die Verkaufsvorschriften geregelt. Diese beziehen sich meistens entweder auf die Anordnung der Verkaufsstellen oder auf die Reklame. Schon im ältesten Stadtbuch wird den Metzgern, die die detailliertesten Satzungen für diese Fragen besitzen, verboten, auf der Straße oder in der „Metzgi“ [3]) jemanden durch Rufen oder Winken zum Kauf aufzufordern. Hingegen wird ihnen erlaubt, Personen, die vor der Bank [4]) stehen, anzusprechen.[5]) Dieser Satzung entsprechend haben auch Schuhmacher und Pfister sinngemäß die Re-

---

[1]) Zunftbuch 1511, pag. 41 a, (1438).

[2]) Zunftbuch 1511, pag. 95, (1511): Absetzen von Kunden durch Leihe von Geld ist verboten (gestrichen).
Zunftbuch 1511, pag. 99, (1511): Kundenfang der Müller wird mit Boykott bestraft (gestrichen).
Aehnliche Zwecke verfolgte wohl auch das Verbot der Ausleihe von Pferden durch Müller an die Pfisterzünftigen, außer zum Korn- und Mehlführen, (pag. 99; ebenfalls gestrichen).

[3]) Die „Metzgi“ war das gemeinsame Verkaufslokal der Metzger, verbunden mit dem Schlachthaus. Sie war ursprünglich im sog. „Tuchhaus“ an der Neugasse untergebracht und wurde dann 1475 in einem eigens dazu erbauten Haus am Rindermarkt, — an der Stelle des heutigen Obst- und Gemüsemarktes —, untergebracht. Dort verblieben die Metzger bis 1860. Ueber die „Metzgi“ vgl. „Baudenkmäler der Stadt St. Gallen“, S. 325 ff.

[4]) Die „Bank“ ist noch heute der Verkaufsplatz des Metzgers. Es wird darunter der Holzblock verstanden, auf dem das Fleisch zerschnitten und zum Auswägen bereit gemacht wird. Als „Bankknecht“ wird

klame in ihren Berufen verboten.[1]) In den Metzgersatzungen wird diese Bestimmung im Zunftbuch erneuert durch das Verbot, einen Menschen von des andern Metzgers Bank weg zu rufen, zu winken oder zu „laden".[2]) Ein weiterer Artikel, — die Bestimmung des 14. Jahrhunderts ist in zwei Paragraphen aufgelöst worden —, untersagt dem Metzger das laute Ausrufen der Ware, so, daß man es in der ganzen Metzgi höre. Hingegen erlaubt er ihm, einem Kunden, der vor der Bank steht, Auskunft über den Preis des Fleisches zu geben („also gib ich's").[3])

Regeln diese Bestimmungen mehr das Verhältnis zum Kunden beim Verkauf, so schaffen einige Artikel die Vorbedingungen für die Gleichmäßigkeit im Verkauf. So wird bei Pfistern eine Bankordnung erlassen, die dem einzelnen Bäcker seinen Platz sichert[4]) und das Verbot ausspricht, ihn zu verdrängen.[5]) Aehnlichen Sinn hat die Metzgersatzung, daß alle Bänke der Metzger gleich nebeneinander zu stehen hätten, wie auch die Tröge. Keiner soll weiter vor- oder rückwärts stehen als der andere.[6]) Auch das Verbot, ebenfalls bei Metzgern, daß ein Zunftgenosse für den andern verkaufe, außer wenn er an jenem Tag selbst kein Fleisch hat, verrät die Bestrebung zum Ausgleich und deutet gleichzeitig schon hinüber zur Erwerbsgesellschaft.[7]) Dieser, der „Gemeinderschaft", gelten zahlreiche Vorschriften, von denen einige auch den Verkauf beschlagen.

---

noch heute jener Geselle angesprochen, der den Verkauf im Laden zu übernehmen hat.

[5]) St. Galler Mitteilungen IV, pag. 119, Art. 262. Identisch mit Art. 16 in den Stadtsatzungen von 1426, pag. 12.

---

[1]) Zunftbuch 1511, pag. 62, 86 a, (1438).

[2]) Zunftbuch 1511, pag. 111 a. Identisch in Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 17.

[3]) Zunftbuch 1511, pag. 115.

[4]) Der Brotverkauf fand auf den Brotbänken unter der Brotlaube statt, die dem Pfisterzunfthaus angegliedert war. Vgl. darüber „Baudenkmäler der Stadt St. Gallen", S. 354 ff.

[5]) Zunftbuch 1511, pag. 86 a, (1438).

[6]) Zunftbuch 1511, pag. 120 a.

[7]) Zunftbuch 1511, pag. 116.

So wird den „gemaindern“ verboten, zusammen Fleisch zu verkaufen, wenn sie nicht die gleiche Schatzung haben und ihnen befohlen, daß jeder auf seiner Bank feilhalten solle. Ebenso ist ihnen das Halten eines Renners[1]) oder Knechts zum Verkauf verboten.[2]) Schon diese wenigen Bestimmungen über, oder eigentlich: gegen die Erwerbsgesellschaft zeigen deutlich die Absicht, die Gesellschaftsbildung möglichst zu verhindern. Eigenartig ist, daß nur die Metzger wesentliche Bestimmungen gegen Gesellschaften in ihren Satzungen aufweisen, während die andern Satzungen, mit einer einzigen Ausnahme bei Müllern, darüber schweigen.

Interessant ist auch die ebenfalls nur bei Metzgern erhaltene Bestimmung über die Installation eines Sohnes als Meister. Abgesehen davon, daß auch ein Sohn, — wie jeder andere, der Meister werden will —,[3]) vorerst vom Zinser der Stadt eine Bank empfangen muß und einen eigenen Hausstand zu führen gezwungen ist, soll seine Bank nicht neben die des Vaters zu stehen kommen.[4]) Vater und Sohn werden also voneinander getrennt, damit sie einander nicht allernächste Konkurrenz seien.

Ein weiteres Mittel des Ausgleichs sehen die Gesetzgeber auch im Schutz der übernommenen Arbeit und im Verbot der Arbeit für Schuldner. Wird schon prinzipiell festgelegt, daß das „Abdingen“ von übernommener Dienstleistung verboten sei[5]) und diese Bestimmung dahin detailliert, daß keinem Meister ohne seinen Willen ein Werk aus der Hand gezogen werden dürfe, außer er führe es nicht aus oder könne es nicht ausführen,[6]) so wird auch

---

[1]) Renner = Reitknecht, Reiter. Einer, der im Auftrag des Meisters die Kunden besuchte, um zu verkaufen. Also eine Art von Hausierer in diesem Falle.

[2]) Zunftbuch 1511, pag. 116.

[3]) Zunftbuch 1511, pag. 120 a.

[4]) Zunftbuch 1511, pag. 118.

[5]) Zunftbuch 1511, pag. 40 a. Dort ist auch gleichzeitig das Abdingen von Herberg oder Gemach verboten.

[6]) Zunftbuch 1511, pag. 42 a, (1438), pag. 22 für Zimmerleute speziell.

das „lützen“ [1]) und „schelten“ einer Arbeit unter Strafe gestellt.[2]) Daneben ist, außer bei Pfistern und Metzgern, in allen Zünften untersagt, einem Schuldner zu arbeiten, bevor der Gläubiger befriedigt ist.[3])

Eine Basis des Ausgleichs muß auch in der Verhütung des Doppelverdienertums gesucht werden. Dieses entsteht vornehmlich aus einer Verbindung von Handwerk und Gewerbe. Während das Handwerk in direkter Verbindung mit dem Besteller Waren produziert, ist das Gewerbe mehr Kleinhandelsform. Die Zünfte können daher ihr Gewerbe an Interessenten verkaufen, das heißt: Kleinhändlern gegen Erlegung einer bestimmten Kaufsumme gestatten, die Produkte der Zunft oder des Berufes umzusetzen, ohne daß sie an der Produktion beteiligt waren. Dadurch entsteht die Möglichkeit der Verbindung eines Handwerks mit einem Gewerbe, so etwa, wenn ein produzierender Bäcker noch Spezereien verkauft. Um diesen Doppelverdienst zu verhindern, wird 1470 bestimmt, daß, wer ein Gewerbe betreibe, „damit er sich begon wil,“ [4]) und dazu ein Handwerk, eines von beiden aufzugeben habe. Verbunden mit diesem Verbot ist der Zwang, die Zunft des gewählten Handwerks oder Gewerbes zu kaufen.[5])

Aehnliche Motive wie der Unterbindung des Doppelverdienertums liegen auch der Beschränkung der Erwerbsgesellschaften zugrunde. Der Erwerbsgesellschaft ist einzig die Metzgerzunft entgegengetreten. In den betreffenden Artikeln wird vor allem die Beschränkung dadurch zu erreichen gesucht, daß die Haltung von

---

[1]) lützen = gering machen, herabsetzen. Das Wort ist noch erhalten in: lötzel, lützel = Adj. Adv. klein, schmächtig, gering, schwach, armselig, ärmlich. Z. B. im Appenzellischen und Bernischen. Vgl. Schweiz. Idiotikon III, S. 1570.

[2]) Zunftbuch 1511, pag. 42 a, (1438).

[3]) Zunftbuch 1511, pag. 42, (1438). Metzger und Pfister sind wohl deshalb ausgenommen, weil das Delikt nicht so schwerwiegend war, daß man eine Nahrungsmittelsperre verantworten konnte.

[4]) begon = von: begân, begên: leben von.

[5]) Zunftbuch 1511, pag. 88.

zweierlei Fleischsorten an einem Tage verboten wird.[1]) Ebenso darf bei gemeinsamem Einkauf nicht ein Verkauf durch jeden Einzelnen stattfinden, wie auch das getrennte Metzgen aus gemeinsamem Viehstand verboten ist.[2])

Letzten Endes gehört auch die prinzipielle Verhinderung unzünftiger Arbeit in das Gebiet des Ausgleichs, wenn schon die Einzelerlasse mehr in das Detailgebiet des Konkurrenzkampfes gehören. Aber die Bestimmungen, daß Ledergerber von Meistern gelernte Handwerker sein müssen,[3]) daß das Pfisterhandwerk nur gelernten Pfistern zu treiben erlaubt sei,[4]) daß, wer viel Korn kaufe, und deshalb eine Art Kornhändler sei, zu Pfistern zunftgenössig werden müsse,[5]) deutet doch auf jene ausgleichende Ausschließlichkeit der Innungen, die für die Nivellierung notwendig ist.

Einen besonderen Charakter trägt die Verhinderung unzünftiger Arbeit dann, wenn es sich um die Fortführung eines Handwerksbetriebes durch die Witwe eines Meisters handelt. Diesen Fall führt die Metzgerzunft an, die es einer Meisterwitwe erlaubt, den Betrieb weiter zu führen, sofern sie eine Bank in der Metzge hat und einen Knecht oder Sohn besitzt, der das Handwerk gelernt hat und kann. Da aber nach dem Metzgerzunftrecht dem jüngsten Sohne des Vaters Bank gehört, muß ein älterer Sohn, der für die Witwe die Bank führt, nach Heranwachsen des jüngsten diesem weichen.[6]) Eine wahrscheinlich frühere Satzung, die einfach generell bestimmt, daß eine Witwe mit einem Knecht oder Sohn auswägen dürfe, wenn sie wolle, ist gestrichen.[7]) Endlich ist auch die wiederum nur bei Metzgern verbotene Beamtenbeeinflussung ein Mittel, um alle Zunftgenossen auf gleicher Ebene zu halten.[8])

---

[1]) Zunftbuch 1511, pag. 115.
[2]) Zunftbuch 1511, pag. 116, 118.
[3]) Zunftbuch 1511, pag. 67.
[4]) Zunftbuch 1511, pag. 94 a, 101 a.
[5]) Zunftbuch 1511, pag. 103, (1560).
[6]) Zunftbuch 1511, pag. 124 a, (1548).
[7]) Metzgersatzungen, Matr. 610, pag. 21 a.
[8]) Zunftbuch 1511, pag. 113 a, 117 a und Metzgersatzungen, Matr. 610, pag. 11.

Die gesamte Ausgleichstaktik geht von den Grundsätzen aus, daß jedes Handwerk seinen Meister nähren solle und daß alle Arbeit zum gemeinen Besten getan werde. Darum entbehrt diese Seite der Zunftgesetzgebung nicht des ethischen Gehalts. Das wird etwa ersichtlich aus Schlußformeln unter Satzungsserien, die Zwistigkeiten regelten. Dort wird die innerliche Absicht der Zunft deutlich an der Mahnung, daß alles Ungemach, welches aus den geregelten Gebieten entstanden sei, „tot und ab" sein solle und kein Teil den andern mehr belästigen möge, „sonnder, wie sich zunfftgenossen vnd mittburgeren gebürt, fürohin jn liebe, fründtschafft vnd trüwen mit vnd by ain anndren leben vnnd hanndlen söllent. Amen." [1])

Neben dieser allgemeinsten Form des Ausgleichswillens und des Strebens nach ökonomischer Sicherung, weisen fast alle wirtschaftlichen Gebiete Einzelbestrebungen auf, die diesen Absichten gerecht zu werden suchen, die aber umfangreich genug sind, um gesondert dargestellt zu werden.

c) Grenzen der Arbeitsgebiete.

Eine Unterform der allgemeinen Ausgleichsgesetzgebung ist jene, die die Grenzen der Arbeitsgebiete festlegt. Es handelt sich bei dieser Gruppe von Erlassen speziell darum, eine saubere Scheidung zwischen den einzelnen Handwerken zu treffen im Sinne einer festen Zuordnung von Produktionsprozessen an die einzelnen Berufe. Ihre Begründung erscheint nach den Satzungen in verschiedenen Formen. Sie kann ebenso gut rein prinzipieller [2]) oder sehr deutlich, weil aus Zwistigkeiten erwachsen, spezieller Natur sein.

Die Mehrzahl der Bestimmungen über die Grenzen der Arbeitsgebiete sind einschränkender Natur. Sie verbieten bestimmten

[1]) Zunftbuch 1511, pag. 77, nach 1511.

[2]) Die prinzipielle Ausscheidung wird besonders dann wahrscheinlich sein, wenn die Begrenzungen in den offiziellen Zunftbriefen ausgesprochen werden, zu denen allgemeine Revisionsbedürfnisse den Ausschlag gaben.

Berufsgruppen gewisse Arbeiten und behalten diese ausdrücklich *einem* Handwerksstand oder, seltener, *einer* Zunft vor. Einzelne Bestimmungen aber treten aus wirtschaftlichen oder politischen Stadtinteressen dieser Monopolisierung entgegen und nehmen einzelne Arbeitsgebiete ausdrücklich von der Beschränkung aus.

Die Zahl der Begrenzungen innerhalb jeder Zunft ist bedeutend größer, als diejenige zwischen zwei oder mehreren Zünften. Das erklärt sich daraus, daß gerade die verwandten Berufsgruppen, zwischen denen Reibungsflächen am ehesten entstehen konnten, zur gleichen Zunft zunftgenössig waren; während die Arbeitsgebiete der Handwerke der sechs Zünfte im allgemeinen so verschieden waren, daß eine ernstliche gegenseitige Behinderung kaum vorkommen konnte.

Die prinzipiellen Begrenzungen der Berufsarten sind überwiegend bei der großen Gesetzesrevision im Anfang des 16. Jahrhunderts vorgenommen worden. Vor dieser Erneuerung ist einzig ein Verbot der Führung von zwei Handwerken in einer „kost“ [1]) ausgesprochen,[2]) das auf 1374 zurückgeht, und das 1508 als Grundlage des zünftischen Ausgleichs wieder aufgenommen wird mit dem Zusatz: „Daß wir desto besser beieinander bleiben.“ [3]) Gestützt auf diesen Grundsatz werden zwischen 1508—1511 eine Anzahl prinzipieller Abgrenzungen vorgenommen. So wird für die Zünfte eine allgemeine Bestimmung erlassen, die bei Webern lautet: Die Weber sollen nichts anderes kaufen und brauchen, als was in ihre Zunft dient, und keiner soll in einer andern Zunft Handel „wenig noch vil griffen“. Dafür soll kein Zünfter aus einer andern Zunft sich irgendwie im Weberwerk betätigen.[4])

Dieser mehr allgemeinen Bestimmung folgen, vornehmlich in der Schmiede- und Schneiderzunft, — die die meisten Handwerke

---

[1]) kost = Geld für den Unterhalt; auf eine Rechnung; für eine Haushaltung.

[2]) Stadtsatzungen 1426, pag. 75, Art. 335.

[3]) Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 47 a.

[4]) Zunftbuch 1511, pag. 5; Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 31 a. Identisch mit Artikeln der übrigen Zünfte.

in sich schlossen —, speziellere Vorschriften, die aber immer noch eine prinzipielle Begründung nahelegen.

In der Schmiedezunft wird den Goldschmieden der Verkauf von Silberarbeiten insofern vorbehalten, als den Silberkrämern ein Verkauf nur an Jahr- und Wochenmärkten erlaubt wird. In Bezug auf den Ankauf von Silber und Gold wird eine Regelung mit der städtischen Münze getroffen, nach der der Aufkauf der beiden Edelmetalle bis zu vier Lot den Goldschmieden zu überlassen ist.[1])

Den Glockengießern, ob sie Burger oder frei gesetzt[2]) sind, ist vorbehalten, „die bain in die häffen" zu setzen.[3])

Eine etwas verwischte, unsichere Scheidung wird zwischen dem Hufschmiede- und Schlosserhandwerk getroffen. Den Hufschmieden wird darin erlaubt, „gehennk, håggn, negel, hannglieht"[4]) und dergleichen anzufertigen; Dinge also, die nicht eigentliche Schlosserarbeit sind. Dafür dürfen dann aber die Schlosser ungehindert durch die Hufschmiede „werken vnnd machen".[5]) Diese ungenaue Begrenzung, wie sie aus den Worten „und dergleichen" und aus dem allgemeinen Passus „werken und machen" hervorgeht, ließ schon die Gesetzgeber Streitigkeiten befürchten, weshalb dem Artikel die Bestimmung angefügt ist, daß eventuell aus der neuen Regelung entstehende Zwiste durch die Zunft zu schlichten seien.

---

[1]) Zunftbuch 1511, pag. 25 a.

[2]) frei gesetzt: nicht zunftgenössige Burger, sondern bei Bedarf zugezogene Freimeister, die dem Zunftzwang nicht unterstehen.

[3]) Zunftbuch 1511, pag. 26 a. Nach Mitteilungen der Glockengießerei H. Rüetschi, A.-G., Aarau, gehörte zu diesem Gewerbe früher auch das Gießen von ehernen Töpfen und Kochgeschirren. Diese Töpfe standen meist auf drei Beinen. Der Passus „bain in die häffen setzen" dürfte sich auf diesen Arbeitszweig beziehen und bedeuten, daß es den Glockengießern auch vorbehalten war, die Beine der Töpfe bei Reparaturen wieder anzusetzen.

[4]) gehennk: Gehänge; Gehenke: Eine am Brustriemen des Pferdes hängende Zierat; allgemeiner: Schmiedezeug, Schloß etc. håggn: Haken. negel: Nägel. hannglieht: Hanglicht, Lampe.

[5]) Zunftbuch 1511, pag. 26 a.

Den Tischmachern sind zur Erstellung zugewiesen: Tische, Tröge, „Hüsli", Schafreiten[1]) Bettschränke und dergleichen. Zu Schutz und Förderung des einheimischen Leinwandgewerbes sind im selben Artikel, der den Tischmachern ihre Arbeit vorbehält, für die Herstellung ausdrücklich frei erklärt, „brittlj" für die Mange[2]), Webladen etc.[3])

Auch bei den Steinmetzen ist aus ökonomischen Gründen dem Arbeitsprivileg eine Freiheit angefügt. Dürfen die Steinmetzen allein die Steine aufsetzen, so ist doch erlaubt, daß zur Verringerung der Transportkosten die Steine auch außerhalb der Stadt behauen werden dürfen.[4]) Die Steinmetzen sind überhaupt in der Ausübung ihres Berufes stark an den städtischen Werkmeister gebunden. Obwohl sie Arbeiten, die ihnen von Burgern aufgetragen werden, annehmen dürfen, ist ihnen die Ausführung nur mit Erlaubnis des Werkmeisters gestattet. Diese Erlaubnis wird dann gegeben, wenn die Steinmetzen nicht „an gemainem unserem werk vnnd bauen" notwendig sind, das durch private Werke hintan gestellt werden könnte. Ebenso sind Knechte und Gesellen vom Werkmeister vorerst anzubegehren. Nur wenn dieser sie nicht stellen kann, darf auf privater Grundlage angestellt werden. Außer dem Werkmeister hat auch noch der Baumeister der Stadt ein Vetorecht. Erst mit seiner Bewilligung dürfen die bestellten Knechte arbeiten und darf städtisches Geschirr und Werkzeug verwendet werden.[5]) Es geht aus diesem Artikel eine strenge Bauvorschrift hervor, die aus Gründen der Sicherheit, Ordnung und vielleicht auch aus Gründen der städtebaulichen Gestaltung begreiflich ist.

Den Glasern ist der Verkauf von gezogenem Blei bis zu 10 ℔ reserviert. Hingegen ist der Verkauf von Trinkgläsern, der eher

---

[1]) Schafreite: Küchenschrank; Gestell, um Gefäße darauf zu setzen.

[2]) brittlj: Brettchen. Vielleicht dienten diese zur Herstellung der „Lägelen", in denen die Leinwand versandt wurde.

[3]) Zunftbuch 1511, pag. 28 a.

[4]) Zunftbuch 1511, pag. 28 a.

[5]) Zunftbuch 1511, pag. 34, 34 a. Die Bauvorschrift wurde 1553 erlassen.

den Krämern zusteht, frei; wie auch Herstellung und Verkauf von Weinkannen und „gottern“ [1]) frei sind.[2])

In der Schneiderzunft erhalten die Krämer die Verkaufserlaubnis für Spezereien, Seide, Samt, Wachs, Fastenspeisen, Glas und sonstige Krämereien. Ueberdies ist ihnen der Umsatz mit den Freikaufartikeln [3]) erlaubt.[4])

Bei den Tuchscherern genügt die Bestimmung, daß sie bei ihrem Handwerk bleiben sollen,[5]) während in der Satzung der Seiler, die ohne Hindernis ihr Handwerk betreiben und vor allem „zwick schnür“ [6]) verkaufen sollen, Waren aus gehecheltem Hanf nicht ihnen reserviert, sondern in Kauf und Verkauf frei erklärt werden.[7])

Schon kurz nach der großen Gesetzesrevision, im Jahre 1514, werden sodann die Tuchsorten bestimmt, die Schneider, Tuchscherer, Hutmacher und Färber nebst dem Betrieb ihres eigentlichen Handwerks frei verkaufen und mit der Elle ausmessen dürfen. Es sind das: Loden, Nördlinger „schürbrand“ [8]), Futtertuch, St. Galler Leinwand, St. Galler und Wiler Zwilch und allerlei leinenes Tuch.[9]) Auf eine kürzere Formel gebracht wird dieser Artikel im Jahre 1557, da das Ausmessen und Ausschneiden von Tuch innerhalb der vier Kreuze nur den Schneiderzünftigen erlaubt wird.[10])

---

[1]) Das Wort ist nicht mehr deutlich lesbar, es könnte ebenso als „gettern“ oder „guttern“ gelesen werden. Der Sinn bleibt aber bei allen Lesarten meines Erachtens der selbe: Flasche, wie im heutigen Dialekt noch: Gottere, Guttere: Glasflasche, meist bauchig und mit mehr oder weniger engem Hals von jeder Größe. Schweiz. Idiotikon II, S. 531.

[2]) Zunftbuch 1511, pag. 30.

[3]) Ueber diese vgl. Kap. IV, 5, e: Rohmaterial und Brotsorge, S. 123 ff.

[4]) Zunftbuch 1511, pag. 47 a.

[5]) Zunftbuch 1511, pag. 48.

[6]) zwick schnür = Treibschnüre an der Peitsche oder Peitschenschnüre überhaupt.

[7]) Zunftbuch 1511, pag. 48.

[8]) „schürbrand“ ist nicht mehr genau bestimmbar. Es scheint jedoch möglich, daß, wenn es keine Tuchsorte mit dem Namen „schürbrand“ gab, das Wort ein Verschrieb für „schnürband“ ist.

[9]) Zunftbuch 1511, pag. 51 a, (1514, bestätigt 1516).

[10]) Zunftbuch 1511, pag. 53, (1557).

Die Feilträger[1]) dürfen, außer Sonn- und Feiertags, alle Tage feilhalten. Nicht offizielle, sowie fremde Krämer sind auf den Wochenmarkt allein angewiesen.[2])

Bei Schuhmachern ist in prinzipieller Beziehung nur *eine* Vorschrift erlassen, die den Ledergerbern das Lederausschneiden vorbehält.[3])

Bei Pfistern ist den Haferdörrern die Erlaubnis erteilt, Hafer zu dörren, Musmehl zu verkaufen[4]) und alles andere zu tun, was in ihren Beruf gehört. Brot jedoch dürfen sie nur um den Lohn backen.[5])

Den Bäckern ist eingeräumt, Brot zu backen und Kleinhandel mit Korn und Hafer zu treiben.[6])

Speziell geregelt ist das Verhältnis zwischen Haferdörrern und Sauerbäckern, denen beiden erlaubt ist, das Handwerk des andern für kleine Quantitäten auszuüben. Hingegen dürfen die Sauerbäcker nicht weißbacken. Wenn sie das wollen, so haben sie das Sauerbacken aufzugeben.[7]) Das Quantum des Hafers, das den Sauerbäckern zu dörren erlaubt ist, ist schon früher auf zwei Laiten angesetzt worden.[8])

---

[1]) Feilträger sind geschworene Amtleute der Stadt, die den Verkauf von Leinwand in Depot oder Kommission übernahmen.

[2]) Zunftbuch 1511, pag. 55, (1593).

[3]) Zunftbuch 1511, pag. 67.

[4]) Handel (Grempel) mit Musmehl war früher wahrscheinlich ihnen, wie auch den Müllern, verboten. Satzungen der Stephansgemeinde, pag. 5.

[5]) Zunftbuch 1511, pag. 94 a. Im Gegensatz zu den Bäckern, die im Preiswerk arbeiteten, sind also die Haferdörrer, um Konkurrenz zu vermeiden, auf das Lohnwerk angewiesen. Wahrscheinlich ist die Satzung so zu verstehen, daß ihnen erlaubt war, von den Burgern selbstgemachtes Brot „um den Lohn" zu backen.

[6]) Zunftbuch 1511, pag. 95.

[7]) Zunftbuch 1511, pag. 97 a, (1599). Nach Mitteilung eines st. gallischen Bäckermeisters sind unter Weißbäckern die Kleinbäcker verstanden worden, während die Sauerbäcker Großbäcker waren. Als Treibmittel wurde Hopfen verwendet.

[8]) Zunftbuch 1511, pag. 103 a.

Können einerseits durch Gesetzeserlasse die Handwerke grundsätzlich scharf voneinander getrennt werden, so können anderseits Streitigkeiten Anlaß zu Grenzziehungen geben, oder vorauszusehende Zwiste prophylaktisch geregelt werden. So etwa können Arbeiten, die einem bestimmten Handwerk vorbehalten sein sollten, oder der Verkauf solcher Arbeiten der Regelung rufen. Das ist zwischen Kupferschmieden und Kannengießern der Fall, die „lötens halber" verwandt sind. Es ist deshalb dem einen das Löten von Zinn, dem andern das Löten von Kupfer verboten worden. Die Satzung kann sich aber nicht halten, sondern wird schon ein Jahr nach ihrem Erlaß, 1512, wieder gestrichen.[1]) Ebenso vermögen Spengler und Laternenmacher den Messerschmieden Arbeiten zu entziehen, weswegen ihnen die Fabrikation von Degen, Scheiden und ähnlichem untersagt wird. Dafür sind den Messerschmieden Uebergriffe in die genannten Berufe verboten.[2])

Auch Kannengießer einerseits und Spengler und Laternenmacher anderseits haben verwandte Arbeitsprozesse durchzuführen. Da im Verhältnis von Kannengießern und Kupferschmieden das gegenseitige Lötverbot von Kupfer und Zinn sich nicht halten kann, ist der, allerdings erst 1553 aufgenommene Artikel begreiflich. Er erlaubt den Spenglern und Laternenmachern das Löten von altem Zinngeschirr und den Kannengießern das Löten und Ausbessern von alten Laternen und Sachen, die aus „sturz"[3]) ververfertigt sind.[4])

Auch das Schleifen muß, da es durch verschiedene Handwerker ausgeführt werden kann, in Schutz genommen werden. Es ist allerdings nicht dem berufsmäßigen Schleifer vorbehalten, sondern innerhalb der ganzen Schmiedezunft, nicht aber innerhalb der Stadt, frei erklärt worden.[5])

---

[1]) Zunftbuch 1511, pag. 26, (1512 gestrichen).

[2]) Zunftbuch 1511, pag. 27.

[3]) sturz = Eisenblech.

[4]) Zunftbuch 1511, pag. 33 a, 34, (1553).

[5]) Zunftbuch 1511, pag. 29 a.

Bei Schneidern läßt ein Artikel darauf schließen, daß Handwerker, seien diese nun der Schneider- oder einer andern Zunft zugehörig, oft von ihren Marktreisen nach auswärts auch Stoff (Gewand) nach St. Gallen zurück brachten. Der Verkauf solchen Gewandes, der sonst den Gewandschneidern vorbehalten war, ist allen Handwerkern schon 1426 nur auf offenem Markt gestattet.[1]) 1508 wird diese Beschränkung noch genauer festgelegt durch den Zusatz, daß solche Leute während der Woche nichts ausschneiden dürfen.[2]) Diesem Passus nach handelt es sich bei den Einkäufern wohl vornehmlich um Angehörige der Schneiderzunft, die ein Handwerk und nicht den Gewandschnitt betrieben.

Möglich ist auch, neben der totalen Herstellung gewisser Produkte, der Ausbesserung von Produkten anderer Berufe und dem nicht zugeordneten Verkauf, eine Fabrikation von Zusatzprodukten. Es handelt sich dabei um die Umgehung einer Berufsart, die an der Fertigstellung eines bestimmten Produktes interessiert ist. So ist den Sattlern ursprünglich befohlen, daß die Gürtler an die von ihnen verfertigten Gürtel die Schnallen zu schlagen hätten. Diese strenge Scheidung der beiden Berufe wird jedoch bald fallen gelassen und den Sattlern ausdrücklich erlaubt, Schnallen und anderes Beschläge an den Gürteln selbst anzubringen.[3]) Ebenfalls wird das „häfftli vnnd biberzelten machen“ [4]), das ursprünglich allein Sache der Gürtler war, als frei erklärt und besonders den Krämern anzufertigen erlaubt.[5])

---

[1]) Stadtsatzungen 1426, pag. 75, Art. 336.

[2]) Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 48.

[3]) Zunftbuch 1511, pag. 27 a. Die Streichung erfolgte wahrscheinlich kurz nach 1511.

[4]) häfftli = Spange zum Zusammenhalten eines Kleides, Agraffe. biberzelten = Die Bedeutung dieses Wortes ist ungewiß. Nach Mitteilung von Mitarbeiter am Schweiz. Idiotikon, durch Prof. Nabholz vermittelt, bedeutet das Wort glasiertes Gebäck. Diese Bedeutung ist jedoch in diesem Zusammenhang nicht wahrscheinlich, umsomehr, als bei den Bäckern eine diesbezügliche Bemerkung fehlt.

[5]) Zunftbuch 1511, pag. 32 a, 33, (1553).

Bestehen bleibt dagegen das Verbot für Schneider und Näherinnen, Pelzwerk anzufertigen,[1]) besonders auch ist ihnen das Füttern von Kleidern mit Pelzwerk untersagt.[2]) Aehnliche Verhältnisse, — Verwandtschaft der Berufe —, führen vor allem in der Schneiderzunft zu weiteren Detailbestimmungen. Für die Gewandschneider wird 1426 ausdrücklich ihre Zugehörigkeit zu Schneidern gefordert und ihnen dabei untersagt, neben dem Gewandschnitt noch ein anderes Handwerk zu führen.[3]) 1508 wird diese Bestimmung bestätigt und dazu neu aufgenommen, daß auch solche Personen, die mit Gewandschneidern in Gemeinschaft stehen,[4]) in die Schneiderzunft gehören; daß aber mit keinem Fremden eine Gemeinschaft eingegangen werden dürfe.[5]) 1511 erhalten die Gewandschneider die Verkaufserlaubnis für Wolltuch höherer Qualität, Barchent, St. Galler Zwilch und Leinwand „vom gůten zaichen",[6]) weiß oder gefärbt, Satin, Arras und, merkwürdigerweise, — eine Bestimmung, die den Gewandschneider in die Reihe der Krämer einordnet —, allerhand Eisenwerk.[7]) Schon drei Jahre später aber wird den Gewandschneidern, die vorerst auf die besseren Tuchsorten allein angewiesen sind, auch der Verkauf von billigerem Tuch erlaubt.[8]) Hingegen ist ihnen, im Verhältnis zum ebenfalls schneiderzünftigen Krämer, der Vertrieb von Spezereien verboten, wie dem Krämer der von Wollengewand.[9])

Der Tuchverkauf ist übrigens allen Schneidern, die „jr hanndtwerck mit der hannd bruchend, es sige jm hus, ald vff den tag",[10])

---

[1]) Zunftbuch 1511, pag. 46.

[2]) Zunftbuch 1511, pag. 48 a.

[3]) Stadtsatzungen 1426, pag. 75, Art. 336.

[4]) In Gemeinschaft oder Gemeinderschaft stehen: Eine Erwerbsgesellschaft bilden.

[5]) Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 32 a.

[6]) Die Zeichen an der Leinwand sind Qualitätsmarken. Siehe darüber das Kapitel über das Leinwandgewerbe, S. 160 ff.

[7]) Zunftbuch 1511, pag. 47.

[8]) Zunftbuch 1511, pag. 51 a, (1514).

[9]) Zunftbuch 1511, pag. 51 a, (1514).

[10]) vff den tag = auf die Stör.

vorerst durch ein Verbot des Ausmessens und Ausschneidens mit der Elle untersagt.[1]) Die Streichung dieser Einschränkung erfolgte wahrscheinlich 1555 durch einen Ratsbeschluß, der einfach festlegt, daß keiner, der nicht zu Schneidern zunftgenössig sei, Tuch an der Elle verkaufen dürfe.[2]) Schon früher, 1531, werden nur Färber und Feilträger ausdrücklich mit dem Verbot des Verkaufs von Zwilch und Leinwand belegt,[3]) so daß anzunehmen ist, daß sich das Tuchverkaufsverbot seit 1514 langsam lockerte, bis zu seiner definitiven Neugestaltung 1555.

Den alten Schneidern gelten 1511, 1512 und 1514 Gesetzeserlasse. Im ersten wird bestimmt, daß denjenigen, „die jn der schniderzunfft vnnd schnider sind gewesen, die das hanndtwerck nit mer tribend oder die gewerb vnnd grempel füerend," der Verkauf von Loden und geringeren Wolltuchen erlaubt sei. Dieser erste Absatz ist gestrichen. In Kraft bleiben die Verkaufserlaubnis für St. Galler und Wiler Zwilch, St. Galler Leinwand von allen Zeichen und Farben, Hemden, Socken und Handschuhe, wie auch die Bestimmung, daß die zum Verkauf bestimmten Fertigwaren nicht vom Händler angefertigt werden dürfen, sondern nur von Schneidern (Wollzeug) und Näherinnen (Leinenzeug).[4]) Gerade die letztere Verordnung aber wird, obwohl sie keine Streichung erfährt, schon 1512 dahin abgeändert, daß die alten, Kleinhandel treibenden Schneider die Waren, wie "brüch, äßer, söck und henntschuch"[5]) selber anfertigen dürfen. Doch ist den Näherinnen dasselbe immer noch erlaubt.[6]) 1514 kommt dazu, daß die resignierenden Hand-

---

[1]) Zunftbuch 1511, pag. 45 a, 46.

[2]) Ratsbeschluß vom 8. Februar 1555. Chronik Scherer, pag. 68.

[3]) Zunftbuch 1511, pag. 52, (1531). Außer dem Verkauf von ganzen oder halben Stücken, „Bletzen", kurz oder lang, ist ihnen auch das Färben, Mangen und Ausschneiden verboten.

[4]) Zunftbuch 1511, pag. 46 a.

[5]) brüch = Hosen, Unterhosen, Unterkleid. (Verwandt mit dem englischen „breeches". Grimm.) äßer, äser = Taschen, Speisesack zum Umhängen, Weidsack; Schweizer. Idiotikon I, S. 506. söck = socken. Henntschuch = Handschuhe.

[6]) Zunftbuch 1511, pag. 51, (1512).

werker den Gewandschnitt mit allerlei wollenem Gewand ausüben dürfen.[1]) Die genaue Bezeichnung dieses „allerlei Gewandes" erfolgt dann 1580 mit Ueberlinger- und Futtertuch, sowie Loden. Auch hier ist der Markt frei erklärt, das heißt, die Möglichkeit eingeräumt, andere, als die vorgeschriebenen Tuchsorten am Markt zu kaufen und verkaufen.[2])

Zwischen Schneidern und Näherinnen wird schon 1502 eine Scheidung getroffen, nach der:

a) Näherinnen, deren Vater nicht schneiderzünftig ist oder war, kein Wollzeug nähen dürfen,
b) Näherinnen, deren Vater zu Schneidern Zunftgenosse ist, nach dessen Tod Wollenes, das einem „frauenblid" zugehört, anfertigen dürfen, nicht aber Männerkleider,
c) Schneider dagegen nichts Leinenes nähen dürfen, außer Hosen, „gulter" etc. Für das Hausgesinde aber sind sie berechtigt, Leinenzeug anzufertigen,
d) Schneider, die offene Läden halten, keine Hemden anfertigen dürfen, wohl aber „brüch" und „äser",
e) Näherinnen, die Schneiderstöchter sind, ihr Gewerbe aufgeben müssen, wenn sie in eine andere Zunft heiraten.[3])

Neben dieser sauberen Scheidung bei Schneidern und Näherinnen sind auch die Kürschner mit einer eingehenderen Vorschrift bedacht. Nur sie dürfen mit Fellen und Pelzwaren arbeiten. Auch das Füttern mit Pelzwerk ist allein ihre Sache. Gestrichen ist der Passus, daß die Kürschner keine ungegerbten Häute en gros verkaufen dürfen und daß sie die gegerbten vorerst den Burgern anzubieten haben, bevor sie sie anderswo abzusetzen suchen.

Das Hausieren mit Kürschnerwerk ist verboten. Der Verkauf ist nur an Jahr- und Wochenmärkten, sowie im Haus des Kürschners erlaubt. Hingegen ist es den Burgern gestattet, gemachtes Pelzwerk, „so jnen erlaidet", den Feilträgern zu übergeben.[4])

[1]) Zunftbuch 1511, pag. 51 a, (1514).
[2]) Zunftbuch 1511, pag. 51, (1580; bestätigt 1632).
[3]) Zunftbuch 1511, pag. 43 a, 44, (1502).
[4]) Zunftbuch 1511, pag. 48 a, 49.

Letztlich ist auch eine Färbeordnung zwischen Hutmachern und Färbern gestrichen. Sie bestimmte, daß Hutmacher nur Wollenes, nicht Leinenes, Färber dagegen nur Leinenes, nicht Wollenes zu färben berechtigt seien.[1])

Bei Schuhmachern gilt ein Ratsbeschluß ebenfalls den ausgedienten Schuhmachern, die, nach einer Verfügung von 1511, nach Erkenntnis des Rates zu handeln haben.[2]) Später, die Satzung ist zeitlich nicht genau zu bestimmen, wurde aber vor 1569 erlassen, wird diesen Schuhmachern der „läderschmirz", das heißt der Schnitt des Leders[3]) bei allen Häuten, außer Kalbsfellen, zugewiesen. Doch wird dabei ausdrücklich bestimmt, daß dieses Recht nicht erblich sei, sondern mit dem Tod des Nutznießers ablaufe.[4])

Ferner ist bei Schuhmachern eine Lederverkaufsordnung notwendig, um die Zwiste zwischen Schuhmachern und Gerbern zu schlichten. Sie beläßt den Schuhmachern den freien Kauf und Verkauf von Schmalleder[5]), außer im Schuhhaus, wo sie die Gerber „ungesumpt vnnd vngeiert" lassen sollen. Schwerleder[6]) darf an Nichtburger nicht verkauft werden, wohl aber ist den Schuhmachern Kauf und Verkauf zum Selbstverbrauch mit andern Schuhmachern, Gerbern, Gürtlern und Sattlern erlaubt.[7])

Eine einzige Satzung hat gegen die Vergewerbung des Handwerks einzuschreiten. Sie verweist die Sattler, die, durch die Einführung und den Verkauf von Fertigwaren, aus dem Handwerk einen Kleinhandel machten, wieder auf ihre eigentliche Bestimmung

---

[1]) Zunftbuch 1511, pag. 49 a.

[2]) Zunftbuch 1511, pag. 67 a.

[3]) Lederschnitt = Musterung des Leders durch Ein- und Ausschneiden zur Verzierung von Lederarbeiten. Eventuell kann aber Lederschnitt auch das Ausschneiden von Leder (analog dem Gewandschnitt bei Schneidern) bedeuten.

[4]) Zunftbuch 1511, pag. 79, (vor 1569).

[5]) Als Schmalleder gelten: Ochsen- und Stierhäute unter 18 sh. ℌ, Kuh-, Schaf-, Ziegen- und Kalbshäute.

[6]) Als Schwerleder gelten: Ochsen- und Stierhäute über 18 sh. ℌ.

[7]) Zunftbuch 1511, pag. 69, (1515).

und befiehlt, das Handwerk selbst oder durch geschickte Gesellen zu betreiben.[1])

Selbstverständlich ist auch die Begrenzung der Arbeitsgebiete nützlich zur Ausschaltung unzünftiger Konkurrenz. Die verschiedenen Bestimmungen, z. B. bei Messerschmieden[2]), Bäckern[3]) und Schneidern[4]), daß nur gelernte Meister das Handwerk treiben dürfen, bedeuten ebenfalls eine strenge Begrenzung des Arbeitsfeldes und der Arbeitsmöglichkeit. Eine ähnliche Bestimmung fordert für die Zimmerleute, damit sie ihr Handwerk ausüben dürfen, das Burgerrecht und die Zugehörigkeit zur Zunft. Doch ist auch hier, die Stadtbrände mögen das gelehrt haben, die Möglichkeit offen gelassen, Freimeister beizuziehen, wenn dies für ein Werk notwendig erscheint.[5])

Nicht immer sind aber die Begrenzungen der Arbeitsgebiete nur vom Ausgleichswillen getragen, von der Absicht geleitet, jedem Zünfter sein Auskommen zu schaffen. Städtische Interessen, vor allem Sicherheitsgründe, können ebenso die Vorbedingung zu einer Einengung sein. Das ist in St. Gallen nur für Hafner und Kaminbauer der Fall. Den Hafnern allein ist die Herstellung von „colenkessi[6]) und Oefen erlaubt, damit Schäden, die durch Unkundige entstehen könnten, vorgebeugt ist.[7]) Als Kaminbauer kommen Steinmetzen, Maurer oder Hafner in Frage. Der Rat behält sich vor, die ihm dazu nützlich Erscheinenden zu bestimmen.[8])

---

[1]) Zunftbuch 1511, pag. 79 a, (1569).

[2]) Zunftbuch 1511, pag. 27.

[3]) Zunftbuch 1511, pag. 92, (1510): Das Handwerk muß vor den Meistern „probiert" sein.

[4]) Copia aller Briefe etc., pag. 50, Nr. 8: Der Vater eines Tuchscherers hat in dessen Abwesenheit, ohne selbst Tuchscherer zu sein, Tuch ausgeschnitten. Er wird dafür gebüßt und seine Appellation abgewiesen. (1551.)

[5]) Zunftbuch 1511, pag. 28.

[6]) colenkessi = Kohlenkessel, offene Kohlenöfen.

[7]) Zunftbuch 1511, pag. 29.

[8]) Zunftbuch 1511, pag. 29.

Neben diesen Beschränkungen ist aus Sicherheitsgründen auch eine Freierklärung erlassen worden, und zwar für die Harnascher[1]), über die das Zunftbuch sagt: „Item dem harnasch allem setzend wir von gemains nutzes wegen mengklichem ainen fryen kouff vnnd verkouff.“[2])

Ebenso wird die Fabrikation von Lichtern den Metzgern und Pfistern erlaubt,[3]) sowie denen, die dieses Gewerbe erkauft haben.[4])

Eine letzte, wesentliche Form der Begrenzung des Arbeitsgebietes ist diejenige, die sich mit dem Gewerbe, dem Kleinhandel befaßt. Die Bestimmungen darüber setzen mit 1426 in den Stadtsatzungen ein und erhalten ihre definitive Gestalt um 1508.

Wenn 1426 und 1438[5]) noch die Möglichkeiten zur Ausübung eines Gewerbes neben dem Handwerk gegeben sind, so werden diese in der Folge immer mehr eingeengt. Vorerst ist die Bestimmung gültig, daß, wer ein Handwerk treibe, auch noch ein Gewerbe dazu kaufen dürfe von der Zunft, in die das Gewerbe gehört. Der Kaufpreis ist auf mindestens 10 sh. ß festgelegt. Wenn aber der Käufer neben dem Gewerbe kein Handwerk treibt, so soll er zu jener Zunft gehören, in die sein größter Gewerb gehört. Besteht damit die Möglichkeit, sich mehrere Gewerbe zu erkaufen, so ist diese Freiheit doch wieder dahin eingeschränkt, daß der Rat einem Gewerbler die erlaubten Gewerbe zuweisen kann.[6])

Schon 1438, dem Jahr der Erteilung neuer Zunftbriefe, scheint dieser prinzipielle Beschluß der Stadtobrigkeit abgeändert worden zu sein. Vor allem ist wichtig, daß der Gewerbeverkaufsartikel nur

---

[1]) Harnascher = Verfertiger von Harnischen.

[2]) Zunftbuch 1511, pag. 29.

[3]) Zunftbuch 1511, pag. 104, 104 a.

[4]) Zunftbuch 1511, pag. 121. Eingeschlossen ist hier auch der Unschlittstich.

[5]) Die Bestimmung des Jahres 1438 ist im Zunftbuch niedergelegt, während diejenige von 1426 in den Stadtsatzungen Aufnahme gefunden hat.

[6]) Stadtsatzungen 1426, pag. 77, Art. 339. Es handelt sich hier also darum, daß ein Handwerker oder ein anderer Burger die Möglichkeit hatte, von einer Zunft, gegen Erlegung des Kaufpreises, das Recht zu erwerben, mit ihren Produkten Handel zu treiben.

mehr bei Schneidern und Schmieden niedergelegt ist, während er bei andern Zünften ganz fehlt. Die Satzung lautet: „ob aber iemand den gewerb begert zů tribn, der in der obgedachten zunffte ist, der sol den kouffen mit ainem viertel des besten landtwins; vnnd wurde jm ouch der gewerb vnnd die zunfft so gevellig sin,[1]) das er vor vnns oder unnsern nachkommen spreche,[2]) er getruwte sich des bas zů betragen,[3]) danne der zunft vnnd des gewerbs, darin er vorhin wer, und das er in derselben schnider zunfft belibn welle, das er ouch denn dannethin mit lib und gůt darin dienen sölle, als von altherkommen ist, ohne geuärd.“[4]) Es besteht nach dieser Satzung immer noch die Möglichkeit eines Gewerbekaufs, wenigstens für die Schmiede und Schneider. Hingegen scheint eine Duplizierung der Gewerbe nicht mehr möglich zu sein, da mit dem Gewerbekauf der Zunftkauf verbunden erscheint. Immerhin deutet die folgende Satzung darauf hin, daß auch in andern Zünften noch ein Gewerbeverkauf stattgefunden hat; denn 1506 erst verbietet die Pfisterzunft den Gewerbeverkauf, räumt aber denen, die ein Gewerbe von ihr erkauft haben, das Recht ein, das Gewerbe bis zu ihrem Tode weiterzuführen.[5]) Schon kurz darauf aber wird der Gewerbeverkauf durch die Zünfte ausnahmslos verboten.[6]) Wenn dabei in den Satzungen, die an der Stephansgemeinde verlesen wurden, derselbe Passus wieder erscheint, nur mit der Erweiterung, daß die Schmiedezünftigen den Eisengewerb verkaufen dürfen, so ist nicht ausgeschlossen, daß dieses Privileg den Schmieden nach 1508 wieder eingeräumt worden ist. Die Satzung ist allerdings nicht datiert, doch ist sie nicht gestrichen und daher, weil jenes Satzungsbuch bis ins 17. Jahrhundert hinauf reicht, wohl als gültig anzusehen.[7])

---

[1]) gevellig sin = gefallen.
[2]) spreche = spräche.
[3]) er getruwte sich des bas zů betragen = er könne damit gut auskommen.
[4]) Zunftbuch 1511, pag. 40, (1438).
[5]) Zunftbuch 1511, pag. 89 a, (1506).
[6]) Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 7 a.
[7]) Satzungen der Stephansgemeinde, pag. 9, Art. 17.

Die definitive Form wäre also damit gefunden, daß der Gewerbeverkauf durch die Zünfte grundsätzlich verboten wird, vielleicht mit der einzigen Ausnahme des Eisengewerbs bei Schmieden.

Eine weitere Ausnahme bilden die Wirte. Eine Wirtschaft führen gilt ebenfalls als Gewerbe, nicht als Handwerk. Deshalb müssen Wirte, die eine Zunft haben, — also neben der Wirtschaft noch ein Handwerk treiben —, nicht bei Pfistern zunftgenössig werden, sondern von dieser Zunft nur den Gewerb erkaufen. Allerdings ist festgesetzt, daß in Zukunft jeder neue Wirt die Pfisterzunft zu kaufen habe, was die Bestimmung über den Gewerbekauf als eine Maßnahme gegenüber den bereits tätigen Wirten erscheinen läßt.[1]) Die Erneuerungsform des Artikels läßt dies aber als unwahrscheinlich vermuten; denn es wird 1511 endgültig festgelegt, daß die Wirte zu Pfistern zunftgenössig seien, wenn sie daneben kein Handwerk treiben.[2]) Dieser Form nach wird schon 1438 zu Recht bestanden haben, daß Wirte ohne Handwerk zu Pfistern gehörten, während Wirte mit Handwerk die Zunft ihres Betriebes zu erwerben und daneben, — obwohl das 1511 nicht mehr ausdrücklich bestimmt ist —, das Gewerbe von Pfistern zu erkaufen hatten.

Einer besonderen Regelung bedarf auch der Krämerberuf. Die ungenaue Bezeichnung, daß der Krämer, der zu Schneidern zunftgenössig ist, alles verkaufen dürfe, was zum „kram" gehöre, ist nur durch zwei Bemerkungen etwas näher bestimmt. Einmal ist es dem Krämer gestattet, auch Eisenwaren feilzuhalten, sofern er das Gewerbe dazu von den Schmieden erkauft hat.[3]) Anderseits aber ist ihm der Verkauf von Zinngeschirr, der Sache der Kannengießer ist, verboten. Die frühere Bewilligung, solches am Jahrmarkt abzusetzen, ist gestrichen.[4])

[1]) Stadtsatzungen 1426, pag. 77, Art. 340.

[2]) Zunftbuch 1511, pag. 94.

[3]) Ein Beweis dafür, daß die Satzung der Stephansgemeinde, die das Verbot des Gewerbeverkaufs nicht auf Schmieden ausdehnt, jünger ist als das durchgehende Verbot in den Ratsbeschlüssen 1508 ff. Die Krämerbestimmung stammt von 1553.

[4]) Zunftbuch 1511, pag. 33, (1553) .

Die Sorge der Zunftstadt gilt, wie aus diesen Bestimmungen hervorgeht, der Beseitigung des interzünftischen Spannungsfeldes, das durch Uebergriffe geschaffen wird. Durch die Beschränkungen, die das Gesetz dem Handwerker auferlegt, werden die Ausgleichsbestrebungen unterstützt. Dadurch, daß jeder Beruf auf sein eigentlichstes Arbeitsfeld verwiesen wird, ist eine Maßnahme getroffen, die den individuellen Wettbewerb, wie die Konkurrenz zwischen den Berufen auszuschalten ermöglicht.

d) Maßnahmen gegen die Konkurrenz.

Schon die Begrenzung der gegenseitigen Arbeitsgebiete bedeutet eine Maßnahme gegen die Konkurrenz, eine Unterbindung jenes Wettbewerbes, der, — kraft besserer technischer oder finanzieller Mittel —, die Ueberflügelung des Berufsgenossen zum Ziele hat. Die eigentliche Konkurrenz sieht aber der zünftische Stadtstaat nicht im — ohnehin der Regelung unterworfenen — Wettbewerb der Produktion innerhalb der Zünfte. Vielmehr droht die Konkurrenz wesentlich von außen, von den Schwarzarbeitern, den Ungelernten, den Fremden und, speziell für St. Gallen, den Stiftsleuten. Gegen sie steht das städtische Handwerk in einem geschlossenen Abwehrkampf.

Allerdings verwischt sich schon innerhalb der Stadt die Grenze zwischen Umreißung des Arbeitsgebietes, die hauptsächlich auf die Produktion bezogen ist und der Abwehr der Konkurrenz, die innerhalb der Zünfte im Handel und in der gleichmäßigen Durchführung des Arbeitsprozesses liegt. So etwa kann die Verordnung, daß die Bader „billich vnnd gemainlich“ Bad halten sollen und nicht einer allein[1]) nicht als eine Maßnahme der Begrenzung des Arbeitsgebietes angesprochen werden. Vielmehr bedeutet sie eine Maßnahme gegen die Konkurrenzierung. Ebensolchen Charakter trägt die Bestimmung, daß die Sattler nicht mehr als einen Laden halten dürfen, ausgenommen an Wochenmärkten, an denen sie feilhalten dürfen wie von altersher.[2]) Diese alte Gewohnheit bezieht

[1]) Zunftbuch 1511, pag. 31, (nach 1511, aber vor 1551).
[2]) Zunftbuch 1511, pag. 69 a, (1516).

sich wahrscheinlich auf das Recht der Sattler, an Wochenmärkten auch an einem Stand zu verkaufen.

Ausgesprochen an der Grenze zwischen Konkurrenz und Arbeitsgebietsbeschränkung liegen die Bestimmungen über Leder- und Fellkauf und -verkauf.

1509 wird darüber bestimmt, daß die Schuhmacher ihr Leder in Zurzach, St. Gallen oder anderswo, grün oder gegerbt kaufen und unter sich selbst oder an Fremde verkaufen dürfen. Sie sind also in Bezug auf das unausgeschnittene Leder nicht an die Gerber gebunden, sofern das Leder gegerbt ist. Ist es grün, muß es in St. Gallen gegerbt werden.[1])

Dieser Entscheid behält seine Gültigkeit bis um 1570. Dann sind neue Verordnungen nötig, die den Leder- und Fellhandel beschlagen.

Die Freiheit des Kaufs und Verkaufs von Leder wird in jener Zeit dahin eingeschränkt, daß wohl der freie Ankauf des rohen und gegerbten Leders allen Schuhmacherzünftigen weiterhin für Haus und Werkstatt erlaubt, der Handel und Wiederverkauf aber den Gerbern vorbehalten ist. Ihnen ist aber dafür der Verkauf von ungegerbten Fellen und Häuten untersagt. Den übrigen Schuhmacherzünftigen ist eingeräumt, daß, wenn ein Gerber das von ihnen gewünschte Leder nicht am Lager hat, sie dasselbe von einem andern Zunftgenossen bis zur Höchstquantität einer Wochenarbeit aufkaufen dürfen.[2]) Dem gegenüber ist der Engros-Einkauf und Verkauf von Leder allen Schuhmacherzünftigen erlaubt, doch denen, die diesen Großhandel betreiben, der Lederschnitt verboten.[3])

Aehnlich sind die Bestimmungen über den Fellhandel, die sich hauptsächlich auf Schaffelle beziehen. Auch hier ist den Schuhmachern und Sattlern das Verkaufsrecht, außer unter sich selbst, abgesprochen. An Fremde dürfen Felle auf der Stör, in der Quantität des Materialverbrauchs der aufgetragenen Arbeit, verkauft

---

[1]) Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 84, (1509). Ratsentscheid in einem Zwist zwischen Schuhmachern und Gerbern.

[2]) Zunftbuch 1511, pag. 73 a, 74, (vor 1574).

[3]) Zunftbuch 1511, pag. 80 a, (1574).

werden; doch ist der Schuhmacher gehalten, wenn er das gewünschte Fell nicht besitzt, dieses bei einem Gerber — und nur wenn dieser ihm nicht dienen kann — bei einem andern Schuhmacherzünftigen zu erstehen.[1])

Eine weitere Stufe der Konkurrenzverbote erfaßt die Burger allgemein. So wird keinem Burger der Kauf von Kälbern verwehrt. wohl aber der Verkauf von totem Fleisch.[2]) Bei Schmieden wird das Feilen der Sägen durch Pfründer und andere Leute verboten, wie überhaupt jede Konkurrenzierung der Schlosser.[3]) Und endlich ordnet eine Bestimmung die Erlaubnis zu Bädern in den Burgerhäusern: „weliche burger och bedlin in den hüsern haben, söllend och niemand darinn lassen baden, dann ir husgsind, kinder, brüder vnnd schwester, an dieselben bûß.*[4]) Es werden dann pestilentz oder ander presten vorhannden, als denn mag man tun nach gstalt der sach."[5])

Entschieden wendet sich aber das städtische Handwerk vor allem gegen den Unzünftigen und Fremden. Gegen die „Böhnhasen"[6]) scheinen die sechs Zünfte nicht oft im Hader gelegen zu sein; denn eine einzige Stelle in den Pfistersatzungen kündet von ihnen. Die Bäcker erhalten auf eine Klage gegen einen Schwarzarbeiter den Bescheid, daß man es in der Stadt nach der Satzung halten wolle, also so, daß keiner das Pfisterhandwerk ausüben dürfe, als der es gelernt und probiert habe.[7]) Diese Bestimmung, die sich im Grunde genommen sowohl gegen den ungelernten „Stümpler", wie der Ausdruck schon damals lautet, wie auch gegen den Unzünftigen wendet, tritt hin und wieder auf. So für die Bäcker

---

[1]) Zunftbuch 1511, pag. 78 ff., (vor 1569).

[2]) Chronik Scherer, pag. 69; Ratsbeschluß 1555.

[3]) Zunftbuch 1511, pag. 26 a.

[4]) Das * bezieht sich auf eine Anmerkung am Rand: 1 ß ß.

[5]) Zunftbuch 1511, pag. 31, (vor 1551).

[6]) Böhnhase ist vielerorts die Bezeichnung für den unzünftigen Schwarzarbeiter. Das Wort setzt sich zusammen aus Böhn = Bühne; Tenne, Estrich = der verborgene Arbeitsplatz des Unzünftigen, und Hase = Charakterisierung des Schwarzarbeiters als Jagdwild der Zunft.

[7]) Zunftbuch 1511, pag. 101 a, (1535).

auch, neben dem angeführten Ratsentscheid, in den an der Stephansgemeinde verlesenen Satzungen.[1]) Auch für die Sattler besteht ein Artikel gegen die Unzünftigen und Ungelernten, mit dem Titel: „von der sattler wägen, so vßerthalb meiner herren statt vnd gerichten gesessen vnd jr handtwärckh nit erbarlich vnd vollkomen vßgelärnot, vnd alhie vff meiner gnedigen herren wochenmarckht vail ze haben begärendt.“[2]) Die Satzung richtet sich nach dieser Ueberschrift sowohl gegen die Ungelernten, Unzünftigen, als auch gegen die Fremden. Der Wochenmarkt ist diesen Konkurrenten des städtischen Handwerks gesperrt, nur der Jahrmarkt ist für sie offen und dabei ihr Platz bei der „Metzge“.

Den den Sattlern verwandten Gürtlern gilt ebenfalls eine besondere Bestimmung, die sich gegen die Unzünftigen richtet, wie denn überhaupt prinzipiell innerhalb der Stadt nur der zunftgenössige, ausgelernte Handwerker als Meister arbeiten kann. Die Erlasse gegen die Unzünftigen sind nicht als bei allgemeinen Satzungserlassen aufgestellte Gesetze zu betrachten, sondern als Ratsentscheide in Fällen, da das allgemein gültige Schutzgesetz des städtischen Zunfthandwerks übertreten wurde. Den Gürtlern ist das Anstellen von Lehrknaben und Gesellen nur erlaubt, wenn sie zünftig sind. Unzünftige dürfen keine Gehilfen beschäftigen und keine Lehrlinge ausbilden, wohl aber ist es ihnen erlaubt, für ihren und des Hausgesindes Lebensunterhalt zu arbeiten. Es scheint, daß es 1553 bei Erlaß des Artikels in der Stadt eine Anzahl ungelernter Gürtler gab, denen man den Lebensunterhalt doch ermöglichen mußte. Es ist denn auch im Nachsatz des Gesetzesparagraphen bestimmt, daß, um Zank und „Unrat“ zu verhüten, sich die Gürtler, seien sie redlich[3]) oder nicht, einander als fromm, ehrlich und bieder achten sollen.[4])

Gegen die Konkurrenz der Stiftsleute wehrt sich die Stadt 1566 erfolgreich in den Verhandlungen, die zum Vertrag zu Rorschach

[1]) Satzungen der Stephansgemeinde, pag. 16 a.

[2]) Zunftbuch 1511, pag. 81 a., 82, (zirka 1580).

[3]) redlich = zünftig, ausgelernt.

[4]) Zunftbuch 1511, pag. 32 a, (1553).

führen.[1]) In diesen Verhandlungen beklagt sich der Abt darüber, daß seine Handwerker in der Stadt weder anmessen, probieren, noch arbeiten dürfen, während die Burger auf die Landschaft liefern. Er bezeichnet dies als unnachbarliches Verhalten. Auf die Klage des Klosterherrn antwortet der Rat, daß die Zünfte ihre Rechte hätten und daß es in keiner Stadt Brauch sei, ausländische Handwerker gegen der Zünfte Herkommen und Freiheiten werken zu lassen. Darauf faßt das aus je zwei Vertretern der Schirmorte Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus gebildete Schiedsgericht das Urteil, daß Stadt und Zünfte bei ihren Rechten und Freiheiten verbleiben sollen und niemand vom Gotteshause ohne Erlaubnis der Zünfte in der Stadt arbeiten dürfe.[2])

Die Stadt hat damit gegenüber dem Kloster eindeutig gesiegt, der Wille der Zunftstadt zur Abwehr der Konkurrenz von der Stiftslandschaft setzt sich durch, so daß von dieser Seite her keine Gefahr mehr droht.[3])

Daß letzten Endes die Konkurrenz durch Fremde drakonisch zu verhindern gesucht wird, kann bei der Eigenbezogenheit der Zunftstadt nicht verwundern. Die diesbezüglichen Bestimmungen setzen mit dem Zunftbrief von 1438 im Zunftbuch von 1511 ein.

In jenem Jahre des allgemeinen Gesetzeserlasses wird grundsätzlich bestimmt, daß Zunftgenossen, die Fremde in ihrem Hause ein Handwerk treiben lassen, mit 5 sh. ℔ gebüßt werden. Prinzi-

---

[1]) Die Verträge von Rorschach und Wil (13. und 21. September 1566 und 1569) beseitigen einen großen Teil der Reibungsflächen zwischen Stadt und Kloster. Sie legten den Austausch der Rechte von Stadt und Abtei auf den gegenseitigen Gebieten fest, erlaubten dem Kloster die Errichtung eines Tores (gegen die Steinach-, Moosbrückstraße hin. Es erhielt zu Ehren von Kardinal Carlo Borromeo, der 1570 dort einritt, den Namen Karlstor und ist bis heute erhalten) und die Aufführung einer Mauer, die es von der Stadt trennte.

[2]) Vertrag von Rorschach 1566, Matr. 657, pag. 245, Art. 11.

[3]) Wenn diese Regelung im Vertrag von 1566 das einzige ausdrückliche Zeugnis von der Abwehr äbtischer Konkurrenz ist, so darf nicht vergessen werden, daß die Erlasse gegen die Fremden sich ebenfalls gegen die Stiftsleute richteten, denn auch im Vertrag werden ja die Stiftsleute als *ausländische* Handwerker bezeichnet.

piell aber ist es überhaupt jedem und allen verboten, einen Gast in der „stadt gerichten" einzusetzen „ze werken". Welcher Hausbesitzer einem Fremden darum Wohn- und Werkstatt gibt, macht sich mitschuldig.[1])

1511 verästeln sich dann diese grundsätzlichen Verbote zu Bestimmungen der einzelnen Zünfte. So wird das Verbot bei Schneidern, geteilte und von der Farbe abgesetzte Kleider anzufertigen, bestätigt,[2]) jedoch vorbehalten, daß, wenn man Auswärtigen dazu die Erlaubnis erteile, diese ohne weiteres auch für die Eingesessenen Gültigkeit habe.[3])

In der Schuhmacherzunft wird 1511 der Kauf und Verkauf von Leder nur Burgern erlaubt und das Eingehen einer Erwerbsgesellschaft mit Nichtburgern verboten.[4])

1513 wird sodann den Ledergerbern der Schuhkauf aus fremder Werkstatt zum Wiederverkauf, — nicht aber zu eigenem Gebrauch —, verboten.[5])

Später, vor 1574, wird in Bezug auf den Fellhandel durch Fremde die Bestimmung erlassen, daß der Fell- und Häuteverkauf durch Fremde von Rats wegen gestattet sei, sofern die Zunft nicht selbst es anders wolle. Sollte dies der Fall sein, so wären die Satzungen, die von der Zunft erlassen würden, vom Rat bestätigen zu lassen.[6])

Bei Metzgern verfügt eine undatierte Satzung, daß wenn die Metzger, „jn ansehnung jres aignen nutz," die Gemeinde nicht mit Fleisch versorgen sollten, es jedem Burger und Gast erlaubt werde, in die Stadt zu fahren und Fleisch nach der Schatzung zu

---

[1]) Zunftbuch 1511, pag. 40 a, 41, (1438).

[2]) Danach bestand also das Verbot schon früher. Seit wann, ist nicht zu ergründen.

[3]) Zunftbuch 1511, pag. 46.

[4]) Zunftbuch 1511, pag. 66 a, 67. Beide Artikel sind durch ein „ab" entkräftet.

[5]) Zunftbuch 1511, pag. 69, (1513).

[6]) Zunftbuch 1511, pag. 76 a, 77, (vor 1574). Jedenfalls sind als Folge dieses Artikels einzelne Bestimmungen über den Leder- und Fellhandel erlassen worden. Vgl. darüber S. 116.

verkaufen.[1]) Sofern aber die Metzger die Fleischversorgung der Stadt rückhaltlos übernehmen, darf niemand totes Fleisch, das anderswo als in der städtischen Metzge geschlachtet und geschätzt wurde, in der Stadt verkaufen, mit Ausnahme von Wildpret.

Nach dem Wortlaut einer folgenden Satzung, die, 1564 aufgesetzt, anordnet, daß der Verkauf und Kauf von totem Fleisch aus der Fremde verboten sei, gemäß der *alten* Satzung, erscheint die obige, undatierte Satzung dieser vorausgegangen zu sein.[2])

Bezeichnend ist eine Verfügung des Jahres 1524, in der der Rat festsetzt, daß, wenn in Zukunft ein Burger ein Werk, (Türgericht, Fenster, Ladengerichte), nach auswärts vergebe, dieser angehalten werden solle, die Arbeit durch burgerliche, zünftige Steinmetzen ausführen zur lassen und nicht durch Fremde.[3]) Diese Satzung zeigt deutlich den Abwehrwillen gegen fremde Arbeiter, aber ebenso deutlich die nicht total durchgeführte Abschließung der Stadt vor fremdem Werk. Es ist wahrscheinlich, daß die auf den Export angewiesene Stadt in dieser Beziehung nicht allzu streng vorgehen konnte, trotzdem dies im Sinn der Zünfte gelegen hätte.

Anders ist die unter gewissen Umständen erlaubte Arbeit fremder Zimmerleute in der Stadt begründet. Es wird ausdrücklich festgestellt, daß eine Konkurrenz der städtischen Zimmermeister durch fremde nur dann erlaubt sei, wenn die verburgerten Zünfter in der Zahl nicht genügten, dann also, wenn größere Bauten in kurzen Bauperioden aufgeführt werden müssen.[4]) Später wird auch in diesem Berufe die strenge Abschließung gelockert durch die Verfügung, daß Nichtburger, die Holz und Werk in die Stadt lie-

---

[1]) Diese Satzung scheint eine Weigerung der Metzger auszudrücken, Fleisch zu liefern. Das war, nach Häne, wahrscheinlich dann der Fall, wenn den Metzgern der offizielle Verkaufspreis nicht mit dem Preis der lebenden Ware in Einklang zu stehen schien.
Metzgersatzungen Matr. 610, pag. 11. Der Schrift nach wahrscheinlich um 1530.

[2]) Metzgersatzungen Matr. 610, pag. 40 a, (1564).

[3]) Zunftbuch 1511, pag. 22, (1524).

[4]) Diese Möglichkeit bestand vor allem nach Bränden.

fern, ohne Eintrag der Zunft ihr Handwerk auszuüben berechtigt seien.[1])

Wenn schon in der Gewerbeexportstadt eine gewisse Dehnbarkeit der Abschließung vor nichtburgerlicher Konkurrenz festzustellen ist, so ist doch anderseits der zünftische Kampf gegen den Wettbewerb Fremder in der Stadt begreiflich, weil St. Gallen das Absatzfeld der eigenen Landschaft fehlte. Der Kontakt mit dem umliegenden Gotteshausgebiet, wenn er auch zeitweilig sehr eng war,[2]) konnte doch nicht der jenes in sich geschlossenen wirtschaftlichen Lebensfeldes sein, wie dies bei andern Städten mit eigenen Untertanengebieten für die Zunftepoche so charakteristisch ist.

e) Rohmaterial und Brotsorge.

Trotz des beschränkten Gebietes der Stadt, und zum Teil gerade wegen diesem, mußte die Sicherung der Rohstoffe eine stete Sorge der Zünfte sein. Dabei kann es sich um den Schutz der Arbeitsmöglichkeit oder um die Sicherung der Lebensmittelversorgung handeln. Beiden gilt die Aufmerksamkeit der städtischen Behörden, wenn schon die Lebensmittelsorge als natürlich vorherrschende erscheint. In den Metzger- und Pfistersatzungen erscheinen darum eine größere Anzahl von Artikeln, die sich mit der Sicherung des Fleischbedarfes und mit der Sicherung des Korns befassen.

In den Bestimmungen über den Viehhandel ist vor allem das Verbot des Marktkaufs von Schlachtvieh zum Wiederverkauf wichtig.[3]) Dasselbe gilt für Kälber mit der Einschränkung, daß auch gestochene Kälber, noch solche „under der hut“ [4]) nicht verkauft

[1]) Zunftbuch 1511, pag. 28. Die erste Bestimmung stammt von 1511, die zweite ist ein Zusatz, der um 1540 angebracht wurde.

[2]) So z. B. einige Zeit während der Reformation, da sich erhebliche Gebiete der Stiftslandschaft der städtischen, von Vadian geführten Bewegung anschlossen. Vgl. darüber: Schieß, T.: Geschichte der Stadt St. Gallen, S. 107 ff.

[3]) Zunftbuch 1511, pag. 106 a und Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 10 a.

[4]) under der hut = Geschlachtet, aber noch im Fell.

werden dürfen, sondern ausgewogen werden müssen.[1]) Ebenso dürfen Kälber, die durch Metzger oder andere Personen, die in ihrem Auftrag handeln, in die Gerichte der Stadt gebracht werden, nicht an fremde Metzger verkauft werden. Auch außerhalb der Gerichte begangene Böswilligkeiten gegen diese Vorschriften kann der Rat bestrafen.[2])

Ganz allgemein gilt auch, daß von Vieh, das die Metzger in die Stadt bringen, jedes dritte Haupt nach einer Schau durch die geschworenen Schauer, in der Metzge geschlachtet werden soll.[3]) Dieser Artikel ist im Laufe des 16. Jahrhunderts, wahrscheinlich um 1570, aufgehoben worden durch die neue Bestimmung, daß wegen „Fleischwerde“[4]) nicht nur jedes dritte Haupt, sondern alles Vieh in der Stadt zu schlachten sei. Für Zuwiderhandlungen ist eine Buße von 3 ß ℌ festgesetzt und dazu bestimmt, daß dem, der böswillig oder ungehorsam handle in dieser Sache, das Handwerk auf ein bis zwei Jahre verboten werden könne.[5])

Für das Verhältnis der Metzger unter sich beim Vieheinkauf und -handel bestimmen die Satzungen in drei Artikeln aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts,[6]) von 1548 und 1561, Näheres. Der älteste Artikel bestimmt, daß, wenn ein Metzger ausgehe[7]) und einen frage: „Was hast du fail,“ und der Gefragte ihm antworte: „Ich han ainen anndern gehaissn komen,“ der Fragende nicht weiter auf ihn einreden, sondern ohne weiteres gehen solle.[8])

1548 wird der Viehhandel unter den Metzgern damit geregelt, daß nach einem vollzogenen Kauf der Verkäufer den Käufer unbehelligt lassen solle. Der Käufer solle dann selbst zusehen, wie er

---

[1]) Zunftbuch 1511, pag. 107 und Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 11 a.

[2]) Zunftbuch 1511, pag. 107 und Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 12.

[3]) Zunftbuch 1511, pag. 106 a und Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 11.

[4]) Fleischwerde = Mangel an Fleisch, Fleischteuerung.

[5]) Metzgersatzungen, Matr. 610, pag. 37. Der Artikel stammt aus dem 16. Jahrhundert und erfährt 1622 eine Bestätigung.

[6]) Event. stammt der Artikel auch noch aus dem 15. Jahrhundert.

[7]) ausgehen = „über Land gehen“, zum Einkauf von Vieh aufs Land gehen.

[8]) Zunftbuch 1511, pag. 115.

es wieder verkaufe und was er aus dem Verkauf löse.[1]) Nach dieser Bestimmung war der Wiederverkauf unter den Metzgern der Stadt erlaubt, jedenfalls in dem Sinne wie heute, daß gewisse Metzger im Nebenberuf auch noch den Viehhandel trieben, während andere sich ganz oder teilweise dessen enthielten.

1561 aber wird auch dieser Verkauf unter Metzgern verboten durch die Bestimmung, daß einmal kein Metzger etwas schlachten solle, was er nicht selbst gekauft habe, und daß anderseits kein Metzger einem andern Vieh zur Schlachtung verkaufen solle, es sei denn, daß einer einen „schweren khouff thätte an frömbdem vich, das nitt vnnsers lanndes ard oder ab der neche[2]) were." Von solchen Käufen ist ein Wiederverkauf an andere Metzger erlaubt.[3])

Auch diese Bestimmung deutet wohl darauf hin, daß gewisse Metzger als Viehhändler den Einkauf besorgten, und zwar auch in der Fremde und weitern Umgebung, wenn in der Nähe kein Vieh zum Verkauf angeboten wurde.

Dem Schweinehandel speziell, — die Schweine waren zur Zubereitung des Bratwurstbrätes notwendig —, gelten zwei Bestimmungen. Beide regeln die Zeit des Anbietens der Schweine auf dem Markt. Die eine setzt fest, daß fremde Schweinehändler ihr Vieh drei Tage auf dem Markt in den Handel zu bringen hätten.[4]) Die andere ergänzt diese Bestimmung dahin, daß Schweine bis zum dritten Tag mittags nicht en gros aufgekauft werden dürfen, hernach aber frei seien.[5]) Es wird mit diesen beiden Artikeln dafür gesorgt, daß die Schweine genügend lang zum Verkauf gebracht werden, so daß jeder Wurster Gelegenheit hat, sie zu erstehen.

Ebenso wie durch alle diese Bestimmungen die Fleischzufuhr und der Vorrat an Fleisch zu sichern gesucht wird, versucht der Rat auch für das Brot zu sorgen durch einläßliche Bestimmungen

---

[1]) Zunftbuch 1511, pag. 124 a, (1548).

[2]) neche = Nähe, nähere Umgebung.

[3]) Zunftbuch 1511, pag. 125, (1561).

[4]) Stadtsatzungen 1426, pag. 13, Art. 23 .

[5]) Zunftbuch 1511, pag. 110 a und Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 16.

über den Kornkauf, denen sich Bestimmungen über den Kornpreis zugesellen.

Schon in den ältesten Stadtsatzungen findet sich eine Verordnung, des Inhaltes, daß Bäckern der Ankauf von „Vesan“ [1]) innerhalb der vier Kreuze nur bis zu 10 Malter gestattet sei, „und soll dann das korn je genott verbachen werden an den marckt.“ „Melwer“ und „Kornmanger“ dürfen auf einmal nicht mehr denn zwei Malter Hafer kaufen. Ueberhaupt darf, außer Pfistern und Kornmangern, niemand Korn innerhalb der vier Kreuze kaufen und wieder verkaufen.[2])

Diese grundsätzliche Bestimmung hält sich, — abgesehen von unwesentlichen Veränderungen —, durch die ganze Epoche. Die Jahre 1508 und 1535 bringen zu diesem Artikel Zusätze, die mithelfen an der Verhinderung des Kornmangels. Dieser konnte, da im st. gallischen und im Nachbargebiet wenig oder kein Korn angebaut wurde, sehr wohl eintreten, wenn die Einfuhr von auswärts, besonders aus Deutschland, durch Krieg und andere Ursachen plötzlich versiegte. Die Stadt ließ es sich darum angelegen sein, ein Lager an Korn zu errichten, um für Eventualitäten gesichert zu sein.

So verbietet denn die Obrigkeit 1508 den Kornhändlern den Aufkauf von Korn im Stadtgebiet, besonders aber am Markt und Kornhaus, sofern dieses Korn zum Wiederverkauf bestimmt werden soll.[3]) Im gleichen Zuge verbietet sie überhaupt den Aufkauf von Korn für sämtliche Burger und gewährt den Hafermehlhändlern das Recht, wöchentlich eine Laiti Hafer, wie früher, kaufen zu

---

[1]) Vesan = unenthülster Spelz, auch: Spreu.

[2]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 83, Art. 177. Erneuert und wieder aufgenommen in: Stadtsatzungen 1426, pag. 9, Art. 1—2; (statt „kornmanger“ sagt jene Satzung „kornkäufer“); Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 4, (ohne den Satz: „und soll dann das korn je genott verbachen werden an den marckt“). Satzungen der Stephansgemeinde, pag. 4; Zunftbuch 1511, pag. 90 a, (1510).

[3]) Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 4. Zunftbuch 1511, pag. 91 a, (1510).

dürfen.[1]) Gegen Uebertretung dieses Gesetzes schritt die Behörde kräftig ein, wie aus den Bußenbüchern hervorgeht.[2]) Ebenso grundsätzlich wird die Ausfuhr von Korn verboten durch die um 1535 erlassene Satzung, daß allen Burgern der Ankauf von Korn und dessen nachherige Ausfuhr an fremde Orte verboten sei, weil dies der Stadt zum Schaden gereichen könne.[3]) Gleichzeitig wird es nur einer Person pro Haus erlaubt, zu Markt zu gehen, um Korn anzukaufen. Diese einschränkende Bestimmung hat keine Gültigkeit für Erbsen, Bohnen und Gerste. Diese Früchte dürfen in einem Quantum bis zu drei Säcken auf fremdem Markte gekauft werden.[4]) Den Kornhandel treibenden Pfistern dagegen wird, allerdings erst 1571, verboten, in der Woche, da sie auf einen fremden Markt fahren, am städtischen Markt noch Korn zu erwerben, gleichviel, ob sie am fremden Orte gekauft haben oder nicht.[5])

Neben diesen Bestimmungen zur Sicherung des Korns, zur Sicherung des Brotes ordnet die Behörde auch den Preis der Ware. Wenn schon allgemein in der Zunftstadt eine Preisregulierung für die Produkte stattfindet, so scheint die gesetzliche Ordnung des Kornpreises eher aus dem Motiv entsprungen zu sein, das Brot möglichst billig zu halten. Vielleicht auch wurde durch die Ansetzung eines möglichst niedern Kornpreises der Kornhandel auf Gewinn zu verhindern oder doch zu beschränken gesucht. Aus diesem Grunde erscheint es richtiger, die Artikel über den Kornpreis hier anzufügen.

Die Schauer bilden für die Ansetzung des Kornpreises das ausschlaggebende Kollegium. Ihnen obliegt die Kontrolle des Kornmarktes, weshalb sie einem Verkäufer, der das Korn zu teuer an-

[1]) Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 4. Zunftbuch 1511, pag. 92, (1510). Satzungen der Stephansgemeinde, pag. 5 a, (Bußenansatz dort 1 ℔ ß, 1622 auf 10 ℔ erhöht).

[2]) Im Bußenbuch von 1527—36 findet sich z. B. die Notiz, daß Ulrich Ziegler wegen Kornaufkaufs gegen die Gesetze der Stadt mit 5 ℔ ß gebüßt worden sei, (pag. 11).

[3]) Zunftbuch 1511, pag. 102, (um 1535).

[4]) Zunftbuch 1511, pag. 102, (um 1535).

[5]) Satzungen der Stephansgemeinde, pag. 10 a, Art. 19.

bietet, den Absatz seiner Ware bis auf eine Mutt verbieten können. Dies ganz besonders dann, wenn durch dieses Verhalten eine allgemeine Preiserhöhung zu befürchten ist.[1]) Im Anfang des 16. Jahrhunderts wird sodann bestimmt, daß ein Abschlag gegenüber dem offiziell festgesetzten Preis immer erlaubt, ein Aufschlag jedoch verboten sei.[2]) Da ein solch freiwilliges Heruntergehen im Preise aber wohl kaum zu erwarten war, außer, wenn das Korn den Markt überschwemmte und deshalb das Angebot die Nachfrage überstieg, wurde wohl gleichzeitig festgesetzt, daß der gleiche Kornpreis von Anfang bis Ende des Marktes einzuhalten sei.[3]) Diese Verordnungen genügten aber anscheinend nicht zur Tiefhaltung des Kornpreises; denn um 1530 sieht sich der Rat veranlaßt, die folgende Bestimmung zu erlassen: Der Rat soll sich genau und eingehend nach dem Kornpreis erkundigen[4]) und nach seinen Erkundigungen die Gestaltung der geforderten Beträge überwachen. Der Gewinn auf einem Viertel darf nicht mehr als 2 ₰[5]) betragen.[6]) Diese Vorschrift genügt dann bis zum Jahre 1587, in welchem Jahre die genannte Satzung gestrichen wird und der Rat „auß hoch bewegenden vrsachnn mit allem ernst" den Beschluß faßt, daß das Viertel Korn einen halben Batzen höher als zum Gestehungspreis verkauft werden dürfe.[7])

Sorgt die Stadt durch diese Verordnungen über Fleisch und Korn mehr für die Versorgung mit Lebensmitteln, als für die Arbeitsmöglichkeit von Metzgern und Pfistern, so sichert sie durch eine Reihe anderer Gesetze den verschiedensten Handwerkern den

---

[1]) Stadtsatzungen 1426, pag. 10, Art. 9.

[2]) Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 4. Sinngemäß in Satzungen der Stephansgemeinde, pag. 4, 4 a. Ebenso in Zunftbuch 1511, pag. 90 a, 91.

[3]) Zunftbuch 1511, pag. 90 a.

[4]) Gemeint ist wohl: auf fremden Märkten.

[5]) später: 1 Kreuzer.

[6]) Zunftbuch 1511, pag. 102 a, (nach 1530).

[7]) Zunftbuch 1511, pag. 97, (1587). Die hochbewegenden Ursachen mochten in der gespannten europäischen Lage liegen, die durch die Reformation und Gegenreformation geschaffen wurde.

Rohstoff zu ihrer täglichen Arbeit, wie auch zum Teil Produkte des täglichen Bedarfes.

Aehnlich wie bei Metzgern in Bezug auf den Vieheinkauf lautet eine Satzung der Schmiede, den Holzkauf der Zimmerleute betreffend. Ist bei den Metzgern schon die Bemerkung des Verkäufers, daß er einen andern habe kommen heißen, genügend, um vom Handel ablassen zu müssen, so darf bei den Zimmerleuten ein Berufsgenosse sich nicht in einen im Gang befindlichen Handel eines andern mischen. Hingegen ist es erlaubt, einzugreifen, wenn der Käufer vom Handel läßt oder den Handel nicht ausmacht und „beredt" (bestätigt).[1])

Neben dieser Verordnung zur Sicherung des Bauholzes steht eine solche zur Sicherung des Brennholzes. Sie verbietet den Großkonsumenten von Brennholz, — Färber, Bader, Bleicher, Pfister, Haferdörrer —, den Ankauf von mehr als zwei Fudern pro Tag am städtischen Markt.[2])

Zur Sicherung der Lichterfabrikation erläßt der Rat ein Wiederverkaufsverbot auf Unschlitt und Schmär für die Metzger,[3]) wie er auch den Engros-Verkauf dieser Fette an fremde Orte den Metzgern untersagt.[4])

Weitaus den größten Raum nehmen die Gesetze über den Haut- und Fellhandel ein, in dem sich Gerber, Schuhmacher und Metzger oft zerstritten.

Natürlich ist für die Gerber, und damit indirekt auch für die Schuhmacher, eine wichtige Rohstofflieferantin die städtische Metzge. Die Häute und Felle der im städtischen Schlachthaus erlegten Tiere bilden, gerade in dem auf sich selbst bezogenen Stadtstaat, die nächstliegende Möglichkeit zur Versorgung der

---

[1]) Zunftbuch 1511, pag. 22, (1438).

[2]) Zunftbuch 1511, pag. 92, (1510) und Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 50. Der im Miscellaneen-Band (Vad. 130) ebenfalls niedergelegte Artikel aus dem gleichen Jahre gibt drei statt zwei Fuder an. Das dürfte ein Verschrieb sein.

[3]) Zunftbuch 1511, pag. 106 a und Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 11.

[4]) Zunftbuch 1511, pag. 119.

Lederbranche. Sie bedarf aber guter und ganzer Häute und Felle, weshalb in den Metzgersatzungen eine Schau über sie angesetzt ist. Was bei dieser Kontrolle als löcherig oder „ferch schnitzig“ [1]) befunden wird, ist bußwürdig.[2])

Da die Häute und Felle aber Besitz der Metzger sind, so muß Gerbern und Schuhmachern eine Sicherheit dafür geschaffen werden, daß sie ihr Rohmaterial aus der Metzge auch übernehmen können. Grundsätzlich wird in dieser Beziehung 1511 der Aufkauf von Fellen zum Wiederverkauf verboten.[3]) Diese allgemeine Form des Verbotes genügte aber anscheinend nicht; denn die Satzung wurde gestrichen und vorerst durch eine im Jahre 1528 erlassene ersetzt. Aehnlich, wie die außer Kraft gesetzte, bestimmt diese, daß der Aufkauf von rohen Häuten zum Zwecke des Wiederverkaufs Metzgern und „andern“ verboten sei. Unter sich ist den Metzgern allerdings der Handel mit Häuten erlaubt, wie es auch jedem Burger gestattet ist, seinen Bedarf zu decken, ohne Absicht des Kaufs auf Gewinn.[4]) Aber auch diese Verordnung reicht zur Verhinderung des verbotenen Handels nicht aus, so daß 1577 neue Verordnungen erlassen werden müssen. Die eine, in kürzerer Form, besagt in den Schuhmachersatzungen, daß durch den Aufkauf von rohen Häuten, wie ihn die Metzger betreiben, das Leder verteuert worden sei. Die Häute hätten alle auf den Markt zu kommen, da der Aufkauf verboten sei.[5]) Der andere Artikel, ausführlicher gehalten, ist in den Metzgersatzungen aufgezeichnet und befaßt sich mit dem gleichen Gegenstand. Für die Umgehung des Aufkaufverbotes wird hier noch eine Buße von 1 ℔ ℌ festgesetzt, die zur Hälfte der Stadt, zur andern Hälfte der Schuhmacherzunft zufällt.[6])

Ist die Verhinderung des Aufkaufs zum Wiederverkauf damit geregelt, so ist doch noch keine Garantie dafür gegeben, daß Gerber

[1]) ferch schnitzig = ganz zerschnitten.

[2]) Zunftbuch 1511, pag. 113 a.

[3]) Zunftbuch 1511, pag. 48 a, 49.

[4]) Zunftbuch 1511, pag. 70, (1528).

[5]) Zunftbuch 1511, pag. 81 a, 82, (1577).

[6]) Metzgersatzungen, Matr. 610, pag. 24, (1577, bestätigt 1590).

und Schuhmacher die Häute und Felle zum Ankauf angeboten erhalten. Da ein Verkauf auch an andere Interessenten noch möglich ist, muß ein Vorkaufsrecht für die Schuhmacherzünftigen geschaffen werden. Eine entsprechende Verordnung wird 1538 erlassen. Sie verbietet allen Metzgern den Ankauf von in der Metzge abgezogenen Häuten und Fellen bis zum Mittagläuten. Nach Mittag ist ein Handel unter Metzgern erlaubt. Kommt aber ein Schuhmacher oder Gerber noch nach diesem Zeitpunkt, so ist es ihm erlaubt, den Kauf zum gleichen Preis an sich zu ziehen, sofern der Metzger die Haut noch nicht nach Hause geschafft hat. Ist dies der Fall, so liegt die Abtretung des Kaufs in seinem freien Willen.[1]) Ist durch diesen Artikel bereits ein Vorkaufsrecht den Schuhmacherzünftigen garantiert, so wird dieses in der nächsten Verordnung, die gleichzeitig erlassen wurde, noch näher bestimmt. Nach ihr ist jeder Metzger, der Häute oder Felle verkaufen will, verpflichtet, dies dem Zunftmeister der Schuhmacher anzuzeigen. Dieser gibt das Angebot unverzüglich der Zunft zur Kenntnis. Findet sich hierauf kein Käufer für die angebotene Ware, so kann der Metzger Häute und Felle nach eigenem Gutdünken und ohne Verhinderung absetzen.[2])

Ist so der Rohstoff für die Schuhmacherzünftigen gesichert innerhalb der Stadt, so wird doch noch zusätzlich, in der Mitte des 16. Jahrhunderts, bestimmt, daß den Gerbern anzuzeigen sei, wenn fremdes Leder in die Stadt komme.[3])

Gleichfalls wird den Gerbern das Monopol eingeräumt, alle Häute, die in der Stadt oder eine Meile ringweise darum herum gekauft werden, zu gerben.[4])

---

[1]) Zunftbuch 1511, pag. 123 a, (1538).

[2]) Zunftbuch 1511, pag. 124, (1538). Ein Urteil im Prozeß der Schuhmacherzunft gegen Peter Graf, alt Spitalmeister, wegen Stichkaufs von Kalbsfellen, bestätigt 1551 diese Satzung. Stichkauf ist wahrscheinlich der Kauf des Felles sofort nach erfolgter Tötung des Tieres.

[3]) Zunftbuch 1511, pag. 79, (vor 1569).

[4]) Zunftbuch 1511, pag. 67 a. (Die Satzung ist gestrichen und durch keine ähnliche ersetzt.)

Dafür sind sie verpflichtet, zu den Häuten Sorge zu tragen; denn es wird allen Schuhmachern erlaubt, gegen ihre Gerber innerhalb von vier Wochen nach Uebernahme der Ware vor Zunftmeister und Elfern Klage zu führen, wenn sie verdorbenes Leder erhalten haben.[1])

Sichern diese Verordnungen gewissermaßen den normalen Bedarf an Lebensmitteln, Bedarfsartikeln und Rohstoffen, so öffnet die Zusammenstellung über den „samen- vnnd frykouf" die eng gezogenen Schranken bis zu einem gewissen Grade. Die Aufstellung nennt im Detail alle jene Artikel, die im Kauf und Verkauf frei, also an kein Gesetz gebunden sind, und sie nennt die Quantitäten für den Engros-Einkauf, unter denen der freie Kauf und Verkauf unstatthaft ist. Die Verordnung nennt Stoffe, Metalle, Speisen, Gewürze und anderes mehr.

Als erlaubter, freier Großeinkauf gelten zum Beispiel: ein unangeschnittener (Ballen) Loden, ein ganzes Stück Leinwand, fünf Ellen Damast, fünf Ellen Atlas; oder: ein Pfund Gold, ein Pfund Silber, ein Zentner Zinn, ein Zentner Blei; oder: drei Pfund Safran, fünf Pfund Muskatblüten und andere Spezereien, nicht unter fünf Pfund.[2])

Durch diese Verordnung erhält neben dem Handwerk auch der Großhandel sein Privileg, das ihm die Daseinsmöglichkeit sichert.

f) Qualitätsvorschriften.

Es wäre wohl dem Handwerk, wie vor allem aber dem Konsumenten schlecht gedient gewesen, wenn sich die Gewerbegesetzgebung nur auf die Sicherung des Auskommens der Handwerker im weitesten Sinne beschränkt hätte. Der Mittelmäßigkeit wäre Tür und Tor geöffnet, wenn die Zunftstadt keine gesetzliche Forderung nach Qualitätsarbeit aufstellen würde. Bei der Gleichstellung aller Handwerker, die für den Tüchtigen ein Erlahmen der

[1]) Zunftbuch 1511, pag. 62 a, (1438).

[2]) Die vollständige Verordnung über die „samen- und frykouff" ist in der Publikation der Metzgersatzungen enthalten. Vgl. S. 246.

Kräfte hätte mit sich bringen können, für den Nachlässigen aber eine Sicherheit für eine „ungerechte“ Arbeit, mußte die Stadt sich eine Garantie dafür schaffen, daß das Handwerk Qualitätsware produzierte. Diese Garantie wird vor allem durch die von der Stadt ernannten Schauer geleistet. Sie haben die Ware auf ihre Qualität zu prüfen, Fehlbare zu bestrafen, minderwertige Ware im Preise herabzusetzen oder gar deren Entfernung aus der Stadt anzuordnen.

Die Brotschau, deren Qualitätsprüfung gleichzeitig eine gesundheitspolizeiliche Maßnahme ist, geht bis ins 14. Jahrhundert zurück. Ihr schließen sich später, vor allem im 16. Jahrhundert, noch die Herings- und Fischschau, die Fleischschau, die Kornschau, die Schau roher Häute, die Lederschau und die Schuhschau an, während eine ganze Schaugruppe sich des Leinwandgewerbes annimmt. Ueber die Brotschau bestimmt das älteste Stadtbuch: Das Brot ist auf dem Markt, auf den Bänken, unter den Bänken und in den Gädmern zu schauen. Die Pfister dürfen die Schau nicht hindern, ansonst sie acht Tage aus der Stadt verbannt werden. Wenn ein Pfister einen Schauer „beschalkot“,[1]) so liegt die Buße im Ermessen des Rates.[2])

Nennt diese Verordnung die Orte der Schau, und damit gleichzeitig die Brotsorten, sowie das Verhalten der Pfister der Schau gegenüber, so regelt eine weitere Bestimmung die Schautage. Als solche sind vornehmlich Mittwoch, Freitag und Samstag bezeichnet. Ebenso legt die Verordnung fest, daß Hersteller von bußwürdigem Brot mit dreiwöchiger Verbannung zu bestrafen seien, die Strafe jedoch mit 3 sh. ß abgelöst werden könne.[3])

Das Zunftbuch 1511 schreibt für die Brotschau lakonisch vor, daß diese so durchgeführt werden solle wie bisher,[4]) während die

---

[1]) beschalkot = verleumdet.

[2]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 51, Art. 105.

[3]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 112, Art. 246. Die Satzung ist auch, sinngemäß, im zweiten Satzungsbuch (1426) aufgenommen. pag. 10 a, Art. 12.

[4]) Zunftbuch 1511, pag. 95.

Satzungen der Stephansgemeinde deshalb deutlicher sein müssen, weil sie, in der Kirche verlesen, die Pfister genau an ihre Pflicht zu mahnen hatten. Sie schreiben deshalb eingehender vor, daß, wenn die Schauer schauen wollen, dies durch den Bettelvogt den Bäckern anzuzeigen sei; daß alles Brot an die Schau gehöre; daß nur geschautes Brot verkauft werden dürfe und daß nur gelernte Bäcker berechtigt seien, das Handwerk zu treiben.[1]) Diese Satzung entspricht sinngemäß den Forderungen des 14. Jahrhunderts. Was in ihr nicht enthalten ist, geht aus dem Schauereid von 1511 hervor. Dieser bestimmt:

Eine Brotschau hat zwei Mal pro Woche, oder so oft als notwendig, stattzufinden;

das Brot ist in den Häusern der Bäcker und auf den Bänken zu schauen;

der Weibel hat die Schauer zur Schau aufzubieten und den Pfistern zu befehlen, alles Brot an die Schau zu legen;

das Brot soll weder zu klein, noch „übel" gebacken sein;

zu kleines Brot ist im Preise herunterzusetzen, und darf nur unter den Fischbänken verkauft werden. Der Ankauf solchen Brotes durch Wirte und Stubenknechte ist verboten;

bußwürdiges Brot ist dem Burgermeister anzuzeigen;

zu Weihnachten besteht für die Schauer keine Verpflichtung, „göstibrot" und „mültscheren"[2]) zu schauen.[3])

Auch dieser Eid bestimmt im Prinzip dasselbe, was schon aus den Vorschriften des 14. Jahrhunderts hervorgeht. Er zeigt in seiner Detaillierung der Schwörformel die Absicht der Behörde, das tägliche Brot genau zu kontrollieren und es auf seinen Gehalt zu prüfen.

Ist die Brotschau schon früh genau geregelt, so bleibt dagegen die Mehlschau bis 1575 ohne Verordnung. Auch dann wird einfach bestimmt, daß sie streng und scharf durchzuführen sei.[4]) Auch

---

[1]) Satzungen der Stephansgemeinde, pag. 16 a.

[2]) göstibrot und mültscheren = wahrscheinlich Weihnachtsgebäcke.

[3]) Eidbuch 1511, pag. 84 a.

[4]) Zunftbuch 1511, pag. 103, 103 a, (1575).

die Korn-, Fisch- und Heringschau sind in ihren Schauereiden nicht entfernt so genau geregelt, wie die Brotschau. Alle drei fußen auf der gemeinsamen Formel, die Ware niemandem zuliebe oder zuleide, dem einen wie dem andern zu schauen. Die Kornschauer sind verpflichtet, bußfällige Kornhändler dem Burgermeister anzuzeigen,[1]) während die Heringschauer das Recht haben, bußfällige Ware vom Markt wegzuschicken oder gar deren Verbrennung anzuordnen.[2]) Die Fischschauer haben in erster Linie die Frische der Ware zu überwachen. Wo sie nicht zwischen heutigen und gestrigen Fischen unterscheiden können, sind diese in das Spital zu geben. Nur geschaute Fische dürfen verkauft werden.[3]) Es ist begreiflich, daß gerade hier, bei den Fischen, eine scharfe Schau durchgeführt wurde; denn, da der damaligen Zeit die heutigen Konservierungsmittel fehlten, waren die Lebensmittel, und dabei gerade die Fische, einer rascheren Verderbnis ausgesetzt als heute.

Aehnliche Verhältnisse sind für das Fleisch gegeben. Die Vorschriften über die Fleischschau sind jedoch viel weniger eingehend. Die Bestimmung, daß sich die Schauer bei der Schau „mittelich“ [4]) halten sollen, ist die einzige, die die Fleischschau gesamthaft trifft.[5]) Hingegen besteht eine eingehendere Verordnung für die Schweineschau, wohl deshalb, weil das Schweinefleisch stark Verwendung fand in der Wurstfabrikation. Es darf, nach dieser Verordnung, kein Schwein ausgehauen werden, das nicht lebend oder tot von den Schauern unter den Schultern und „alenthalb“ geschaut wurde. Allerdings ist es erlaubt, jedenfalls wenn gerade kein Schauer zugegen war, daß auch ein verständiger Metzger die Schau durchführt. Außerhalb des Stadtgebietes gekaufte Schweine dürfen die Metzger selbst schauen, doch wenn solches Fleisch hernach in die

---

[1]) Eidbuch 1511, pag. 5. Das gleiche gilt nach einem späteren Zusatz auch für die Musmehlschauer.

[2]) Eidbuch 1511, pag. 4 a.

[3]) Eidbuch 1511, pag. 5.

[4]) mittelich = die Mitte haltend, vermittelnd, gerecht.

[5]) Zunftbuch 1511, pag. 106 a und Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 11.

städtische Metzge kommt, müssen die Schauer es noch schauen, außer wenn der Metzger das Fleisch für sein Haus brauchen will. Ebenso sind die Schauer verpflichtet, finnige Schweine fremder Händler durch einen Ohrenschlitz oder ein anderes Zeichen kenntlich zu machen.[1])

Eine weitere Gruppe der Schauer ist mit der Kontrolle der rohen Häute, des Leders und der Schuhe beauftragt. Nennt das Eidbuch von 1511 noch einen Schauereid für die Schau roher Häute, dessen Formel die gerechte Schau und die Bußensätze für verdorbene Häute (1 sh.ß) und Felle (1 ß) nennt,[2]) so erscheint in den Metzgersatzungen eine Aufhebung dieser Schau. Auf Bitte der Metzger wird die Schau roher Häute und Felle aufgehoben und die Metzger angewiesen, selbst aufeinander aufzupassen und Fehlbare, die die Häute verderben, zu bestrafen, ansonst die Schau wieder eingeführt werde.[3]) Die Aufhebung dieser Begünstigung, die wahrscheinlich kurz nach 1511 gegeben worden ist, erfolgt 1538. In diesem Jahre wird die Haut- und Fellschau wieder eingeführt und befohlen, daß alle Häute und Felle, ob diese in der Stadt oder anderswo verkauft werden, vor die Bänke zu legen und dort zu schauen seien.[4])

In Bezug auf das Leder wird 1508 vorerst bestimmt, daß, außer Ziegen- und Schafleder, nur mit Stempel gezeichnetes Leder von Gerbern und Schuhmachern verarbeitet werden dürfe.[5]) Diese Verordnung deutet darauf hin, daß, mindestens beim Leder, wahrscheinlich aber auch bei andern Rohstoffen und Produkten, ein

[1]) Zunftbuch 1511, pag. 110 a und Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 15 a, 16.

[2]) Eidbuch 1511, pag. 19 a.

[3]) Zunftbuch 1511, pag. 121 a. Der Artikel ist nicht datiert. Es scheint, daß die Aufhebung der Schau kurz nach 1511 angeordnet wurde. Vielleicht wurde sie erst 1511 eingeführt und bewährte sich nach Auffassung der Metzger nicht.

[4]) Zunftbuch 1511, pag. 113 a, (1538). Die im Zunftbuch vor dem Aufhebungsartikel notierte Satzung beweist nicht, daß sie zeitlich früher lag. Es sind oft Satzungen eingetragen worden an Stellen, wo sie zeitlich nicht hingehören, wahrscheinlich des Raumes halber.

[5]) Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 82.

Schauzeichen in Form eines Stempels angebracht wurde, womit der Nachweis der vollzogenen Schau erbracht war.[1])

Im Schauer-Eid wird diese allgemeine Verordnung erweitert. Danach ist alles einheimische und fremde Leder zu schauen, und zwar mindestens durch zwei Schauer. Es darf kein nasses Leder geschaut werden, ebenso wenig, wie die Verwendung oder der Verkauf von Leder ohne der Stadt Stempel erlaubt ist. Zuwiderhandlungen sind dem Burgermeister anzuzeigen. Geiß- und Schafleder ist nicht schaupflichtig. Für die übrigen Ledersorten ist die Schau obligatorisch und mit einer Gebühr verbunden, die dem Seckelmeister abzuliefern ist. Diese Tribute werden in einem später hinzugekommenen Nachsatz festgelegt, mit einem Pfennig für fremde Häute und einem Heller für Kalbs- und Bockfelle, während für die einheimischen Häute die Bußen mit einem Batzen für große Häute, einem halben Batzen für schmale Häute[2]) und drei Pfennigen für Kalbsfelle angesetzt sind.[3])

Eine Schuhschau bestand ursprünglich nicht. Erst um 1570 befiehlt der Rat der Zunft, eine Schuhschau selbst zu organisieren und vier Mann als Schauer einzusetzen, die alle Arbeit zu prüfen haben. Die Vergünstigung zur Selbstorganisation[4]) ist nur so lange gültig, als keine Klagen in dieser Sache einlaufen. Im andern Falle würde der Rat für Schuhmacher und Gerber die Schau selbst zur Hand nehmen. Kläger gegen Schuhmacherarbeit haben sich deshalb vorläufig an die Schauer oder an Zunftmeister und Elfer, — und nicht mehr an den Rat — zu wenden. Diese Vorgesetzten haben den Beklagten nötigenfalls zu bestrafen, „damit menigklicher by vnnd nebennd dem anndren belibn vnnd kains arbait hiemitt verschrait vnnd verschlagenn werde.“[5]) In den Vollziehungsbeschlüssen zu diesem Privileg ordnen die Schuhmacher an:

---

[1]) Aehnliche Verordnungen existieren für Zinngeschirr und vor allem für die Leinwand.

[2]) Geschrieben sind diese Bußensätze mit: j für 1 Batzen und -|- für $^1/_2$ Batzen.

[3]) Eidbuch 1511, pag. 19.

[4]) Die Schauer waren sonst vom Rat ernannte Amtspersonen.

[5]) Zunftbuch 1511, pag. 74—76, (vor 1574).

Nur aus neuem Leder dürfen Schuhe verfertigt werden. Schafsleder darf nicht in Schuhe aus Kalbs- oder Kuhfell eingesetzt werden, wie auch das Einsetzen von „wyß glidert hinderstöß“ [1]) verboten ist. Die Oberschuhe sind mit Schmer oder Schweineschmalz, die Sohlen mit Unschlitt zu fetten. Geschmierte Schuhe dürfen nicht mit der Nadel, sondern müssen mit „spettrat“ gestochen werden. Zum Nadelwerk ist guter Faden zu verwenden. Die Drähte sind je nach Leder und nach der vorliegenden Arbeit zu machen. Diesen speziellen Vorschriften, denen die Schauer Nachachtung zu verschaffen haben, fügt sich der Artikel bei, daß für alle andern Arbeiten der Schuhmacher die Schauer gemäß den Satzungen zu prüfen hätten.[2])

Die selbst organisierte Schuhschau konnte sich anscheinend halten; denn es verlautet nichts von einer Aufhebung dieses Privilegs bei Schuhmachern.

Damit sind die Vorschriften über die Schau abgeschlossen. Sie bezweckt, von Amtes wegen eine Garantie für die Qualität der Produkte zu schaffen. Die Schauer gehören in der Regel nicht oder nur in einer Minderheit jenen Zünften an, die sie zu kontrollieren haben. Dies ist sehr verständlich, wenn man bedenkt, welche Ungerechtigkeiten einreißen könnten, wenn die Schauer aus *den* Zünften stammten, deren Produkte sie zu kontrollieren haben. Anderseits mag da und dort einem Schauer das notwendige Verständnis, die notwendige Kenntnis zur richtigen Beurteilung der Ware abgehen, weshalb wohl stets ein Vertreter der Zunft zu der, in der Regel aus vier Mann bestehenden Schaukommission gehört. Die Schauer selbst rekrutieren sich wohl vornehmlich aus dem großen und kleinen Rat und gelten als städtische Amtspersonen.[3])

[1]) wyß glidert hinderstöß = weiß gegerbte Hinterstöße. Hinterstöße sind Teile des Schuhs, deren nähere Definition nicht möglich ist.

[2]) Zunftbuch 1511, pag. 77 a, 78, (vor 1574). Hingegen wurde 1582 auf Ansuchen der Zunft noch bestimmt, daß der Schau auch die Schuhe fremder Schuhmacher vorzulegen seien. Diese fremden Schuhmacher verkauften damals wohl ausschließlich auf den Jahr- und Wochenmärkten. Zunftbuch 1511, pag. 81, (1582).

[3]) Ueber die verschiedenen Formen der Schau bei der Leinwandfabrikation wird im Kapitel über die Leinwand noch zu sprechen sein.

Sorgen diese verschiedenen Gruppen der Schau für die Güte vornehmlich der Zwischen- oder Fertigprodukte, so bestehen anderseits Gesetze, die die Beschaffenheit der Rohprodukte bestimmen oder Legierungen für die Metallarbeiten vorschreiben. Es sind also Vorschriften, die vor der Schau zu beachten sind, damit die Ware als vollgültig anerkannt werden kann. Sie beschlagen, ähnlich wie die Festlegungen über die Schau, vor allem Pfister, Metzger und Schuhmacher, aber auch die Kannengießer und Goldschmiede.

In Bezug auf das Brot wird schon im 14. Jahrhundert bestimmt, daß kein über drei Tage altes Brot verkauft werden dürfe unter Androhung einer Buße von acht Tagen Verbannung.[1])

Die Satzung, die dem Korn gilt, hält sich durch die Jahrhunderte hindurch: Verbot des Kornmischens, mit dem Bußenansatz für denjenigen, der schwaches Korn unter gutes mischt, 6 sh. ℌ.

Diese Verordnung, im 14. Jahrhundert erlassen,[2]) wird immer wieder neu aufgenommen. So 1426 im gleichen Wortlaut,[3]) dann wieder 1508 mit dem Zusatz des Mischverbots auch von altem und neuem Korn, jedoch ohne Bußensatz.[4]) Ebenso erscheint die Satzung wieder im Zunftbuch 1511[5]) und hernach noch in den Satzungen der Stephansgemeinde mit dem Zusatz, daß die Müller, die solches Korn finden, dies dem Burgermeister anzuzeigen haben.[6]) Eine erneute Aufnahme im Zunftbuch 1511, 1530, ist, wahrscheinlich als die Parallelität mit der bereits 1510 erlassenen gleichen Verordnung entdeckt wurde, wieder gestrichen worden;[7]) denn es ist nicht anzunehmen, daß das Verbot des Kornmischens an sich aufgehoben wurde, umsomehr, als gerade in jener Zeit im Bußen-

---

[1]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 51, Art. 106.
[2]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 125, Art. 274.
[3]) Stadtsatzungen 1426, pag. 9 a, Art. 7.
[4]) Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 4.
[5]) Zunftbuch 1511, pag. 91, (1510).
[6]) Satzungen der Stephansgemeinde, pag. 5.
[7]) Zunftbuch 1511, pag. 101, (1530).

buch der Stadt ein Ulrich Ziegler, der Korn kaufte und es dann mischte, mit 5 ℔ ß als bußfällig notiert wird.[1])

Reicher ist das Metzgergewerbe mit Verordnungen ausgerüstet. Schon im 14. Jahrhundert setzen Bestimmungen über die Herstellung der Würste ein, die aus Schweinefleisch angefertigt und in Schweinedärmen geliefert werden müssen. Eine Schau darüber wird angeordnet.[2])

Ebenso stammt aus dem 14. Jahrhundert bereits ein Strafansatz für Metzger, die zu kleine Würste fabrizieren. Er lautet auf 1 sh. ß, wovon je 4 ß dem Abt, dem Rat und den Schauern abzuliefern sind.[3])

1508 erläßt dann der Rat eine genaue Vorschrift über die Herstellung der Würste, welche besagt, daß Bratwürste aus Schweinebraten (= brät), gutem Kalbfleisch und Ochsenfleisch mit „kelber zenen[4]) von mindestens 6 Heller Schatzung anzufertigen seien. Unter 3 ℔ Brät soll 1 ℔ Speck verarbeitet werden, während Nieren, Herz und Halsfleisch nicht verwendet werden dürfen, ohne daß sie vorher geschätzt wurden. Ueberhaupt darf kein nicht geschätztes Fleisch unter das andere gehackt werden, so wenig wie Fleisch, das schon drei und mehr Tage alt ist. Auch die Därme dürfen dieses Alter nicht übersteigen und nicht gesalzen sein. Wirte, so lautet der Schlußpassus, dürfen ihren Gästen nur in der Metzge gehackte und gemachte Würste vorsetzen.[5])

Auch dem Fleisch gelten einige nähere Bestimmungen, die für rechtmäßigen Verkauf sorgen. Sie betreffen das Schätzen des

---

[1]) Bußenbuch 1527—1536, pag. 11.

[2]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 42, Art. 73. Ein späterer Zusatz, daß es den Metzgern erlaubt sei, auch in Rinderdärmen zu wursten, ist wieder gestrichen. — Die Vorschrift ist wieder aufgenommen in den Stadtsatzungen von 1426, pag. 12, Art. 14, (sinngemäß).

[3]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 46, Art. 89. Vor dem Artikel steht: Sequens articulus sine rubro in infima folii parte scriptus recentior, sed jam nihilominus interlinitus est.

[4]) Ungeschaufelte Ochsen. Finden sich solche nicht, so dürfen sie Fleisch von der obersten Schatzung dazu verwenden.

[5]) Zunftbuch 1511, pag. 111. Dort gestrichen. Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 16 a, ohne den Schlußpassus. Dort nicht gestrichen.

Fleisches, das Aushängen desselben und treffen Bestimmungen über die Schätzung, wie auch den Verkauf von krankem Fleisch in der Metzgi.

Grundsätzlich ist festgelegt, daß nur Fleisch, das in der Metzge geschlachtet und geschätzt wurde, in der Stadt verkauft werden darf. Eine Ausnahme hievon macht einzig das Wildpret.[1])

Gegenüber dieser, relativ spät aufgenommenen Satzung steht eine andere über den Fleischverkauf, die aus dem 14. Jahrhundert stammt. Die ursprüngliche Fassung dieses Artikels schrieb vor, daß kein Metzger Fleisch zum Verkauf aushängen dürfe mit anderem Fett, als mit dem, das an dem Tier selbst ist. Die Strafe für Uebertretung dieser Vorschrift ist auf halbjährige Verbannung festgesetzt. Dieser gestrichene Artikel wird um 1380 durch die Bestimmung ersetzt, daß kein Metzger ein Tier mit anderem Fleisch, Fett oder Unschlitt zum Verkauf aushängen dürfe, als mit den Nieren und mit dem, was an diesen Nieren gewachsen sei, unter Androhung eines Monats Verbannung bei Uebertretung dieser Vorschrift.[2])

In zwei Artikeln über die Schatzung des Fleisches[3]) wird in Bezug auf die Qualität vorerst verordnet, daß ungutes Fleisch nach Schönenwegen[4]) oder Espen[5]) zu führen und der Verkauf verboten sei.[6]) Für diesen gestrichenen Artikel wird später verfügt, daß, was der Schatzung und Metzge nicht wert und „presthafft“[7]) sei, hinweg gebracht werden müsse, und daß solches

---

[1]) Zunftbuch 1511, pag. 123, (1531).

[2]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 46, Art. 86. Sinngemäß auch in Stadtsatzungen von 1426, pag. XII a, Art. 19. Das Aushängen des Fleisches erfolgt heute noch in der Weise, daß am geschlachteten, geöffneten Tier nur die Nieren und das Nierenfett belassen werden.

[3]) Vgl. darüber auch das folgende Kapitel: Preisregulierung.

[4]) Schönenwegen = im Westen der Stadt, zwischen Lachen und Bruggen.

[5]) Espen deckt sich wohl mit dem heutigen Espenmoos im Osten der Stadt (Heiligkreuz).

[6]) Eidbuch 1511, pag. 48.

[7]) presthafft = krank.

Fleisch weder grün noch gedörrt verkauft werden dürfe.[1]) Eine dem Sinne nach ähnliche Bestimmung gilt den Schweinen, die, wenn sie finnig sind, nicht unter dem Metzge-Dach und in der Metzge feil gehalten werden dürfen.[2])

Neben diesen Qualitätsvorschriften für Lebensmittel sind auch Verordnungen über andere Handwerksprodukte und Arbeitsprozesse aufgenommen worden. So werden die Schuhmacher ermahnt, währschafte Arbeit zu liefern nach dem ihnen gegebenen Maß und ihnen gesagt, daß sie „kain frömbd sidten (Moden) herfür sollend pringen".[3])

Eingehende Vorschriften werden auch für die Zinngeschirrfabrikation erlassen. Vorerst, 1426, wird zwar, — ähnlich wie für die Goldschmiede —, nur eine Legierungsverordnung erlassen. Auf 4 ℔ Zinn kommt 1 ℔ Blei,[4]) wie bei den Goldschmieden für Silberarbeiten ein Zusatz von einem halben Lot[5]) auf eine Mark erlaubt ist.[6])

1511 erhält das Kannengießerhandwerk jedoch eine nähere Verordnung, die auch eine Schau ansetzt. Es wird in diesem Gesetze bestimmt, daß alles Zinngeschirr „auf die Probe" (Schau) zu verfertigen sei. Gegenüber der gleichbleibenden St. Galler Legierung von 4 ℔ Zinn und 1 ℔ Blei wird auch eine Nürnberger Legierung aufgenommen, die ein Verhältnis von 9:1 festlegt. Auch an solches Nürnbergerzinn wird aber neben das Zeichen des Handwerkers dasjenige der Stadt geschlagen. Neben diesen präzisen Vorschriften ordnet das Gesetz noch an, daß die Preise „ziem-

[1]) Eidbuch 1511; eingelegter Zettel zwischen pag. 47/48. Aus der Streichung des vorhergehenden Artikels erhellt, daß dieser der später aufgenommene Ersatzartikel ist.

[2]) Zunftbuch 1511, pag. 111 a; Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 17 a.

[3]) Zunftbuch 1511, pag. 70, (1527). Der Fassung des Artikels nach bezieht sich die Verordnung auf bestimmte, nicht mehr zu erkennende Vorgänge im Schuhmacherhandwerk.

[4]) Stadtsatzungen 1426, pag. 16, Art. 42.

[5]) Das Legierungsmaterial wird nicht namentlich genannt. Es dürfte sich dabei wohl schon damals um Kupfer gehandelt haben.

[6]) Stadtsatzungen 1426, pag. 61 a, Art. 288.

lich“[1]) gehalten werden sollen und die Kannengießer bei ihren Satzungen zu bleiben hätten.[2])

Im Zunftbuch hat diese Formel des Eidbuches in zwei getrennten Satzungen Niederschlag gefunden, deren eine aus dem gleichen Jahre 1511, die andere aber erst von 1553 stammt. Wird 1511 nur bestimmt, daß die Kannengießer nicht zweierlei Geschirr herstellen dürfen, sondern nur solches „vf die prob“ (an die Schau),[3]) so wird 1553 genauer gesagt, daß den Kannengießern die gute Führung ihres Handwerks überbunden sei, damit der gemeine Mann „versorgt“ werde, und gleichzeitig verboten, daß Zinngeschirr von fremden Orten her importiert werden dürfe, mit der Absicht, darauf ‚miner herren zaichen“[4]) zu schlagen.[5]) Es scheint nach diesem Artikel, daß die Kannengießer in der Mitte des 16. Jahrhunderts dazu übergingen, aus dem Handwerk ein Gewerbe zu machen, das heißt ihre Produkte nicht mehr selbst herzustellen, sondern sie nur noch handelsmäßig umzusetzen. Aehnlich wie bei der Leinwand, für die ebenfalls von Nicht-St. Gallern versucht wurde, das städtische Zeichen zu erwerben, wehren sich auch hier die Behörden gegen die Kennzeichnung fremder Ware als st. gallische Arbeit.

g) Die Preisregulierung.

Hätte die Stadtobrigkeit es bei den Qualitätsforderungen bewenden lassen, so wäre dem Handwerker die Möglichkeit gegeben gewesen, das von ihm geforderte Qualitätsprodukt im Preise beliebig hoch anzusetzen. Es wäre ihm dies besonders darum auch leicht möglich gewesen, weil der individuelle Wettbewerb und mit ihm die Drückung der Preise ausgeschlossen waren. Die Zunfthandwerker hätten die Möglichkeit besessen, unter sich einen Preis

[1]) ziemlich = geziemend, nicht übersetzt.

[2]) Eidbuch 1511, pag. 40 a.

[3]) Zunftbuch 1511, pag. 26.

[4]) miner herren zaichen = Der Schauerstempel der Stadt.

[5]) Zunftbuch 1511, pag. 33, (1553).

als verbindlich zu erklären, der im Vergleich zum realen Wert des Produktes oder der Arbeitsleistung übersetzt gewesen wäre.

Gegen eine solche, den Kapitalismus fördernde Tendenz schritt der Rat durch Erlaß von Preisvorschriften ein. Nicht alle Handwerke haben solche erhalten, wohl aber vor allem Pfister und Metzger als Vermittler wichtiger Lebensmittel. Es lag dem Rat also vor allem daran, die vorherrschenden Nahrungsmittel im Preise so anzusetzen, daß sie für jedermann erschwinglich blieben.

Sowohl bei Pfistern wie bei Metzgern sind es die Schätzer, die von Amtes wegen über der Preisgestaltung wachen, ja diese überhaupt zum größten Teil vornehmen.

Bei Pfistern trifft das vornehmlich beim Korn zu, über das Schätzer gesetzt sind. Wer nach ihrer Meinung das Korn zu teuer verkauft,[1]) der soll den Verkauf auf ihr Geheiß einstellen, bis der Rat entschieden hat.[2])

Nach den Pfistern wird den Müllern der Lohn geregelt. 1426 wird ihnen für das Mahlen einer Laiti Hafer höchstens ein Viertel bewilligt. Der Kunde, der dem Müller das „gesaipp“ [3]) läßt, muß als Lohn nur $^1/_2$—$^1/_4$ [4]) geben.[5])

1513, gleichzeitig mit der durchgehenden Revision, tritt eine neue Bestimmung über die Entlöhnung der Müller auf. Danach gehört ihnen je das „viervnndzwaintzigost korn“, für das Rellen (Schroten) jedoch nur je das 48. Korn. Natürlich wurden diese Löhne gemessen, weshalb die Müller bestimmte Maße erhalten,

---

[1]) Danach bilden die Schätzer zwar nicht eine verbindliche Preisbildungskommission, wohl aber eine solche zur Preisüberwachung.

[2]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 125, Art. 275. Die Wichtigkeit der Kornpreisfrage erhellt schon daraus, daß der Rat entscheidende Instanz ist.

[3]) gesaipp = unsicher; vielleicht der Mahlrückstand.

[4]) Das im Satzungsbuch mit „$^1/_2$—$^1/_4$“ notierte Lohnmaß, bedeutet: ein halber Viertel.

[5]) Stadtsatzungen 1426, pag. 56 a, Art. 272. $^1/_4$ und $^1/_2$—$^1/_4$ sind Naturalwerte; denn noch im Zunftbuch 1511 wird der Müllerlohn durch Naturalien angegeben. Die beiden Angaben beziehen sich demnach auf Hohlmaße = Maßgefäße.

nämlich Viertel, halber Viertel, Vierling und halber Vierling.[1]) Diesen für ihn bestimmten Lohn mußte der Müllermeister selbst von der Ware nehmen oder, in seiner Abwesenheit, ein geschworener Knecht, nicht aber etwa die Frau des Müllers, eine Magd oder gar Kinder. Damit suchte man Betrügereien zuvorzukommen; denn der vereidigte Meister und der geschworene Knecht waren dadurch, daß sie unter Androhung hoher Strafen in Pflicht genommen waren, vertrauenswürdiger. Trotzdem scheint das Nehmen des Naturallohns nicht durchwegs ehrlich durchgeführt worden zu sein; denn dem Artikel sind drei zu verschiedenen Zeiten angefügte Zusätze beigegeben[2]): „Vnd sol mans mit der streichen streichen," das heißt mit einem Holz, der Streiche, das Korn (eventuell Mehl) so ebnen, daß keine Ueberhäufung entsteht. „Vnd sol man alle meß mit der streichen streichen," heißt der nächste Zusatz, der ausdrücklich bestimmt, daß in den gegebenen Hohlmaßen das Korn zu ebnen sei. Der letzte Zusatz bestimmt im Anschluß an den vorhergehenden nur noch: „Sie seien klain oder groß."[3])

Bei dieser ganzen Regelung blieb immer noch fraglich, ob dieser Naturallohn vom Korn oder erst vom Mehl zu nehmen sei. Die Müller standen wahrscheinlich auf dem Standpunkt, daß sie das Entgelt vom Mehl zu nehmen berechtigt seien. Dem entgegen wurde eine Satzung erlassen, die den Müllern 1530 befiehlt, den Lohn vom Korn und nicht vom Mehl zu nehmen.[4]) Die Satzung konnte sich aber wahrscheinlich nicht lange halten, da sie gestrichen und im Zunftbuch nicht mehr ersetzt ist. Möglicherweise blieb

---

[1]) Zunftbuch 1511, pag. 99 a, (1513). Diese Maße sind sicher früher schon benutzt worden. Vgl. Anm. 3.

[2]) Eine Datierung der Zusätze ist nicht möglich, doch scheinen sie schon in den nächsten Jahren fortlaufend, wahrscheinlich bis gegen 1530, angebracht worden zu sein. Jedenfalls gaben jeweilige Klagen den Anstoß zu diesen Verbesserungen.

[3]) Zunftbuch 1511, pag. 100, (1513 mit Zusätzen bis ungefähr 1530). Groß und klein beziehen sich auf die gegebenen Maße. Die gleichen Bestimmungen gelten für die Gerste. Als Korn galt damals wohl Roggen.

[4]) Zunftbuch 1511, pag. 101, (1530).

es dann Sache des Müllers, sich die Form des Lohnes zu wählen, wobei wohl dem Mehl der Vorzug gegeben wurde.

Wichtig war bei dieser Art der Entlöhnung die Ueberwachung, weshalb demjenigen, der Korn in die Mühle bringt, ausdrücklich erlaubt wird, in der Mühle zu bleiben, bis sein Korn gemahlen ist.[1])

Neben dem Naturallohn besteht aber auch eine Form des Geldlohnes. Dieser wird angewendet bei Hafer- und Musmehl, von denen der Müller pro Laiti einen Kreuzer nehmen darf.[2])

Auch der Brotpreis untersteht einer Regelung, wenn schon grundsätzlich betont wird, daß er sich vor allem nach dem Kornpreis zu richten habe. Hier, beim Brot, sind es nun aber die amtlichen Schauer, die den Preis nicht nur kontrollieren, sondern auch festsetzen. Es sind also nicht die Pfister selbst, sondern die von der Stadt eingesetzten Schauer, die den Preis des Brotes bestimmen. Als Wegleitung dient ihnen einzig der Kornpreis, ihre Kenntnis vom Bäckerhandwerk und die Bestimmung, daß bußwürdiges Brot (zu kleines, schlecht gebackenes, zu wenig weißes) billiger anzusetzen sei als das rechte Brot. Daneben kann als Regel der Backpreis betrachtet werden, der für ein Brot 16 ß, für zwei 8 ß, für drei 4 ß, für vier 2 ß und für fünf 1 ß beträgt. Im übrigen darf das Brot bis zum vierten Tag nicht billiger abgegeben werden als zum festgesetzten Preis.[3])

Als letzter Arbeitsprozeß im Pfisterhandwerk ist das Dörren des Hafers im Preis geregelt, für das pro Viertel zwei Pfennige angesetzt sind.[4])

Genauere Orientierung ist in den Satzungen über die Regulierung der Fleischpreise gegeben. Auch sie wurden durch eine behördliche Kommission festgelegt, die aber nicht die Schauer konstituieren. Beim Metzgerhandwerk stehen neben den Schauern, die

---

[1]) Zunftbuch 1511, pag. 101, (1530).
[2]) Zunftbuch 1511, pag. 100, (1513).
[3]) Zunftbuch 1511, pag. 91 a, 92, (1510), und Satzungen der Stephansgemeinde, pag. 16, 16 a.
[4]) Zunftbuch 1511, pag. 91, (1510) und Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 4. in den Satzungen der Stephansgemeinde ist der Ansatz pro Viertel 6 ß.

den Gesundheitszustand der Tiere zu kontrollieren haben, die Schätzer, die den Preis des Fleisches bestimmen. Schon im 14. Jahrhundert gehören zu diesen Schätzern zwei Burger und ein Metzger.[1]) Im 16. Jahrhundert allerdings sind vier Schätzer genannt, wie dies seit altersher gewesen sei. Diese Schätzer konnte der Rat damals nehmen aus welcher Zunft er wollte. Er war demnach nicht mehr daran gebunden, einen Metzger der Schatzungskommission beizugeben.[2])

Gleichzeitig mit der ersten Bestimmung über die Zusammensetzung der Schatzungskommission wird festgelegt, daß alles Fleisch nur nach der Schatzung verkauft werden dürfe.[3])

Von den Schatzungspreisen sind uns diejenigen der Jahre 1508, 1511 mit einer kurz darauf notierten Abänderung, 1551 und 1564 bekannt. Sie steigen im allgemeinen langsam an[4]) und zeigen folgendes Bild:

	1508[5])	1511[6])	1511[7])	1551[8])	1564[9])
Fürpundt[10]) Ochsen	7 haller[11])	4 ß	5 ß	5½ ß[12])	7 ß
Andere[13]) Ochsen	3 ß	7 h	9 h / 4 ß	9 h	—

[1]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 30, Art. 26.

[2]) Zunftbuch 1511, pag. 121 a.

[3]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 30, Art. 26. Der Artikel ist durch die Bemerkung „Deleta est ista lex" außer Kraft gesetzt, jedoch um 1380 in gleichem Sinne neu aufgenommen. Einzig während der Fast-nacht sind dort die Schatzungspreise als unverbindlich erklärt. Hingegen ist die Buße für Uebertretungen von 3 sh. ß auf 3 sh. ß und drei Wochen Verbannung erhöht. St. Galler Mitteilungen IV, S. 113, Artikel 249.

[4]) Dieses Ansteigen der Preise hängt mit der damaligen Geldentwertung zusammen.

[5]) Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 12 a ff.; Zunftbuch 1511, pag. 107 a ff.

[6]) Eidbuch 1511, pag. 48.

[7]) Eidbuch 1511; Einlage zwischen pag. 47 und 48. Die hier gegebenen Preise sind jüngeren Datums als die vorherigen. Da das Buch aber die Jahrzahl 1511 trägt, geben wir sie auch hier, besonders, da eine genaue Datierung der neuen Preise nicht möglich ist. Sie stammen wahrscheinlich aus den 20er oder 30er Jahren.

[8]) Chronik Scherer, pag. 1.

	1508	1511	1511	1551	1564
Gemeine Ochsen . . .	—	3 ß	1 kr.[1])	—	—
Finnige Ochsen . . .	3 ß[2])	—	—	—	—
Fürpundt Farren-[3]) und Kuhfleisch . .	3 ß / 5 h	3 ß	4 ß / 1 kr.	9 h	7 ß
Anderes Farren- und Kuhfleisch . .	—	5 h	3 ß	4 ß	—
Finniges Farren- und Kuhfleisch . .	2 ß	—	—	—	—
Fürpundt Kalbfleisch	1 kr / 3 ß	3 ß	1 kr.	5 ß	6 ß
Anderes Kalbfleisch .	6 h	—	—	—	6 ß
Gemeines Kalbfleisch	5 h[4])	5—4 h	3 ß / 5 h	9 h	—
Fürpundt Schafe . . .	4 ß[5])	—	5 ß[6])	—	6 ß
Andere Schafe	3 ß	—	9 h / 4 ß	—	—
Gemeine Schafe . . .	—	—	1 kr.	—	—
Ziegen und Böcke . .	—	—	—	—	4 ß[7])

Einige Preisangaben für Kopffleisch, Leber usw. lassen, da sie erst 1564 angegeben werden, keine Vergleiche zu.[8])

---

[9]) Metzgersatzungen, Matr. 610, pag. 38 ff.

[10]) Fürpundt = ganz ausgezeichnete Qualität.

[11]) haller, in der Folge als h geschrieben, ist ein geringwertiger Pfennig.

[12]) Die gute Qualität ist hier abhängig gemacht vom Unschlittgehalt des Tieres (mindestens 50 ℔).

[13]) Andere = noch gute.

---

[1]) kr. = Kreuzer.

[2]) Das finnige Fleisch durfte nicht in, sondern mußte vor der Metzge verkauft werden.

[3]) Farren = männliches Rind.

[4]) In einem Zusatz wird bestimmt, daß böses, der Metzge nicht würdiges Kalbfleisch durch die Schätzer entfernt werden solle.

[5]) Diese Angabe entstammt dem offiziellen Zunftbuch. Statt 4 ß geben die Ratsbeschlüsse 7 h und die Metzgersatzungen, Matr. 610, 1 kr. an.

[6]) Hier ist zum ersten Mal die Angabe „per Pfund" beigefügt.

[7]) Am Schluß der Satzung wird angeordnet, daß in der Metzge schwarze Tafeln mit den Fleischpreisen aufzuhängen seien, daß „menigklicher die schatzung darin sechen könne, wie von alterhar."

[8]) Die Preise sind für diese Fleischteile meist so angegeben, daß 2 ℔ zum gleichen Preis wie 1 ℔ Fleisch verkauft werden.

Es hält sehr schwer, die verschiedenen Münzsorten, — Pfennige, Kreuzer und Haller —, miteinander in Beziehung zu bringen und ihren Wert zu den heutigen Münzen festzustellen. Für den Haller ist festgestellt, daß 1 Kreuzer den Wert von 5 Hallern hatte.[1]) Einen sicheren Maßstab zur Vergleichung der Haller und Kreuzer mit dem Pfennig ist nicht zu finden, doch wird angenommen, daß 1 Kreuzer einen Wert von ungefähr 4 Pfennigen hatte, somit 5 Haller einen solchen von 4 Pfennigen. Bei der ziemlich sicheren Annahme, daß 1 Pfennig einen Wert von nicht ganz 10 heutigen Rappen habe, kann festgestellt werden, daß das Pfund Fleisch nie mehr als 70 Rappen gekostet hat.[2]) Für billigeren als von der Schatzung angesetzten Verkauf ist eine Buße von 3 ℔ ß angesetzt, wie aus den Bußenbüchern hervorgeht.[3])

Ebenfalls dem Metzgerhandwerk zugehörig sind Unschlitt und Schmär, die vornehmlich zur Fabrikation von Kerzen, „liechtern" dienten. Ein Preisansatz für diese Stoffe datiert erst aus dem Jahre 1568, doch sind schon früher, allerdings unbekannte Regelungen vorgenommen worden, da bereits im Bußenbuch der Jahre 1512 bis 1517 eine Buße von 10 sh. notiert ist wegen zu teurem Verkauf von Unschlitt und Lichtern. Die Regelung des Jahres 1568 wird provoziert durch einen Mangel an Unschlitt und Schmär. Als Preise werden gültig erklärt: Für Unschlitt, bei Einkauf von 4 ℔ und darunter = 2 ß, über 4 ℔ = 23 ß. Der gleiche Preis wurde auch für Schmär als verbindlich erklärt, während für „Lichter" der Ansatz um 2 ß höher gelegt wurde.[4]) 1577 erfahren die Preise eine Modifikation. Als Höchspreise werden dabei festgesetzt: Für die

---

[1]) Ratsprotokolle 1477, S. 163. Moser-Nef, C.: Die freie Reichsstadt und Republik St. Gallen, Bd., 4, S. 1063 und S. 1125.

[2]) Ueber die Münzfrage vgl. Moser-Nef, C.: a. a. O. S. 1019 ff.: „Das Münzwesen", sowie die dort zitierten Schriften. Auch Häne, J.: Zwei Abhandlungen zur Kultur- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt St. Gallen, gibt im Text vergleichende Werte.

[3]) So z. B. in Bußenbuch 1486 ff., pag. 10 a.

[4]) Zunftbuch 1511, pag. 119, (1568).

Scheibe Unschlitt 6 kr., für den Leib Schmär ebenfalls und für Lichter 2 sh. ℌ.[1])

Weitere Artikel gelten noch den Badern, Küfern und Gerbern. Für die Bader wird der Lohn 1551 erstmals in das Zunftbuch eingetragen. Er beträgt für einen Mann 4 ℌ, für eine Frau 3 ℌ und für ein Kind 1 ℌ. Schröpfen im Haus des Baders kostet pro „bick" 2 ℌ, im Haus des Kunden pro „bick" oder Ader 1 kr.[2])

Für das Binden der Fässer verdient der Küfer, nach der Verordnung des Rates, einen Lohn von 18 ℌ, wenn der Küfer Band und Reifen von dem Kunden dazu erhält.[3])

Die letzte, Preise regulierende Satzung betrifft die Gerber, denen keine bestimmten Ansätze vorgeschrieben sind. Die Satzung überläßt es den Gerbern, den Lohn selbst anzusetzen, so wie sie es vor Gott, den Ersten[4]) und ihrer Arbeit glauben verantworten zu können.[5])

Eine andere Seite der Lohn- und Preisregulierung untersteht dem Gericht. Es handelt sich dabei nicht um eine Gestaltung und Ansetzung der allgemeinen Marktpreise für die Produkte von Handwerk und Gewerbe, sondern gewissermaßen um eine Rangeinteilung in der Bezahlung. Die gerichtliche Regulierung zieht, wahrscheinlich in der Absicht, die Gläubigerkategorien bei Schuld- und Konkursfällen zu unterscheiden, eine Grenze zwischen dem „lidlohn"[6]) und der Schuld. Als Schuld bezeichnet das Gericht die Arbeit eines Handwerkers irgend einer Zunft, welche wiederver-

---

[1]) Zunftbuch 1511, pag. 82, (1577). Ebenso in Metzgersatzungen, Matr. 610, pag. 24, jedoch mit einem Ansatz von 2 statt 6 kr. für Unschlitt und Schmär. Datierung gleich. Ebenfalls ist an beiden Orten eine Bestätigung der Verordnung im Jahre 1590 eingetragen.

[2]) Zunftbuch 1511, pag. 31, (1551).

[3]) Zunftbuch 1511, pag. 29 a, (1511).

[4]) Als „Erste" sind in diesem Falle wohl vor allem Burgermeister und Rat, vielleicht auch Zunftmeister und Elfer aufzufassen.

[5]) Zunftbuch 1511, pag. 76, 76 a, (vor 1574).

[6]) lidlohn = eigentlich Dienstbotenlohn, im erweiterten Sinne die Entschädigung für Arbeit, zu der man das Material vom Auftraggeber erhält.

kauft wird; das heißt die neuen Fertigprodukte der Handwerker, erstellt aus erkauften Roh- oder Zwischenprodukten, durch deren Kauf der Käufer sich zur Bezahlung eines festgesetzten Preises verpflichtet, gelten als Schuld, nicht als Lohn für geleistete Arbeit. Diese Schuld ersteht aus dem Preiswerk.[1]) Als Lohnwerk[2]) dagegen werden bewertet: Die Arbeit, die einem Handwerker verdingt wird, zu deren Ausführung er das Rohmaterial vom Verdinger (Auftraggeber) erhält, und die Arbeit eines Handwerkers für einen andern, so, wenn ein Binder einem Küfer einen Reifen an ein Faß schlägt oder ein Sattler einem „Riemer" etwas fertig macht.[3])

Es ist nicht festgesetzt, ob Schuld oder „lidlohn" den Vorzug genießen in einem Konkurse, wahrscheinlich aber ging die Schuld dem reinen Lohnwerk vor, da bei ihr der Handwerker nicht nur den Lohn für die Arbeit, sondern auch den Wert des Materials verloren hätte.

Ein letzter Artikel der Verordnung über den Lidlohn bestimmt, daß der Apotheker, — „um dessentwillen, daß er nach Geheiß und Ordnung eines Arztes oder Doktors seine Ware einem kranken in dem Todbett oder um Erhaltung willen Leibes und Lebens darstreckt und mitteilt" —, in der Zahlung vorgehen und vor allen andern bezahlt werden solle.[4]) Dieser letzte Artikel beweist als einziger, daß es sich bei dieser Verordnung über den Lidlohn eigent-

---

[1]) Als Preiswerk bezeichnen wir jene Arbeit, die vom Handwerker angefertigt wird zum Verkauf auf Gewinn, zu einem bestimmten, kalkulierten oder behördlich festgesetzten Preis.

[2]) Als Lohn- oder Störwerk bezeichnen wir jene Arbeit, die vom Handwerker in seiner Werkstatt oder auf der Stör (im Haus des Kunden) unter Materiallieferung durch den Auftraggeber erstellt wird. Dieses Lohn- oder Störwerk verlangt den Lidlohn; denn der Handwerker arbeitet in diesem Falle gleich wie ein Dienstbote um den Lohn, ohne Selbsteinkauf und Selbstlieferung des Arbeitsmaterials. Im Gegensatz zum Dienstboten aber führt der Handwerker die Arbeit mit eigenem Werkzeug aus.

[3]) Prozeß der Arbeitsteilung: Verschiedene Handwerker befassen sich mit der Herstellung eines Artikels.

[4]) Gerichtsbuch 1541, Ausgabe a und b, pag. XI, XI a.

lich um eine gerichtliche Regelung der Gläubigerbevorzugung im Konkursverfahren handelt.

Dem Gesetzgeber lag demnach bei der Lohn- und Preisregulierung nicht nur ob, für das Auskommen des Handwerkers, oder für die Verhinderung der Uebervorteilung der Käufer zu sorgen; es lag ihm ebenfalls ob, die aus geleisteter Arbeit erlaufene Schuld zu sichern und dabei eine Scheidung zwischen eigentlicher Schuld und Lohn zu treffen, um so Schuldnern und Gläubigern, Käufern und Verkäufern möglichst gerecht zu werden.

h) Gewerbepolizeiliche Vorschriften.

Durch die gewerbepolizeilichen Vorschriften greift die Obrigkeit unter vielfacher Begründung in den Arbeitsprozeß des Handwerks ein. Sanitäts- und feuerpolizeiliche Erlasse stehen neben Vorschriften über Maße und Gewichte, Warenbeschaffenheit und Verordnungen über den Verkaufsplatz für bestimmte Produkte. Weitaus die meisten dieser Artikel eignen dem Metzgerhandwerk,[1]), während für die andern Berufsarten die Vorschriften eher spärlich, wohl aber in verschiedener Richtung erlassen sind.

Ganz allgemein werden die Handwerker von der Behörde aus in Pflicht genommen, eine übernommene Arbeit zu „fertigen", bevor sie eine neue beginnen. Diese Vorschrift, für deren Uebertretung eine Buße von 1 ℔ ß aufgesetzt ist, stammt zwar erst aus dem Jahre 1559, in dem sie wahrscheinlich aus einem besonderen Anlasse gegeben wurde.[2]) Sicher bestand, wenn auch nicht ausdrücklich niedergelegt, dieses Gesetz schon früher, mindestens als eine dem Zunftgeist entsprechende ethische Forderung zur Wahrung der Berufsehre.

Spezieller Verordnungen über das Handwerkszeug, die Ordnung auf den Arbeitsplätzen und über die Maßnahmen der Zufuhr bedürfen die Ledergerber, Müller und Kornhändler.

---

[1]) Wegen der großen Anzahl der Vorschriften für das Metzgerhandwerk behandeln wir diese gesondert und teilen sie nicht auf die übrigen auf.

[2]) Zunftbuch 1511, pag. 35 a, (1559).

Den Ledergerbern wird im 14. Jahrhundert satzungsmäßig bestätigt, daß sie ihr Handwerk in der Stadt betreiben dürfen. Es ist ihnen dazu gestattet, bescheidene „swêllina“ [1]), mit einem Gatter bedeckt, zu erstellen, die jedoch, wenn sie Häute daraus entnehmen, abgelassen werden müssen, damit der Bach offen bleibt.

Was das Werkzeug betrifft, so haben sie dasselbe stets „ab der gasse vnnd des richs strassen“ zu nehmen und in den Häusern aufzubewahren. Hingegen ist es ihnen erlaubt, die Häute an der Sonne zu trocknen. Das Schaben der Häute hat dagegen im Hause zu geschehen.[2])

Diese grundlegende Vorschrift wird 1426 dahin erneuert, daß das Verbot des Belassens von Handwerkszeug auf der Gasse neuerdings betont wird. Daneben wird befohlen, daß der Bach offen fließen solle, und daß die Gerber jede Woche den Bach zu räumen haben.[3])

Für die Müller wird vorerst nur angeordnet, daß sie die Zargen [4]) nach dem ihnen gegebenen Maß einzustellen haben.[5]) Dieses Maß wird dann 1426 durch einen mit Tinte dick gezogenen Strich von 22 mm Länge fest angegeben.[6]) Diese einfache Vorschrift wird im 16. Jahrhundert durch eine Verordnung über die Vorkehrungen bei Mahlschluß und -anfang, die jedoch zum größten Teil wieder gestrichen wurde, ergänzt. Bei Schluß des Mahlprozesses ist, nach diesem Gesetz, das Mehl in und auf der Zarge zusammenzuwischen und aufzubehalten, bis die Mühle wieder niedergelassen wird. Bei

---

[1]) swêllina = Schwellen. Es handelt sich dabei wohl um Bachverbauungen, die den Gerbern das Einweichen und Schwellenlassen der Häute ermöglichte, wie dies als Vorprozeß der Gerbung (Entfernung der Nebenhäute) notwendig ist.

[2]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 124, Art. 272.

[3]) Stadtsatzungen 1426, pag. 12, Art. 15. Mit dem Bach ist jedenfalls der Irabach gemeint, der dann in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts überwölbt wurde.

[4]) Zargen = Seitenwand, Seiteneinfassung von Mühlsteinen. Durch das Maß ihres Abstandes wird die Feinheit des Mehls bestimmt.

[5]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 28, Art. 21 und Stadtsatzungen 1426, pag. 10, Art. 11.

[6]) Stadtsatzungen 1426, pag. 56 a, Art. 272.

Beginn des Mahlens muß dieses Mehl zuerst wieder, zusammen mit einem „Vierling kernen“ von ihrem und der Lehensherren gemeinem Korn, durch die Mühle gelassen werden, bis nichts mehr aus ihr herausgeht. Sodann erst darf das Korn aufgeschüttet und gemahlen werden. Die Zargen sind, wie die Satzung nochmals ausdrücklich betont, so zu stellen, wie im Buch der Räte vorgeschrieben.[1]) Alle diese von 1530 datierten Verordnungen sind wieder gestrichen. Nur die Feststellung, daß die Mühlen durch Schauer zu kontrollieren seien, ist bestehen geblieben.[2]) Den Kornhändlern gilt endlich in dieser Gruppe der gewerbepolizeilichen Verordnungen die Vorschrift, daß ihre Kornfuhren, speziell bei Regenwetter, richtig zuzudecken seien, ansonst sie bestraft würden.[3])

Eine weitere Gruppe der Vorschriften beschäftigt sich vor allem mit sanitätspolizeilichen Anordnungen in Bezug auf die Sauberkeit des Wassers.

So wird den Metzgern verboten, „kältan“[4]) oder „verworfne“ Kälber in den (nicht: in dem) Bach zu „wäschen“.[5]) Färber und Hutmacher sind gehalten, ihre Farbe und das Farbwasser an unschädlichen Stellen auszuschütten.[6]) Auch den Haferdörrern wird Sauberkeit in Bezug auf das Wasser anbefohlen. Sie haben das für ihre Arbeit notwendige Wasser aus den Brunnen, nicht aus den Bächen zu schöpfen und sind gehalten, in den „kessinen“[7]), in denen der Hafer gesotten wird, nicht zu baden oder zu waschen.

---

[1]) Zunftbuch 1511, pag. 100 a, (1530).

[2]) Zunftbuch 1511, pag. 101, (1530).

[3]) Zunftbuch 1511, pag. 92, (1510); Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 4 und Satzungen der Stephansgemeinde, pag. 5 a. Durch diese Vorschrift wollte man wohl dem Keimen und der allfälligen Gärung des Korns vorbeugen.

[4]) kältan, kaltan = Kaldaunen, Eingeweide.

[5]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 98, Art. 211 und S. 29, Art. 23. Nach dem Satzbau hat das „wäschen“ wahrscheinlich die Bedeutung von „schwemmen, abeschwemme“, also in den Bach werfen und wegspülen lassen.

[6]) Stadtsatzungen 1426, pag. 74 a, Art. 331.

[7]) kessinen = Kessel.

Sofern sie aber in Gefäßen, die ihnen gehören, baden oder waschen, so haben sie das Wasser hernach auszuschütten.[1])

Ueber die Beschaffenheit der Ware bei Ablieferung oder über den Gang des Arbeitsprozesses zur Herstellung eines Produktes äußern sich nur zwei Artikel. So ist 1574 verordnet, daß zur Herstellung von Musmehl das Mehl recht zu sieden sei und hernach zu einem guten, „röschen" Produkt gedörrt werden müsse.[2])

Den Ledergerbern ist ungefähr gleichzeitig anbefohlen, das Leder auf die versprochene Zeit, versehen mit der Firmabezeichnung, abzuliefern. Es ist ihnen verboten, für ein verlorenes oder beschädigtes Fell ein anderes zu unterschieben. Es ist in diesem Fall eine angemessene Summe an den Geschädigten zu bezahlen.[3])

Ueber Maße und Gewichte geben drei Satzungen Auskunft. Die erste, aus dem 14. Jahrhundert stammend, legt grundsätzlich fest, daß, wer falsche Maße und Gewichte brauche, durch Mehrheitsbeschluß des Rates auf ein halbes Jahr vor die Stadt verbannt werde.[4])

Erst 1583 wird eine Bestimmung aufgenommen, die das Einhalten eines Maßes befiehlt. Dies geschieht jedoch für den speziellen Fall des Kohlenkaufs, durch eine Satzung der Schmiedezunft, die anordnet, daß Kohle nur bei dem „gefächten"[5]) ganzen oder halben Zuber gekauft werden dürfe und daß ungemessener Kohlenkauf eine Buße von 10 sh. ℌ nach sich ziehe.[6])

---

[1]) Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 19 und Zunftbuch 1511, pag. 89 a, 90. Es scheint, daß die Haferdörrer, und wohl auch andere Teile der Bevölkerung, noch außerordentlich primitive Begriffe von Hygienie hatten.

[2]) Zunftbuch 1511, pag. 103, 103 a, (1575).

[3]) Zunftbuch 1511, pag. 76 a, (um 1574).

[4]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 34, Art. 50. Eigentümlicherweise ist diese Verordnung in den spätern Satzungsbüchern nicht mehr aufgenommen worden, doch galt sie sicher auch später zu Recht.

[5]) gefächten = eventuell von „gefät" = gesiebt, wahrscheinlich aber ein Verschrieb für „gerecht".

[6]) Zunftbuch 1511, pag. 36, (1583).

Ebenfalls in das Gebiet des Maß- und Gewichtsystems gehört die 1551 den Metzgern als Milderung ihrer Satzungen gegebene Erlaubnis, im Fleischverkauf auch das halbe Pfund zu gebrauchen.[1])

Die feuerpolizeilichen Maßnahmen sind vor allem für Pfister und Schmiede verbindlich erklärt worden. Das älteste Stadtbuch gibt 1363 ein Feuergesetz für diese beiden Berufe, des Inhaltes, daß vom Gallustag (16. Oktober) bis Anfang März nicht früher angezündet und gefeuert werden dürfe, als bis man dazu „gügott“[2]). In der übrigen Zeit darf gefeuert werden von der Verkündung des Tages an. Abends dürfen die Pfister nach Vesper nicht mehr anzünden, während die Schmiede bis zum Läuten der Feuerglocke noch feuern dürfen.[3]) Etwas früher wahrscheinlich wurde schon die Verfügung aufgenommen, daß die Kachelöfen, in denen das Backen erlaubt ist, pro Tag nur einmal beschickt werden dürfen. Sie dürfen nicht eher angefeuert werden, als bis der Tag verkündet wird und nicht mehr nach Vesper.[4])

Diese beiden Gesetze, die sich ausschließlich auf Pfistern beziehen, werden wahrscheinlich 1508 in eines zusammengezogen und sinngemäße Satzungen auch den Schmieden gegeben. Der Brauch der Verkündigung des Tages erscheint hier nicht mehr. Es ist im Winterhalbjahr erlaubt, von morgens 3 Uhr an und im Sommerhalbjahr von morgens 2 Uhr an Feuer zu machen. Nach

---

[1]) Chronik Scherer, pag. 3, (1551).

[2]) gügott = bläst, vgl. das mundartliche „guge“, auf einem Horn blasen. Schweiz. Idiotikon II, S. 155.

[3]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 60, Art. 129, (1363) und Stadtsatzungen 1426, pag. 10 a. Für die 1363 niedergelegte Buße von drei Wochen Verbannung (in schweren Fällen drei Monate) stehen hier drei Wochen und 3 sh. ℔. Ebenso in Stadtsatzungen 1426, pag. 16. Dort ist für Pfister und Schmiede die Berechtigung, bis zur Feuerglocke zu feuern, gegeben.

[4]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 50, Art. 103. Nach dieser Vorschrift zu schließen, bestand wahrscheinlich noch die Institution des privaten Backens. Da diese Satzung in den spätern Gesetzessammlungen nicht mehr erscheint, ist wohl anzunehmen, daß das Backen durch Private zum Schutze des Bäckerhandwerks erheblich eingedämmt, wenn nicht ganz verboten wurde.

Vesper darf nirgends mehr geheizt und auch kein Holz mehr auf oder um den Ofen (zum Trocknen) gelegt werden. Den Pfistern ist verboten, mehr als drei Schüsse pro Tag zu backen.[1])

Als verkaufs- und platzpolizeiliche Vorschriften sind jene Satzungen zu betrachten, die bestimmten Berufsgruppen bestimmte Verkaufsplätze anweisen oder den Verkauf bei gewissen Gelegenheiten verbieten.

So wird den Kaltpfistern verordnet, Brot, Salz und Mehl unter dem Rathaus und vor Johann Köchlers Haus zu verkaufen. Im eigenen Hause oder Gaden ist dies nur nach dem Ave Maria gestattet.[2])

Dem nicht einwandfreien Brot wurde als Verkaufsplatz eine bestimmte Bank unter den Brotlauben angewiesen und gleichzeitig betont, daß den Wirten und Stubenknechten der Ankauf solchen Brotes verboten sei.[3])

Der Kornverkauf durch Händler hatte im Kornhaus[4]) stattzufinden.[5])

Der Verkauf von Musmehl hat nach einer Verfügung des Jahres 1511 in den Häusern und Mühlen zu geschehen. Die Satzung ist gestrichen und um 1530 eine Erneuerung der Stände unter der Brotlaube eingetragen, wobei jedoch die Möglichkeit offen stand, entweder im Haus, in der Mühle oder unter der Brotlaube zu verkaufen.[6]) Auch diese Lösung befriedigte nicht und wurde

---

[1]) Zunftbuch 1511, pag. 89 a, 92. Die letzte Bestimmung ist mit dem Vermerk „stat vor" gestrichen. Die Bemerkung bezieht sich auf Zunftbuch 1511, pag. 90.

[2]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 120—121, Art. 264. Die Satzung, die von 1385 stammte, wurde später gestrichen.

[3]) Satzungen der Stephansgemeinde, pag. 16.

[4]) Das älteste Kornhaus stand in der Gegend der St. Laurenzenkirche, ein späteres wahrscheinlich an der untern Neugasse und das letzte, nach Vadian 1503 erbaut, am Rindermarkt bei der Metzge, also in der Gegend des heutigen Marktes. Vgl. Baudenkmäler der Stadt St. Gallen, S. 375 f.

[5]) Ratsbeschlüsse 1508, pag. 7 a.

[6]) Zunftbuch 1511, pag. 95 a, (1511 und um 1530).

1575 ersetzt durch die Anordnung, daß Musmehl am Wochenmarkt unter der Brotlaube zu verkaufen sei.[1])

Der Garnkauf wurde im 14. Jahrhundert grundsätzlich auf die Stange am Kirchhof beschränkt,[2]) während es den Schuhmachern verboten wurde, an Feiertagen, Hochzeiten, „Tenntzn“[3]) und „Kilwinen“[4]) Schuhe feil zu halten oder den Leuten nachzutragen.[5])

An Stelle einer solchen örtlichen Begrenzung des Verkaufs erhalten die Bader eine solche zeitlicher Natur, die ihnen die erlaubten Badtage vorschreibt. Dienstag, Donnerstag und Samstag ist das Badhalten erlaubt, sofern nicht auf einen dieser Tage ein „vfgesetzter oder pottner firtag“[6]) fällt. In diesem Falle dürfen die Bader am Vortage Bad halten, aber auf keinen Fall zwei Tage hintereinander.[7])

Die Menge der gewerbepolizeilichen Satzungen der Metzgerzunft setzt schon mit Verordnungen über den Einkauf der Schlachttiere ein.

Allgemein ist das Ausreiten der Metzger zum Einkauf acht Tage vor dem Palmtag bis Montag nach dem Palmtag, „so man den tag plaset,“ verboten. Wenn ein Metzger in dieser Zeit ein Tier, mit der Absicht es zu schlachten, kaufen will, so muß er es drei Monate im Stall oder an der Weide haben, bevor er es schlachtet. Will er es aber wieder lebendig verkaufen, so soll er das im Gebiet zwischen dem Rhein, der Thur, dem Necker und dem Kobelstein[8]) tun.[9])

---

[1]) Zunftbuch 1511, pag. 103 a, (1575).

[2]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 70, Art. 156.

[3]) Tenntzn = Tanzanlässen.

[4]) Kilwinen = Kirchweihen, vgl. das mundartliche „Chilbi“.

[5]) Zunftbuch 1511, pag. 64 a, (zwischen 1438—1511).

[6]) vfgesetzter oder pottner firtag = aufgesetzter oder gebotener Feiertag.

[7]) Zunftbuch 1511, pag. 31, (der Schrift nach zu schließen vor 1551).

[8]) Dieses Gebiet einer näheren Umgebung wird oft angegeben. Der Kobelstein (etwa auch Kolbenstein geheißen) ist nicht mehr zu lokalisieren.

[9]) Zunftbuch 1511, pag. 112 f.

Nach einer gestrichenen Satzung war den Metzgern das Ausreiten auch am Sonntag verboten, sofern es zu Kauf oder Bestellung geschah. Wenn aber einer trotzdem ausgehen will, so soll er nirgends etwas kaufen, als bis er einen Metzger von St. Gallen trifft oder bis das Ave Maria geläutet wird.[1]) Eine ähnliche Satzung, auf den Samstag bezogen, ist ebenfalls gestrichen. Sie forderte die Rückkehr am gleichen Tag, außer bei einer Reise über das Gebiet zwischen Necker und Kobelstein hinaus.[2])

Speziell den Einkauf von Kälbern betreffen das Verbot, von einem Händler außerhalb der vier Kreuze Kälber zu kaufen, sofern dieser sie nicht unter seinen Kühen gehabt und dort aufgezogen hat[3]) und, gestrichen, das Verbot, Kälber bei Gremplern zu kaufen.[4])

Begreiflich ist das Verbot, krankes Vieh in die Stadt zu bringen. Sofern aber einem Tier auf dem Wege nach der Stadt etwas zustößt (Beinbruch usw.), so soll es wenigstens solange nicht geschlachtet werden, als der Zunftmeister und die Fleischschätzer es nicht gesehen und über die Schlachtung befunden haben.[5]) Eine weitere Verordnung verbietet einem Metzger, dort etwas zu kaufen, „wo der prest[6]) vnnder dem vech ist jn vnnserm land, wo es vber ain trenncky[7]) gat oder die heg zesamen stoßend. Vnnd aber vßer den vierwenndn[8]), jenet[9]) dem Rin vnnd dem Kolbenstain[10]) vnnd

---

[1]) Zunftbuch 1511, pag. 114 a.

[2]) Zunftbuch 1511, pag. 115 a.

[3]) Zunftbuch 1511, pag. 114 a.

[4]) Zunftbuch 1511, pag. 118.

[5]) Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 10. Ebenso in Zunftbuch 1511, pag. 106 mit dem Zusatz: Welcher Metzger eine finnige Kuh aufzieht und schätzen läßt, wird gestraft an Leib und Gut. Auch in Metzgersatzungen, Matr. 610, Art. 28 und 29.

[6]) prest = Krankheit, Seuche.

[7]) trenncky = Tränke, Brunnen.

[8]) vierwennd = vier Wänden, vier Grenzen.

[9]) jenet = ennet, über.

[10]) Kolbenstain = Verschrieb für „Kobelstain".

dem Necker vnnd der Thur" soll ebenfalls innerhalb einer halben Meile nichts eingekauft werden.[1])

Der Einkauf der Schweine ist noch besonders geregelt. In zwei Artikeln wird angeordnet, daß von jemandem, der „den Tod im Haus hat," kein Schwein gekauft und in der Metzge geschlachtet werden dürfe.[2])

Ebenso ist es jedem Fremden verboten, finnige Schweine in die Stadt zu führen und sie dort zu verkaufen.[3])

Dem Alter des Schmalviehs (Kleinviehs) gelten zwei Artikel. Schon im 14. Jahrhundert wird angeordnet, daß Ziegen und Kälber mindestens drei Wochen alt sein müssen, um schlachtreif zu sein. Wer jüngere Tiere schlachtet, dem wird auf ein Jahr das Handwerk verboten. Der Zunftmeister hat zu schwören, daß er seine Zunftgenossen darum „verlaidet".[4])

Diese Bestimmung wird, mit Bezug allein auf die Kälber, 1511 wieder aufgenommen. Es wird darin allerdings dem Metzger erlaubt, auch jüngere Kälber zu kaufen, doch muß er diese bis sie drei Wochen alt sind beim Muttertier belassen.[5])

Es war natürlich auch möglich, Vieh selbst aufzuziehen und es längere oder kürzere Zeit auf der gemeinen Weide zu halten. Alles Vieh aber, das länger als drei Tage auf gemeiner Weide verblieb, mußte in der Stadt geschlachtet werden.[6])

In Bezug auf die Anzahl der Tiere, die zu schlachten erlaubt sind, verordnet der Rat 1508, daß jeder Metzger beliebig viele Tiere schlachten könne. Eine Ausnahme hievon bilden die Schweine;

[1]) Zunftbuch 1511, pag. 118 a. Am Schluß des Artikels steht: „Ziel 3 Monate". Es ist nicht erfindlich, ob dies die Dauer des Kaufsverbotes oder die Dauer der Strafe bei Zuwiderhandlungen bedeutet.

[2]) Zunftbuch 1511, pag. 111 a und Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 17. Es bestand wahrscheinlich der Glaube, daß solche Tiere ebenfalls von der Krankheit, die zum Tode führte, angesteckt seien.

[3]) Zunftbuch 1511, pag. 123.

[4]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 115, Art. 254 und Stadtsatzungen 1426, pag. 12 a, Art. 18; dort ohne den letzten Satz. verlaidet = anzeigt.

[5]) Zunftbuch 1511, pag. 115.

[6]) Stadtsatzungen 1426, pag. 12, Art. 15.

solche sollen von Pfingsten bis Sankt Martins Tag (11. November) ohne spezielle Erlaubnis nicht geschlachtet werden.[1]) Die andere Satzung, die die Metzger auf ein Tier, Rind oder Schwein beschränkt, schreibt dazu vor, daß, wer ein Rind und ein Schwein zusammen schlachten wolle, das Schwein vorher drei Monate in seinem Stall gehabt haben müsse.[2]) Eine nächste Gruppe von Erlassen beschäftigt sich mit den Schlachtzeiten.

Von eingehendem Brachmonat (Juni) bis St. Pelagi (8. Oktober) darf, nach der ursprünglichen Fassung, an keinem Freitag vor 3 Uhr geschlachtet werden, außer wenn am Samstag „unsrer lieben frauen" — oder „ein zwölffpotten[3]) tag" wäre.[4]) Dieses Gesetz wurde, sicher in der Reformation, kurz dahin abgeändert, daß in der angeführten Zeit vor 3 Uhr nicht geschlachtet werden dürfe. Eine sinngemäße Satzung, die den Metzgern das Schlachten in den heißen Monaten nach Mitternacht gestattet, ist gestrichen, wie auch ihr Zusatz, daß in den übrigen Monaten das Schlachten am Freitag frei sei, doch daß nach der Schlachtung nicht mehr weiter geschlachtet werden dürfe, als bis „man das clain glöggli jm münster vberlütet".[5])

Eine Menge von jenen Satzungen, die das Schlachten an gewissen Feiertagen verboten, sind, eine Folge der Reformation, gestrichen worden. Einige Tage, die auch im protestantischen Gefühl Feiertage blieben, sind stehen gelassen worden. Gestrichen

---

[1]) Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 14 a. Zunftbuch 1511, pag. 109 a. Dort gestrichen. Heute noch werden im Sommerhalbjahr nur wenig Schweine geschlachtet.

[2]) Zunftbuch 1511, pag. 115. Ob diese Satzung älter oder jünger als die erste ist, ist nicht erfindlich. Der Schrift und dem Standort nach müßte sie eher jünger sein.

[3]) zwölffpotten = zwölf Boten, zwölf Apostel. Nach Grotefend ist der Zwölfbotentag der 15. Juli. Schieß, T. (mündliche Mitteilung) hält dafür, daß ein Zwölfbotentag ein Namenstag eines Apostels sei. Da der Artikel sagt: „außer wenn *ein* zwölfpotten tag wäre," halten wir die Deutung von Schieß hier für wahrscheinlicher.

[4]) Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 11 a und Zunftbuch 1511, pag. 107.

[5]) Zunftbuch 1511, pag. 115 a. Matr. 610 sagt statt dem wörtlich zitierten Schlußpassus: „vmb die zway nach mittag."

wurde das Schlachtverbot oder die Verkaufseinschränkung für die Marien- und Apostel-tage, für Fronleichnam, für den Heilig-Kreuz-Abend, für den Gallus- und Othmars-Abend, wie für alle Apostel-Abende[1]) und für die „gute Woche".

Nicht ganz sicher ist die Streichung — die betreffenden Stellen sind nur mit einem kleinen Ring am Rand bezeichnet — für Auffahrt, Ostermontag, Montag nach Weihnachten und für die Kreuzwoche.[2]) Vielleicht wurden diese Tage nur in Beratung gezogen.

Bestehen blieb das Schlachtverbot für den Ostervortag, sofern das Fleisch vorher nicht verkauft wurde und eine Schlachtung deshalb notwendig war, ferner für den Pfingstmontag, für den stillen Freitag[3]), an dem jedoch der Verkauf von „geschlechts"[4]) erlaubt ist.[5])

In einem Uebergang von kirchlich beeinflußtem Schlachtverbot und den Schlachtverboten aus andern Gründen steht das Verbot des Rindfleischverkaufs bis 14 Tage nach Ostern.

Das Schlachten von Kälbern ist jedem Metzger an Montagen verboten, sofern noch über 24 ℔ altes Fleisch zum Verkauf vorliegen. Ebenso ist es mit dem Rindfleisch am Samstag, sofern noch über 10 ℔ im Vorrat liegen.[6])

Eine letzte Satzung bezieht sich auf die Schlachtung von Kälbern. Wer am Freitag Kälber in die Stadt bringt, in der Absicht, sie am Samstag noch zu schlachten, der wird mit 6 ß gebüßt. Wer gar am Samstag Kälber nach „zingj"[7]) bringt, der zahlt diese

[1]) Abend hat hier die Bedeutung von Vortag, wie heute noch der 24. Dezember als Heiliger Abend angesprochen wird. Vgl. auch Sonnabend für Samstag.

[2]) Kreuzwoche = beginnt mit fünftem Sonntag nach Ostern, „Rogate".

[3]) stiller Freitag = Karfreitag.

[4]) geschlechts = Eingeweide und Kopf der Tiere.

[5]) Zunftbuch 1511, pag. 115 ff.

[6]) Zunftbuch 1511, pag. 114. Aehnlich auch pag. 117 a.

[7]) zingj = das Wort kann „5" bedeuten, also die fünfte Stunde bezeichnen. Eventuell auch verdreht für „z'Imbis", was dann „Znüni", 9 Uhr, heißen würde.

Buße ebenfalls. Die Schlachtung ist ihm nur mit Erlaubnis der Vier[1]) gestattet.[2])

Die Zeit von Schatzung und Schau wird 1511 näher bestimmt. Während allgemein für die Schatzung verordnet wird, daß Fleisch, das ein Metzger nicht ausgeschunden[3]) habe, nicht mehr geschätzt werden solle, so wird die Verordnung, daß für die Schatzung des Kalbfleisches die Metzger die Schätzer holen müssen, durch die Bemerkung ersetzt, daß täglich um 7 und 2 Uhr durch zwei Schätzer geschätzt werden solle.[4])

Die Schauzeit ist diesen Bestimmungen angepaßt. Immer am Morgen, wenn die Fleischschätzer schätzen, und Abend soll geschaut werden.[5])

Für die Vorbereitung des Fleisches zur Schatzung ist aufgesetzt, daß kein Metzger Rinder oder Kälber vierteln, auswägen oder aushauen dürfe, bevor die Schatzung vorüber sei.[6]) Ebenso ist es verboten, an einem Stier die Hoden vor der Schatzung auszuhauen.[7])

Ueber die Sauberkeit bei der Schlachtung und Ausweidung der Tiere bestimmen zwei Satzungen, daß das Därmesäubern im Schindhaus verboten sei[8]) und daß kein „vßschindling“[9]) in den „kerr“[10]) gehängt oder sonst irgendwie (in Gelten usw.) aufbewahrt werden

---

[1]) Die Vier = Schauer oder Schätzer.

[2]) Zunftbuch 1511, pag. 117.

[3]) ausgeschunden = fertig ausgeschlachtet, zur Schätzung bereit gemacht.

[4]) Eidbuch 1511, pag. 48 a.

[5]) Zunftbuch 1511, pag. 113 a.

[6]) Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 10; Zunftbuch 1511, pag. 106, Metzgersatzungen, Matr. 610, Art. 31.

[7]) Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 10; Zunftbuch 1511, pag. 106 und 109 (zweimal in gleicher Form aufgeführt); Metzgersatzungen, Matr. 610, Art. 30.

[8]) Zunftbuch 1511, pag. 118, (gestrichen).

[9]) vßschindling = tot geborenes Kalb, auch schlachtfähiges Kalb. Hier das erstere, wenn nicht überhaupt in der Bedeutung von krankem Fleisch.

[10]) Kerr = Keller. Vgl. das mundartlich heute noch, z. B. im Untertoggenburg und Thurgau vorkommende „Chär“.

dürfe. Das selbe ist auch im Schindhaus verboten. Die Tische sind nach vollendeter Arbeit sauber zu machen. Kutteln und Mist müssen entfernt werden.[1])

Ist das Tier durch die Schlachtungsarbeiten zum Verkauf in der Metzge bereit und ist der Metzger an seiner Bank zum Fleischverkauf gerüstet, so erwarten ihn dort noch eine Menge gesetzlicher Bestimmungen. Was die Verkaufsdauer anbelangt, so ist diese von eingehendem Heumonat („Brachot") bis zu St. Pelagi (8. Oktober) auf drei Tage beschränkt, das heißt, rohes Fleisch darf nur bis zum Mittag des dritten Tages nach der Schlachtung ausgehängt und verkauft werden. Was über diese Zeit hinaus nicht verkauft wird, soll den armen Siechen gegeben werden auf dem „velt".[2])

Für das Kalbfleisch ist diese Bestimmung in ähnlichem Sinne noch speziell aufgenommen. Die Frist ist in jenen Artikeln nur durch Maitag (1. Mai) bis St. Gallustag (16. Oktober) ersetzt.[3])

In den kalten Wintermonaten, da die Frage der Fleischkonservierung weniger Sorgen bereitete als im Sommer, ist der Verkauf von Fleisch an Sonntagen verboten, außer, wenn jemand von ungefähr kommt.[4])

Eine spätere Verordnung bestimmt über das „Auslegen"[5]) des Fleisches in den heißen Monaten, daß dies gestattet sei nach der Messe im Münster,[6]) außer, es käme ein Wirt „vnnd tüge jm not," dem darf Fleisch auch früher gegeben werden. Gleichzeitig wird verordnet, daß Metzger, die an einem Sonntag Morgen oder an einem „zwölfpotten" Tag Fleisch verkaufen, mit 1 sh. gebüßt werden.[7])

[1]) Zunftbuch 1511, pag. 118.

[2]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 97, Art. 210. In den folgenden Büchern ebenfalls, aber ohne den letzten Satz über die Abgabe des alten Fleisches an die Siechen: Stadtsatzungen 1426, pag. 12, Art. 17; Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 11 a; Zunftbuch 1511, pag. 107 und 114.

[3]) Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 14, Zunftbuch 1511, pag. 107 und 109.

[4]) Zunftbuch 1511, pag. 114 a.

[5]) Auslegen = zum Verkauf bereit legen.

[6]) Diese Bestimmung wurde später ersetzt mit dem Passus: „bis um die achte".

[7]) Zunftbuch 1511, pag. 117 a.

In Verbindung von Verkauf und Schlachtung wird bestimmt, daß, wer an einem Tag wenig oder viel Fleisch zum Verkauf auslege, am selben Tage nicht mehr schlachten dürfe.[1])

Ueber den Verkauf selbst sind eine Reihe von Satzungen notwendig, um den Absatz der Eingeweide und Nebenprodukte zu regeln. Es scheint, daß schon damals oft die Schwierigkeit bestand, diese Teile des Tieres abzusetzen, weshalb die Metzger zu unerlaubten Maßnahmen griffen.

Ganz allgemein wird bestimmt, daß die Metzger an keinem Rind die Schlöchbraten[2]) aushauen sollen.[3])

Ueber das Kopffleisch wird bestimmt, daß die Köpfe nach Entfernung der Zunge und Hirn auszubeinen seien.[4]) Früher galt einfach die Bestimmung, daß das Kopffleisch gut ausgebeint werden müsse, bevor es zu anderm Fleisch hinzugewogen werden dürfe,[5]) während für die Kalbs-, Schaf- und Bocksköpfe vorgeschrieben war, sie mit den Hirnen zu verkaufen.[6])

Die Füße mußten vor dem Verkauf entschuht werden.[7])

Am meisten bedarf der Verkauf von Geschlecht der Regulierung. Das Geschlecht oder Gestell — Lunge, Herz, Milz, Kutteln und dergleichen[8]) — war, nach den Satzungen zu schließen, nicht immer leicht verkäuflich. Es mochte deshalb eine Satzung notwendig werden, die den Metzgern verbot, die Kunden zu nötigen, Ge-

[1]) Zunftbuch 1511, pag. 114. (Die Satzung bezieht sich wohl hauptsächlich auf die heißen Sommermonate.)

[2]) Schlöchbraten = eine Art von Festbraten, hier wohl: die besseren Fleischteile.

[3]) Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 10 a; Zunftbuch 1511, pag. 106. Die Satzung ist nicht ganz klar. Wenn unter „schlöchbraten" die besseren Fleischteile verstanden wurden, so ist es möglich, daß der Artikel das Aushauen dieser Teile zu einem höheren Verkauf an andern Orten oder zu eigener Verwendung verbieten wollte.

[4]) Chronik Scherer, pag. 1, (1551).

[5]) Zunftbuch 1511, pag. 106 a; Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 10 a.

[6]) Ratsbeschlüsse 1508, ff., pag. 10 a.

[7]) Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 13; Zunftbuch 1511, pag. 108, gestrichen und wieder erneuert.

[8]) Galle und „waißel" (Schlund) mußten vor dem Verkauf entfernt werden. Zunftbuch 1511, pag. 107 a; Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 12 a.

schlecht zum Kalbfleisch zu nehmen oder das Fleisch bis zum erfolgten Verkauf des Geschlechts zurückzuhalten.[1])

1564 wird der Verkauf der Gestelle genau umschrieben. Zum Rindfleisch dürfen nur Zunge, Nieren, Herz und Kopf ausgewogen werden; Lunge, Leber, Därme, Bauch, Füße, Milz, Blut und dergleichen muß den Kuttlern zu kaufen gegeben werden, mit denen aber eine Erwerbsgesellschaft einzugehen verboten ist. Zum Schaffleisch darf nur ausgebeintes Kopffleisch gegeben werden, während Leber, Nieren und „glichling“[2]) zu „spißli“[3]) gemacht werden müssen. Die übrigen Eingeweideteile — Bauch, Därme usw. — müssen ebenfalls, gleich wie beim Rindfleisch, den Kuttlern verkauft werden. Ebenso darf zum Bock- und Ziegenfleisch nur Glichling und Leber ausgewogen werden, während die übrigen Teile ebenfalls an die Kuttler abgehen.

In die gleiche Satzung wurde die Vorschrift aufgenommen, daß jene Metzger, die im Herbst Rinder schlachten, auch von Ostern bis St. Johann[4]) jede Woche ein Rind oder anderes Fleisch zu metzgen hätten, ansonst ihnen das Schlachten im Herbst verboten sei.[5])

Daß auch der Verkauf von krankem Fleisch gesetzlich geregelt wird, kann aus sanitätspolizeilichen Gründen nicht verwundern.

---

[1]) Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 13 a; Zunftbuch 1511, pag. 108.

[2]) glichling = Eingeweideteil, der nicht mehr näher zu bestimmen ist.

[3]) spißli = In einer andern Satzung ist befohlen, auf das Pfund acht Spißli zu machen. (Zunftbuch 1511, pag. 108 und Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 13.) Es ist nicht mehr zu bestimmen, was diese Spißli für eine Bedeutung hatten. Heute wird von Spißli nur noch in der Wurstfabrikation gesprochen. Als solche gelten die Abschlußhölzchen. Da in der Fortsetzung der obigen Satzung davon gesprochen ist, daß man kein anderes Netz und Fett *dazu* (auf Spißli bezogen?) nehmen dürfe, als die von den frisch geschlachteten Tieren, ist es möglich, daß die genannten Eingeweideteile zu einer Art Wurst verarbeitet wurden.

[4]) Dieser St. Johanntag ist wahrscheinlich weder der 24. Juni (Täufer), noch der 27. Dezember (Evangelist), sondern Johanni Enthauptung (29. August).

[5]) Metzgersatzungen, Matr. 610, pag. 38 ff., (1564).

Ein beschränkter Verkauf solchen Fleisches ist allerdings gestattet. 1426 wird zwar einfach bestimmt, daß finniges Fleisch in der Metzge nicht feil geboten werden dürfe,[1]) was auf ein totales Verkaufsverbot solchen Fleisches schließen läßt. 1508 wird jedoch dieses Gesetz detaillierter erneuert durch die Anordnung, daß finniges Fleisch wohl aus der Metzge zu nehmen sei, daß es aber, sofern es der Schatzung wert sei, vor der Metzge verkauft werden dürfe. Allerdings ist den Wirten der Kauf solchen Fleisches verboten.[2])

Alle diese Bestimmungen, vornehmlich auch die zahlreichen der Metzgerzunft, beweisen den Anteil und das Interesse der Obrigkeit an der sachgemäßen Durchführung der Arbeitsprozesse im Handwerk. Das Interesse ist zwar nicht allein darin begründet, daß der städtische, von den Zünftern durchsetzte Rat die handwerkliche Ehre zu wahren und zu fördern bestrebt war. Neben diesem, in den Hintergrund tretenden Interessemotiv, ist es vor allem das Ansehen der Stadt, ihre Sauberkeit, ihre Gesundheit, die den Behörden den Weg weisen für die Erlasse gewerbepolizeilicher Natur. Auch in diesem Gebiete, wie in allen andern, hat das alternde Zunftwesen vermehrter gesetzlicher Stützen bedurft, um sich richtig halten zu können, abgesehen davon, daß die fortschreitende Erkenntnis den Erlaß von Satzungen zu ihrer Umsetzung in die Praxis des täglichen Lebens notwendig machte.

i) Regelung der Arbeitsverhältnisse.

Nur sehr wenige Erlasse geben über die Gestaltung des Verhältnisses zwischen Lehrling, Geselle und Meister, zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber Auskunft.

Der Lehrling hat in allen Zünften einheitlich ein Lehrgeld von 5 sh. ℌ zu bezahlen.[3]) Daneben verfügen die Zimmerleute, aller-

[1]) Stadtsatzungen 1426, pag. 13, Art.21.

[2]) Zunftbuch 1511, pag. 109 a. Dieser Verkauf entspricht wohl dem heutigen Verkauf von beanstandetem, aber doch noch genießbarem Fleisch auf der Freibank.

[3]) Zunftbuch 1511, pag. 40, (1438).

dings erst 1559, daß der Meister für die Verköstigung des Lehrjungen pro Tag 2 Batzen[1]) nehmen dürfe.[2])

Die Lehrzeit ist in verschiedenen Zünften geregelt. Die längste Dauer schreiben die Färber mit drei Jahren vor.[3]) Dazu verlangen sie vom so gelernten Knecht noch die ehrliche (eheliche) Abkunft. Zwei Jahre Lehrzeit haben die Ledergerber[4]) zu bestehen, während Zimmerleute[5]) und Tuchscherer[6]) die Lehre auf ein Jahr festsetzen. Bei den Metzgern wird nur verfügt, daß sie Knaben nur als Lehrlinge anstellen dürfen.[7])

Der Knecht oder Geselle darf vom Meister vorerst auf 8—14 Tage probeweise beschäftigt werden. Bewährt er sich, so, daß der Meister ihn anstellen will, so muß der neue Geselle zum Zunftmeister geführt werden, damit er vor diesem „jn ayds wyse" das Gelübde auf Recht und Verfassung ablege.[8]) Der Geselle wird also in den Verfassungskreis der Stadt eingespannt, ohne daß bestimmt ausgedrückt würde, daß er ein beschränktes Zunftrecht genieße. Wahrscheinlich besaß er aber ein solches, wenigstens nimmt man an, daß im Gegensatz zur Zunft, als reine Meisterinnung, die Zunftgemeinde die Versammlung von Meistern und Knechten gewesen sei.

Die Zimmerleute schreiben ausdrücklich vor, daß nur Gesellen mit absolvierter Lehre eingestellt werden dürfen und bemerken dazu, daß diese, wenn sie Fremde seien, zum Zunftmeister geführt werden müßten.[9])

---

[1]) Später ersetzt durch: 2 Kreuzer.
[2]) Zunftbuch 1511, pag. 35, (1559).
[3]) Eidbuch 1511, pag. 30.
[4]) Zunftbuch 1511, pag. 65 und 71, (1542).
[5]) Zunftbuch 1511, pag. 35, (1559).
[6]) Zunftbuch 1511, pag. 53 a, (1561). Tuchscherer, die das Handwerk nicht richtig erlernt haben, dürfen es wohl weiter ausüben, sind aber gehalten, keine Lehrlinge anzunehmen.
[7]) Zunftbuch 1511, pag. 121 a.
[8]) Zunftbuch 1511, pag. 23, (nach 1438).
[9]) Zunftbuch 1511, pag. 35 a, (1559). Ob mit dieser „Führung zum Zunftmeister" dasselbe gemeint ist, wie im Artikel über die Ablegung des Eides auf Recht und Verfassung, ist nicht ganz sicher,

Die Tuchscherer bestimmen, daß ein redlicher Geselle nicht verpflichtet werden könne, einem ungelernten Meister zu dienen. Sie bezweckten durch diese Satzung die Einschränkung früheren „Unfugs", was „wider des hanndtwerckhs loblichen bruch vnnd altharkommen ist, ouch jn söllich weg dasselbig verderbt vnnd letstlich gar zenünte gebracht werdenn möchte." [1]) Die Tuchscherer wehren sich damit also gegen das unzünftige Handwerk und gleichzeitig für die Ehre ihres Berufes. Es geht ihnen weniger um den Schutz des Gesellen, als vielmehr um ihren eigenen Vorteil.

Drei Satzungen regeln die Pflicht zur Arbeit, das Verhältnis zum Meister und die Achtung vor dem Arbeitsvertrag. Der Geselle wird zur Arbeit angehalten durch die Bestimmung, daß der Meister befugt sei, bei Müßiggang des Knechtes diesem 8 ß pro Tag vom Lohn abzuziehen.[2]) Die Achtung vor dem Arbeitsvertrag scheint sehr einseitig geregelt durch die Verordnung, daß ein Knecht, der dem Meister „uß dem jar" [3]) laufe, von keinem andern Meister Arbeit erhalten dürfe.[4]) Für den Meister besteht nach dieser Satzung und nach dem Fehlen anderer Vorschriften kein Zwang auf Achtung des eingegangenen Arbeitsverhältnisses. Es ist aber doch wohl so, daß die Zunft, wenn nicht ein geschriebenes, so doch ein ungeschriebenes Gesetz über die Kündigung kannte. Bestand kein solches Gesetz, so war es immerhin möglich, daß eine vom Gesellen als unberechtigt oder unzeitlich empfundene Kündigung vor das Zunftgericht kam; denn es war angeordnet, daß

jedoch sehr wahrscheinlich. Demnach wäre dann wohl zu jener Zeit der Eid der in St. Gallen verburgerten Gesellen weggefallen, da diese ja ohnehin den allgemeinen Burgereid zu schwören hatten. Dafür mußte dann der fremde Geselle noch den Eid vor dem Zunftmeister ablegen.

[1]) Zunftbuch 1511, pag. 53 a, (1561).

[2]) Zunftbuch 1511, pag. 41 a, (1438). In den Satzungen der Schmiede, Schneider und Schuhmacher.

[3]) uß dem jar laufen = Vorzeitig, vor Ablauf der vertraglichen Frist die Stelle verlassen.

[4]) Zunftbuch 1511, pag. 42, (1438). In den Satzungen der Schmiede, Schneider, Schuhmacher und Pfister.

Meister und Knecht, die „stößig werdn", vor Zunftmeister und Elfern — als dem zuständigen Zunftgericht — zu erscheinen hätten. Diese sollen „sy umb jr spenn entschaiden." [1])

Auf einem in das Zunftbuch eingelegten Blatt ist für Steinmetzen und Zimmerleute eine „Ordnung der werkleute halber" notiert. Der Werkmeister, ein städtischer Angestellter des Bauamtes, wird darin verpflichtet, nicht mehr als einen Lehrjungen einzustellen und ihm nicht mehr als 8 Kreuzer Lohn pro Tag zu geben.

Die übrigen Meister, Maurer oder Zimmerleute, sollen ihre Knechte, die sie den Burgern nach Begehr schicken, das Wochengeld oder den Taglohn selbst einnehmen und empfangen lassen. Von diesem Geld sind einem Zimmermann täglich 1 Kreuzer, einem Maurer 2 Pfennige abzuliefern. Aus diesem Grunde ist es notwendig, daß die Meister den Burgern die Anstellungsverhältnisse ihrer Knechte mitteilen. Diese etwas seltsame Bestimmung wird später dahin abgeändert, daß der Werkmeister für Gesellen und Lehrjungen abrechnen, einnehmen und empfangen solle. In der gleichen Ordnung werden als Taglöhne festgesetzt: Für Meister des Bauhandwerks 18 Kreuzer, für beste Meisterknechte 15 Kreuzer.[2])

Die Nachrichten über das Verhältnis von Arbeitgebern zu Arbeitnehmern sind sehr spärlich. Es ist aus ihnen nicht sicher auf die soziale und berufliche Stellung der Gesellen und Lehrlinge zu schließen, abgesehen davon, daß wir nichts über die Form der Einstellung und die Form des Abschiedes, noch etwas über die Lohnskalen erfahren. Es ist möglich, daß alle diese Dinge in den Protokollen der Zünfte gestanden haben oder in Büchern, die auf der

[1]) Zunftbuch 1511, pag. 42, (1438). In den Satzungen der Schmiede, Schneider und Schuhmacher. „Umb spenn entschaiden" = den Streit schlichten. Vgl. im heutigen Sprachgebrauch: Mit jemandem einen Span haben.

[2]) Zunftbuch 1511, Einlage zwischen pag. 34 a, 35, (1553). Die Bestätigung mit der angeführten Abänderung stammt von 1593. Es handelt sich da offenbar um städtische Bauamtsarbeiter, deren Ordnung man der Schmiedezunft in einer Abschrift zur Kenntnis brachte, die dann in das Zunftbuch eingelegt wurde.

Zunft lagen, aufgezeichnet waren. Leider sind diese nicht auf uns gekommen.

k) Sonstige Bestimmungen.

Einige wenige Artikel stehen nur in losem Zusammenhang mit den Fragen des Zunftwesens. Sie sind kaum oder gar nicht in die Reihe der unter zünftischer Geistesrichtung entstandenen Satzungen einzureihen. So ist nur schwer zu erkennen, weshalb den Müllern eine Vorschrift gegeben wurde, die ihren Besitzstand an Vieh reglementierte. Ob dabei die Gefahr der Verfütterung von Korn und Mehl eine Rolle spielte und dazu die generelle Absicht, die Müller nicht zu reich werden zu lassen, ist unsicher.

Bewilligt waren den Müllern 1426 zwei Pferde, die nicht mehr als 10 ℔ ₰ wert sein und die innerhalb von zwei Jahren ohne Bewilligung von Burgermeister und Rat nicht verkauft werden durften. Die Zahl der Esel war unbeschränkt, wie auch Hühner und Gänse „in Bescheidenheit" gehalten werden durften. Daneben war der Besitz von zwei Schweinen gestattet.[1]) 1530 wird dieses Verzeichnis des Viehstandes revidiert. Statt zwei waren nun drei Pferde zu halten erlaubt, wobei dafür von Eseln nicht mehr die Rede ist. Bei den zwei Schweinen, zu denen noch zwei Kühe gehalten werden durften, blieb es. An Geflügel waren bewilligt ein Hahn und vier Hühner, während das Halten von Gänsen, Enten und Tauben, wie auch die Tierzucht mit allen Tieren verboten waren.[2])

Ebenso ist die Bestimmung über den Aufenthalt der Müller an Markttagen nicht durchsichtig. Sie wurde 1530 erlassen und später wieder gestrichen. Nach dieser Satzung war es den Müllern an Markttagen verboten, an einem andern Orte als im eigenen Hause zu essen und zu trinken. Nach Tätigung ihrer Geschäfte im Kornhaus hatten sie auf dem nächsten Wege sofort heimzukehren und in kein „wirts-, trinkh- oder annder hus" zu gehen.[3])

---

[1]) Stadtsatzungen 1426, pag. 56 a, Art. 271.

[2]) Zunftbuch 1511, pag. 100 a, (1530). 1486 wird der Zusatz zur Pferdezahl gemacht, daß die Pferde aus eigenem Geld gekauft sein müßten.

[3]) Zunftbuch 1511, pag. 100, (1530).

Vielleicht wurden an Markttagen die Mühlen durch die marktfahrenden Bauern der Umgebung in Anspruch genommen, so daß die Anwesenheit des Müllers in seinem Hause deshalb notwendig sein mochte, weil ja nur er oder ein geschworener Knecht den naturalen Mahllohn in Empfang nehmen durften.

Anderseits wird, wahrscheinlich aus einem ähnlichen Grund der Ueberwachung des Geschäftes, wenn nicht zur Verhinderung ungerecht hohen Einkaufs von Korn, dem Müller und der Müllerin verboten, gleichzeitig sich im Kornhaus aufzuhalten.[1])

Eine Sicherheitsmaßnahme bedeutet wohl die Satzung über die Schlüsselanfertigung, die schon 1438 für die Schmiede erlassen wird. Sie verordnet, daß kein Schmied „weder knechten, noch jungfrouwen, noch sunst niemand andrem, weder haimlich, noch sunst schlüssel machen" dürfe, „danne zů den schlossen, die jm redlich vnnd erlich fürbracht vnnd gezeugt werdennt." Wohl aber ist die Anfertigung von Schlüsseln dann erlaubt, wenn „aim ain erber[2]) gelobhafft man oder frow kämin, do nit arkwon oder zwiffel by were." Allerdings muß auch in einem solchen Fall ein Schlüssel mitgebracht werden, nach dem der neue verfertigt werden darf und kann.[3])

Wann die in den Metzgersatzungen allein aufgezeichnete Verordnung über den Lehenempfang entstanden ist, ist ungewiß. Anscheinend fiel sie noch in eine Zeit, da der Abt grundherrliche Ansprüche in der Stadt hatte oder doch in eine Zeit kurz nach deren Ablösung. Ein „spruch", der unter der genannten Satzung Platz gefunden hat, beginnt damit, daß nach „verhörung, clag, antwurt, widerred vnnd nachred vnnd allem fürwennden" zu Recht gesprochen werde, daß „vnnser aidgnossen, von Sannt Gallen burger, die jr lehen von vnnserm herren von Sannt Gallen jn äptlicher wirde . . . ." und deutet damit darauf hin, daß die Lehenssatzung wohl in eine Zeit fällt, da St. Gallen schon mit den Eidgenossen in Verbindung stand, aber mit dem Abt noch nicht zur Ruhe gekom-

[1]) Zunftbuch 1511, pag. 103 a, (1575).

[2]) erber = ehrbar.

[3]) Zunftbuch 1511, pag. 21 a, 22, (1438).

men war. Die Satzung bricht nach dem oben Zitierten ab und ist später durchgestrichen worden. Zudem wurde am Rand die Bemerkung angefügt: „Das dient nit daher, sonnder ist langest verschinen."

Demnach wird anzunehmen sein, daß die Satzung, sofern sie überhaupt mit dem „spruch" in zeitlich engem Zusammenhang steht, — was der Schrift nach wahrscheinlich ist —, aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts stammt. Die Satzung lautet:

Jeder, der Lehen empfangen will, der soll empfangen und angeben, was er zu Lehen hat, es sei Haus, Garten, Acker, Krautbeet, Weingarten, Wald oder ähnliches; desgleichen soll ewiger Zins angegeben und empfangen werden, während niemand ablösigen Zins empfangen soll. Wer Lehen empfängt, die er vorher auch empfangen hat, der gibt pro Lehen 1 sh. für den Empfang und 9 ß als Einschreibegebühr. Wer Lehengut erbt, muß obige Gebühren nicht bezahlen. Wer Häuser und anderes liegendes Gut innerhalb der vier Kreuze kauft, muß bei der Fertigung einen Viertel Wein vom Lehen und 9 ß für das Einschreiben geben. Wer Hofgut hat, der gibt 3 β ß vom Empfangen und 9 ß für das Einschreiben.[1]) Aus dem Wortlaut der Satzung kann kein sicherer Schluß auf ihren zeitlichen Erlaß gezogen werden. Es handelt sich den Objekten nach um äbtische Lehen, die aber nicht unbedingt innerhalb der vier Kreuze liegen müssen. Das als Hofgut bezeichnete Lehen ist zwar in der Regel Boden des Stifts, innerhalb der vier Kreuze gelegen. Diese Güter wurden durch den Vertrag zu Wil 1566 abgelöst, so daß die Satzung vielleicht noch aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts stammt. Abgesehen davon, daß Hofgut innerhalb der vier Kreuze nach 1566 als Lehen nicht mehr in Frage kommt, deuten auch Schriftbild und Orthographie eher auf das 15., eventuell auf das beginnende 16. Jahrhundert. Die übrigen genannten Lehen — Haus, Garten, Acker, Krautbeet, Weingarten, Wald — können als sogenannte Hand- oder Bauernlehen auch außerhalb der Stadt gelegen sein. Als solche ist ihre Verleihung auch nach 1566 noch möglich.[2])

[1]) Metzgersatzungen, Matr. 610, pag. 36.

[2]) Vgl. dazu Moser-Nef, C.: a. a. O., Bd. I, S. 13 ff.

Die Rechtsnatur der Güter mit ewigem Zins ist nicht eindeutig klar. Es ist ungewiß, ob es sich dabei um Pachtgüter oder um hypothezierte Liegenschaften handelt.[1])

Es erscheint eigenartig, daß eine solche Satzung, die das Verhältnis zwischen Abt und einzelnem Burger betrifft, in einem Zunftbuch notiert wird. Allerdings ist die Aufzeichnung nur im Satzungsbuch der Metzger erfolgt, während sie im offiziellen Zunftbuch von 1511, — das doch die Zunftbriefe von 1438 und 1511, wie die zwischen den beiden Zunftbriefen erlassenen Bestimmungen und nach 1511 bis 1600 aufgenommenen Verordnungen enthält —, nicht niedergelegt ist. Vielleicht wurde das Gesetz nur in den auf den Zünften liegenden Exemplaren der Zunftbücher notiert, weil es nur den Einzelnen betrifft und nicht die Innung als Gesamtheit. Von diesen Zunftbüchern aber ist nur dasjenige der Metzger erhalten.

Warum aber wird das Gesetz überhaupt in einer städtischen Gesetzessammlung notiert?

Einmal darum, weil die Höhe des Lehensschillings zwischen Stadt und Abtei vertraglich geregelt wurde und dann darum, weil der Lehensempfänger verpflichtet war, der Behörde das empfangene Lehen anzuzeigen, damit diese über das Verhältnis der Burger zum Abte unterrichtet war. Diese Anzeigepflicht wird deutlich an der Einschreibegebühr, die von der Stadt erhoben wird.

l) Das Leinwandgewerbe.

Die führende Zunft der Stadt ist die Trägerin des Exporthandels: Die Weberzunft. Sie schafft die Grundbedingung für das Aufblühen der Stadt; sie versorgt die Handelsherren mit dem weit herum berühmt werdenden St. Galler Leinentuch. Sie hält deshalb ihren Blick nicht allein nach innen, auf die Zunftstadt gerichtet. Sie und mit ihr die Kaufleute und die ganze Stadt, die im blühenden Handel zu Wohlstand kommt, richten ihr Augenmerk in die Ferne. Aber der Erfolg in der Ferne wird überhaupt erst möglich durch die Arbeit im Innern, und diese Arbeit muß möglichst unge-

[1]) Mitteilung von Dr. C. Moser-Nef.

stört verlaufen können vom Einkauf des Rohmaterials an, über die Produktion des Tuches bis hinauf zur Uebergabe an den Kaufmann. Die Stadt bedarf der innern Einigkeit, um zur bedeutenden Exportstadt zu werden. Das ist mit ein Grund, wenn nicht der Hauptgrund, dafür, daß in St. Gallen sich die Wandlung zur zünftischen Regelung des Gemeinwesens ruhig vollzog. Da ein Vorhandensein des Leinwandgewerbes bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts festgestellt ist,[1]) und da das erste Satzungsbuch der Stadt aus dem 14. Jahrhundert bereits eine reiche Sammlung von Gesetzen über die Leinwand und ihr Gewerbe ausweist, darf angenommen werden, daß der Handel schon im frühen 14. Jahrhundert größeren Umfang angenommen habe. Dadurch gelangte die Kaufmannschaft in eine gewisse Abhängigkeit von den Webern, so daß sie, die als Patriziat im Notenstein zusammengefaßt war, schon aus Rücksicht auf die eigenen Einkünfte nicht scharf gegen die Weber und damit, in der Frage der Zunftverfassung, auch gegen die andern Handwerke vorgehen konnte. Die aufkommende Industrie mußte sich allseits als ein starkes, einigendes Band erweisen, so daß die Entwicklung ruhig vor sich gehen konnte. Im Gegensatz zu Konstanz, seiner Konkurrentin, war St. Gallen entschlossen, finanziell unabhängig und vom Abte frei zu werden.

---

[1]) Vgl. darüber: Urkundenbuch zur st. gallischen Handels- und Industriegeschichte, bearbeitet von A. Schelling:

S. 7, Nr. 16, zwischen 1274—1281: Der königliche Vogt des Klosters St. Gallen entwendet den Bürgern von St. Gallen, welche mit der Entrichtung einer Reichssteuer säumig waren, ihre Leinwand auf dem Felde.

S. 10, Nr. 20, 1303: Heinrich der Om, Dienstmann des Klosters St. Gallen, wird von Abt Heinrich II. für die Abzahlung einer Schuld auf den Ertrag des Leinwandzolles angewiesen.

Ueberdies: Urkundenbuch III, S. 360, Nr. 1183 (Uebertragung einer Walche); Vadian: Deutsche historische Schriften, Bd. I, S. 357; Kuchimeister, Christian: „Nüwe Casus Monasterii Sancti Galli", herausgegeben in St. Galler Mitteilungen XVIII, S. 165/166.

Spätere Bestimmungen über das Leinwandgewerbe und den Leinwandhandel von 1308—1433 in: Urkundenbuch zur st. gallischen Handels- und Industriegeschichte, Lieferungen I und II.

In Konstanz wurde die Entwicklung durch Kämpfe zwischen Burgerschaft und Patriziat gestört.[1])

Neben diesem gemeinsamen Einstehen für die emporkommende Industrie war aber ebenso wichtig der Schutz dieser Industrie. Der Export der st. gallischen Leinwand konnte nur dann auf die Dauer erfolgreich sein, wenn diese Leinwand einwandfrei war in Bezug auf ihre Qualität, und wenn sie zu einem Preise verkauft werden konnte, der sie den Konkurrenzkampf bestehen ließ. Die Stadt ließ es sich angelegen sein, durch peinliche Schau der Ware ihre hohe Qualität zu halten und durch Freierklärung jener Arbeiten, die der Industrie als Hilfsmittel zu dienen hatten, den Preis auf angemessener Stufe festzulegen.[2])

Für die Qualität der st. gallischen Leinwand sorgten in allererster Linie die Schaukommissionen. Vorerst wohl vom Vorstand der Weberzunft gebildet, wurden diese Aufsichts- und Kontrollorgane später durch die Stadtobrigkeit als Beamte bestellt. Das Aemterbuch weist für das 16. Jahrhundert als städtische Beamte in der Leinwandindustrie aus: Leinwandmesser, Leinwand- und Zwilchschneider, Binder in der Mange, Weißmanger, Amtmann zum Mangstock; die Schauer für Rohleinwand, Zwilch, weiße Leinwand, blaue Leinwand und die Schauer in der Mange.[3])

Einläßliche Schauvorschriften werden erst während der großen Gesetzesrevision im Anfang des 16. Jahrhunderts aufgezeichnet. Die ältern Gesetzesbücher sprechen von der Schau in den allgemeinen Leinwandgesetzen, ohne ihr spezielle Satzungen zu widmen. Eid- und Zunftbuch von 1511 weisen folgende Schaugruppen auf, die sicher schon früher, vielleicht nicht getrennt, aber wenigstens ihrer Aufgabe nach, bestanden haben: Weiß-Leinwandschauer,

---

[1]) Vgl dazu: Gothein: Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Bd. I, S. 341.

[2]) So ist ja schon weiter vorn genannt worden, daß die Erstellung der „brittlj" für die Mange, wie diejenige der Webladen als frei erklärt wurden. Zunftbuch 1511, pag. 28 a.

[3]) Aemterbuch, Matr. 526. Daneben nennt das Buch noch weitere 50 Beamtungen.

Schauer in der Mange, Rohe-Zwilchschauer, Blaue und Schwarze Schauer, Rohe Leinwandschauer, Bleicheschauer, Garnschauer.

Das Stadtbuch des 14. Jahrhunderts schreibt, neben den allgemeinen Gesetzen über die Beschaffenheit der Leinwand — die wohl auch als Direktive für die Schauer galten — bereits eine Schau vor. Was die Schauer gesehen haben, soll so bleiben, wie es ist, sagt die Satzung.

Als Zeichen für die vollzogene Schau gilt das „Entohren“ [1]), das nur von den Schauern vollzogen werden darf. Wer seine Leinwand selbst entohrt, und damit eine Schau vortäuscht, wird auf ein Jahr aus der Stadt verbannt. Das eigenmächtig entohrte Tuch wird verbrannt. Ebenso war es verboten, Leinwand, die nicht entohrt war, zu verkaufen. Wer diesem Gebot zuwiderhandelte, mußte für jedes Tuch 14 Tage vor die Stadt.[2])

Die gleichen Gesetze gelten auch noch im 15. Jahrhundert.[3])

Die Regelung des 16. Jahrhunderts sieht als Schauer vorerst drei Weberzünfter und ein Mitglied einer andern Zunft vor. Dieser vierte ist später aus unbekannten Gründen weggefallen. Die Schauer werden mit Zunftmeister und Elfern durch den Eid für die rechtmäßige Prüfung der Leinwand in Pflicht genommen.[4]) Für die Schau der rohen Leinwand schreibt das Eidbuch vor: Alle Tuche sind gerecht und getreulich zu schauen. Zu schmale oder sonst bußwürdige Leinwand ist dem Weberzunftmeister anzuzeigen. Besonders ist auf ein gleichmäßiges Gewebe zu achten, damit kein zu dünnes Tuch in den Handel kommen kann. Die Schauzeit findet von Mitte Oktober bis März statt, wenn man zu St. Laurenzen „zingj“ [5]) läutet; von Anfang März bis Mitte Oktober „wenn man prim läutet“, später ersetzt mit: ungefähr 6 Uhr. Bei Beginn der Schau sind die Türen zu schließen; was erst nachher kommt, soll

---

[1]) Entohren = Abhauen der Ohren. Wahrscheinlich sind unter Ohren die Zipfel des Tuches zu verstehen.

[2]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 67, Art. 151.

[3]) Stadtsatzungen 1426, pag. 14, Art. 28 und pag. 14 a, Art. 31.

[4]) Zunftbuch 1511, pag. 7.

[5]) zingj = Vgl. dazu S. 148, Anm. 7.

nicht mehr geschaut werden. Nach der Schau der guten Leinwand sind alle andern Tücher und die „Schlißbletze“ [1]) zu schauen. Ein besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, daß weder Schlißbletze, noch Wiler hänfenes Tuch für Farbleinwand durchgeht.[2])

Die Schauer der weißen Leinwand waren zu viert und schauten auf dem Gewandhaus[3]) um 9 und 3 Uhr täglich. Für sie ist nur angegeben, daß Tuch, das aus einem guten und einem schlechten Stück besteht, zu zerschneiden sei. Fremde Leinwand, so wird befohlen, ist vorsichtig zu schauen.[4])

Für die Prüfung der Farbleinwand standen die „blauen und schwarzen Schauer“ im Amt. Ursprünglich hatten sie neben der Leinwand auch Zwilch zu kontrollieren, doch wurde später das Wort „Zwilch“ aus der Satzung entfernt. Diese Schauer der Farbleinwand hatten gerecht nach dem Muster, das man ihnen gab, zu schauen, und zwar täglich morgens um „zingj“ [5]), mittags 12 Uhr und abends 4 Uhr. Ein Zusatz bestimmt, daß man diesen Schauern jährlich neue Muster verabfolgen solle, die nach einem halben Jahr zu wenden waren, damit die Farbe dans ganze Jahr frisch blieb.[6])

Die Schauer von rohem Zwilch durften nicht fragen, wem der Zwilch gehöre, damit sie gerecht zu bleiben vermochten. Die Gebühren, die sie einzunehmen hatten, waren sofort zu erlegen. Bevor sie bezahlt waren, durfte der Zwilch nicht herausgegeben werden.[7])

---

[1]) Schlißbletz = Ausschuß, Ramsch. Das Wort steht wohl im Zusammenhang mit dem mundartlich heute noch gebrauchten „schliße“: Etwas Unbrauchbares zusammenreißen; mit Gewalt zerstören. Schweizer. Idiotikon IX, S. 672.

[2]) Eidbuch 1511, pag. 6, 6 a.

[3]) Das spätere Pfisterzunfthaus an der obern Marktgasse. Vgl. darüber Baudenkmäler der Stadt St. Gallen, S. 354 ff. Später, in der Mitte des 16. Jahrhunderts, wurde das Gewandhaus mit der städtischen Mange zusammengelegt. Diese stand an der untern Neugasse. Vgl. dazu a. a. O. S. 307 ff.

[4]) Eidbuch 1511, pag. 47, 47 a.

[5]) In diesem Zusammenhang scheint die Annahme, daß „zingj“ Z'nüni, Z'Imbiß heiße, erhärtet.

[6]) Eidbuch 1511, pag. 8.

[7]) Eidbuch 1511, pag. 7.

Die Schauer in der Mange versahen ihr Amt im Sommer um 6, 12 und 4 Uhr, im Winter um 7, 12 und 3 Uhr. Sie durften verzerrte, zerbrochene oder fleckige[1]) Stoffe nicht siegeln. Ebenso durften sie nicht siegeln, ohne daß die vier Siegel am Tuch waren, jedenfalls die Zeichen der vorausgehenden Prüfungen. Grobe Farbleinwand, Schlißbletze und hänfene Stücke durften ebenfalls nicht gesiegelt werden.[2])

Aber nicht nur die fertigen Tücher, sondern schon das Rohmaterial mußte geschaut werden. Das Verbot, gesottenes Garn zu kaufen oder zu verkaufen, bevor es Zunftmeister und Elfer der Weber gesehen haben, beweist, daß schon an das Rohmaterial die Qualitätsforderung gestellt wurde.[3]) Kurz nach Aufnahme dieser Satzung, im Jahre 1553, befaßt sich der Rat mit neuen Vorschriften für die Schau. Wenn zwar überliefert wird, daß, wegen vieler Klagen über die Beschaffenheit der Tücher und das Färben derselben, eine Leinwandschau eingesetzt werde, so darf nicht angenommen werden, daß zwischen 1511 und 1553 eine Aufhebung der Schau beschlossen wurde. Es kann sich hier entweder nur um eine energische Erneuerung oder dann um die Einsetzung einer neuen, nicht näher bezeichneten Schaugruppe handeln.[4]) Daß die Schau nicht aufgehoben war, beweist ein anderer Artikel, der die Schauer an ihre Pflichten mahnt. Die Mahnung wird begründet mit den Klagen darüber, daß die Schau viel schlechtes Tuch passieren lasse. Gleichzeitig werden auch die Färber ermahnt, nicht mehr zusammen mit Gerbern und Schuhmachern zu klären.[5])

Ein dritter Beschluß weist die „rohen Leinwandschauer", die Färber und Mangeschauer an, ein gutes Aufsehen auf alles zu haben, was dem Gewerbe nachteilig sein könnte. Besondere Aufmerksamkeit ist dem fremden hänfenen Garn zu widmen.[6])

---

[1]) Stoffe mit „mosen".

[2]) Eidbuch 1511, pag. 9.

[3]) Zunftbuch 1511, pag. 12 a, 13, (1544).

[4]) Chronik Scherer, pag. 25, (31. Juli 1553).

[5]) Chronik Scherer, pag. 27, (29. August 1553).

[6]) Chronik Scherer, pag. 19, (30. Mai 1553).

Durch diese energische, einläßliche Schau konnte die st. gallische Industrie sich entwickeln. Konstanz kannte diese Schau in seiner Leinwandordnung nicht, mit ein Grund dazu, daß St. Gallen im Wettlauf mit der Bodenseestadt Siegerin blieb.

Mit der Schau in engem Zusammenhang steht das Zeichnen oder „mâlen" der Leinwand. Es wird durch die Schauer selbst oder durch die „maler" ausgeführt und vermittelt das untrügliche, durch die Stadt aufgesetzte Zeichen der Qualität. Schon im 14. Jahrhundert besteht die Vorschrift, daß alle Leinwand gemalt werden müsse. Als Gebühr (Lohn) ist dafür festgesetzt: Für ein breites Tuch 6 ß, für ein halbbreites und für ein schmales 3 ß, für ein halbschmales 2 ß.[1])

Schon bei der Behandlung der Schau ist auf das Malen[2]) und Entohren hingewiesen worden, ohne daß nach den Satzungen nähere Angaben über die Art des Malens gemacht werden konnten.

Auch 1426 schreiben die Stadtsatzungen einfach vor, daß keine Leinwand ohne der Stadt Zeichen ausgeführt werden dürfe, gleichviel, ob sie hier oder anderswo gemacht worden sei. Nur Fremde dürfen unverkaufte Leinwand ohne Zeichen wieder mitnehmen.[3])

Im Eidbuch ist den Bleichern überbunden, kein Tuch ohne das Stadtzeichen zu walken.[4])

Für das Zeichnen der Leinwand unterschied man zwischen den guten und bösen Zeichen. Jedes dieser Male hatte drei Unterformen. So gab man tadellosem Tuch in der rohen Schau ein „G", um es als die gemeine, beste Leinwand zu bezeichnen. Gutes Tuch erhielt das „g", während befriedigende Qualität mit einer „ocifer"[5]), „großem leer"[6]) oder Ring „o" ausgezeichnet wurde.

[1]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 121, Art. 265. Die Stazung ist gestrichen.

[2]) Malen von Mal, Zeichen; obwohl auch eine Deutung nach malen = ein Zeichen anstreichen, möglich wäre.

[3]) Stadtsatzungen 1426, pag. 14 a, Art. 33.

[4]) Eidbuch 1511, pag. 32.

[5]) ocifer = Nullziffer.

[6]) leer = Leere, Ring.

Im Gegensatz zu der mit „G“ bezeichneten Leinwand, die als die beste Weißqualität auf den Markt kam, trug die beste Farbqualität, die gemeine Leinwand vom bösen Zeichen, ein rotes Kreuz, die nächste ein schwarzes Kreuz, während die geringste Qualität zu „Nasenbletzen“ verarbeitet wurde und als Zeichen mit dem „Bensel durch nassen“ geschlitzt wurde.[1])

Unbrauchbare Ware wurde durch den Vorsteher der Weberzunft zerschnitten.[2])

Eine wichtige Persönlichkeit im Leinwandgewerbe war neben den Schauern der Leinwandmesser und Leinwandreifer. Schon im 14. Jahrhundert besteht für den Leinwandreifer die Verpflichtung, einheimische und fremde Leinwand nach altem Brauch zu messen.[3]) Ihm stand es demnach zu, mit dem „linwatraiff“, einem schmalen Lederstreifen von 10 Ellen Länge, die Tuche amtlich zu messen. Als Gebühr wurde dafür erhoben: Von einem rohen oder weißen Tuch 2 ß, von einem halben rohen oder halben weißen Tuch 2 Heller.[4]) 1426 wird dieser Betrag auf 1 ß und 1 Heller reduziert.[5])

1511 bestimmt die Leinwandmesserordnung, daß rohe Leinwand nicht länger als 14 Ellen oder wenigstens nicht über 15 Ellen lang sein dürfe. Zu lange Tücher sind zu teilen, und zwar soll vier Finger vor dem „mäß“ abgeschnitten werden.[6]) Daneben besteht für die Zwilch- und Leinwandschneider die Verpflichtung, die Tuche nach Maß zu schneiden und zu zeichnen, wobei Leinwand für den Nürnberger Markt auf 15 Nürnbergerellen zu bemessen und gesondert zu zeichnen ist. Auch die Schlißbletze dürfen nur durch die geschworenen Schneider geschnitten werden. Dadurch

---

[1]) Mit dem Bensel durch Nassen schlitzen = wahrscheinlich mit dem Pinsel am Zipfel (Ecke) durch Farbe bezeichnen.

[2]) Vgl. darüber: Häne, J.: Zwei Abhandlungen zur Kultur- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt St. Gallen, S. 20.

[3]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 68, Art. 152.

[4]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 68, Art. 152.

[5]) Stadtsatzungen 1426, pag. 15, Art. 37.

[6]) Eidbuch 1511, pag. 69.

wollte man wohl verhindern, daß die Ramschware noch als Tuch in den Verkauf gelange.[1])

Auch der Binder in der Mange, der die Ware in die Ballen und Fässer einband, ist verpflichtet, „gerecht zu binden" und getreue Rechnung über die eingezogenen Gebühren zu führen.[2])

Hatte das rohe Tuch die festgesetzten Kontrollen passiert, so ging es in die Bleiche, wo es durch Sonne und Wasser gebleicht und hernach durch die Bleicher oder Walker gewalkt wurde. Das Walken (Verfilzung durch Schlagen der nassen Tuche) wurde am rohen Tuch 1½ Stunden, wenn es walkig war, wieder eine Stunde und, wenn es weiß war, nochmals eine Stunde vollzogen. Bleicher und Walker werden dabei ermahnt, die Tuche zu schonen. Den Bleichern wird als Lohn 7 Batzen pro Tuch bewilligt.[3])

Genügte die Leinwand den höchsten Ansprüchen nicht, so wurde sie durch die Färber zu Farbleinwand verarbeitet. Auch diese Berufsgruppe ist unter Eid in Pflicht genommen. Neben einigen Vorschriften über das Vorgehen bei der Färbung wird dem Färber angedungen, jedes Stück mit seiner Firma zu bezeichnen. Das Färben ist ohne Erlaubnis des Rates nicht gestattet vom Kathrinentag (25. November) bis Lichtmeß (2. Februar).

Privatleuten darf Tuch nur dann gefärbt werden, wenn sie schwören, daß es nicht zum Verkauf komme.[4])

Im übrigen bestanden schon im 14. Jahrhundert genaue Vorschriften über die Anforderungen, die an Leinwand zu stellen waren. Eine ganze Reihe von Artikeln, die im Satzungsbuch von 1426 fast alle wieder aufgenommen wurden, schreiben die Behandlung ungerechter Leinwand vor.

Durch zu schmales Tuch waren 12 Schnitte zu machen, so daß die einzelnen Stücke 10 Ellen maßen. Dadurch wurde solche Leinwand vom Export ausgeschlossen. Durch zerbrochene Leinwand tat man zehn Schnitte, während ganz schlechtes Tuch durch den

[1]) Eidbuch 1511, pag. 46.

[2]) Eidbuch 1511, pag. 11.

[3]) Chronik Scherer, pag. 19, (25. Mai 1553).

[4]) Eidbuch 1511, pag. 27 ff.

Grat zu schneiden war, das heißt der Länge nach in zwei Teile geschnitten wurde, wodurch es seinen Wert ganz verlor.

Das Tuch desjenigen, der die Stadtzeichen am Tuch entfernt oder die Ohren selbst abschneidet, soll ebenfalls durch den Grat geschnitten und die Hälften verbrannt werden.[1])

Ueber Verkauf und Ausfuhr der Leinwand werden ebenfalls schon im 14. Jahrhundert Bestimmungen erlassen. Obenan steht die Verfügung, daß niemand Leinwand ohne das Zeichen der Stadt ausführen dürfe.[2]) Ebenso steht der Verkauf von „böser" Leinwand für gute unter Strafe. Der Schuldige wird für einen Monat aus der Stadt verbannt.[3])

Der Verkauf roher Leinwand hat, nach den Satzungen von 1426, am offenen Markt zu geschehen,[4]) später am dafür bestimmten Markt und an den offenen Bänken.[5]) Gleichzeitig wird verboten, roh angekauftes Tuch wieder roh zu verkaufen.[6])

Solche auf den Markt gehörige Leinwand (rohe, roher oder weißer Zwilch, Schlißbletz, — überhaupt Leinwand, die nicht an den Reif gemessen wurde) durfte während des Marktes zum Zwecke des Wiederverkaufs nicht erstanden werden.[7])

Im Kaufs- und Verkaufsgeschäft der Industrie konnten zwei Zwischenhändler auftreten: Der Makler und der Kommissionär. Makler zu sein, — also geschäftsmäßiger Unterhändler zur Vermittlung von Kauf und Verkauf —, war den Leinwandreifern speziell verboten.[8]) Hingegen war es, obwohl der Verkauf roher Lein-

---

[1]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 67, Art. 151. Stadtsatzungen 1426, pag. 14 ff., Art. 24—28.

[2]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 122, Art. 267. Stadtsatzungen 1426, pag. 14 a, Art. 33.

[3]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 67, Art. 151.

[4]) Stadtsatzungen 1426, pag. 14 a, Art. 34.

[5]) Die Leinwandbänke, „libetbänke" standen an der obern Marktgasse in der Brotlaube.

[6]) Satzungen der Stephansgemeinde, pag. 53.

[7]) Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 48.

[8]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 68, Art. 152. Der Leinwandreifer darf nicht „vnderköffel" = Makler sein. Stadtsatzungen 1426, pag. 15, Art. 37.

wand am offenen Markt durch Maklervermittlung untersagt war, gestattet, an Makler zu verkaufen.[1])

Eine feste, berufsmäßige Institution bildeten dagegen in St. Gallen die Kommissionäre unter dem Namen „failträger". Ihnen lag es ob, mit den fertigen Waren unter eigenem Namen auf Rechnung des Produzenten zu handeln. Sie spielten deshalb als Vermittler wohl eine ziemlich bedeutende Rolle. Nicht nur aber handelten sie mit dem fertigen Leinentuch, sondern auch mit dem Rohprodukt, dem Garn. Das beweist ein Artikel aus den Stadtsatzungen von 1426, der den Feilträgern das „feiltragen" von Garn während des Wochenmarktes in den Gerichten der Stadt verbietet.[2])

Das Eidbuch von 1511 reglementiert dann die Tätigkeit des Kommissionärs in Bezug auf Leinwand und Zwilch. Beide Tuchsorten sind an Burger und Gäste redlich zu verkaufen. Bevor jedoch der Feilträger sein Geschäft beginnen darf, muß er einen „wehrbaren Tröster"[3]) um 30 ℔ ß stellen.[4])

Pro Tag soll der Feilträger sodann nicht mehr als zwei Zwilch- und zwei Leinentücher zum Verkauf auf sich nehmen.[5]) Der Erlös aus dem Verkauf soll den Besitzern (Verkäufern) der Tücher sofort abgeliefert werden.

Etwas später wurde ihnen erlaubt, zu Leinwand und Zwilch auch noch eine Farbleinwand zu verkaufen. Dieser Beschluß wurde wahrscheinlich um 1530[6]) wieder aufgehoben durch die neue Bestimmung, daß den Feilträgern der Verkauf von drei Tüchern des guten oder bösen Zeichens[7]) erlaubt sei.

---

[1]) Stadtsatzungen 1426, pag. 14 a, Art. 34.

[2]) Stadtsatzungen 1426, pag. 15, Art. 38.

[3]) wehrbarer Tröster = zahlungsfähiger Bürge.

[4]) Die Summe wurde später auf 50 ℔ ß erhöht.

[5]) Die Zahl der Leinentücher wurde später, um 1530, auf drei erhöht, mit dem Vermerk, daß es gleichgültig sei, ob diese Tücher vom guten oder bösen Zeichen seien. Dazu ist bestimmt, daß kein Feilträger mehr als zwei weiße oder rohe Tücher im Hause auf Lager halten solle.

[6]) Vgl. Anm. 4.

[7]) Der Vermerk „des guten oder bösen Z." weist gerade darauf hin, daß die früheren Bestimmungen aufgehoben wurden; denn die Tücher des bösen Zeichens wurden ja zu Farbleinwand verarbeitet.

Im Verkauf der Tücher durfte kein Feilträger den andern im Verkauf unterstützen, wie es ihnen auch verboten war, Leinwand für sich zu kaufen.[1]) Diese Bestimmung verhinderte die Konkurrenzierung der Leinwandfabrikanten und -händler durch ihre eigenen Kommissionäre; denn, wenn die Feilträger Leinwand hätten kaufen dürfen, so wären sie wahrscheinlich zu selbständigen Kaufleuten geworden, die als Mittelgruppe zwischen den eigentlichen Produzenten und den vermittelnden Kaufleuten gestanden hätten.

Die andere, im Eidbuch den Feilträgern gewidmete Bestimmung schrieb ihnen vor, die Kunden in der Reihenfolge ihres Erscheinens abzufertigen, so daß keine Bevorzugungen Platz greifen konnten. Ohne Zustimmung des Besitzers durfte aber der Feilträger Leinwand überhaupt nicht verkaufen. Andererseits war es ihm aber auch verboten, in der Art des „Renners“[2]) den Käufern entgegenzugehen, insbesondere den Gästen und Außenburgern.[3])

Zum Rohpreis der Leinwand kam aber für den Käufer nicht nur der Gewinn des Feilträgers. Neben diesen rein kaufmännischen Zuschlägen auf die rohe Ware wurde diese noch durch verschiedene Gebühren verteuert. Einmal wurde die Leinwand im amtlichen Kontrollprozess abgabepflichtig. So wurde für die Schau ein Tribut bezahlt, wie auch für das Schneiden der Leinwand und das „Malen“. Meistens finden sich in den bezüglichen Satzungen für die Beamten kurze Anweisungen über die Einnahme und Ablieferung der Gelder. Ansätze fehlen aber ganz. Das eingezogene Geld mußte sofort in den Trog oder den Stock gelegt werden. Es war strenge verboten, solche Einnahmen zu eigenem Nutzen zu verwenden. Nur das Kleingeld durften die Beamten, damit sie „vßhin gebint“, bei sich behalten.[4]) Das Geld mußte dem städtischen Seckelmeister täglich abgeliefert werden und eine genaue, sowohl von den Kon-

---

[1]) Eidbuch 1511, pag. 23.

[2]) Der „Renner“ ging, ritt oder fuhr den Käufern vor die Stadt entgegen, um so frühzeitig als möglich mit ihnen in Kontakt zu kommen.

[3]) Eidbuch 1511, pag. 23 a.

[4]) Eidbuch 1511, pag. 6, 6 a.

trollorganen, als auch vom Seckelmeister geführte Buchhaltung mußte die Richtigkeit der abgelieferten Beträge ausweisen.[1])

Die erhobenen Gebühren flossen vorerst dem Abt zu, der die Beamten stellte. Später gingen die Rechte an die Stadt über, so daß die Summen dem städtischen Haushalt zugute kamen.

Neben diesen Gebühren erhob die Stadt aber auch einen Zoll auf Leinwand. Schon 1426 mußte von jedem Tuch, das ein Fremder in St. Gallen kaufte, 1 sh. ß an die Stadt abgeliefert werden. Dieser Zoll setzte sich damals aus drei Komponenten zusammen: Ein Teil gehörte der Stadt, ein Teil galt als Mallohn und ein dritter Teil wurde als Gotteshauszoll an den Abt abgeliefert. Der Stadtzoll wurde nicht erhoben, wenn ein Burger von einem Fremden Leinwand kaufte. Wohl aber mußten die andern beiden Teile abgeliefert werden.[2])

1511 wird dann über den Zoll bestimmt, daß er von Gästen, die fremde oder gekaufte einheimische Leinwand in St. Gallen messen lassen, erhoben werden solle, gleichviel, ob diese Leinwand zu eigenem Gebrauch oder zum Wiederverkauf erworben werde.[3])

Die Erlegung dieses Zolles wurde hin und wieder zu umgehen gesucht. So wird 1485 ein Kaufmann, der das Tuch „betrügerisch" mit einer „Blache"[4]) zugedeckt hatte und so zu schmuggeln versuchte, um 4 ℔ 7 sh. 6 ß gebüßt. Die Höhe der Strafe kann nicht ermessen werden, weil die Anzahl der geschmuggelten Tücher nicht angegeben ist.[5])

Daß bei der Qualität der st. gallischen Leinwand und ihrem Ruf der Versuch unternommen wurde, fremde Leinwand für st. gallische Ware auszugeben, das heißt für fremde Tücher die st. gallischen Zeichen zu erhalten, kann nicht verwundern. Es kam sogar so weit, daß Konstanz, die Lehrmeisterin St. Gallens, die Stadt „um

---

[1]) Eidbuch 1511, pag. 11.

[2]) Stadtsatzungen 1426, pag. 14 a, Art. 32.

[3]) Eidbuch 1511, pag. 69.

[4]) Blache = Plane, grobe Wagendecke.

[5]) Bußenbuch 1485.

die Vergünstigung bat, ihre Leinwandzeichen auf die eigene Leinwand setzen zu dürfen." „Das schlug man ihnen straks ab," meldet Vadian, „dan es on sonderbarlichen schaden nit hett mögen geschehen!" [1])

Dieses Streben der außer-st. gallischen Konkurrenz, den Markt an sich zu bringen, zwang die Stadt zu Maßnahmen gegen fremde Ware. Schon im 14. Jahrhundert wird bestimmt, daß Leinwand, die ein Fremder in der Stadt verkaufe, gezeichnet werden müsse, wenn sie der Käufer wieder ausführen wolle. Dadurch wurde dem Käufer die Möglichkeit genommen, seine Leinwand ohne weiteres als st. gallische anzupreisen, und dazu hatte die Stadt die Möglichkeit, mit ihrem Zeichen ihren Befund über die Qualität abzugeben und dadurch einer falschen Deklaration vorzubeugen.

Nur Leinwand, die ein Fremder auf den städtischen Markt brachte, ohne sie verkaufen zu können, durfte ungezeichnet wieder ausgeführt werden.[2])

Schon 1388 aber wird das Färben „überseeischer" [3]) Leinwand in St. Gallen verboten. Dieses Verbot blieb gültig und zog später noch das Verbot des Einbindens und Mangens solcher Leinwand nach sich.[4])

War aber, bei all diesen Einschränkungen, der Kauf fremder Leinwand durch die Burger doch in gewissen Grenzen noch gestattet, so wird 1426 auch dieser verboten. Kein Burger darf mehr Leinwand oder Garn von einem Gast kaufen.[5])

---

[1]) Zitiert nach Häne, J.: Zwei Abhandlungen zur Kultur- und Wirtschaftgeschichte der Stadt St. Gallen, S. 15. (Vadian: Deutsche historische Schriften, II, S. 287.)

[2]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 122, Art. 267. Die Wiederausfuhr fremder, nicht verkaufter Leinwand ohne Zeichen ist in den Stadtsatzungen 1426, pag. 14 a, Art. 33 wieder bestätigt.

[3]) Von über dem Bodensee. Wahrscheinlich dann aber auch allgemein: Fremde. Besonders ist zu erwarten, daß das „überseeische" auch die Konstanzer Leinwand einschloß.

[4]) Stadtsatzungen 1426, pag. 74 a, Art. 333. Eidbuch 1511, pag. 30. Das Einbinde- und Mangeverbot wurde 1532 erlassen.

[5]) Stadtsatzungen 1426, pag. 74 a, Art. 35.

Im 16. Jahrhundert sodann wird die Abschließung noch enger. Widerspricht sich das Eidbuch anscheinend insofern, als es in zwei Satzungen zugleich die Schau fremder Leinwand zuläßt und verbietet,[1]) so scheint das Verbot doch obgesiegt zu haben. In einem Bußenbuch findet sich nämlich eine Geldstrafe von 6 ℔ ₰ verzeichnet, die für die Führung überseeischer Leinwand zur st. gallischen Schau verhängt wurde.[2])

Danach scheint die Stadt vor allem gegen die „überseeische" Konkurrenz scharf vorgegangen zu sein, während eine beschränkte Zulassung von anderer fremder Leinwand als möglich erscheint. Jedenfalls verbietet ja das Eidbuch nur die rohe, nicht aber die weiße Schau, so daß die Möglichkeit besteht, daß bereits gebleichtes Tuch in St. Gallen noch geschaut und dann wohl auch verkauft wurde.

Die Zulassung fremder, einwandfreier Leinentücher zum Verkauf mag vor allem dann als möglich erscheinen, wenn die eigene st. gallische Produktion die zunehmende Nachfrage nicht gleich zu decken vermochte. In einem solchen Falle mögen die st. gallischen Kaufleute über gute fremde Leinwand froh gewesen sein.

Zu einem gewissen Teil, nämlich in ihrem Produktionsprozeß, steht die Leinwand in engem Zusammenhang mit der Zunft. Die Weberinnung ist durch alle Zeiten hindurch, obwohl sie viel weniger Berufsarten in sich schloß als die Schmiedezunft, die größte und natürlich auch die angesehenste. An und für sich gelten für diese Weberzunft die selben Gesetze des zünftischen Stadtstaates, wie für jede andere. Auch in ihr muß für das Auskommen eines jeden Zunftgenossen gesorgt werden, auch für sie muß das Arbeitsgebiet umrissen sein, auch für sie müssen die Rohstoffe gesichert und der Absatz der Qualitätsarbeit gefördert werden. Aber alle diese zünftischen Maßnahmen gewinnen in der Weberzunft einen etwas anderen Aspekt. Verbunden mit dem Handel, und zwar mit

---

[1]) Eidbuch 1511, pag. 6, 6 a: Die Schau roher, fremder Leinwand ist verboten. Eidbuch 1511, pag. 47, 47 a: Die Schau fremder, weißer Leinwand soll vorsichtig gehandhabt werden.

[2]) Bußenbuch 1545—1553, pag. 8 a.

dem ausgedehnten Fernhandel, müssen die Weber die Form ihrer Zunft weiten und ihre Einrichtungen und Gesetze den Forderungen des Handels anpassen.

So trifft man in den städtischen Satzungen nur einmal, 1426, auf ein Gesetz, das die Zahl der Webstühle auf vier beschränkt.[1]) In späteren Erlassen kommt keine solche Beschränkung mehr vor. Es ist möglich, daß sie nicht ganz abgeschafft, wohl aber in das Belieben der Zunftversammlung gesetzt wurde, deren Protokolle und Beschlüsse uns fehlen. Jedenfalls aber mußte gerade mit dem Anstieg der Industrie, das heißt mit der Erschließung eines immer weiteren Absatzfeldes und der immer stärkeren Eroberung des Marktes eine engherzige Beschränkung fallen, damit das Angebot der Nachfrage genügen konnte.

Dazu war aber, neben der Lockerung oder gänzlichen Niederreißung der Grenze in der Zahl der Webstühle und des Arbeitspersonals, auch notwendig, daß das Rohmaterial, das Garn, jedem Weber in ausreichenden Quantitäten, zu gleichen, möglichst günstigen Bedingungen und in nächster Nähe erreichbar war. Auch hier verschwistern sich die Absichten der über die Zunft hinausgehenden Industrie mit den Ideen der Zunft selbst.

Der Garnkauf und -verkauf war grundsätzlich nur am offenen Wochenmarkt, am Freitag nachmittag und Samstag morgen und nachmittag, gestattet. Während der Woche durfte Garn auch in den Häusern gekauft werden, eine Bestimmung, die sich wohl die Feilträger am meisten zunutze machten.[2]) Diese generelle Bestimmung wurde gleichzeitig dahin präzisiert, daß der Ankauf von Garn von Fremden verboten, und daß die Haltung eines Renners ebenfalls nicht zulässig sei.[3]) Diese beiden Zusatzbestimmungen widersprechen sich eigentlich; denn wenn der Garnkauf ganz allein von Burger zu Burger hätte stattfinden dürfen, so wäre ein Renner, der den Marktfahrern entgegen ging, ohnehin unnötig gewesen. Es ist aber kaum wahrscheinlich, daß das Rennerverbot ohne Grund

[1]) Stadtsatzungen 1426, pag. 15, Art. 36.

[2]) Stadtsatzungen 1426, pag. 15, 15 a, Art. 38, 40.

[3]) Stadtsatzungen 1426, pag. 14 a, Art. 35 und pag. 15 a, Art. 39.

und Anlaß gegeben wurde. Zwei Deutungen sind hier möglich. Einmal mochte sich das Verbot des Garnkaufs von Fremden, das an die Burger gerichtet ist, nur auf Burger beziehen, die nicht der Industrie dienstbare Weber waren. In diesem Falle wäre dem berufsmäßigen Weber der Rohstoff in starkem Maße gesichert worden. Bezieht sich aber das Wort „Burger" auch auf die Weber, was bei den andern Satzungen in der Regel zutrifft, wenn nicht die betreffende Zunft ausdrücklich ausgenommen ist, so ist das Wort „Fremder" nicht generell aufzufassen. Einmal deshalb nicht, weil dem Weber, allerdings nach einer etwas späteren Satzung, der Garnkauf auch auf außerstädtischen Märkten möglich war, dann aber auch, weil der st. gallische Bedarf durch die Burger selbst kaum gedeckt werden konnte. Obzwar schon die Stiftsleute der allernächsten Umgebung offiziell und rechtlich Fremde waren, so ist doch anzunehmen, daß ein bestimmtes Einzugsgebiet in Bezug auf die Industrie als nicht fremd galt, auch dann nicht, als die Stadt ganz vom Kloster losgelöst war. Die Stadt gehörte ja 1424 noch eng zum Kloster, so daß wohl die genannte Bestimmung mehr zum Schutz des von der Landschaft eingebrachten Garnes aufgestellt wurde, als daß es sich um ein grundsätzliches Abschließungsverbot gehandelt hätte.

1438 wird der Garnkauf zwischen Thur, Necker, Rhein und Kobelstein[1]) nur auf dem offenen Markt gestattet, so daß das übliche Marktgebiet der Stadt, das nächste Einzugsfeld, offen bleibt und jedem der Kauf ermöglicht wird.

Die Bindung des Garnkaufs an den Markt wird, neben einer Erneuerung von 1508, auch 1531 aufgenommen. In diesem Jahre wird ausdrücklich bestimmt, daß Kauf und Verkauf von Garn, speziell der letztere, an Wochenmarkttagen nur auf offenem Markt gestattet sei.[2])

[1]) Ueber den Kobelstein vgl. S. 166, Anm. 3. Vielleicht lag dieser im Rheintal, wo heute noch z. B. der Name „Kobelwald" (bei Oberriet) vorkommt. Der Kobelstein hätte dann am Rhein eine Grenze gegen Süden gesetzt. Vielleicht lag aber dieser Kobelstein auch zwischen Necker und Rhein mit dem gleichen Zweck der südlichen Begrenzung.

[2]) Zunftbuch 1511, pag. 11.

Endlich wird 1568 „von der garngrempler wegen“ ein Gesetz erlassen, das „falsch vnnd betrug“ auf dem Markte steuern will. Es verlangt, daß die verschiedenen Garnsorten nicht untereinander gemischt und in ein Bündel nicht mehr als fünf (?)[1]) gebunden werden dürfen. Der Verkauf des in einer sauberen Auslage bereit zu legenden Garnes darf nur durch Händler persönlich und nur auf dem Markt geschehen. Dann soll aber der Garnverkauf „fry“ sein und von niemandem „byfangen, verstrickht noch vnnderzogen“ werden.[2])

Die Verlockung, durch den Leinwandhandel oder die Leinwandproduktion Anteil an der einträglichen Industrie zu bekommen, mag für die Burger oft groß gewesen sein. Anderseits konnte es aber eine Entlastung der innerstädtischen Nachfrage bringen, wenn dem Burger, der für die Ware weniger bezahlte, gestattet wurde, seine Tücher selbst zu weben, sein Garn selbst zu spinnen und zuzubereiten. Aus diesen beiden Ueberlegungen heraus gab die Stadt im Zunftbuch den Webern ein Gesetz über ihr Verhältnis zu der übrigen Burgerschaft.

Ist darin vorerst erlaubt, daß selbstgesponnenes Garn selbst gesotten werden dürfe oder durch einen Weber „vmb den lon“ zu sieden sei, so wird über das Verweben des Garnes noch nichts ausgesagt. Allerdings ist es erlaubt, pro Jahr ein Tuch zum Verkauf anzufertigen, was darauf schließen läßt, daß Burger sich an der Produktion der Leinwand beteiligt haben.[3]) Nimmt neben dem Zunftbuch auch das Verzeichnis der Ratsbeschlüsse diesen Passus auf, so wird hier weiter bestimmt, daß ersponnenes Garn den Webern zum Weben um den Lohn gegeben werden könne. Diese Ergänzung ist jedoch im Hinblick auf die Erneuerung dieser Verfügung gestrichen worden. Diese neue Fassung verfügt 1531, daß jeder Burger jährlich jenes Garn, das er durch sich selbst, sein

[1]) Hinter der 5 steht ein Zeichen, das ähnlich wie ein großes G mit einer Unterschlaufe aussieht und vielleicht „Strange“ bedeutete.

[2]) Zunftbuch 1511, pag. 13, (1568). byfangen = erfassen, einnehmen; verstrickhen = verbergen, verheimlichen; vnnderziehen, vnnderzogen = entziehen, abbringen von, betrügen.

[3]) Zunftbuch 1511, pag. 5—6 a. Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 31 a.

Weib und Hausgesinde oder seine Kinder erspinne, wie auch das, das er sich dazu kaufe, in seinem Haus selbst sieden, spulen und einlegen dürfe. Hernach aber, und das ist wichtig, muß er das Garn, — ob in den Gerichten oder davor —, zum Weben geben. Die Zahl der Tücher, die er zum Verkauf bringen darf, ist auf zwei erhöht.[1])

Es wird in dieser Satzung bestätigt, daß ein bestimmtes Quantum an Garn auch gekauft werden dürfe. Diese Menge bezieht sich aber rein auf das „Ausmachen" eines Tuches. Zu diesem Zweck dürfen für ein ganzes Tuch 10, für ein halbes 5 ℔ Garn zum selbst ersponnenen hinzugekauft werden.[2])

Alle diese Verordnungen beschlagen aber nur die Produktion jenes Tuches, das für den Verkauf bestimmt ist. Tuch und Garn für den Hausgebrauch sind ausdrücklich frei erklärt, eine Bestimmung, die innerhalb des Zunftstaates eigenartig berühren könnte, wenn sie nicht der Entlastung des städtischen Marktes dienen würde.

Diese Entlastung mochte mit dem steigenden Export immer notwendiger werden. Schon zwischen 1392 und 1402 wurden jährlich durchschnittlich 1700 Tücher fabriziert, deren Länge je 120 Ellen[3]) betrug, so daß jährlich mindestens 200 000 Ellen Leinwand gewoben wurden.[4])

St. Gallen fabrizierte aber kein Einheitstuch. Eine Menge von Abstufungen wurden durch die Feinheit des Garns und durch die Dichte des Gewebes erreicht. Die Bezeichnungen der verschiedenen Gewebe wurden generell mit „doppeldick, dick, halbdick, dünn" angegeben. Für den Weber reichte diese Bezeichnung nicht aus.

---

[1]) Zunftbuch 1511, pag. 11, 11 a.

[2]) Zunftbuch 1511, pag. 6 a.

[3]) Nimmt man die Elle à 2 Fuß als für St. Gallen richtig an, so maß eine Elle zirka 66 cm, so daß ein Tuch 79,2 m lang war. Die jährliche Produktion hätte dann mindestens 132 000 m betragen. Da aber für Leinwand die lange Elle galt, ist es möglich, daß diese Angaben eine zu kleine Länge angeben.

[4]) Zitiert nach Häne, J.: Zwei Abhandlungen zur Kultur- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt St. Gallen, S. 11.

Er bestimmte die Tuchsorten nach den Garnsträngen, die beim Weben auf eine bestimmte Breite genommen wurden. Nach diesen Garnstrangenzahlen richtete sich auch der Preis.[1]) Neben dem Preis spielt aber auch der Lohn eine Rolle. Er wurde 1531 und 1563 geregelt und im Zunftbuch angeführt. Grundsätzlich ist dabei bestimmt, daß die Zunft für jede „wal“[2]) einen besonderen Lohn zahle. Die gegebenen Ansätze verstehen sich als Minimallöhne, zu denen der Weber dem Lohnweber nach freiem Ermessen ein Trinkgeld geben darf und die er auch von sich aus aufbessern kann. Die beiden Ansätze der Jahre 1531 und 1563 sind kaum miteinander vergleichbar, weil die Tabelle von 1563 einzig gegeben wurde, um die Löhne in der neuen, um 1560 eingeführten Guldenwährung zu berechnen.

Die Tabellen zeigen folgendes Bild:

	1531	1563
Item von ainem farbtuch[3])	—	2 fl. — kr. — hlr.
kreps[4])	—	2 fl. 20 kr. — hlr.
20r., 21r.	—	2 fl. 40 kr. — hlr.
22r.	—	3 fl. — kr. — hlr.
23r.	2 ℔ — sh. — ₰	3 fl. — kr. — hlr.
24r.	2 ℔ 5 sh. — ₰	3 fl. 15 kr. — hlr.
25r.	2 ℔ 10 sh. — ₰	3 fl. 26 kr. — hlr.
26r.	2 ℔ 15 sh. — ₰	3 fl. 40 kr. — hlr.
27r.	3 ℔ — sh. — ₰	4 fl. — kr. — hlr.
28r.	3 ℔ 15 sh. — ₰	4 fl. 34 kr. — hlr.
29r.	4 ℔ 7 sh. 6 ₰	5 fl. 20 kr. — hlr.
30r.	5 ℔ — sh. — ₰	6 fl. 4 kr. — hlr.
31r.	6 ℔ — sh. — ₰	7 fl. 25 kr. 2½ hlr.
32r.	7 ℔ — sh. — ₰	8 fl. 34 kr. 1 hlr.

[1]) Häne, J.: a. a. O. S. 21.

[2]) Wal = Güte, Qualitätsart.

[3]) farbtuch = Leinwand vom bösen Zeichen, die zu Farbleinwand verarbeitet wird.

[4]) kreps = entspricht dem g, als zweite Qualität weißer Leinwand.

	1531		1563
33r.	8 ℔ — sh. — ₰	9 fl. 42 kr.	3 hlr.
34r.	9 ℔ — sh. — ₰	10 fl. 51 kr.	1½ hlr.
35r.	10 ℔ — sh. — ₰	12 fl. — kr.	— hlr.
36r.	11 ℔ — sh. — ₰	13 fl. 8 kr.	2[1]) hlr.

Ein Vergleich dieser beiden Lohntabellen ist insofern zulässig, als einige Vergleichsangaben gegeben sind. So rechnet bei der Wandlung der Währung der Seckelmeister das Stadtvermögen, das er mit 7088 ℔ — sh. 10 ₰ angibt in 8100 fl. 37 kr. 1 hlr. um. An einer andern Stelle werden 782 ℔ 12 sh. 3½ ₰ in 894 fl. 25 kr. umgerechnet. Diese beiden Angaben ergeben ungefähr die 1673 festgesetzte Umrechnungszahl, wonach 1 fl. den Wert von 17 sh. 6 ₰ repräsentiert.[2]) Diese, in verschiedenen Proben stabile Umrechnungszahl würde beweisen, daß die Löhne von 1531—1563 um ein Weniges stiegen. So würde zum Beispiel die Zahl für das 27r. 3 ℔ 10 sh. anstatt nur 3 ℔ ausmachen, während das 35r. 10 ℔ 10 sh. statt nur 10 ℔ gegolten hätte.

Die Satzungen über das Leinwandgewerbe beweisen vor allem eines mit aller Deutlichkeit: Das Streben der st. gallischen Industrie nach Qualität, die allein auf die Dauer auf dem Markte bestehen kann. Die Weberzunft, als die Trägerin dieser Industrie, steht zwischen Zunft und Handel. Wenn ihr auch organisatorisch die gleichen Gesetze gegeben sind wie ihren Schwesterinnungen, so zeigen doch ihre Satzungen weit weniger den Kleinkram zünftischer Eifersüchtelei, als vielmehr das Streben, den städtischen Exportartikel in seiner Herstellung überall und allseitig zu fördern. Die Weber haben zweifellos der Idee nach den Rahmen der Zunft zu einem Teil gesprengt, weil sie verpflichtet waren, mit dem Handel zu gehen, ihn zu unterstützen und zu fördern, da hievon ihr Brot und ihr Ansehen abhing.

---

[1]) Zunftbuch 1511, pag. 11 a.

[2]) Ueber das Münzwesen im allgemeinen und die Frage der Umwertung im besonderen, vgl. Moser-Nef, C.: Die freie Reichsstadt und Republik St. Gallen, Bd. IV, S. 1019 ff.

m) Der städtische Markt.

Die Entstehung und Entwicklung des st. gallischen Marktes hängt vor allem mit dem Aufblühen der Abtei zusammen. Dadurch, daß das Kloster immer mehr auch als Wallfahrtsort an Bedeutung gewann, verstärkte sich der auswärtige Zuzug, vornehmlich an bestimmten, kirchlichen Festen. So während der Auffahrtswoche, der sogenannten Kreuzwoche und wieder am und um den Gallustag. Das Privileg eines Nachlasses der Kirchenstrafen für die Dauer von 40 Tagen für alle jene, die am Gallus- oder Othmarstag (16. Oktober und 16. November) oder in der Woche vor- und nachher die Klosterkirche St. Gallen besuchten,[1]) wirkte fördernd auf den Besuch der Abtei und damit auch der Stadt. Zweifellos sind es diese erhöhten Besucherzahlen, die zur Schaffung der beiden Jahrmärkte führten,[2]) zu denen sich später noch ein Wochenmarkt gesellte. Vadian sagt darüber: „die statt hat ouch gar zufällig große wochenmärkt und vil zukêrs allerlei nachpurschaft, (sonderlich wirt von mittem ougsten hin bis uff angenden Mertzen zu gemainen, fruchtbaren jaren ain so großer und gwaltiger oppsmarkt in der statt zu Sant Gallen erhalten und gsehen, als kom an einem ort. Gat alles auß dem Thurgöuw und auß der statt in das land Appenzell und ober grafschaft Toggenburg und wirt dahin ouch vil opps über den Bodensee gefuert und alda verkouft).“[3])

---

[1]) Urkundenbuch III, S. 121. Die Verfügung stammt von Papst Innocenz IV., 1243—1254.

[2]) Sie finden heute noch im Frühjahr und im Herbst so statt, daß bei dem einen der Auffahrtstag, bei dem andern der Gallustag eingeschlossen sind. Vadian (Dt. hist. Schriften, Bd. II, S. 423) sagt über die Jahrmärkte: „Die jarmerkt, (dero einer zu Sant Gallen nach dem Auffahrttag, der ander nach Sant Gallentag gehalten wirt), hat man in aller landschaft messen gheißen, von vil hundert jaren har, als die Meß zu Zürich, Costenz, Schäfhusen und zu Sant Gallen under abt Mangolten im 1117 jar.“ Die Jahrzahl ist von Vadian irrtümlich angegeben.

[3]) Vadian: Deutsche historische Schriften, Bd. II, S. 423. Zitiert auch bei Moser-Nef, C.: Die freie Reichsstadt und Republik St. Gallen, Bd. II, S. 465, Anm. 1.

Woher hatte St. Gallen das Marktrecht? Eine Urkunde darüber fehlt, und doch ist schon im 12. Jahrhundert zu St. Gallen ein Markt abgehalten worden. Das beweist eine Uebertragung von Hörigen durch Otto von Rickenbach an das Kloster St. Gallen vom Jahre 1170, in der den Uebertragenen, — die nach der Urkunde nicht weiter übertragen werden durften, und somit wohl Burger zu St. Gallen wurden —, die Nießung des jus fori vorbehalten wird.[1]) Diese Urkunde bestätigt aber nur das Vorhandensein eines Marktes, ohne daß sie über die Erteilung des Marktrechtes Aufschluß geben würde. Allgemein wird angenommen, daß das st. gallische Marktrecht jenes ist, das Otto I. dem Abt Kraloh 947 für Rorschach verlieh.[2]) Wahrscheinlich übertrug der Klostervorsteher das Privileg dann auf St. Gallen, weil Rorschach eine langsamere Entwicklung nahm als die Klosterstadt, für die das Marktrecht bedeutend wichtiger war.[3])

Das Marktrecht, verbunden mit dem Münzrecht, wirkte mit an der Festigung der jungen Stadt. Sie ließ deshalb das ihr erteilte Privileg nicht mehr aus den Händen, auch dann nicht, — und erst recht nicht —, als es zum Bruch mit dem Kloster kam. Im Gegenteil bildete der Kampf um das Marktrecht mit einen Grund zur Entfesselung des Klosterbruchs.[4]) Trotzdem bildet der Markt, der „das Zusammentreffen zahlreicher Käufer und Verkäufer an einem bestimmten Ort zu bestimmter Zeit“[5]) ermöglicht, eine Institution, die von den Zünften oft angefeindet wurde. Das deshalb, weil als Verkäufer von Waren nicht nur städtische Zunftgenossen, sondern auch Fremde in Betracht kamen, und weil der Markt eine Preisfreiheit genoß, die für die zünftische Starre in der Preisbildung ein Ventil bedeutete. Anderseits aber war der Markt auch für die

---

[1]) Urkundenbuch III, Nr. 831: „In hac vero tradicione jus fori et omnem justiciam liberorum negotiatorum habere eos sanctivi...“.

[2]) Urkundenbuch III, Nr. 796.

[3]) Dieser Ansicht sind auch: Schieß, T.: Geschichte der Stadt St. Gallen, S. 53; Moser-Nef, C.: a. a. O. S. 462 ff.

[4]) Vgl. Häne, J.: Der Klosterbruch in Rorschach, S. 33 ff.

[5]) Bücher, K.: Entstehung der Volkswirtschaft, S. 117.

Zunftstadt als Vermittler von Rohstoffen für das Gewerbe und als Absatzfeld für die Fertigprodukte wichtig und willkommen.

In den st. gallischen Urkunden ist nur wenig über Streitfälle zwischen Zunft- und Marktleuten zu finden. Die Gesetzgebung verhinderte anscheinend von Anfang an die Bildung wesentlicher Reibflächen. Das wichtigste der erhaltenen Dokumente ist die Marktordnung.[1]) In ihr sind vor allem die Anordnung der Stände, die Marktzeit, das Standgeld und dergleichen festgelegt. Der Wochenmarkt, den die Mehrzahl der Bestimmungen betreffen, fand am Freitag nachmittag und am Samstag den ganzen Tag hindurch statt.[2]) Er wurde eröffnet durch den Garnmarkt, der begann, „sobald die thor gloggen gelüt vnnd die thor vf gethůn werdend" und bis 7 Uhr dauerte. Dann schloß sich ihm, bis höchstens 3 Uhr nachmittags, der übrige Markt an. Im Winter erfuhr diese Ordnung eine Verschiebung. Der Garnmarkt dauerte dann von Tagesanbruch bis 9 Uhr, worauf sich, wieder bis höchstens nachmittags 3 Uhr, der übrige Markt anschloß.

Der Anordnung der Stände gelten eine Reihe von Bestimmungen, ohne daß es möglich wäre, sie noch genau zu lokalisieren. So durften zwischen der St. Laurenzenkirche und dem Bach[3]) nur die Spengler feilhalten.[4]) Weitere Stände, außer unmittelbar bei der Kirche, durften sie vor Andreas Brißigs Haus dem Bach nach aufrichten. Ebenso standen Verkaufsstellen vor des jungen Hans Stu-

---

[1]) Erhalten im Sammelband st. gallischer Miscellaneen über die Jahre 1356—1718, Vad. Handschriften Nr. 130. Ebenso in: Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 17 ff.

[2]) Der heute noch erhaltene st. gallische Wochenmarkt findet nur noch am Samstag statt. Der Gemüse- und Obstmarkt zwar täglich; in erweiterter, von auswärts beschickter Form, am Mittwoch und Samstag.

[3]) Mit dem Bach ist wohl jener gemeint, der durch die Gallusstraße in die Turmgasse und von dort via Speisergasse in die Speiservorstadt floß und sich mit der Steinach vereinigte.

[4]) Diese Anordnung ist auch aufgenommen im Zunftbuch 1511, pag. 52 a, wo sonst einläßliche Anordnungen über den Markt fehlen.

der und Conrad Vonwillers Haus, während zwischen dem Brunnen und Jakob Zillis Haus keine Stände aufgestellt werden durften.[1])

An diesen Stellen hielten gemäß Satzung die Spengler feil, dann aber auch Honig- und Pirethändler. Obst, Latwerge und ähnliches durfte vor allem nicht unter den Leinwandbänken feil gehalten werden. Der Platz hiezu wurde unten am Markt[2]) zwischen Brosi Aigens und des Rollen Haus reserviert. Wenn dieser Platz nicht ausreichte, oder bei Regenwetter, durften die Händler der genannten Artikel auch noch im Weberhaus und im Notensteinergang verkaufen.[3]) Schlosser, Schellenmacher, Waffenschmiede, Laternenmacher und Keßler sollten nicht mehr am Markt, sondern am „Bol“[4]) verkaufen. Dabei war ihnen gestattet, „vmb schirms willen deß wethers“ wegen, unter dem Stadttor[5]) ihre Verkaufsstellen aufzuschlagen; doch durften sie dort „allain vf dem bach har tischen, nit breiter dann ainer eln braidt, vnnd wann jren souil werind, daß sy nit geston möchtind, sollend die vbrigen voruß ston.“ Der Unschlittverkauf war an die Metzge gebunden, während die Hutmacher zwischen dem „schinbogen“[6]) am Markt und des Spitals „kere“[7]) feilhalten mußten. Die Seilerstände waren am Brunnenbett am Markt aufgestellt;[8]) die Küfer hielten ihre Ware im Winkel bei Jakob Schmids, unter des Schirmers Haus, feil. Das Schmalz durfte, nachdem es auf der Stadtwaage gewogen war,

[1]) Bei dem Brunnen handelt es sich wohl um jenen, der im Winkel, der durch die zusammenlaufende Turm- und Speisergasse gebildet wird, steht, so daß die Ständeordnung hier wohl auf die Turmgasse Bezug nimmt.

[2]) Das heißt an der heutigen untern Marktgasse.

[3]) Demnach war der Verkaufsplatz auf der Westseite der Marktgasse in der Gegend der Stelle, auf der heute das Vadiandenkmal steht.

[4]) Bol = später meist „Bohl“ geschrieben, war der heutige Theaterplatz.

[5]) Das Stadttor = Irertor, führte aus dem ursprünglichen Stadtkern in die Neustadt, also von der heutigen unteren Marktgasse auf den Markt und- Theaterplatz.

[6]) Die Bogen unter dem Rathaus, wenn damit nicht der Schwibbogen am Spital selbst (Marktgasse, Eingang Spitalgasse) gemeint ist. Vgl. Baudenkmäler, S. 333.

[7]) „kere“ = Straßenecke, Straßenbiegung. Eventuell ein Verschrieb für

direkt in die Häuser verkauft werden, während, wie im gleichen Artikel vermerkt ist, Vögel, Hühner und Eier nur im Markthandel abgesetzt werden durften.

Alle diese Bestimmungen weisen darauf hin, daß für jede Verkäufergattung ein bestimmter Platz reserviert war, so daß die Konkurrenten nicht getrennt wurden, sondern nebeneinander zu verkaufen hatten. Der Markt zog sich, nach den vorliegenden Zeugnissen, von der heutigen Gallusstraße, wo der Schmalzmarkt und das Schuhhaus lagen, zur St. Laurenzenkirche, die Marktgasse hinunter auf den Bol einerseits und den Rindermarkt mit der Metzge und dem Kornhaus anderseits.

Für die so lokalisierten Stände wurden zum Teil noch spezielle Verfügungen über ihre Anordnung erlassen. So ist das „Herfürrüsten" auf Tischen mehr als eine Elle weit verboten, eine Maßnahme, die wahrscheinlich des Verkehrs in den engen Gassen wegen getroffen wurde. Hingegen durften jene Händler, die einfach vor ihren Laden einen Tisch stellten, denselben bis fünf Schuh weit hinausstellen.

Am Rathaus wurde eine spezielle, nicht ausdrücklich umschriebene Abgrenzung des Platzes für die Stände vorgenommen und bestimmt, daß innerhalb der „Tachtrof" zu bleiben habe, wer einen Stand unter dem Rathaus erhalte.

Die Haltung nur eines Standes ist Secklern und Krämern befohlen, während für die andern Handwerke und Gewerbe keine derartigen Vorschriften überliefert sind. Das Recht auf einen Stand oder eine „Stelli" hatten Burger wie Fremde. Hingegen erhielten die Gäste in der Stadt keinen „behalter", in dem sie die Ware bis zum nächsten Markt hätten magazinieren können. So waren die Fremden, wie es bei den Küfern ausdrücklich vermerkt ist, gezwun-

---

Kerr = Keller, so daß die Hutmacher an der Spitalgasse verkauft hätten.

[8]) Das Brunnenbett am Markt kann eigentlich nur das sein, das den Brunnen an der heutigen Marktgasse speiste. Dieser Brunnen lag zwischen dem Weberzunfthaus und den Leinwandbänken.

gen, am Abend unverkaufte Ware aus der Stadt und den Gerichten zu nehmen.

Die Miete der Stände bedeutete für die Stadt eine wesentliche Einnahmequelle. Die Obrigkeit sorgte aus diesem Grunde dafür, daß die finanzielle Seite des Marktes eingehend geregelt wurde. Zwar sind als Mietbeträge nur 5 sh. für Stände unter dem Rathaus und 6 ₰ oder 6 Kreuzer für Fremde angegeben. Die Beträge verstehen sich pro Tag und Stand für 6 ₰, pro Wochenmarkt für 6 Kreuzer, während für den Mietbetrag von 5 sh. keine nähere Bezeichnung eingesetzt wurde. Vermutlich zahlte der Stadtburger für den Stand unter dem Rathaus 5 sh., für die Dauer beider Jahrmärkte. Die Miete verfiel für die Stadtburger an Martini. Als Frist zur Bezahlung war ein Monat eingeräumt.[1]) Gegen Schuldner oder säumige Zahler wurde als Repressalie die Kündigung des Standes oder das Verkaufsverbot bis zur Bezahlung der Schuld angedroht.

Fremde hatten für den Standzins einen der Obrigkeit gefälligen „tröster vnnd bürgen" beizubringen, der eingesessener Burger sein mußte.[2])

Die Aufsicht über die Stände führte der Stadt Zinser, dem Aufgabe oder „Veränderung" eines Standes immer vorerst anzuzeigen waren. Er traf in solchen Fällen den Entscheid über Bewilligung oder Abweisung. Ohnehin war die Aufgabe oder das Wechseln eines Standes nur auf Martini gestattet. Mit dem Zinser auch wählten die Burger ihren Stand aus, während die Stellen für die Fremden durch die Stadt ohne weiteres angewiesen wurden.

Dem Zinser zur Seite stand an Markttagen der Zoller. Seine Aufgabe war es, die Miete von den Fremden einzuziehen und den

---

[1]) Diese Angaben beziehen sich auf Stände in der Metzge, unter der Brotlaube und im Korn- und Schuhhaus, so daß unter „Stand" wohl die für Burger reguläre, öffentliche Verkaufsstelle, die ihnen von der Stadt gegeben wurde, zu verstehen ist, während die „Stelli" jener fliegende, oder doch nur temporär aufgebaute Verkaufsplatz ist, der heute unter dem Namen „Stand" begriffen ist.

[2]) Eine ähnliche Verfügung galt, nach den Ratsbeschlüssen von 1508 ff., pag. 69, auch für die Burger. In der Marktordnung ist eine Bürgschaft für Burger nicht vorgesehen.

erlangten Betrag hernach an den Zinser abzuliefern. Auch die Bußen, die aus Uebertretungen der Marktordnung resultierten, gingen an den Zinser, der sie zuhanden der Stadt einnahm. Als Buße für die Uebertretung einer Marktsatzung wurde 1 ß ₰ aufgesetzt.

Zum Markt gehörte schon damals die Regelung des Verkehrs. An zwei Satzungen wird deutlich, daß schon im 15. und 16. Jahrhundert gewisse Vorschriften erlassen werden mußten, die eine ungestörte Abwicklung des Marktes zu ermöglichen hatten. So war den Holzhändlern, die mit Holz zu Markt fuhren, verboten, nahe gegen den Markt hin zu fahren. In der Speiser-, Multer- und Schmiedgasse wurden Häuser bezeichnet, bis zu denen die Holzfuhrwerke vorfahren und aufgestellt werden durften.[1])

Die zweite Verkehrsvorschrift befiehlt den Müllern, daß sie „weder mit gladnen noch vngladnen roßen nit mer zů, noch von dem kornhuß miten durch die welt riten noch fahren" sollen, sondern daß sie den Weg über die Neugasse, den Rindermarkt und den Graben einzuschlagen hätten.

Neben diesen Satzungen aus „gemainer statt Sannct Gallen alter ordnung, wie es der jar-vnd wuchen märckhten, auch allerlay stenden halber gehalten werden solle," finden sich verstreut in den verschiedenen Gesetzessammlungen noch einige Angaben über den Markt.

Vor allem ist der Kornmarkt eingehender geregelt. Schon im 14. Jahrhundert ist der Kornkauf den Pfistern nur auf dem Markt gestattet. Auch innerhalb der vier Kreuze ist kein Ankauf erlaubt, wenn das in Frage kommende Korn auf den Markt geführt werden will.[2]) Diese Vorschrift, immer wieder erneuert, wird auch im Zunftbuch aufgenommen. Die entsprechende Satzung erlaubt jedem Burger den Kornkauf, bindet aber den Kornkauf und -verkauf an

---

[1]) Es sind, in der Reihenfolge der Gassen, die Häuser von Melchior Rotmund, Ulrich Rietmann und Sailer, Zunftmeister Jakob Murer.

[2]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 28, Art. 16. Auch in: Stadtsatzungen 1426, pag. 9 a, Art. 13, Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 4 und Satzungen der Stephansgemeinde, pag. 4.

den offenen Wochenmarkt.[1]) Es ist wesentlich, daß wohl fremdes Korn auf den städtischen Markt geführt werden durfte, daß aber ein Verkauf grundsätzlich durch die gesamte Epoche hindurch nur an Burger gestattet war. Dadurch sicherte sich die Stadt für alle Fälle einen genügenden Kornvorrat.[2]) Beim Verkauf des Korns durften nicht zwei Pfister „über einem Zuber stehen."[3]) Dieses Verbot bezweckte wahrscheinlich eine Verhinderung von Teuerung; denn wenn zwei Pfister zusammen um Korn gehandelt hätten, wäre es unzweifelhaft, daß einer, um das Korn zu erhalten, mehr geboten hätte. Eine solche Möglichkeit verstieß sowohl gegen die städtische Absicht, billiges Brot zu fabrizieren, als auch gegen die Ausgleichstendenz der Zünfter selbst. Ebenso war es dem Käufer verboten, einen Sack von sich aus zu entbinden, bevor der Verkäufer das Korn in den Zuber geschüttet hatte.[4])

Den „mertzlern"[5]) und den Besitzern von „gädmern"[6]) am Kornmarkt war verboten, pro Woche mehr als 1 Laiti Hafer zu Mehl oder zu Futterzwecken zu kaufen. Von den andern Getreidesorten durften diese Leute überhaupt nichts auf dem Markte kaufen.[7]) Wahrscheinlich wollte man diese Händler und Großabnehmer von Korn veranlassen, ihren Bedarf auf auswärtigen Märkten zu decken. Damit errichtete die Stadt wiederum eine Sicherung zur Deckung ihres Kornbedarfes und -vorrates.

---

[1]) Zunftbuch 1511, pag. 95 a.

[2]) Vgl. auch St. Galler Mitteilungen IV, S. 28, Art. 20.

[3]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 28, Art. 17 und Stadtsatzungen 1426, pag. 9 a, Art. 4.

[4]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 28, Art. 18 und Stadtsatzungen 1426, pag. 9 a, Art. 5.

[5]) mertzler = vom lat. mercellarius, Kleinhändler, Händler.

[6]) gädmer = vgl. das Dialektwort „Gaden" zu dem in gewissen Gegenden (Appenzell) immer noch der Plural „Gädmer" gebildet wird. Sing. = Gaden, aus ahdt. = gadum, —am; in hdt. gadem, gedemer. Haus von nur einem Gemach, Kammer, Stockwerk. Schweiz. Idiotikon II, S. 114.

[7]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 28, Art. 19 und Stadtsatzungen 1426, pag. 9 a, Art. 6.

Die zweite Hauptsorge galt dem Garnmarkt, als dem Versorger der städtischen Industrie. Schon im Kapitel über das Leinwandgewerbe ist darauf hingewiesen worden, wie, wo und wann Garn gekauft werden durfte. Für den Garnmarkt, der ja immer den Markttag einleitete, ist wesentlich, daß am Freitag nachmittag und am Samstag eben nur auf diesem eigens errichteten Markt Garn gekauft werden durfte. Auch die Feilträger durften an den Markttagen nur am Markt Garn feilhalten und nicht, wie während der Woche, direkt in die Häuser der Weber verkaufen.[1])

Strikte verboten war auch im Garnhandel, genau wie beim Korn, der Marktvorkauf. Zuwiderhandlungen wurden mit ansehnlichen Bußen bestraft.[2])

Holz durfte von Bleichern, Färbern, Badern, Pfistern und Haferdörrern pro Tag nicht über zwei Fuder auf dem Markt erstanden werden.[3]) Ueberhaupt war der Holzkauf nur Leuten mit eigener Haushaltung gestattet. Dabei durfte auf dem Markt um das Holz erst „gefalßt“ [4]) werden, wenn der Fuhrmann anhielt und verkaufen wollte, es sei denn, daß einem vor seinem Haus gerade eine Holzfuhrwerk begegnete.[5])

Die eingehende Regelung des Hutverkaufs durch fremde Hutmacher ist auf einen Streit zwischen den städtischen und fremden Berufsgenossen zurückzuführen. Das Fazit dieses Haders ist die auch der Marktordnung einverleibte Verordnung, daß fremde Hutmacher an einer Stange feilzuhalten und ein angemessenes Standgeld zu bezahlen hätten.[6])

Ebenfalls aus besonderem Anlaß entstanden sind wohl die Satzungen über den Marktverkauf von Tuchen und Häuten.

---

[1]) Ratsbeschlüsse 1508 ff. und Zunftbuch 1511, pag. 11.

[2]) Bußenbuch 1486 ff., pag. 21 a. In St. Georgen kauft einer Garn, das für den Markt bestimmt war. Buße 1 ℔ 10 sh.

[3]) Ratsbeschlüsse 1508, pag. 50.

[4]) falßen = feilschen, handeln. Noch heute sprechen alte Stadtburger das ei als a aus.

[5]) Teil der Marktordnung, Vad. Handschriften Nr. 130.

[6]) Zunftbuch 1511, pag. 44, (vor 1511).

Die Satzung über den Tuchverkauf bestätigt, daß von andern Handwerkern oft Tuche von Frankfurt oder andern fremden Orten nach St. Gallen gebracht wurden. Solches Tuch durfte am Wochenmarkt, nicht aber unter der Woche verkauft werden.[1])

Die Interessenten für Häute liefen anscheinend den Landleuten, die nach der herbstlichen „Metzgete" die Tierhäute zu Markt trugen, entgegen, in der Hoffnung, einen geringeren Preis als auf dem Markt bezahlen zu müssen. Diese Unsitte wurde verboten und angeordnet, daß der Bauer auf dem Markt erst nach dem Preis gefragt werden dürfe, wenn die Häute auf dem für sie bestimmten Platz niedergelegt „vnd vß dem sack geschüt" seien.[2])

Speziell für den Jahrmarkt bestimmte Verordnungen sind nur sehr spärlich, wahrscheinlich deshalb, weil für Wochen- und Jahrmärkte die gleichen Festlegungen in Geltung waren. Verzeichnet ist ein Verbot für Gewandschneider, auf dem Jahrmarkt Tuch zum Zwecke des Wiederverkaufs zu erstehen,[3]) wie auch eine Buße, die gegen einen Nördlinger Tuchverkäufer erlassen wurde, der Loden zu kurz schnitt.[4])

Eine letzte Satzung verordnet, daß der freie Kauf und Verkauf von Schlosserarbeit auf den Jahrmärkten und außerhalb des Stadtgebietes erlaubt sei, sofern die Produkte nicht zum Wiederverkauf angeboten würden.[5])

Alle diese Regelungen halfen mit, den st. gallischen Markt zu Ansehen zu bringen. Nicht nur sicherte das auf dem Marktplatz aufgestellte Friedkreuz den Marktfrieden zu,[6]) die Stadtobrigkeit sorgte durch eingehende Gesetze dafür, daß dieser Marktfriede auch wirklich gehalten wurde. Strenge Strafen, die für das eigent-

---

[1]) Zunftbuch 1511, pag. 52, (1531).

[2]) Zunftbuch 1511, pag. 70, 70 a, (1531).

[3]) Zunftbuch 1511, pag. 52 a, (1556).

[4]) Bußenbuch 1486 ff., pag. 18 a. Die Buße beträgt 10 ß ₰.

[5]) Zunftbuch 1511, pag. 26 a.

[6]) Möglicherweise stellt der, nicht mehr genau zu erkennende Gegenstand neben dem Brunnen an der Marktgasse auf dem Pergamentplan von 1650 (Baudenkmäler: nach Seite 8) das Marktkreuz dar.

liche Delikt gegen das Marktrecht wie den Friedbruch verhängt wurden, sorgten auch in St. Gallen dafür, daß das alte Recht des Marktfriedens hochgehalten wurde.

6. Die Wehrfunktion der Zunft.

Die militärische Dienstpflicht ist eng mit der Zunft verbunden. Die Stadt hatte, neben den Söldnern, für ihre Verteidigung nach innen und außen keine andere Möglichkeit, als ihre Burgerschaft zum Kriegs- und Ordnungsdienst aufzubieten. Die Wehrfunktion der Zunft liegt somit nicht allein in der Verpflichtung, bei äußern Konflikten sich zur Verteidigung der Stadt oder für Zuzüge bereit zu halten, sondern sie liegt auch in der mehr polizeilichen Aufgabe, bei innern Zerwürfnissen schlichtend mitzuwirken.

Ursprünglich waren die Städter dem Leib- und Grundherrn, vor allem dem Abt verpflichtet. Nachdem sich die Stadt vom Kloster langsam losgelöst hatte und die Einwohner zu freien, selbständigen Burgern geworden waren, tat sich für sie eine neue Aufgabe auf: Die Verteidigung ihrer Mauern und der Schutz des innern Friedens. Die Lösung dieser Aufgabe verlangte von dem in die Zünfte und in den Notenstein eingeteilten Burgern den Einsatz ihrer ganzen Persönlichkeit. Eine Wehrgesetzgebung wurde deshalb unumgänglich.

Vorerst allerdings kam es nicht zu einer radikalen Lösung, sondern vielmehr zu einem Uebergangsstadium, das in zwei Artikeln angedeutet liegt. Der eine sieht für Flucht, Wegzug oder Ueberlaufen zum Feind in Kriegszeiten die Strafe ewiger Verbannung vor,[1]) während der andere den nächstliegenden Fall eines Zwistes mit dem Abt regelt. In einem solchen Fall darf kein Burger zu den Aebtischen übergehen, um mit diesen gegen die Stadt zu fechten. Ebenso darf kein Stadtbewohner seinen Harnisch an die

[1]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 64, Art. 142: „von den vflöff vnd geschraii".

Feinde ausliefern. Wer diesem Gebot zuwiderhandelte, wurde ein Jahr aus der Stadt verbannt.[1])

Gegen das Ende des 14. Jahrhunderts, als die Stadt sich vom Schlag, den ihr der Vertrag von 1373 versetzt hatte, langsam wieder erholte, wurde die Frage einer definitiven Wehrgesetzgebung akut. 1378[2]) ist sie spruchreif und bald so weit, daß sie vollzogen werden kann.

Das Gesetz teilt die Stadt in vier Quartiere ein. Der Länge nach geteilt, ergibt sich die erste und zweite Bannerschar, deren jede, durch die Teilung der Stadt in ihrer Breitenausdehnung, in zwei Fahnenharste zerfällt. Diese vier Fahnenharste entsprechen den vier Quartieren.[3]) Weiterhin wurde, — da die Gemeinde bei der Aufsetzung der Wehrverfassung[4]) beschlossen hatte, keine Söldner mehr anzuwerben, sondern aus eigener Kraft Krieg zu führen —, festgesetzt, daß vorerst die beiden Stadthälften durch das Würfellos zu entscheiden hätten, welche im Kriegsfalle zuerst auszuziehen hätte. Der verlierende Teil war auszugspflichtig. Auf gleiche Weise losten die Quartiere um die Reihenfolge des Aufgebots. Reichte ein Quartier zum Heerzug aus, so war dieses, nachdem es einen Monat seiner Pflicht genügend im Felde gelegen hatte, durch das nächste abzulösen.[5]) Leider gibt das aufgestellte

[1]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 33, Art. 42: „Von den burgern, die wider die statt lüffint zů vnsrem herren, dem abt." Eine solche Vorschrift war in der Uebergangszeit notwendig, da die Burger leicht eine doppelte Verpflichtung, gegen die Stadt und gegen den Abt, fühlen mochten.

[2]) In diesem Jahre verlieh König Wenzel (15. Juli) den St. Gallern wichtige Privilegien, so das freie Erbrecht, die Freitheit von fremden Gerichten (bestätigt), das Recht der Besetzung des Ammanngerichtes, das Recht zur Aufnahme von Gotteshausleuten ins Burgerrecht (Außenburger). Urkundenbuch IV, Nr. 1779—81.

[3]) Ueber die Quartiere, die oft durch Häuser (Angabe des Besitzernamens) begrenzt wurden, siehe Baudenkmäler, S. 47 ff., besonders S. 50, Fig. 12.

[4]) Die Gemeinde fand am 25. Juli 1378, zehn Tage nach König Wenzels Privilegienerteilung, statt.

[5]) Urkundenbuch IV, Nr. 1782: Quartiereinteilung von 1378. Das Losen um die Reihenfolge des Auszugs ist auch erwähnt in: Haltmeyer:

Wehrgesetz keinen Aufschluß über Organisation und Einteilung der städtischen Truppen. Einzig der allgemeine Burgerschwur läßt auf die Form der Mobilisation schließen. Nach ihm hatten alle Zünfter bei einem Auflauf sofort zum Zunftmeister und mit diesem dann zum Burgermeister zu laufen, so daß angenommen werden kann, daß die Zünfte, unter dem Oberkommando des Burgermeisters,[1]) zu Wehreinheiten zusammengefaßt waren, die die Zunftmeister befehligten.[2])

Das 15. Jahrhundert behielt diese Wehrverfassung bei. Sie genügte den St. Gallern, wenn es ihnen durch die vielen Zwiste, an denen sie beteiligt waren,[3]) nicht einfach unmöglich war, mit ruhiger Ueberlegung neue Gesetze zu erlassen. Hingegen drängte sich eine Neugestaltung der militärischen Verfassung in der Erneuerungszeit des beginnenden 16. Jahrhunderts schon durch die gemachten Erfahrungen auf. Zu einem einheitlichen Aufbau reichte es allerdings erst 1525, nachdem bereits im Zunftbuch zwei Satzungen die neue Form ankündigten. Die eine erklärt den Beruf des Harnischers, „gemains nutzes wegen" frei und sichert in diesem Artikel „mengklichem einen fryen kouff vnnd verkouff."[4])

Die andere Satzung beweist die allgemeine Wehrpflicht der Zünfter, indem sie die Aufnahme in eine Zunft nur demjenigen erlaubt, der seinen „harnasch, namlich ain pantzer oder ain kreps vnnd ain kragen vnnd ain hoptgeschier"[5]) besitzt.[6])

Beschreibung der Eidgenössischen Statt Sankt Gallen, Gelegenheit, Geschichte und Regiment; St. Gallen 1683, S. 78. Eine andere Form des Losens war auch das gelegentlich erwähnte Halmziehen. Wer den „kürzeren zog", war auszugpflichtig.

[1]) Im 16. Jahrhundert wurde dann der Burgermeister als militärischer Führer durch den Unterburgermeister (Oberzunftmeister) abgelöst.

[2]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 71, Art. 159.

[3]) Appenzellerkrieg, Streit mit Aebten (Kaspar von Breiten-Landenberg), Lösung vom Kloster, Eidgenössische Feldzüge, Klosterbruch (Abt Ulrich Rösch), Schwabenkrieg.

[4]) Zunftbuch 1511, pag. 29.

[5]) harnasch = Harnisch, Rüstung. pantzer = eigentlich die den Unterleib bedeckende Rüstung. kreps = Brustharnisch in Plattenform. kragen = Halsharnisch. hoptgeschier = Helm.

[6]) Zunftbuch 1511, pag. 23 a, 64, 88 a.

Das Wehrgesetz von 1525 beläßt die Quartiereinteilung und gibt nur einige besondere Anweisungen. So darf bei Kriegsgefahr kein Burger ohne Bewilligung der Obrigkeit die Stadt verlassen; die Burger sammeln sich bei ihren Vorgesetzten, diejenigen der Vorstadt ziehen durch das Speisertor ein und halten sich zur Verfügung von Burgermeister und Rat; alle Burger haben für ihre Ausrüstung zu sorgen, auch die, die nicht Zunftgenossen sind;[1]) die Bleicher bleiben auf ihren Bleichen, damit dort durch den Feind kein Schaden angerichtet werden kann, und endlich haben die Burger darauf zu achten, daß von Fremden keine Waffen ungehörig in die Stadt verbracht werden.[2])

Eine genaue Aufstellung des vorhandenen Kriegsmaterials und seiner Aufbewahrungs- und Aufstellungsorte hat der Zeugmeister Francist Studer 1532 erstellt,[3]) während der „Zügmaister" Melchior Gügis ein „Zügbuch von Anfang des 1555 Jars" geführt hat.[4])

Eine ausführliche Organisation der st. gallischen Truppen mit Angabe ihrer Sammelplätze und Rottenstärke, samt den Objekten, die den Rotten zur Bewachung überbunden waren, wird erst 1653 erlassen.[5]) Es ist darin nicht von Zünften die Rede, wie überhaupt schon bei der ersten Quartiereinteilung die Zünfte als spezielle Wehreinheiten nicht genannt wurden. Es tut sich deshalb die Frage auf, ob der im Burgereid genannte Versammlungsbefehl für die Zünfte nur bei innern Wirren Geltung hatte, oder ob er auch für die Verteidigung der Stadt gegen einen äußern Feind und für den

---

[1]) Ratsbeschlüsse 1508 ff., Exemplar der Stiftsbibliothek, pag. 2 a f.

[2]) Ratsprotokolle 1525, S. 106; Ratsbeschlüsse 1508 ff., Exemplar der Stiftsbibliothek, pag. 114 a ff.

[3]) Die Niederschrift ist in extenso publiziert in: Moser-Nef, C.: Die freie Reichsstadt und Republik St. Gallen, Bd. 3, S. 1002 f.

[4]) Vadiana Archiv, Matr. Nr. 447. Das Zeugbuch läuft bis zum Jahre 1566. Auszugsweise publiziert in: Moser-Nef, C.: a. a. O. S. 1003 f.

[5]) Advent-Satzungen, Vadiana Archiv, Matr. Nr. 553. Für das erste Quartier galt z. B. folgende Regelung: Der Hauptmann stand „auf der Kreuzstraße am Markt." Die erste Rotte beschützte das Speisertor, die zweite das Markttor, die dritte versammelte sich beim Hauptmann und die vierte am Schmalzmarkt. Vgl. dazu auch Baudenkmäler, S. 50 ff.

Auszug in Geltung war. Es besteht sowohl die Möglichkeit, daß die Zünfte bei äußern Konflikten aufgelöst und die Zunftgenossen in ihren Quartieren Dienst taten, als auch die, daß die Zünfte einfach bestimmten Quartieren zugeordnet waren. Da ja im allgemeinen die Handwerker einer Berufsart in der gleichen Gasse wohnten,[1]) und da vom 16. Jahrhundert an der Unterburgermeister, der zugleich Oberzunftmeister war, das Oberkommando über die städtischen Truppen inne hatte, scheint die Beibehaltung der Zünfte als Wehreinheiten in allen Mobilmachungsfällen wahrscheinlicher, umsomehr, als dadurch auch die allgemeine Organisation leichter war.

[1]) Für St. Gallen: Webergasse, Schmiedgasse, Multergasse, Metzgergasse.

IV. Zunft und Kirche.

Ob in St. Gallen den Zünften Handwerkerbruderschaften vorausgegangen sind, ist nicht zu ermitteln. Kein einziges Zeugnis gibt Kunde von einer solchen Verbindung. Es wäre daher gewagt, die verlockende Hypothese aufzustellen, daß der reibungslose Verlauf der Umwandlung zur Zunftstadt der Auswirkung von Bruderschaften zu verdanken gewesen sei. Dies umsomehr, als ja die Kampflosigkeit selbst wieder nur eine durch das Fehlen von Nachrichten veranlaßte Annahme ist, die ebenso gut durch das von der jungen Industrie beeinflußte Verhältnis zwischen den Geschlechtern (Kaufleuten) und den Handwerkern (vor allem den Webern und ihren Sukkursberufen) erklärt werden kann.

Aus der vorreformatorischen Zeit besitzen wir sozusagen keine Nachrichten über Beziehungen zwischen den Zünften und der Kirche. Einzig in der Geschichte der St. Laurenzenkirche, als der eigentlichen Stadtkirche, sind für zwei Zünfte Verbindungen mit der religiösen Institution nachzuweisen.[1])

Die Metzgerzunft ordnete 1504 für ihre Genossenschaft eine große Jahrzeit an, die mit Vigilien und Messen gefeiert wurde. Beim Celebrieren der Totenmesse wurden die Namen der verstorbenen Zünfter laut verlesen.

Eine Altartafel, wie sie die Zünfte nebst ganzen Altären vielerorts stifteten, besaß die Schuhmacherzunft. Diese Tafel befand sich über dem St. Jodocus-Altar, der an der Turmwand (Norden) der St. Laurenzenkirche aufgestellt war. Sie war den Handwerkspatronen der Zunft, St. Crispin und Crispinian, geweiht, deren Bildnisse nebst denen der heiligen Helena und des Erzengels Mi-

[1]) Vgl. dazu: Keßler, J.: Sabbata, S. 232 ff.; Baudenkmäler, S. 223; Wegelin, K.: Die Pfarrkirche St. Laurenzen.

chael schön gemalt und vergoldet auf ihr zu sehen waren.[1]) 1524 wurde diese Tafel von der Zunft freiwillig aus der Kirche entfernt.

Ist der Zusammenhang der Zünfte mit der Kirche bis zur Reformation undeutlich, so erweist es sich, daß die Innungen an der Reformation lebhaften Anteil nahmen.[2]) Nicht nur stand der Rat, in dem die Zünfte vertreten waren, von Anfang an für die Erneuerungsbewegung ein. Die Zünfte selbst, als Handwerkerverbände, förderten die neue Lehre eifrig. Es war die angesehene Weberzunft, die Johannes Keßler zu seinen Lektionen, die der Auslegung der heiligen Schrift dienten, veranlaßte. Diese Unterweisungen fanden, da sich nach kurzer Zeit die Privatstube des Drechslers Beda Miles als zu klein erwiesen hatte, vorerst auf der Schneiderzunft, dann auf der Weberzunft statt. Als auf Klage der altgläubigen Priester die eidgenössische Tagsatzung dem „Kesselflicker" das Abhalten weiterer Lektionen verbot und der Rat diesem Befehl Folge leistete, nahm Wolfgang Schorant, genannt Ulimann, die Predigten auf der Metzge auf. Diese wenigen Tatsachen beweisen den Anteil, den die Zünfte an der Durchführung der Kirchenreform nahmen. Nur so ist auch die freiwillige Entfernung der Altartafel von Schuhmachern zu verstehen. Und endlich gehört in diesen Zusammenhang die unter dem Einfluß Vadians zustande gekommene Verfassungsrevision von 1529, — dem Jahre der ersten Predigersynode —, die zum bisherigen kleinen Rate noch die sechs Altzunftmeister fügte und dadurch das Gleichgewicht zwischen Zünften und Geschlechtern herstellte.

Aus spätern Zeugnissen geht hervor, daß die Verbindung mit der neuen Kirche lebendig blieb. Den Zunftmeistern und Räten waren zu St. Laurenzen besondere Sitze eingeräumt, und es sind, allerdings erst 1761, wieder die sechs Zünfte, die um Anschaffung einer Orgel für St. Laurenzen nachsuchen.[3])

---

[1]) Crispin verfertigte unentgeltlich Schuhe für Arme; sein Bruder Crispinian half ihm dabei. Helena, Mutter Constantins des Großen, fand das Kreuz Christi.

[2]) Vgl. dazu: Schieß, T.: Geschichte der Stadt St. Gallen, S. 95 ff.

[3]) Vgl. Wegelin, K.: a. a. O., S. 96 ff.

V. Geselliges Leben und Zunfthäuser.

Auch die Zeugnisse über die Geselligkeit, die die Zünfte pflegten, sind sehr dürftig. Schon vor der Reformation und dann erst recht während und nach ihr wurde mit Strenge über der Fröhlichkeit und Ungebundenheit gewacht. Von den allgemeinen Erlassen, die das sittliche Verhalten der Burgerschaft regeln, werden auch die Zünfte in ihrem geselligen Verkehr auf dem Zunfthaus betroffen.

So ist der Stubenknecht verpflichtet, ungebührliches Betragen in der Zunftstube oder auf der Gasse dem Burgermeister anzuzeigen.[1]) Nicht nur sucht demnach das Gesetz die nächtliche Ruhestörung im Freien zu vermeiden, sondern es reicht hinein in das interne Zusammensein der Zunftgenossen, in ihre Stube, um sie dort unter Kontrolle zu stellen. Diese Ueberwachung gilt auch für das Zutrinken, das der Stubenknecht ebenfalls zu melden hat.[2])

Auch jegliches Spiel ist verboten, doch ist dieses Verbot, wie auch die andern, gerade auf den Zünften oft umgangen worden. Das wohl schon deshalb, weil der Stubenknecht ein Angestellter der Zunft ist, der das Gebot der Anzeige nicht immer scharf einzuhalten vermochte, wenn er es mit seiner Zunft nicht verderben wollte. Gerade das Verbot des Spielens beweist das, wenn ihm beigefügt wird: „Da meine Herren Bericht haben, daß die größten und schädlichsten Spiele des Nachts auf den Zunftstuben geschehen sind, so warnt er hiemit jedermann.“ [3])

---

[1]) Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 56 und Satzungen der Stephansgemeinde, pag. 34 a.

[2]) Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 56 und Satzungen der Stephansgemeinde, pag. 35. In der letzteren Niederschrift gestrichen.

[3]) Satzungen der Stephansgemeinde, pag. 20 a.

Das einzige Fest, von dem uns die Teilnahme der Zünfte überliefert ist, ist das „Gesellenschießen der dreyen stätten Zürich, Costanz, Lindow sampt der statt Sannt Gallenn, angefangen aůff den 18 tag May vnnd vollendt aůff den 23 tag desselbenn monnets jm 1527 jars.“ [1])

Von diesem Schützenfest wird berichtet, daß zum Empfang der befreundeten Städte die Zünfte unter die Waffen getreten seien, worauf sie in einem Zug den Zürchern entgegen marschierten. Voran schritt der Burgermeister Vadian, begleitet vom Reichsvogt Christian Stůder, dem Obmann der Büchsenschützen und den sechs Zunftmeistern. Dahinter folgten 24 Büchsenschützen und 200 Geharnischte.[2])

Nach dem Einzug der Gäste entwickelte sich ein bewegtes, buntes Leben, in dem die Zünfte untertauchten. Sie begegnen uns erst wieder bei den Festmählern. St. Gallen bewirtete seine Gäste auf dem Weberhaus, das „größter witte vnnd lustshalben“ erwählt worden war. Unter dem Vorantritt von Burgermeister und Unterburgermeister zog die festliche Gemeinde in den Saal ein, unter ihr die Vertreter des kleinen Rates und der Zünfte. Da aber der Raum doch nicht groß genug war, um alle zu fassen, die Anspruch hatten, mit den Gästen an offizieller Tafel zu speisen, nahmen die Zünfte abwechslungsweise an den verschiedenen Gastmählern teil.

Dieser Bericht ist das einzige Zeugnis einer Festlichkeit. Von den geselligen Anlässen, die auf den Zunfthäusern unter den Zunftgenossen selbst gefeiert wurden, ist uns nichts überliefert. Und doch werden es gerade die Zunfthäuser gewesen sein, in denen das zünftische Leben am lebhaftesten pulste. Dort trafen sich die Zünfter zu Beratung und Geselligkeit. Die Zunfthäuser sind die Sammelpunkte der Zünfter zu Lust und Ernst und tragen ebenso sehr den Charakter von Stätten des Vergnügens, wie den von Schauplätzen wichtiger wirtschaftspolitischer Entscheidungen. Aber auch diese Zunfthäuser sind, wenigstens in ihrer ersten Zeit, unbekannt geblieben. Erst im 15. Jahrhundert werden sie faßbar.

---

[1]) Miscellaneen, Vadiana Handschriften Nr. 130.

[2]) Wahrscheinlich eben die unter die Waffen getretenen Zünfter.

„Die Zünfft- und Gesellschaft-Häuser betreffend, sind der Adelichen Gesellschaft-Haus, der Notenstein genannt, wie auch der Herren Weberen Zunfft-Haus sehr ansehenlich und fürtrefflich auffgebauen, in deren Zunfft der große, weite und schön gezierte Lust-Saal wol zu sehen ist: Wiewolen der Herren Schmiden, Herren Schneideren, Herren Schumacheren, Herren Pfisteren und Herren Metzgeren Zunfft-Häuser auch wol erbauen sind.“ [1])

Auch hier steht also die Weberzunft obenan. Ihrer Bedeutung und Größe gemäß hat sie sich ihr Haus gestaltet.[2]) 1462 erst wird der Kauf des späteren Webergebäudes getätigt. Ob die Zunft vorher in der Speiservorstadt ihren Sitz hatte, wie aus einem Vermächtnis hervorzugehen scheint, ist ungewiß.[3]) Von Konrad Appenzeller erwirbt die Zunft 1462 das „vordere“ Haus und später auch den davor liegenden „Stock“. Haus und Stock bilden die Ecke Marktgasse-Neugasse. Erst im 17. Jahrhundert beginnt dann eine intensive, sichtbare Bautätigkeit, die bis in den Anfang des nächsten Jahrhunderts hineinreicht. Der baufällige Stock wird niedergerissen und das ganze Zunfthaus zur Vergrößerung neu aufgeführt. So ersteht ein einheitliches Gebäude, das aber schon 1628 wieder umgestaltet wird.[4])

Die eingehende Renovation von 1697 schafft dann die letzte Form. Die Ausschmückung der Räume dauert von 1700 bis 1707.

---

[1]) Haltmeyer: Beschreibung der Eidgenössischen Statt St. Gallen usw., S. 20.

[2]) In der Beschreibung der Zunfthäuser folge ich hauptsächlich dem aufschlußreichen Werk: „Die Baudenkmäler der Stadt St. Gallen“, bearbeitet von Dr. A. Hardegger, Salomon Schlatter und Dr. T. Schieß. St. Gallen 1922. Ueberdies benützte ich: „Copia aller Briefe und Urteilssprüche die Schneiderzunft betreffend“; (Matr. Nr. 596); Haltmeyer: Beschreibung der Eidgnössischen Statt St. Gallen, Gelegenheit, Geschichte und Regiment, St. Gallen 1683; W. E. von Gonzenbach, (Kleine Schriften 7): „Verzeichnis der Häuser in der Stadt St. Gallen und Umgebung um das Jahr 1470.

[3]) Urkundenbuch VI, Nr. 5208. Baudenkmäler, S. 311/312.

[4]) Die Kannengießer-Werkstatt und der Seilerladen im Erdgeschoß werden in eine Trinkstube für junge Leute bei Hochzeiten und für Bewaffnete und Scharwächter umgebaut. Baudenkmäler, S. 313.

Sie untersteht drei Malern, die sich in die Verzierung von Decke, Fries und Tapete teilen.[1])

Mit dem Ende der Zünfte geht das Weberhaus 1799 an das Kaufmännische Direktorium über, 1813 zieht der „Cercle zur Brühllaube" ein und 1856 findet die „Museumsgesellschaft" dort ihre Wohnstatt. So ist aus dem Weberzunfthaus das sogenannte „alte Museum" geworden, das 1916 dem untern Teil des Amtshauses Platz machen mußte.

Die Schmiedezunft ist am engsten mit dem Rathaus und dem Irertor unten an der Marktgasse verbunden. Einen zum Haus gehörigen, nach Norden vorspringenden „Stock" erwirbt 1556 die Stadt bei der Planung eines neuen Rathauses. 1591 erhöht die Zunft ihre hintere Stube und bricht mit obrigkeitlicher Bewilligung ein Fenster gegen das Rathaus hin aus. Der Rat verleiht der Zunft nach Vollendung dieses Umbaus ein Fenster mit Wappen.

Auch das Schmiedehaus hat sich noch einigen Renovationen zu unterziehen, bis es in das Gasthaus zum „Weißen Schwanen" umgewandelt wird, um dann 1865, zusammen mit dem Irertor abgebrochen zu werden.

Das Zunfthaus der Schneider war vorerst dem Gebäude der Weber vorgelagert. Es sind zwei Häuser, von denen das eine 1497 verkauft wird. Das untere, „zum Antlitz" geheißen, nimmt die Zunft auf und beherbergt sie, bis der Rat das Haus 1555 erwirbt,[2]) gegen Ueberlassung des Notensteins, zwischen Weber- und Tuchhaus an der Neugasse. Die adeligen Gesellen sind mit dem Tausch[3]) nicht einverstanden und ersuchen den Rat, er möchte ihnen „den

---

[1]) Hans Balthasar Straub, (Decke); Sylvester Feyel, (Fries); Hans Anton Hartmann, (Tapeten). Eine Beschreibung des Saales nach Dr. Bernhard Wartmann in: Baudenkmäler, S. 314 f.

[2]) Dazu: „Copia aller Briefe und Urteilssprüche die Schneiderzunft betreffend", Nr. 1 (Die Notensteiner anlangend); Nr. 2 (Kaufbrief, ausgestellt von Abt Kaspar von Breiten-Landenberg, 1553); Nr. 3 (Kaufbrief zwischen Räten und Notenstein, 1555); Nr. 6 (Tauschbrief zwischen Räten und Schneidern um Antlitz und Notenstein, 10. Juli 1555).

[3]) Vgl. Anm. 1, Brief Nr. 6. Baudenkmäler, S. 316.

last und die schmach uf den hals nit legen," den Schneidern ihr früheres Haus abzutreten, sondern es lieber ihnen zurückgeben. Die Schneider parieren diesen Hieb mit dem Anerbieten, statt der Notensteiner in das Bollwerk am Brühltor zu ziehen. Darauf läßt die Gesellschaft ihren Einspruch fallen, und die Meister der Nadel ziehen siegreich in ihr neues, an vornehmer Tradition reiches Haus ein. Der Erfolg macht sie übermütig; denn sie versuchen nun, sich den Namen ihrer Behausung zuzulegen und sich „Zunft zum Notenstein" zu nennen. Der Zwist, der darüber entbrennt, wird 1556 zu Ungunsten der Zunft entschieden und ihr vom Rat befohlen, sich „zu Schneidern" und ihr Haus nach ihrem einstigen Wohnsitz „zum Antlitz" zu heißen. Diesen Namen trägt das Haus, aus dem die Schneider wegen Platzmangel 1719 ausziehen wollen,[1]) bis zu seinem Abbruch 1916, wo es, wie das Weberhaus, dem neuen Amtshaus an der Neugasse weichen mußte.

Der Schuhmacher Zunfthaus lag etwas weiter vom Rathause ab, an der Multergasse. Schon vor dem Stadtbrand von 1418 hat die Zunft dieses Haus besessen. Die Schuhmacherinnung ist die einzige der Zünfte, für die der Hauserwerb und -besitz schon im 14. Jahrhundert nachweisbar ist. Die Zunft kaufte das Haus 1393. Nach dem geschlossenen Kauf wird bis ins 17. Jahrhundert hinein nichts mehr über dieses Haus verzeichnet und verbrieft. Damals sind an ihm bauliche Veränderungen vorgenommen worden. Mit der Revolution verliert auch dieses Zunfthaus seine Bedeutung. Es nimmt den Gasthof zur „Sonne" auf, aus dem später ein Geschäftshaus wird.[2])

---

[1]) Die Absicht, ein neues Haus zu beziehen, konnte nicht verwirklicht werden, da das Haus zur Waag (Ecke Multergasse/Neugasse), auf das die Schneider reflektierten, auf sechs Jahre „unvertrieben" vermietet war. Bauliche Erneuerungen des Zunfthauses, deren Kosten die Stadt übernahm, ließen dann die Schneider im alten Hause ausharren. Das Zunfthaus wechselte nach 1798 oft den Besitzer. Unter anderem beherbergte es auch die Singgesellschaft zum Antlitz, die später im heutigen „Stadtsängerverein-Frohsinn" aufging.

[2]) Heute: Möbelhandlung Sträßle, Multergasse 12.

Die Bäcker siedeln sich im 15. Jahrhundert über der Brotlaube an, einer Halle, auf die ein neuer Oberbau gesetzt wurde. Die Lauben werden, nachdem die Bäcker zum Ladenverkauf übergehen, dem Verkauf von Leinwand reserviert.[1]) Das Haus hatte zuerst lange als Tuchhaus gedient, bis es, nach Errichtung der neuen Mange, den Pfistern als Zunfthaus zugewiesen wird. 1569 wird es mit einem würdigen äußeren Schmuck ausgestattet. Freiherr Philipp Ulrich von Hohensax schenkt der Stadt für genossenes Burgrecht einen Bären. Die Haut dieses Bären wird nun über eine hölzerne Form gezogen und das Wappentier der Stadt auf eine Konsole am Pfisterzunfthaus gestellt. Zu vermehrter Pracht bekommt es überdies ein Stadtfähnlein zwischen die Pratzen. Diesem Schmuck gilt erst 1728 wieder die Sorge des Rates, wo aus Anlaß einer baulichen Veränderung auch der Auftrag erteilt wird, daß der Bär „sovil nötig, neu gebelzet und repariert" werde.

Die Zunft selbst hat gegen Ende des 16. Jahrhunderts eine Auseinandersetzung mit dem Rat, weil sie nicht damit einverstanden ist, daß „meine Herren den Platz unter ihrem Hause also eingenommen und einen Spazierplatz daraus gemacht, auch ihnen ihren Küchenladen vergittert und damit die Rechte ihres Zunfthauses geschmälert" haben.[2]) Der Rat belehrt aber die Zunft über die Rechtmäßigkeit seines Vorgehens.

1798 geht das Haus in Privatbesitz über und nimmt, bis zu seinem 1873 erfolgten Abbruch, die Wirtschaft zum „Bären" auf. Der Platz, wo die Lauben und darüber das Zunfthaus sich befanden, ist heute nicht bebaut.[3])

Die Metzger sind jedenfalls nach Erstellung der neuen Metzgi am Rindermarkt (1475) in ihr uns bekanntes Zunfthaus eingezogen. Von Hans Kessel, genannt Segesser, geht das Gebäude an der Hintergasse in den Besitz der Zunft über. Der Name der Gasse wandelt sich darauf, auch weil die Metzger sich überhaupt dort

[1]) Daher der noch lange gebräuchliche Name: „Libet-(Leinwand)bänke.

[2]) Zitiert aus: Baudenkmäler, S. 356.

[3]) Das Zunfthaus bildete die Ecke Multergasse-Marktgasse. Daher: Hinterlauben.

ansiedelten, in Metzgergasse. 1582 ist eine Reparatur notwendig, zu der das Bauamt das Material schenkt, wie auch 1615. Doch schon 1629 schreiten die Metzger zu einer Generalrenovation. Das Haus wird bis auf die untere Stube abgebrochen und frisch aufgeführt. Zwischen diese große Umgestaltung und die 1684 erfolgte nächste Renovation fällt das Jahr 1667, dessen Zahl im Fensterbalken der unteren Stube erhalten ist. Es fehlt eine Kunde darüber, an was sie erinnern soll, doch steht diese Jahrzahl wohl mit einer baulichen Veränderung im Zusammenhang. Das Zunfthaus der Metzger ist das einzige, das erhalten ist. Vom innern Aufbau lassen sich noch einige Züge feststellen. Die Schenkstube wird sich im ersten Stock befunden haben,[1]) gegen die Metzgergasse schauend. Eine hintere Stube, wie sie noch besteht, ist 1717 in einem Bauprotokoll erwähnt. Die Zweckbestimmung des zweiten Stockes ist nicht klar, vielleicht befand sich darauf die Wohnung des Stubenknechts. Der dritte Stock läßt noch heute den Saal vermuten, da an einigen Stellen aus den jetzigen Zimmerwänden Säulen mit darüberliegenden Deckenbalken vorspringen. Die beiden obersten Stockwerke, die „Tillinen", dienten der Aufbewahrung der Felle. Nach 1798 geht auch dieses Haus in Privatbesitz über.[2])

Von der Metzgerzunft ist aus dem Jahre 1576 noch eine Verpflichtung überliefert. Sie verpflichtete den Zunftgenossen, nach seinem Vermögen einen silbernen Becher mit darauf gestochenem Namen und Zeichen auf die Zunft zu geben. Diese Becher durften als Trinkgefäße nur auf der Zunft verwendet werden, in deren Besitz sie auch übergingen. Nur im Notfall, wenn am Zunfthaus ein Schaden zu beheben war oder die Zunft sonst in großen, finanziellen Schwierigkeiten steckte, durften diese Becher verkauft werden, um Geld daraus zu gewinnen.[3])

---

[1]) Eine Abbildung dieser Stube in: Baudenkmäler, S. 371.

[2]) Heute: Wirtschaft zum „Goldenen Schäfli", Metzgergasse 5.

[3]) Metzgersatzungen, Matr. 610, pag. 25, (1576). Die Eintragungen laufen von 1576—1605 und weisen für diese Zeit 69 Becher aus. Wahrscheinlich hatten auch die andern Zünfte ähnliche Institutionen, um ihr Geschirr zu erhalten, nur fehlen uns Zeugnisse dafür. Auch

Es hält auf Grund dieser wenigen Zeugnisse sehr schwer, sich ein Bild vom geselligen Leben der Zünfte zu machen. Zweifellos werden auch in St. Gallen die Zünfte Feste gefeiert haben, an denen sie mit reichem Aufwand ihre Berufe zu repräsentieren suchten.

dieses Zeugnis steht nicht im offiziellen Zunftbuch, sondern im Doppelexemplar, das wohl auf der Zunft lag. Für alle andern Zünfte existieren solche Bücher nicht mehr.

VI. Ueberblick.

1. Geschichtliche Parallele.

Der erste Aufstieg der Zünfte findet in der kriegerischen Unruhe des 15. Jahrhunderts statt. Im 16. Jahrhundert hat sich der Stadtstaat zu bewähren. Die Epoche hebt an mit Konflikten. Der Abt, Franz von Gaisberg, ist über die Stellung der St. Laurenzenkirche nicht gleicher Meinung, wie die Burgerschaft. Ein päpstlicher Legat ist Schiedsrichter (1505—09). Den Eidgenossen obliegt es, den Streit über die Gerichtsbarkeit im Klosterbezirk zu schlichten. Das sind Anfänge und Fortsetzungen: Anfänge großer Wandlung; Fortsetzungen alter Abneigungen.

Aus den italienischen Feldzügen bringen die St. Galler noch das Juliusbanner, mit dem sie der Papst beschenkte, heim. Dann aber beginnt ein neues religiöses Fühlen durchzubrechen. Die Verweltlichung der Kirche ist nur äußerer Anlaß. Innerlich ist die anbrechende Reformation nur Teil eines größeren Ganzen. Dem Streben nach Wissen kommt die Erfindung des Buchdrucks entgegen; den Menschen tun sich neue Wege der Erkenntnis auf. Der Keim zur Aufklärung beginnt zu leben; die bürgerliche Welt beginnt, sich auf sich selbst und auf das Geschehen zu besinnen. St. Gallen ist gerüstet. Der Stadt wird für die große Zeit der große Mann: Joachim von Watt, der sich als Humanist Vadianus nennt.[1]) Er übernimmt, reich an Ehren von Wien zurückgekommen, die

[1]) Biographien Vadians von: Pressel, Th. (1861); Götzinger, E. (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, 50); Arbenz, E. (St. Galler Neujahrsblätter, 1886, 1895, 1905, 1910); Ehrenzeller, W.: Joachim Vadian, Sein Leben und seine Bedeutung, St. Gallen 1924. Ein kurzer Abriß des Lebens auch bei Schieß, T.: Geschichte der Stadt St. Gallen, S. 119 ff.

Führung. Den Anfang bilden Studien, aus denen Besprechungen mit den Geistlichen hervorgehen. Daneben erstehen die volkstümlichen Unterweisungen, die Balthasar Hubmaier (Friedberger) und Christoph Schappeler erteilen.

1523 kehrt Johannes Keßler[1]), der getreue Helfer Vadians, erfüllt von lutherschem Sinn von Wittenberg zurück. Er hält von Neujahr 1524 an jeden Sonn- und Feiertag seine „Lektionen" zur Auslegung der Bibel ab. Hin und wieder wird er durch einen Gast abgelöst, so etwa durch Leo Jud[2]) und Sebastian Hofmeister[3])

Der Rat, in dessen Tun vor allem wir den Anteil der Zünfte an der Reformation sehen, unterstützt diese Versammlungen. Sie bewirken, daß das Volk zur Reformation übergeht. Das führt die Regierung 1524 dazu, die Predigt des reinen Evangeliums zu gebieten und ein Schiedsgericht für konfessionelle Streitigkeiten einzusetzen. Mit der Entfernung der Bilder aus St. Laurenzen ist eine erste Etappe zurückgelegt. Aber ein wildes Schoß beginnt zu wuchern: Die Wiedertäufer[4]). Schon 1523 regen sie sich in St. Gallen und gewinnen durch die Jahre großen Anhang; dadurch geht für den Fortgang und Abschluß der Reformation viel Kraft verloren. Trotzdem geht jedoch die Bewegung weiter. 1525 zelebriert der Prediger Wolfgang Wetter erstmals keine Messe mehr. Im Mai des gleichen Jahres führt die Stadt eine Predigtordnung ein.

---

[1]) Von ihm stammt die eingehende Beschreibung der Reformation, die „Sabbata". Diese Hauschronik stellt eine der erschöpfendsten Quellen zur Stadtgeschichte dar. Die „Sabbata" sind herausgegeben von E. Götzinger in den St. Galler Mitteilungen, Bde. V—X; neuer von Egli, 1902.

[2]) Leo Jud, Freund und Nachfolger Zwinglis in Einsiedeln. 1522 Leutpriester zu St. Peter, Zürich. Er schrieb eine Taufliturgie (1523) und übersetzte die Paraphrasen des Erasmus von Rotterdam.

[3]) Dr. Sebastian Hofmeister war ursprünglich Franziskaner; studierte in Paris. Nach dem Examen ist er als Lesmeister bei den Barfüßern in Zürich. Dort lernt er Zwingli kennen. Nach einem Aufenthalt am Bischofshof zu Konstanz kommt er, nach kurzer Tätigkeit in Luzern, im Frühjahr 1522 nach Schaffhausen, dessen Reformator er wird.

[4]) Näheres über die Wiedertäufer in J. Keßlers „Sabbata" und bei Egli, E.: Die st. galler Täufer. (Zürich 1887.)

Das Jahr 1526 gibt neuen Ansporn: Vadian ist zum ersten Mal Burgermeister.[1]) Unter seiner Führung erstarkt der Rat zu entschlossener Haltung. Vorerst ruft er den Predigern das 1524 erlassene Mandat in Erinnerung. Dann folgen sich die den Verlauf der Reformation begünstigenden Erlasse: Christoph Schappeler erhält die Erlaubnis zur Predigt; die letzten Altäre und Bilder werden aus St. Laurenzen entfernt; die Menge der Feiertage wird reduziert und ein Ehegericht eingesetzt. Das Jahr 1527 bringt weitere Neuerungen. Von den Predigern stammt eine Abendmahlsordnung. Der Rat verordnet die Führung von Kirchenbüchern über Taufe und Ehe und erläßt Gesetze, die der Moral dienen. 1528 endlich werden bei der Neuwahl des Rates die altgläubigen Elemente entfernt und die Behörde rein reformiert bestellt.

All dies vollzieht sich unter häufigen Protesten und Klagen des Abtes, unter dem Mißmut der katholischen Eidgenossen. Günstig für die städtische Bewegung wirkt sich aus, daß die neue Lehre auch in der Stiftslandschaft Fuß zu fassen beginnt. 1528 tritt St. Gallen, gegen die Abmachung des Bundes mit den sechs Orten, in das Burgrecht von Zürich und Bern. Diese Stärkung erlaubt es dem Rat, im Februar 1529 den Beschluß zur Besetzung des Klosters zu fassen.[2]) Die Ratsherren ziehen, begleitet von je zwei Burgern, in das Stift, wo nach kurzen Verhandlungen das Zerstörungswerk beginnt. Die Augen der Stürmenden sind blind für die Schönheit der köstlichen Werke mittelalterlicher Kunst und kunstsinnigen Handwerks; all das ist ihnen nur Ausdruck und Gestalt verhaßter Lehre. Tafeln, Bilder und Schnitzwerk werden auf den Brühl gefahren und dem Feuer überantwortet.

---

[1]) Vadian hatte von diesem Jahre an in regelmäßigem Wechsel die Aemter eines Burgermeisters, Unterburgermeisters und Reichsvogtes inne bis zu seinem Ableben 1551.

[2]) Der Abt war 1527 nach Wil geflohen, 1528 nach Rorschach ins Kloster, das Schulzwecken diente, übergesiedelt und von dort schwer krank (1529) ins Schloß Rorschach verzogen, wo er am 23. März 1529 starb. (Franz von Gaisberg, 1504—29.)

Der Gegenschlag auf diese unsinnige, übersetzte Begeisterung wird in den Kappelerkriegen geführt. St. Gallen besetzt im ersten das Kloster und zwingt die Mönche, der Stadt zu schwören. Noch siegt im Impuls das Neue,[1]) ja, es scheint dauernd gegen das Alte siegreich zu bleiben; denn im August 1529 kauft die Stadt das leerstehende Kloster. Doch durch den zweiten Kappelerkrieg (1531), dessen Frieden St. Gallen mitunterzeichnen muß, erhält der Abt[2]) das Recht zur Rückkehr. Schon im Februar 1532 folgen die Restitutionsverhandlungen, in denen St. Gallen zur Rückgabe des Klosters und zur Zahlung eines Schadenersatzes verpflichtet wird. Das einzig Positive für die Stadt bedeutet die gegenseitige Abmachung, daß keine Partei die andere im Glauben stören dürfe.

So bleibt St. Gallen nur der Erfolg der neuen Lehre, durch die der Rat den Besuch der Messe gänzlich verbietet. Damit ist die konfessionelle Mauer zwischen Stadt und Stift endgültig aufgerichtet. Diese Scheidung gibt in der Folgezeit immer wieder Anlaß zu Reibungen, die sich so anhäufen, daß 1549 ein Spruch der Eidgenossen regelnd eingreifen muß. Hier schließt die von der starken Persönlichkeit Vadians geführte religiöse Wandlung ab, und St. Gallen geht, angelehnt an die protestantischen Orte, in die zweite Hälfte des Jahrhunderts ein. Sie bringt nach dem Kampf um den innern Aufbau die Ruhe.[3]) Der Leinwandhandel blüht unter dem Schutz des Rates; die glückliche Zeit ermöglicht den Ankauf der Herrschaft Bürglen (1579) und fördert die Bautätigkeit. Nur Seuchen und Teuerungen stören hin und wieder die gedeihliche Entwicklung, die durch die Religionskämpfe des 17. Jahrhunderts neuerdings unterbrochen wird.

---

[1]) In diese Zeit (Juli 1529) fällt die Erweiterung des kleinen Rates auf 24 Mitglieder, durch Beiziehung der sechs Altzunftmeister.

[2]) Abt war seit 1530 Diethelm Blarer von Wartensee.

[3]) Die Verträge von Rorschach (13. September 1566) und Wil (21. September 1569) befriedeten das Verhältnis zum Abt wesentlich durch die Bewilligung eines eigenen Tores für das Kloster (Karlstor gegen die heutige Moosbrückstraße, damals gegen die Steinach) und die Abtauschung der Rechte.

2. Querschnitte und Ergebnisse.

Das Werden der Zunftstadt vollzieht sich in St. Gallen anscheinend ruhiger, undramatischer als in vielen andern Städten. Bilden andernorts Aufstände gegen die herrschenden Geschlechter die Regel bei der Einführung der Zunftverfassung, so hat sich in St. Gallen die Umwandlung still vollzogen. Wenigstens scheint das Fehlen von Nachrichten über eine stürmische Neugestaltung des städtischen Gemeinwesens dies anzudeuten. Neben diesem wohl berechtigten Schluß stützen aber zwei Ueberlegungen die Annahme, daß St. Gallens Wandel zur Zunftstadt sich ruhig und ohne erbitterte Kämpfe vollzogen habe.

Einmal legt die zur Entfaltung des Exporthandels notwendige Verbindung zwischen den Geschlechtern, als den Kaufleuten, und den Zünften, unter denen die Weberzunft die ausschlaggebende war, die Konsequenz nahe, daß eine gegenseitige Rücksichtnahme mit dem Zweck des gemeinsamen Dienstes an der Entwicklung der jungen Industrie abgründige Entzweiung verhindert habe. Kaufleute und Handwerker waren auf einander angewiesen; mußten, wenn sie das Leinwandgewerbe fördern und heben wollten, zusammengehen.

Dieser eine Grund hätte vielleicht, so wichtig er war, doch nicht genügt, um eine friedliche Durchführung der Ansprüche, die die Handwerker stellten, zu garantieren und notwendig zu machen. Selbst wenn die außerstädtische Konkurrenz bei einer Entzweiung drohte, hätte dies nicht bedingt, den Widerstand der Geschlechter zu brechen, und zwar so vollkommen zu brechen, daß eine radikale Umwälzung ohne Kampf möglich gewesen wäre.

Ein zweiter Grund spielt hier mit, um den Zusammenschluß der städtischen Bevölkerung vollständiger zu machen: das Verhältnis zum Abt.

Dieses Verhältnis ist vor allem seit dem 14. Jahrhundert, das heißt seit dem Beginn der Industrieentwicklung, durch das Streben gekennzeichnet, sich der klösterlichen Gewalt zu entziehen. Aber dieses Streben hängt nicht allein mit der Entwicklung des Lein-

wandgewerbes zusammen; es ist ebenso sehr eine Tendenz der Zeit, in die einige Aebte die Stadt geradezu hineintrieben.

War vorerst der Abt Grund- und Leibherr der Stadt, so förderte die Entwicklung die Loslösung vom Kloster. Mit der Uebernahme der Schirmvogtei durch Friedrich I., wodurch St. Gallen Reichsstadt wurde, war der erste Schritt getan. Ungefähr gleichzeitig, wahrscheinlich schon etwas früher, wurde die Leibeigenschaft durch die Erteilung des Marktrechtes und die Bewilligung zur unbeschränkten Benützung des Grundeigentums aufgehoben. Das erhellt auch aus der Handfeste Wilhelms von Montfort,[1]) die 1291 den St. Gallern gegeben wird. Darin werden die unfreien Burger den freien gleichgestellt, die freie Verfügung über den Grundbesitz und das freie Erbrecht zugesichert. Und kurz darauf, wohl ebenfalls auf Veranlassung von Abt Wilhelm, erscheint der Rat der Stadt.[2]) In ihm besaßen die Burger eine Vertretung, die nicht mehr allein die äbtische Politik verfolgte. Obwohl der Rat durch den Abt gegeben wurde und der äbtische Ammann Ratsvorsitzender war, begann doch unter der neuen Behörde die Stadt ihre eigenen Ziele zu verfolgen. Das wurde zur Wahrung der 1291 gegebenen Rechte gerade unter dem Nachfolger Wilhelms notwendig. Es galt, die einmal erworbene Stellung der Stadt zu wahren. Den Geschlechtern aber war es wohl auch darum zu tun, sich immer mehr zur eigentlichen, unabhängigen Stadtobrigkeit auszubilden.

Die große Zahl von Bündnissen, die St. Gallen seit 1312 eingeht, beweist die eigenmächtig betriebene Politik; denn es war unvermeidlich, daß in diesen Bündnisschlüssen der Rat sich von der

---

[1]) Urkundenbuch III, Nr. 1076. Wilhelm von Montfort (1281—1301) machte die bereits von Ulrich VII. von Güttingen (1272—1277) gegebene Handfeste rechtsgültig. Abgesehen davon, daß sie nicht mit dem ganzen Convent abgeschlossen war (wie die Wilhelms), fehlten der Urkunde Schlußformel, Datum und Siegel.

[2]) Die Setzung eines Rates fällt eher in die Zeit des nachsichtigen Wilhelm (1281—1301), als des strengeren, auf die Wahrung der Klosterrechte erpichten Heinrich II. von Ramstein, (1301—1318).

Vormundschaft des Ammanns trennte.[1]) Die Verschlechterung der Lage, wie sie einzutreten drohte, als 1353 Hermann von Bonstetten bei Karl IV. um die Bestätigung der klösterlichen Rechte über die Stadt nachsuchte, schuf die Vorbedingung zum entscheidenden Schlag. Die Geschlechter mußten sich in ihrer Stellung als Stadtobrigkeit bedroht sehen, weshalb es wohl zur Einsetzung eines Burgermeisters kam. Ob die Geschlechter in diesem Moment von der Einführung der Zunftverfassung eine Stützung ihrer Verselbständigungsbestrebungen erwarteten, oder ob die Handwerker den günstigen Augenblick benutzten, um die Zunftverfassung gegen die im Streit mit dem Abt engagierten Geschlechter durchzusetzen, ist nicht klar. In beiden Fällen aber spielte das Verhältnis zum Abt eine entscheidende Rolle, so daß es, neben der Rücksicht auf die junge Industrie, für die Umwandlung der Stadt entscheidend war. Der Befreiungsprozeß, der mit Privilegien der Aebte einsetzte, fand damit seinen Abschluß. Die Stadt stand aber damit auch nachdrücklicher denn je gegen den Abt, von dem sie sich jedoch erst ein Jahrhundert später ganz zu befreien vermochte.

Die neue Zunftverfassung ist das Produkt des Zusammen- und Entgegenwirkens von Abt, Geschlechtern und Handwerkern. Ihre Vorbilder und wohl auch den Anstoß zu ihrer Schaffung fand die neue Organisation zweifellos in den verbündeten Schwesterstädten, wenn auch nicht unbedingt in Ueberlingen, wie dies in den Stadtsatzungen ausgedrückt ist.[2]) Als Produkt von Spannungen und Rücksichten ist die st. gallische Zunftverfassung nicht so radikal, wie die Zunftverfassung anderer Städte. Mußten einerseits die Geschlechter zwar froh sein um die Hilfe, die ihnen aus den Reihen der Handwerker erwuchs, so hätte doch anderseits auch die Möglichkeit bestanden, daß sich die Geschlechter bei einem durch-

[1]) Das schon deshalb, weil gerade im Bündnis von 1312 die Stadt gewisse Bestimmungen in die Urkunde aufnehmen ließ, wonach die Bündnisglieder in gewissen Fällen verpflichtet waren, der Stadt gegen den Abt zu Hilfe zu eilen. Vgl. Urkundenbuch III, Nr. 1199.

[2]) St. Galler Mitteilungen IV, S. 60, Art. 128: „... nach den zunftan, als sie von Ueberlingen her braht sind, ..."

greifenden Aufstand der jungen Zünfte auf die Seite des Abtes geschlagen hätten, um dann gemeinsam mit diesem die unbotmäßigen Burger zu bezwingen. Aus allen diesen Gründen heraus geben sich die Zünfter mit einer Abordnung ihrer Zunftmeister in den Rat zufrieden, ohne den Anspruch zu erheben, diese Zunftmeister den Ratsherren gleichzusetzen. Die Geschlechter aber geben dafür die Bildung des großen Rates zu und gemeinsam dulden die St. Galler den Vorsitz des äbtischen Ammanns im Rate, obwohl sie schon 1360 dem Abte die Huldigung verweigern. Diese Weigerung bildet einen ersten Anlaß dazu, daß die Stadt bereits 1373 die in der Mitte des Jahrhunderts begonnene Bewegung wieder rückläufig durchmachen muß. So gemäßigt der Anlauf der Zünfte gewesen war, so stellte er doch, als ein Akt der Verselbständigung der Stadt, eine Gefahr für den Abt dar, die dieser wieder zu beheben suchte. Das gelang ihm 1373, als die Stadt sich zu einem Vergleich herbeilassen mußte, der sie wieder auf den Stand vor 1353 zurückbrachte. Allerdings, der Vertrag zwischen Stadt und Abtei kam nie zu seiner vollen Auswirkung, aber er behinderte doch die rasche Entwicklung der Zünfte und damit den Prozeß der Lösung vom Abt. Der große Rat verschwand wieder; der kleine Rat, soweit er von den Geschlechtern gebildet wurde, erhielt dadurch vermehrte Gewalt, so daß sich im Laufe des 15. Jahrhunderts eine aristokratische Oberherrschaft herauszubilden vermochte. Immerhin verloren die Zünfte ihren Einfluß nicht mehr ganz. Wahrscheinlich vermehrte er sich schon wieder in und nach dem Appenzellerkrieg, dem 1412 St. Gallens Burg- und Landrecht mit den Eidgenossen folgte. Nach dem großen Stadtbrand von 1418 baute sich die Stadt nach außen und innen neu auf. Neben der baulichen Neuerrichtung entstand 1426 auch ein neues Satzungsbuch und 1438 folgten diesem die ersten Zunftbriefe.[1])

---

[1]) Hartmann, G. L. setzt auch die Entstehung der Zünfte in diese Zeit. Er sagt: „Von sechs Zünften, die nach Handwerken benannt wurden, ist um diese Zeit (1436) die erste Spur, doch hatten sie noch keine bestimmte Verfassung, was mitunter beweist, daß sie nicht viel früher entstanden sein können. Die Notwendigkeit leuchtete aber ein, eine

Diese Zunftsatzungen bilden einen Beweis für die neuerliche Erstarkung der Zünfte; denn in ihnen erscheinen nun Zunft- und Burgerrecht verbunden, womit ein starker Nachdruck auf den zünftischen Charakter der Stadt gelegt ist. Durch das ganze 15. Jahrhundert drangen dann die Zünfte weiter vor. Wenn es ihnen auch, besonders auf dem politischen Gebiet, vor 1529 nicht gelang, eine Gleichstellung in der Zahl der Ratsherren des kleinen Rates zu erlangen, so ist der demokratische Zug, der sich immer tiefer in Gesetze und Verfassung eingräbt, sicher ein wesentliches Verdienst der Zünfte.

Das beginnende 16. Jahrhundert gab ihnen vermehrten Einfluß. Das autokratische Regiment des kleinen Rates, dessen Träger vor allem die Ratsherren aus den Geschlechtern waren, hatte sich im 15. Jahrhundert stark herausgebildet. Es führte nicht zuletzt zum Rorschacher Klosterbruch. Der Protest gegen diese Tat, der am 10. Februar 1491 durch den Sturz des Rates hätte eingelegt werden sollen, konnte von der Obrigkeit noch verhindert werden.[1]) Mit den im Anfang des 16. Jahrhunderts einsetzenden Verfassungs- und Gesetzesrevisionen ging aber eine Demokratisierung der Stadtbehörde parallel. Durch die Erhöhung der Zahl der zünftischen Vertreter im kleinen Rat von sechs auf neun war der erste Schritt zur Abkehr von der Regierungsweise der Geschlechter getan.

Der definitive Ausgleich aber wurde erst 1529 geschaffen. Geschlechter und Zünfte wurden in ihrer Vertreterzahl ins Gleichgewicht gebracht, ein Vorgang, der durch den Anteil der Zünfte an der Durchführung der Reformation bedingt wurde.

---

solche zu erteilen und darum wurden jetzt zum ersten Mal von Burgermeister und Rat Zunftsatzungen verfaßt; (1438) welche die Grundlage eines gesetzlichen Anteils an dem Stadtregiment enthielten." (Geschichte der Stadt St. Gallen, S. 129.) Die Auffassung Hartmanns von der Entstehung der Zünfte und ihrem Anteil an der Regierung ist unrichtig.

---

[1]) Es betrifft dies die Vorgänge des „unsinnigen Donnerstags", dem der Blochtag folgte.

So ist eigentlich, wenn der Stadtstaat als Ganzes überblickt wird, die Zunft erst im 16. Jahrhundert entscheidend durchgedrungen, während sie vorher, trotz der Zunftorganisation, immer um ihre Stellung innerhalb des Stadtstaates kämpfen mußte.

Es ist aber dennoch der politische Lebenskreis, in dem die Wirkung der Handwerkerverbände auf den Stadtstaat am deutlichsten zum Ausdruck kommt. Die Politik ist ganz allgemein auf das Wohl der Stadt ausgerichtet, was für St. Gallen heißt: Sorge für die Bedürfnisse der Industrie und die Berücksichtigung des Verhältnisses zum Abt. Diese beiden, die städtische Politik entscheidend beeinflussenden Komponenten, setzen vor allem die Einigkeit der Burgerschaft voraus. St. Gallen hat sie im großen und ganzen zu wahren vermocht. Wenn den Handwerkern auch der erste Anlauf bereits eine Menge von Rechten gab, so doch nicht alle. Die Geschlechter, in St. Gallen nicht nachdrücklich gehaßt und befehdet, konnten ihre Stellung zahlenmäßig halten, obwohl sie nun im Zunftstaat von den Zünften gewählt und nicht mehr vom Abte ernannt wurden. Dies ist eine wesentliche Errungenschaft: Wenn auch die Zünfte sich nicht selbst zur eigentlichen Obrigkeit aufwarfen, so sicherten sie sich im Wahlverfahren und in der Behandlung der Ratsgeschäfte zwischen Burgermeister und Zunftmeistern einen entscheidenden Einfluß auf die Geschicke der Stadt. Dieses Vorgehen im Wahlverfahren für die kleinen Räte erweist sich als sehr klug: Blieb den Geschlechtern auf diese Weise ihre Vertreterzahl erhalten, ja, blieben auch nur sie die eigentlichen Ratsherren, so ist damit eine Verbindung der Aristokratie mit den Zünften angebahnt und einer Entzweiung vorgebeugt. Dagegen bedeutet das Ernennungsrecht, das sich die Zünfte eroberten, eine Sicherung dafür, daß kein Antizünfter für längere Zeit sich seinen Sitz im Rate erhalten konnte.

Sichtbar und unsichtbar laufen die Fäden des städtischen Regimentes in ihrer Mehrzahl in die Hände der Zunft. Die Stadt ist politisch zünftisch, auch wenn die Geschlechter im kleinen Rat der Zahl nach vorherrschen. Dieser Charakter der zünftischen Politik wirkt vor allem demokratisierend. Mit der Einführung der Zunft-

verfassung wird das Entscheidende vollzogen: Jeder Burger, gleichgültig, welchen Standes, beginnt am Wohl der Stadt aktiv mitzuwirken. Und später verstärkt sich der demokratische Zug in der Leitung der städtischen Politik durch die Mithilfe der Zünfte zur Emanzipation von fremder Oberherrschaft und durch die allgemeine Mitbeteiligung und damit Mitverantwortung am städtischen Geschick.

Diese politische Tätigkeit verhindert das Erstarren des Zünfters in kleinlichen, wirtschaftlichen Eifersüchteleien, beugt dem Spießbürgertum wesentlich vor; schafft aber anderseits die Grundlage, daß dieses zünftische Bürgertum selbst zu einer Aristokratie wird, gegen die dann die Revolutionäre des Jahres 1798 vorgehen.

Stark kommt das Wesen der Zunft auch auf dem Gebiet der Wirtschaft zum Ausdruck, wenn auch hier, wegen der Führung der notwendig verbundenen Notensteiner und Weber, St. Gallen nicht nur die auf sich selbst bezogene Gewerbestadt sein kann, sondern sich als Gewerbeexportstadt aufgeschlossener zeigen muß. Neben dieser Verpflichtung auf die Industrie aber bleiben innerhalb der Handwerke noch genügend Probleme, die dem eigentlichen Zunftgeist zu lösen vorbehalten sind. Diesen wirtschaftlichen Fragen eignet eine eigentümliche Mischung von gemeinsamem Willen und getrennter Absicht. Der Hang zur Monopolisierung, wie er zur Schaffung des genügenden Auskommens für alle notwendig war, ist gemeinsamer Wille aller Handwerker. Aber nicht nur wendet sich aus diesem Willen heraus die Zunftgesetzgebung gegen die fremde Konkurrenz oder den unzünftigen Meister, sie wendet sich von der einen Zunft aus gegen die andere, so daß der gleich gerichtete Wille eine Trennung in den Reihen der Wollenden schafft. Alle Regelungen, die die Zünfte auf wirtschaftlichem Gebiete treffen, entstammen ihrer gemeinsamen Auffassung. Ihre Ausführung aber trennt den Handwerker einer Zunft von dem der andern, oft sogar den Zunftgenossen vom Zunftgenossen.

In der freien Wirtschaft ist eine Uebervorteilung durch technische oder finanzielle Ueberlegenheit unabwendbar. Die Zunft mußte dagegen einschreiten, indem sie die verschiedenen Handwerke deutlich voneinander schied und jedem seinen Aktionsraum

zuwies. Daneben ist es Aufgabe der Zünfte, in Einzelheiten ausgleichend zu wirken. Die Beschränkung der Werkstätten wirkt ebenso ausgleichend wie diejenige der Hilfskräfte. Die Verhinderung der Erwerbsgesellschaft, wie das Verbot der Ausübung mehrerer Berufe richten sich ebenso sehr gegen die ungleiche Ansammlung von Kapital, wie überhaupt gegen jeden Uebergriff des Kapitals durch Auszahlung von höheren Löhnen oder durch billigeren Verkauf. Die zünftische Wirtschaft ist deshalb auf Bedarfsdeckung, nicht aber auf Gewinn eingestellt.

Die Durchführung der wirtschaftlichen Maßnahmen ist aber nur dann möglich, wenn sie alle Handwerker erfaßt. Die Gesetze mit monopolisierender Tendenz sind zu Beginn der Zunftepoche seltener als später; wahrscheinlich deshalb, weil im 14. Jahrhundert und vielleicht noch im ersten Viertel des 15. der Zunftzwang nicht ausdrücklich bestand. Mit der Einführung des Zunftzwanges erst erhält die zünftische Wirtschaftsgesetzgebung volle Kraft. Darum setzen denn auch 1438 die wirtschaftlichen Artikel schon viel deutlicher ein, um sich — nachdem zu Beginn des 16. Jahrhunderts die Zünfte ihren Einfluß in der Stadt vermehrt hatten — um 1511 zu vervielfachen. Gibt so einerseits der Zunftzwang erst die Möglichkeit, die starre Wirtschaftsgesetzgebung der Zünfte durchzuführen, so wirkt er anderseits doch wiederum stagnierend, weil er jeden Wettbewerb, jeden individuellen Fortschritt ausschließt. Diese Versteifung muß, wenn lange „der Erwerbstrieb in den Dienst sittlicher Ziele gestellt“ [1]) wurde, mit der Zeit zu einer höchst unwillig ertragenen Beschränkung führen, die nur noch durch einen großen Ring von Gesetzen zusammengehalten werden kann.

Das ist sichtbar an der immer mehr anwachsenden Zahl von Verordnungen über das Wirtschaftsleben, die sich um den Ausgleich auch in kleinen und kleinsten Dingen bemühen.

Diese Versteifung muß selbst dann eintreten, wenn die Zunft als Gegenleistung vom Handwerker Qualitätsarbeit verlangt. Schon der Berufsstolz des einzelnen Handwerkers, der durch die Zunft

[1]) Eberstadt, R.: Der Ursprung des Zunftwesens und die älteren Handwerksverbände des Mittelalters, S. 297.

nachdrücklich gestützt wird, erleichtert die Durchführung dieser Forderung. Dafür aber verlangt gerade deswegen, weil nur *er* Qualitätsarbeit herstellen könne, jeder Handwerker seinen festumgrenzten Platz. Dadurch wird auch die Qualitätsforderung mit ein Grund zur eifersüchtigen Ueberwachung eines jeden durch jeden.

Die wesentlichen Züge des zünftischen Wirtschaftsprogramms, Zunftzwang, Ausgleich, Qualitätsforderung, sind auch in St. Gallen in Geltung, und zwar sind sie es in steigendem Maße. Während im 14. Jahrhundert kaum andere wirtschaftliche Verordnungen erlassen werden, als die über die Leinwand und die Lebensmittel, umreißt schon der Zunftbrief von 1438 gewisse Grenzen, die dann im 16. Jahrhundert noch schärfer gezogen werden. Damit liegt auch der Moment, da der Zunftgeist die Stadt am stärksten wirtschaftlich imprägnierte in der selben Zeit, in der sich in der Politik der Zug zu stärkerer Demokratisierung geltend macht. Durch die gesamte Epoche hindurch aber ist die Förderung der Leinwandindustrie Hauptsache geblieben. Höchstforderungen an die Qualität schaffen der st. gallischen Leinwand Geltung, während ihre Produktion von den engsten Gesetzen ausgenommen wird und damit sich freier entwickeln kann.

Zur eigentlichen Zunftstadt hat sich St. Gallen im 16. Jahrhundert entwickelt; in einer Zeit also, in der eine wesentliche, bestimmende Rücksichtnahme nicht mehr notwendig ist: diejenige auf den Abt; und in einer Zeit, in der die Geschlechter ihre vorherrschende Stellung selbst deutlich untergraben haben durch die aus autokratischem Regiment entstandenen, unglücklichen Vorgänge der 90er Jahre des 15. Jahrhunderts.

Erst dann, und noch stärker in und nach der Reformation, haben die Zünfte, als Glieder des städtischen Gemeinwesens, eine Stellung erlangt, die ihrer Grundabsicht entspricht. Sie stehen im 16. Jahrhundert auf dem Höhepunkt, zu einer Zeit, in der sich im wirtschaftlichen Gebiet bereits die Erstarrung der Zunftidee bemerkbar macht.

Anhang I.

Die Satzungen der Metzgerzunft.

Die Satzungen der Metzgerzunft sind in der Buntheit ihrer handwerklichen Anordnungen besonders interessant. Dadurch rechtfertigt sich ihre Veröffentlichung, umsomehr, als wir von dieser Innung allein noch ein Zunftbuch aus der Frühzeit besitzen, wodurch Vergleiche möglich sind.

Die Artikel sind im Zunftbuch von 1511 nicht numeriert, wohl aber fast durchwegs in der andern Niederschrift. Der besseren Uebersicht wegen sind die Artikel in der Publikation fortlaufend numeriert worden. Die Zahl in Klammern verweist auf den entsprechenden Artikel in den Metzgersatzungen, Matr. 610. Die römischen Ziffern geben die Seitenzahlen an.

Satzung der metzger zunfft.[1])

CVI, 1 (28)[2]) Item es soll kain metzger kain presthafft[3]) vich noch swin, clain noch groß, kouffen, herpringen noch jn vnnser metzg schlachn. Ob aber ainer vich herbrecht, dem vff der straß etwas zůfielj, es were mit entschüchn, bain abbrechn oder derglich bresten, die sol er nit schlachn noch metzgn, er lausse[4]) es dann ain zunfftmaister vnnd die flaischschätzer vor schown[5]), vnnd was jm dann dieselbn, vfff das er ouch küntlich machn mag, erlobent oder

[1]) In Matr. 610 steht über Art. 28: „Satzungen der metzgerzunft, wie man die jerlich in der kilchen liβt."

[2]) Identisch in: Ratsbschlüsse 1508 ff., pag. 10.

[3]) presthafft = mangelhaft, krankhaft, krank.

[4]) lausse, laussen = lassen.

[5]) schown, schower = schauen, Schauer.

verbiettend, dem sol er dann trüwlich nach komen vnnd darwider nit hanndlen. Ob aber ainer das verachtj, den sol vnnd mag ain zunfft darumb straffen nach siner erkanntnuß, ald der rat wil sy straffenn.

(29) Welicher metzger ain pfinnige kû vffzücht vnd schetzen lat, den wil man straffen an lib vnnd gût.

2 (31)[1]) Item es sol ouch kain metzger weder rinder noch kelber, groß noch clain, nit vierentailen, wegn, noch ushown, vntz[2]) es geschätzt ist.

3[3]) (Item es söllent ouch die metzger hinfür uß kainem rind die schlöchbraten[4]) vshown, zebûß an v ß ℌ von iedem mal.)

4 (30)[5]) Item welicher metzger ainen stier schlecht, der die hoden noch hat, demselben söllend sy die hoden nit vßhowen[6]) bis der geschetzt ist, ze bûß an ij ℜ ℌ.

CVI, 5 (32)[7]) Item das hopt-flaisch söllen sy vast wol erbainen, ee dz[8]) sy das den lüten zû annderm flaisch weginț[9]), zebûß an v ß ℌ.

6[10]) (34)[11]) Item es sol ouch kain metzger vff vnserm marckt vich kouffen, er welle es dann jn vnnser metzg schlachn[12]) oder zû gmainer stelln, aber sunst sol er das nit koffen, lebenndig wider zû uerkouffen, zebûß an v ß ℌ.[13])

---

[1]) Identisch in Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 10.

[2]) vntz = bis.

[3]) Am Rand steht: „ab". In Klammer gesetzt sind diejenigen Artikel, die gestrichen sind. Art. 3 fehlt in Matr. 610. Identisch in: Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 10 a.

[4]) schlöchbraten = eine Art Festbraten, hier wohl die besseren Fleischteile.

[5]) Identisch in Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 10.

[6]) vßhowen = aushauen.

[7]) Identisch in Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 10 a.

[8]) dz = daß.

[9]) weginț = wägen.

[10]) Art. 33 in Matr. 510 fehlt im Zunftbuch 1511. Er lautet: „Item es sol och kain metzger vß kainem kalb, schaff, noch kalbskopf das hirn ton, sonnder die köpf mit den hirnin verkouffen, zebûß an v ß ℌ.

[11]) Identisch mit Art. 33 (Anm. 10) Ratsbeschl. 1508 ff., pag. 10 a.

[12]) schlachn = schlachten.

[13]) In Matr. 610 am Rand: „Notta Beni", trotzdem aber gestrichen.

7 (36)[1]) Item es sol ouch kain metzger von dem anndern weder row noch vsgelon vnschlit * kouffen, das wider zu uerkouffen; wer das vbersticht[2]), der sol darum gestrafft werdn vmb (v β ℌ)[3]) von iedem mal.[4]) * noch schmär.[5])

8[6]) Item was vich oder kelber sy herpringent, das sy wider hinweg tribn willen, da söllen sy allweg das drit hopt hie laussen, vnnd söllent das och die schower vor laussen schowen, zebůß an v β von iedem hopt.

9 (36a)[7]) Item die schower söllent sich darinn mit dem schown mittellich[8]) hallten.

CVII 10 37)[9]) Item sol ouch kain metzger dem anndern gestochne kelber, vff das er die wider verkouffen welli, abkouffen, zebůß an v β ℌ.[10])

11[11]) Item sy söllent ouch von jngedem Brachet[12]) vntz ze Sannt Polayg[13]) tag (an kainem fritag schlachn noch metzgn, es were dann, das am sampstag vnnser liebn frown oder an zwölffpotten[14]) tag were), nach den dryen vnnd nit früyer schlachn.[15])

12[16]) Item sy sonnd ouch dieselbn zit vß kain flaisch lennger vailhabn, dann vntz an den dritten tag zemittag.

---

[1]) Identisch in Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 11.
[2]) vbersticht = übertritt.
[3]) Gestrichen und dafür gesetzt: 1 ℜ ℌ.
[4]) In Matr. 610 steht unter diesem Artikel (36): „Vf 30ten Octobris 1623 jst diser 36. articul wegen der großen flaisch werde biß vff aines ersamen rhats witere verordnung vffgehebt worden."
[5]) Am Rand ergänzt.
[6]) Identisch in Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 11.
[7]) Identisch in Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 11.
[8]) mittellich = vermittelnd, die Mitte haltend, gerecht.
[9]) Identisch in Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 11.
[10]) Identisch in Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 11, dort aber mit dem später hinzugefügten Satz: „deßglich sol och kain metzger kain kalb lebendig noch under der hut verkouffen, sonder die metzgen vnd vßwegen an dieselbe bůß."
[11]) Identisch in Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 11 a.
[12]) Brachet = Brachmonat, Juni.

13 (39)[1]) Es ist ouch gesetzt, was kelber die metzger oder jemant jn jrem namen herjn fürt jn die metzg oder ain andre ortt jn vnnsre gericht pringent, das weder sy, noch niemant von jrtwegen, die dhainen[2]) frömbden metzger zů kouffen gebn söllent, zebůß an v ß ℌ von iedem mal oder[3]) kalb. Welcher ouch des von dem anndern gewar wirt, der sol das am[4]) burgermaister angebn an dieselbn bůß. Es möcht ouch ain metzger hievber vssert vnnsern gerichten söllich geuarlichait[5]) gepruchn[6]), ain rat welltj das ouch straffenn.

14[7]) Item welicher metzger von dem maytag bis S Gallen[8]) tag kalbflaisch bis an den dritten tag vail gehept hat, das sol er darnach niemand mer zekouffen geben, noch fail haben ze bůß an v ß ℌ.

CVIIa[9]) Es habn burgermaister, clain vnnd groß ret von gemains nutzes wegen angesechn vnnd vffgesetzt wie nach stat:[10])

15[11]) Item des ersten: kelber, die ain fürpund[12]) sind, mögen die schetzer vmb j crützer schetzn; darnach die andern

---

[13]) Sannt Polayg = Pelagius, (28. August).

[14]) zwölffpotten = Zwölf Boten, zwölf Apostel.

[15]) Die Streichung ist wohl eine Folge der Reformation. Matr. 610, hinter „Sampstag“: „ain fest were, daran man nit marcktet.“ Die Satzung ist dort ohne Nummer, wie alle diejenigen, für die keine Nummer (eingeklammerte Zahl) angegeben ist.

[16]) Identisch in Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 11 a.

---

[1]) Identsich in: Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 12.

[2]) dhainen = irgendeinen.

[3]) Die Worte „mal oder“ fehlen in Matr. 610.

[4]) Matr. 610: „ainem“.

[5]) geuarlichait = Gefährlichkeit, Hinterlist, böse Absicht.

[6]) Matr. 610: „gefarn“.

[7]) Dieser Artikel ist, der Schrift nach zu schließen, später eingesetzt. Er findet sich auch in Matr. 610, ohne Nummer.

[8]) S. Gallen = Gallus (16. Oktober).

[9]) Identisch in: Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 12. Die Einleitung ist dort gestrichen.

[10]) Matr. 610 überschreibt das Folgende mit: „Von der schatzung.“

[11]) Identisch in: Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 12 a.

[12]) fürpund = ausgezeichnet, beste Qualität.

kelber, die ouch gůt sind, vmb vj haller; darnach die gemainen schlechten kelber vm v haller. Was aber so böß, das es der metzg nit wirdig ist, sölln sy gar haißen hinweg thůn. Sy söllent ouch die kelber, wie sy sind, plibn[1]) laussen, die nieren nit vnnder schiebn[2]) mit kaine dingen; wol mögn sy die schlechts[3]) vff machn.[4])

16 (40)[5]) Item die gestell[6]) söllen sy von iedem kalb bim pfund gen, wie dasselb kalb geschetzt ist vnnd nit höcher. Sy sonnd ouch die netz, wer der begert, zů den gestelln wegen vnnd die gallen vnnd waissel[7]) vor dem wegen von den gestelln tůn, zebůß an v ß ℌ.

CVIII 17[8]) (Item die köpf vnnd füß sonnd sy ouch bim pfund gen, iedes pfund vmb iij haller; doch sonnd sy die füß vor entschüchn, ee das sy wegint, zebůß an v ß ℌ.)[9])

18 Item die köpf vnd fuß sollen sy 2 ℜ jn dem gelt geben, wie das kalb geschetzt wirt, doch söllen sy die fuß vor entschuhen, ee sy die wegend, zebüß an 5 ß ℌ.[10])

19 (41)[11]) Item sy sonnd ouch kain kröß türer gebn, dann vmb ij crützer, aber wol necher, wie sy es vertribn mögn, zebůß an v ß ℌ.

Sy söllen och 8 spißli[12]) vff ain ℜ machen; wer eß nit det[13]), wurdenn m. h.[14]) vmb 5 ß straffen.[15])

---

1) plibn = bleiben.
2) vnnder schiebn, vnnderschiebn = unterschieben.
3) schlechts = Eingeweide und Kopf.
4) In Matr. 610 gestrichen. Später darunter gesetzt: „was diser schatzung vnd metzgk nit wert vnd presthafft ist, söllen sy haißen vß der metzgk thůn vnd niendert verkouffen, weder grun noch tigen, zubůß an 5 ℜ ℌ.
5) Identisch in: Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 12 a.
6) gestell = Lunge, Herz, Milz.
7) waißel = Schlund.
8) Identisch in: Ratsbeschl. 1508 ff., pag. 13, Dort nicht gestrichen.
9) In Matr. 610 ebenfalls gestrichen.
10) Abgeänderte, neuere Fassung des gestrichenen Art. 17. Auch in Matr. 610 als B jüngeren Datums.
11) Identisch in: Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 13.

20[1]) Item sy sonnd ouch niemant nötten, noch ankomen, geschlecht[2]) zum kalbflaisch zenemen. Dann welher[3]) ainem das kalbflaisch nit geben wellt, er neme dann geschlecht[4]) darzů, oder das der metzger das kalbflaisch verhalltn wellt, vntz die geschlecht[5]) verkoufft werdint, da sol derselb metzger zů iedem mal verfalln sin v ß ℔.

CIX *Von der schatzung.*

21[6]) Item recht houpt ochsen, die ain fürpund sind, mögen die schetzer vmb vij[7]) haller schetzen. (Aber was nit recht houpt ochsen, noch ain fürpund sind, vnnd doch nit hopt[8]) ochsen haißend, vmb iij ℔.[9]) schetzen, vnnd aber das annder von stiern, küyen vnnd kalbeln nit türer dann vmb iij ℔.[10]) Es were dann ain kalbel so gar gůt, mögen sy vmb iij ℔.[11]) vnnd nit höcher[12]) schetzn.)[13])

22[14]) Item wellicher ouch vom maytag biß Sannt Galln tag kalbflaisch vntz an den dritten tag vail gehept hat, das sol er darnach niemant mer zů kouffen geben, noch vailhabn, zebůß an v ß ℔.[15])

23[16]) Item das scheffj[17]) flaisch söllent die schetzer ouch schetzn vmb iiij ℔ oder vmb iij ℔[18]) nach jrem beduncken; dar-

---

12) spißli = Die Bedeutung ist unsicher; vielleicht: Stücke.
13) det = täte.
14) m. h. = meine herren, der Rat.
15) Absatz 2: „Sy söllen och ....." ist jüngeren Datums. Er fehlt in Matr. 610 ganz.

---

1) Identisch in: Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 13 a.
2) geschlecht = Eingeweide, Kopf.
3) Matr. 610 ergänzt: metzger.
4) Matr. 610 ergänzt: vnnd annders.
5) Matr. 610 ergänzt: vnnd annders derglych.
6) Identisch in: Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 14.
7) Matr. 610: v haller.
8) Ratsbeschlüsse 1508 ff.: gůt.
9) Matr. 610: viiij haller oder iiij ℔.
10) Ratsbeschlüsse 1508 ff.: v haller.
11) Matr. 610: j crützer.
12) Matr. 610: „vnnd nit höcher" fehlt.

nach söllent sich die metzger wyssen zů richten. Vnnd was denn von scheffinem flaisch der iij ß[1]) nit wert ist, söllent die schetzer haißen uß der metzg tůn, zebůß an v β ß.[2])

24[3])

CIXa, 25[4]) (Es mag ain ieder metzgen was vnnd wie viel er wil, rindris, kitzis oder annders; doch hindan gesetzt: swinis söllen sy nit darby habn von Pfingsten byß Sannt Martis tag vnnd sunst nit dhains jars, es werde dann erlopt.[5])

26[6]) Item es behalt ouch ain rat jm selbs dis satzung abzetůnd oder zeendern (vor),[7]) wellich sy[8]) das gůt dunckt.[9])

27[10]) Vnnd sol ain rat die metzger vmb alle stuck aydn.

28 Item so sich begeben, das ain vech, es were ain ochs, ku oder stier am vftůn pfinnig erfunden wirt, das der metzgker dasselbig vsß der metzgk ton vnnd aber dasselbig, sofarr[11]) es der schatzung wert ist, wol vor der metzk vailhabn vnnd verkouffen mög, nemlich die ochsen vm 3 ℔ ß das pfund, aber küyen vnnd stier vm 2 ℔ ß; vnnd

---

[13]) Das in Klammer Gesetzte ist in Matr. 610 gestrichen, wie auch der Zusatz: „Die andern vmb nün haller, och kain pforren- noch kuyflaisch thürer dann vmb 4 ß oder ain crützer.“ Die Einklammerung bezieht sich hier also nur auf eine Streichung in Matr. 610.

[14]) Identisch in: Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 14.

[15]) Entspricht Artikel 12. Fehlt in dieser Fassung in Matr. 610.

[16]) Identisch in: Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 14 a.

[17]) scheffj = Schaf.

[18]) Matr. 610: j crützer; Ratsbeschlüsse 1508 ff.: vii haller.

---

[1]) Matr. 610: des crützers.

[2]) In Matr. 610 gestrichen samt Zusatz: „Vnnd kainer kain schaff für ain lam verkouffen, es sige denn noch an dieselben bůsß.“

[3]) Entspricht wörtlich Art. 4.

[4]) Identisch in: Ratsbeschl. 1508 ff., pag. 14 a. Dort nicht gestrichen.

[5]) Matr. 610 ebenfalls gestrichen.

[6]) Identisch in Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 15.

[7]) (vor) zum besseren Verständnis in der Publikation ergänzt.

[8]) Ratsbeschlüsse 1508 ff.: nach „wellich“: „zyt“ statt „sy“. Letzteres ist wohl ein Verschrieb.

[9]) In Matr. 610 gestrichen.

[10]) Identisch in: Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 15.

[11]) sofarr = sofern.

söllend mitnamen sölich flaisch kainem wirt zekouffen geben bim aid. Es soll och kain metzker darhin kain gefahrlichkeit pruchen, zu bůß an lib vnnd gůt.[1])

29 (42)[2]) Item die metzger söllenn och das flaisch, so bald das geschlecht wirt, mit ain andern anfahen vßhowen vnd nit ufhören oder daruon gon, bis sy gar vßgehowen hand. Vnnd ob ain metzger, oder 2 gemainder[3]), vff ainen tag zway rinder nacheinandern vf ainem bank vßhowen, sonder vff zwayen banken mitainandern, eß were dann sach, das ainer[4]) eehafti[5]) zu schaffen hette, mag der ander gmainder jm wol vßhowen. Doch söllenn sy kain geuerd[6]) hierinn bruchen.

CX *Von den schwinmetzgern.*

30 (47)[7]) Item die swin metzger sonnd kain swin jn vnnser metzgy metzgen, sy habent dann vor die also lebent oder todt vnnder den schultre vnnd allenthalb laussen schown der statt gesworne schower oder ainen anndern verstenndigen metzger. Was sy aber annderswa kouffent, das mügen sy wol selbs schown, doch wenn es jn die metzgy kompt, so sols durch schower, wie vorstat, geschowet werden. Was ouch ainer jn sinem hus pruchn vnnd nit jn der metzg vswegn wil, mag er jm selbs wol schown, zebůß an v ß ß.[8])

31 (48)[9]) Item wenn frömbd swintriber herkoment, was denn vnnser schower schowent vnnd pfinnig findint, sonnd sy

[1]) Der Schrift nach ist dieser Artikel jünger. Er fehlt sowohl in den Ratsbeschlüssen wie auch in Matr. 610.

[2]) Art. 42 in Matr. 610 entspricht seinem Inhalt nach dem Art. 29. In Matr. 610 aber gestrichen.

[3]) gemainder = Teilhaber.

[4]) In Matr. 610 fehlt das Folgende.

[5]) eehafti = Verpflichtung gegenüber dem Staat, der Gemeinde.

[6]) geuerd = Betrug.

[7]) Identisch in: Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 15 a.

[8]) Matr. 610: sunst aber ist die bůß.

[9]) Identisch in: Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 15 a.

zaichnen, es sig mit oren schlitzen oder sunst darmit man sy bekenne.

CXa, 32[1]) Item was ouch frömbder swinen vff vnnsern marckt komen, sy sigent faist oder mager, die sol niemant, weder burger noch gast, samenthaft vffkouffen, vntz an den dritten tag zemittag. Wellicher das vberfert[2]), den sol ain rat straffen, zebůß von iedem swin v ß ℌ. Ob aber ain burger oder gast die swin nach dem dritten tag zumittag jn vnnser statt kofftj, welcher burger dann des begert, dem söllen sy swin laussen, wie vil vngeuärlich ainer begert nach dem kouff, wie sy die koufft hand.

CXI *Von den bratwürsten.*

33[3]) (Item die brat würst söllen sy machn von schwininen bratten vnnd darvnnder hacken gůt kalbeln vnnd jung ochsen mit kelber zenen,[4]) vnnd das am minsten vmb vj haller[5]) geschetzt sige. Vnnd namlich vnnder drü pfund bratten ain pfund speck tůn vnnd nit minder. Sy sonnd och kain nieren, hertz noch halsflaisch darzů nemen,[6]) es sig dann vorgeschetz.[7]) Wenn sy aber zů ziten, so sy des bedörffend, kalbelen oder ochsen flaisch mit kalber zenen nit findn mögen, so sonnd sy kain annder flaisch dann by der obroste schatzung darzů nemen, zebůß an x ß ℌ von jedem mal.)[8])

34 Kain flaisch darunder hacken, die schetzer habent dann vor gesehen vnd jnen zügeben. Zebüß an 10 ß ℌ. Vnd lat man jnen nach das ℔ vmb 5½ ℌ zügeben. Sy söllenn aber mit dem j ℔ nit wegen.[9])

---

1) Identisch in: Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 16.
2) vberfert = übertritt.
3) Identisch in: Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 16 a. Dort nicht gestrichen.
4) ochsen mit kelber zenen = ungeschaufelte Ochsen.
5) Matr. 610: 3 pfennig.
6) Matr. 610: darjnn hacken.
7) Matr. 610 ist deutlicher, indem es nach „darjnn hacken" fortfährt: „Sy söllend och kain flaisch dartzů nemen, es sig dann vorgeschetz."
8) Matr. 610: nicht gestrichen. Ohne Nummer.
9) Im Zunftbuch 1511 wohl der in Stichworten notierte Ersatzbeschluß

35[1]) Item sy sonnd ouch kain gesaltzn term, noch term, die vber dry tag allt sind darzů bruchen, noch flaisch, das vber dry tag, ald[2]) byß an den dritten tag gehalltn sige, zebůß an v ß ℔ von iedemmal.

36[3]) Item sy söllend ouch die würst nit uß dem wasser wegen noch darjnlegen an dieselbenn bůß.

37 (49) Item es sol kain wirt den gesten kain wurst zü essen geben, er habs dann jn der metzgk gehacket vnd gemachet. Was aber ainer jn sim hus selbs mit sinem gsind pruchen wil, eß syend wirt oder ander lüt, mögenn sy wol machen jm hus oder wo sy wöllenn.[4])

CXIa 38 (51)[5]) Item was swini flaisch sy ouch den lüten vswegent, es sigi swini braten, sultzn flaisch oder der glich, das söllen sy nit beschniden als bißher.

39 (50)[6]) Item sy söllent ouch niemant, der den tod jm hus hat, kain swin abkouffen, das sy jn vnnser metzg metzgen wellenn.

40[7]) Item es sol ouch kain metzger noch niemant kain term kouffen, die er salzn vnnd wider verkouffen welle.

41 (52)[8]) Item es sol kain metzger dehainen mentschn vor des anndern banck danne laden, rüffen, noch wincken.

---

für Art. 33. In Matr. 610 steht der Artikel wie folgt: „Doch den schowern zůgeben, ob weder kalbelen, noch ochsen flaisch mit kelber zenen vorhannden werend vnnd flaisch vorhanden, das als gůt jn die würst were als rindflaisch by der obristen schatzung, das sy jnen das zehacken nachlassen mögend.“ In Ratsbeschl. 1508 ff., pag. 16, in folgendem Wortlaut: „Doch den schetzern zügeben, ob weder kalbelen, noch ochsen mit kelber zenen vorhanden syen vnd flaisch vorhanden, das als gůt in dye wurst wer, als rindflaisch by der obresten schatzung, das sy inen das zühacken nachlassen löllend und mögend.“

---

[1]) Identisch in: Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 16 a.
[2]) ald = oder.
[3]) Identisch in: Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 17.
[4]) Dieser Artikel ist später hinzugekommen.
[5]) Identisch in: Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 17.
[6]) Identisch in: Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 17.
[7]) Identisch in: Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 17 a.
[8]) Identisch in: Ratsbeschlüsse 1508, pag. 17 a.

42 (53)[1]) Sy sonnd ouch kain pfinnig suwn jn der metzg noch vnnder dem metzgy tach vailhabenn, (noch ouch türer gebn, dann ain pfund vmb iij ß).[2])

CXII 43 (54)[3]) Vnnd mag ain rat sy vmb alle vnnd[4]) ieglich stuck jn sonnder ayden vnnd darumb straffen, wer das verschult, so dick ain rat das not dunckt, alle[5]) Fronfasten;[6]) ist bůß von iedem zebůß v β ß. Wellicher aber das als dick geton, das er des nit wyssen hett, ist die bůß iij ℔ ß.

CXIIa Item es ist ouch von gemainer metzger zunfft vffgesetzt vnd jne von der statt in maßn wie nachstat gebn:

44[7]) Item des ersten: das dehain metzger achttag vor dem palmstag vsritten, noch gon sol vntz an dem mentag nach dem palmstag, so man den tag plaset. Welher aber etwas jn dem zit kouffen wölt, das er metzgen wölt, der sol es dry monot jn sinem stall oder ander vaid habn, vnnd welt ers schon lebenndig verkouffen, so sol er es nit tůn, er züge dann vber Rine, vber den Kobelstain, vber den Necker vnnd vber die Thur.

CXIII 45 Me habn sy angesehn, das nieman an dem stillen fritag nütz vß schinnden sol, weder wenig noch vil, denn ob ainer wil, so mag er wol gschlächts hingeben vnnd verkouffen.

46 Item vnnd an dem hailgen abend ze Ostren, so sol nieman nütz stechn noch schlachn, es werde dann dz vor gar verkoufft.

47 Item es sol ouch dehain metzger 14 tag nach dem hailgen tag ze Ostren dhain rindflaisch metzgen.

CXIIIa 48 Item alsdann clain vnnd groß ret angesehn vnnd vff-

---

[1]) Identisch in: Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 17 a.

[2]) Das Eingeklammerte fehlt in Matr. 610, wie in den Ratsbeschlüssen 1508 ff.

[3]) Identisch in: Ratsbeschlüsse 1508, pag. 18.

[4]) Daneben auch „oder" erhalten.

[5]) In Matr. 610 steht richtig zwischen „dunckt" und „alle": oder.

[6]) Das Folgende ist in Matr. 610 durch „/" vom Vorhergehenden getrennt.

[7]) Die Art. 44—51 fehlen in Matr. 610.

gesetzt habn, das alle hüt vnnd fel, so allhie jn der metzg abzogn geschowet werden söllent vnnd was löchert oder ferch schnitzig[1]) ist die bůß j ß ß von ainer hut vnnd von ainem fel j ß, vnnd daruff schower gesetzt vnnd sweren laussen habenn.

49 Vnnd ist daruff wytter uff gesetzt, das alle metzger alle hüt vnnd fel, sy wellind die hie verkouffen oder vffhenchen vnnd annderswa verkouffen, für die bennck legen vnnd schown lassen söllent, zebůß von ieder hut an v ß ß, von ainem ieden fel j ß ß, als offt das beschicht. Es möcht ouch yemand so geuärlich darwider tůn, man wurde die wytter straffen.[2])

50 Die schower söllent ouch allzit am morgen so die flaisch schätzer schetzend vnnd am abend desglich schown.

51 Die metzger söllent ouch die schower weder mit worten, noch mit wercken, on danncken, dhains wegs oder man wurde sy ouch darumb straffen nach jrem verschulden.

CXIV 52 (55) Item habn füro klain vnnd groß ret durch der statt nutz vnnd notturft willen angesechn vnnd vffgesetzt, welher hinfür von frömbden stetten vnnd lenndern herkompt vnnd hie wibet, dem sol dehain maister lennger dann 14 tag zewerken gebn, vnnd wil er dann hie sin, so sol er zunfft- vnnd burgrecht kouffen, oder aber vssert vnnser statt gericht ziehn.

53 (56) Es wird ouch füro angesechn, wellicher frömbder her zücht, der sol das burger- vnnd zunfftrecht kouffen in 14 tagen; den nächsten ist, das er ainem rat gefellig ist zů burger anzenemen.

54 (57) Item füro so hat ain zunfft angesehn, wenn an dem sampstag rind flaisch vber wirt, so sol nieman an dem mentag nütz me schlachn vntz das es verkouft wirt vntz an x ℔; ob zwen oder me yetlicher so uil hett, so mag man denn wol schlachn, ob es an notturft ist.

---

[1]) ferch schnitzig = ganz zerschnitten, verdorben.

[2]) Diese Satzung bezieht sich auf einen Erlaß der Schuhmacherzunft, siehe S. 116.

55 Item in den dryen haißn monotn sol kainer flaisch lennger fail habn, dann vntz an den dritten tag zemittag.

56 (58) Item vnnd wellicher an am tag flaisch fail hat, es sige wenig oder vil, so sol er den selbn tag nütz schlachn, das er den selbn tag verkouffen wil von rindflaisch vnnd nit kalbflaisch.

CXIVa 57 (59) Item in den kalten wintter monotn sol dehain metzger flaisch failhabn an dem sonnentag[1]; es keme dann ainer zů ainem metzger jn dz hus oder vff der gaßn vngeuarlich, dem mag er dann wol flaisch gebn, vnnd sol dann grad wider jnlegen; es kome dann etwar me, dene mag er ouch flaisch gebn wie vor.

58 (Item es ist ouch aingesetzt, das dhain metzger an ainem sonntag vsrite, noch gon sol, weder kouffen, noch bestelln; vnnd wellicher es vberfert, der sol von am ietlichn hopt v β zebůß gebn, es sige clain oder groß. Ob aber ainer wellte sunst vßhin ritten oder gon, das er zů schaffen hettj, es werj von swinen oder annder sachn wegen, das es mercklich were, so sol er doch jn dem lannd, wo er ist, nütz kouffen, vntz dz er ainen metzger von Sannt Gallen sicht oder vntz dz man das aue maria lüt.)[2]

59 (60) Füro ist gesetzt vnnd angesechn, das dehain metzger von kam[3] grempler kain kalb kouffen sol vßerthalb den vier crützn, er hab es dann vnnder sinen küyen gehept vnnd ertzogen. (Vnnd das dehain metzger jn der gůten wochn nütz stechn noch schlachn sol, er welle es dann selber bruchen jn sinem hus.)[4]

60 Item das nieman an kainem sampstag nütz me stechn, noch schlachn sol nach dem vnnd man zinge gelütet. Aber[5]

---

1) Matr. 610: sonntag.

2) Die Satzung hat am Rand folgende Zeichen: ⊹ , +, o. Sie ist auch in Matr. 610 gestrichen.

3) kam = keinem.

4) Das Eingeklammerte ist auch in Matr. 610 gestrichen. Am Rand: o.

5) Matr. 610: vor dem „Aber“ ein „Ob“.

yemant darnach ichts[1]) mehr schlachn oder stechn welt, der sol gon[2]) zů den viern, die darüber gesetzt sind, (vnnd ist allwegen der zunfftmaister ain vierer)[3]) vnnd was jm die erlobent, das mag er dann tůn, (vnd sind die vier von dem hus darzů gen zum zunfftmaister)[4]; bůß ist v ß ℌ.[5])

CXV 61 (61) Item es ist von allterher aingesetzt, das dehain[6]) metzger, der da ain swin sticht, der sol desselbn swins gnůg han, als der mit dem rind.[7])

62 (62) Item es sonnd och kain zwen gmainder swinis vnnd rindris vff ainen tag habn.

63 Wellicher aber ain swin vnnd ain rind vff ain tag han wellte, so sol er das swin vorhin dry monot jn sinem stall han, denn so mag er es[8]) wol zesammen stechn vnnd schlachn.[9])

64 (63) Item es sol ouch dehain metzger[10]) kain kalb kouffen, (es sige maister oder knecht),[11]) er frage dann,[12]) ob es dry wöchig sig; ob er aber das kalb kouffte, so sol er dasselb kalb[13]) nit von der můtter nemen, vntz das es wol dry wöchig ist.[14])

---

[1]) Matr. 610: statt „ichts“: „ychzit“ = irgend, irgend etwas.
[2]) Matr. 610: statt „gon“: „vor“.
[3]) Das Eingeklammerte fehlt in Matr. 610.
[4]) Für das Eingeklammerte steht in Matr. 610: „Wer das vbersech, ist die bůß v ß ℌ, vnnd sind dem zunftmaister vier von dem hus zůgeben.“
[5]) Am Rand: o. Das Zeichen scheint dort angebracht worden zu sein., wo Satzungen revisionsbedürftig waren.
[6]) Matr. 610: statt „dehain“: „ain yeder“.
[7]) Am Rand: o.
[8]) Matr. 610: statt „es“: „sy“.
[9]) Am Rand: o. In Matr. 610 gestrichen.
[10]) Matr. 610 fährt fort: „weder maister noch knecht.“
[11]) Das Eingeklammerte steht in Matr. 610 vorher. Vgl. Anm. 5.
[12]) Matr. 610: nach „dann“: „vor“.
[13]) Matr. 610: statt „dasselb kalb“: „es doch“.
[14]) Am Rand: o.

65 (64) Item wellicher metzger vsgat vnnd fraget an ainem, was hast du fail,[1]) vnnd spricht er dann derselb, ich han ainen anndern gehaißn komen, so sol er denn dannen gon vnnd sol nit wytter redn.[2])

66 (65) Item es sol kain metzger sin flaisch rüffen lüter, dann wan er vor sinem bannck stat vnnd er sich gegen jm kert, so mag er wol sprechn, also gib ichs, vnnd nit, das man es zent[3]) der metzgy hört.[4])

CXVa 67 (Item es ist ouch angesechn, das dhain metzger an kainem sampstag weder vßrite, noch gon sol, weder kouffen, noch bestelln, er welle dann by demselbn tag wider dehaim sin, er wellte dann vber den Necker vnnd vber den Kolbenstain.[5])

68 (Item es sol ouch dehain metzger jn den haißn monoten ee schlachn, dann nach mitternacht; vnnd wann die haißn monot vßkomen, so mag er am fritag wol schlachn wenn er wil vnnd darnach das annder sol er nit ee schlachn, dann (wann man das clain glöggli jm münster vberlütet),[6]) was er morndes fail wil han, zebůß an v β ℌ).[7])

69 (66) Item vnnd wellicher dem anndern jn sinen rat, so er jn ainer zunfft gefraget wirt, redt, ist zebůß verfalln[8]) vj ℌ, so dick das ainer tůt.

70[9]) (Item es sol dhain metzger an vnnser frowen abennd noch tag vnnd anndern zwölffbotten abend nütz stechn, noch schlachn, dann vor zingis zit, als an am sampstag vmb die schatzung.)[10])

---

1) Matr. 610: „Item wellicher metzger vsgat vnnd fraget, ob er ettwas fail hab ...."
2) Am Rand: o.
3) zent = überall herum. Noch erhalten im Dialektwort: zäntume.
4) Am Rand: o. In Matr. 610 gestrichen.
5) Kolbenstain = Verschrieb für Kobelstain.
6) Matr. 610: statt des Eingeklammerten: „vmb die zway nach mittag".
7) Am Rand: o. Auch in Matr. 610 gestrichen.
8) Matr. 610: „verfalln" fehlt.
9) Die Art. 70—78 fehlen in Matr. 610.
10) Am Rand: o. Die Streichung ist wohl eine Folge der Reformation.

71 Item es sol ouch dehain metzger am mentag kelber stechn, wenn er alltes kalbflaisch hat vber xxiiij ℔, vnts dz ers verkoufft.[1])

72 Item es sol kain metzger ain der vffart nichts stechn noch schlachn.[1])

73 Item sol kainer am mentag nach dem hailigen tag ze wiennechten nütz stechn noch schlachenn.[1])

CXVI 74 Item es sol ouch kainer am Ostermentag nütz stechn noch schlachn.[1])

75 Item am Pfingst mentag desselbn glichn.

76 (Item an vnnsers herrn fronlichnams tag och nütz stechn noch schlachenn.)[2])

77 (Item es sol ouch niemans an des hailgn crütz abend metzgen, denn an die schatzig; vnnd an der hailgn abend, die man banndt[3]) zů fasten, ouch desselbn glich, wie obstat.)[2])

78 Item es hannd mine herrn gemainer zunfft vffgesetzt, das man nütz in der crützwochn weder stechn, noch schlachn sol, dan an die schatzig vnnd an allen zwölff potten abend, denn an die schatzig, wie vorstat.[1])

79 (67) Item es (hannd min herrn gemain zunfft)[4]) vffgesetzt, das kainer dem anndern kain[5]) flaisch failhabn sol, er heg dann desselbn tags kain flaisch gehan.[6])

80 (68) Item sonnd kain gmainder enanndern helffen failhan, sy habint dann an schatzung.[7])

81 (69) Item es sol ain ietlicher vff sinem bannck failhan vnnd sust kain anndern.

---

[1]) Am Rand: o.

[2]) Am Rand: ab. Die Streichung ist eine Folge der Reformation.

[3]) banndt = eigentlich: bannen. Hier: gebieten.

[4]) Matr. 610: statt des Eingeklammerten: ist.

[5]) Matr. 610: „kain“ fehlt.

[6]) Matr. 610: statt „gehan“: „gehept“.

[7]) Matr. 610: Der Artikel trägt Nr. 69. Das ist wohl ein Verschrieb, weil der folgende Artikel wieder Nr. 69 trägt. Wir setzen darum hier Nr. 68.

CXVIa 82 (70) Item wellicher das vbersticht, der sol iij ß ℔ zebůß gebn; vnnd ist der sampstag vnnd der mentag ain tag vmb das alt flaisch.

83 Item es ist gesetzt, das dhain metzger kainen renner noch knecht habn, das[1]) er jm bestell, wenig oder vil abzekouffen.

84 (73) Item es hat ain gmaine zunfft vff gesetzt, was zwen[2]) gmainder sind, die sonnd nit kelber oder rinder tailn, sy welln dann ainen monot nit mer gmaind metzgen mit enanndern,[3]) deßglychen wil sy also gmainder sind vnd gmaind vich habend, sol ir kainer für sich selbst entzwüschen vnnd sinder gmain vich vffgmetzgen, weder rind noch ander vich metzgen. Act. 8 May A° 1556.

85 Item sond zwen gmainder vß jren waidn nit metzgn ietwedrer für sich selbs, sy wellent dann och ain monot vngemetzget sin mit enanndern; wenn aber zwen ongeuärd[4]) zesame komen, die mügen wol ain rind oder zwy gemain metzgen, denn mag wol ain yetwedrer für sich selbs metzgen vnnd nit wytter.[5])

86 Item (me hannd sy angesechn),[6]) wellicher ain rind schlecht oder annders tůt[7]) vnnd[8]) nit suber machet, der sol vj ℔ zebůß verfalln sin.

87 (72) Item alle, die term machn wennd, die sonnd sy vmbkeren, ainem anndern on schadn; vnnd wenn sy die schabn wennd vff am tisch, so sonnd sy die tisch wider suber machn vnnd die blaten ouch, zebůß an vj ℔.

CXVII 88 (74) Item (ain zunfft hat angesechn),[9]) wellicher am

---

[1]) Matr. 610: „habn söll, der jn ....“

[2]) Nach „zwen“ später „oder mer“ eingeschoben.

[3]) Das Folgende ist der Zusatz von 1556.

[4]) ongeuärd = von ungefähr.

[5]) Am Rand: ab. Die Satzung fehlt in Matr. 610.

[6]) Das Eingeklammerte fehlt in Matr. 610.

[7]) „tůt“ fehlt in Matr. 610.

[8]) Matr. 610: hinter „vnnd“: „es“.

[9]) Das Eingeklammerte fehlt in Matr. 610.

sampstag kelber zůher nimpt vnnd nach zingj[1]) kompt, der sol vj ℔ zebůß verfalln sin vnnd sol es nit stechn, die vier erlobend jms dan (von ietlichem kalb).[2]) Es sig dan, das ain kalb erlegen sige.[3])

89 (75) Item welcher am fritag kelber zůher nimpt, das er welle sampstag noch stechn, der sol ouch von ainem kalb vj ℔ verfalln sin oder geb es ainem anndern zekouffenn.

90 (76) Item (es hat ain zunfft angesechn),[4]) wenn man ain zunfft[5]) pütet vnnd[6]) nit kompt, der sol zebůß verfalln sin iij β ℔; ob er[7]) spat kem, wann ain frag v̈berkeme,[8]) sol vj ℔ zebůß gebn vnnd wenn man ainen haist vstrette vnnd hinweg gat,[9]) der sol iij β ℔ zebůß verfalln sin.

91 Item ain zunfft hat angesechn, wenn man aim ain kalb git, er sige metzger oder nit, der sol kainem kains stechn, zebůß an vj ℔.[10])

92 (Item ain zunfft hat angesechn, das man an Sannt Galln abend vnnd an Sannt Othmars abent nit soll stechn, noch schlachn, dann am sampstag an die schatzig, zebůß an vj β ℔.[11])

93 (77) Item ain zunfft hat angesechn, das man nieman kain würst jn der metzgy mache, wellicher ainem flaisch hat gebn vnnd kainem wirt kain mache, dann wie die su metzger machn sonnd in der metzg, zebůß an iij β ℔.

CXVIIa 94 Item ain zunfft hat angesechn, wenn an ainem men-

---

[1]) Matr. 610: nach „zingj“: „darmit“.

[2]) Das Eingeklammerte fehlt in Matr. 610.

[3]) Am Rand: o.

[4]) In Matr. 610 fehlt das Eingeklammerte.

[5]) Matr. 610: statt „ain zunfft“: „Ainem die zunfft“.

[6]) Matr. 610: nach „vnnd“: „er“.

[7]) Matr. 610 fährt nach dem Bußensatz fort: „kompt er aber so spat, das ain frag herum gangen ist, sol er vj ℔ .....“

[8]) eine frag v̈berkeme = ain frag herum gangen = ein Traktandum erledigt.

[9]) Matr. 610: „vnnd er gat gar hinweg.“

[10]) In Matr. 610 ist dieser Artikel gestrichen.

[11]) Am Rand: ab.

tag ain zwölffpotten abend ist vnnd flaisch vber wirt an ainem sampstag, vnnd nit verkoufft wirt an am mentag vor zwayen, sol man nit schlachn, es habe dann ainer oder zwen vber xx ℔. Hett aber ainer oder zwen vnnder xx ℔, so mag man wol schlachn vnnd vor firabennt sol es geschetzt werdn, zebůß an v ß ℌ.[1])

95 Item es hat ain zunfft angesechn, jn den haißn dry monoten, das niemant vßlege, denn wenn man jm münster die meß gehept hat,[2]) denn mag man vßlegen vnnd failhabn, es kome dann ain wirt vnnd tüge jm not,[3]) dann sol er wider jn legen, zebůß an iij ß ℌ.[4])

96 Item welher metzger am sonnentag ain morgen flaisch haim gipt, oder an ainem zwölffpottentag, der sol verfalln sin j ß ℌ, als dick ers tůt.[5])

97 Item es hat ain zunfft angesechn vnnd ain rat jnen das gebn, das niemant den schetzer nachlouff, dann wie ain rat gemacht hat, zebůß an j ß ℌ.[6])

CXVIII 98 Item (es hat ain zunfft angesechn),[7]) das niemant[8]) kain vßschindling[9]) in den kerr henncken sol, oder sunst behalten jn die gelten oder sunst, zebůß j ß ℌ; vnnd ouch jm schindhus[9]) nit vß henncke, noch schindn an die vorgeschribne dieselbn bůß. (Vnnd welher die tisch)[10]) nit

---

1) In Matr. 610 ist dieser Artikel gestrichen.

2) Die zeitliche Fixierung ist gestrichen und darüber gesetzt: „bis um die achte."

3) Matr. 610 schiebt ein: „dem mag man wol geben."

4) In Matr. 610 gestrichen. Bei dieser und der vorhergehenden Satzung in Matr. 610 am Rand: „ist nit geschribn."

5) In Matr. 610 gestrichen.

6) Fehlt in Matr. 610. Im Zunftbuch 1511 am Rand: „stat in miner herren satzung."

7) Das Eingeklammerte fehlt in Matr. 610.

8) Matr. 610: statt „niemant": „man".

9) vßschindling = totgeborenes Kalb, schlachtfähiges Kalb. schindhus = Schlachthaus.

10) In Matr. 610 statt des Eingeklammerten: „Deßglich jn den kerr kain lebendig vich an dieselben bůß. Item welicher och ....."

suber hat vnnd die kuttlen vnnd mist nit vshin tůt, der sol ouch zebůß verfalln sin j ß ℌ.

99 (Item wellicher ainer hannd kelber koufft von am grempler, der sol iij ß ℌ zebůß verfalln sind.)[1]

100 (Item es sol nieman kain term jm schindhus suber machn, zebůß an j ß ℌ.)[1]

101 (79) Item es hat ain zunfft angesechn, wenn ain son von sinem vatter gat vnnd maister wil sin, der sol vorhin ainen bannck von minen herren[2] empfahn. Er sol ouch die zunfft vorkouffen,[3] ee er metzgy vnnd der zunfft lobn jr trüw vnnd warhait, zebůß an x ß ℌ.

102 (80) Es sonnd ouch nit vatter vnnd sön jn zwayen benncken den nechsten anenanndern ston, das sol wern[4] so lanng minen herren[5] gefallt.

CXVIIIa 103 (81) Wellicher son von sinem vatter gat, der metzgen wil, der sol ain aigne hußrochy[6] han oder[7] an ain wirt verdingen vnnd zern; darnach[8] (sol er)[9] jn sins vatters cost nit mer sin, noch gon jm nächsten jar, es träff dann eehafftig sachn an, (das man seche redlich vsmach),[10] zebůß an x ß ℌ.

104 (82) Item es söllend kain zwen gmainder vech tailen todt vnnd denn yetweder für sich selbs metzgen. Sy sond das todt vech ainanndern helffen metzgen, wie sy es geschlagen hand, ee entwederer ychtz mer schlachn, zebůß an v ß ℌ.

105 (83) Item (es hat ain gmaine zunfft angesechn),[11] das

---

[1]) Fehlt in Matr. 610.
[2]) Matr. 610 statt „von minen herren“: „von der statt zinser.“
[3]) Matr. 610: statt „vorkouffen“: „erkouffen“.
[4]) wern = währen.
[5]) Matr. 610: statt „minen herren“: „es aim rat.“
[6]) hußrochy = eigener Herd, eigene Haushaltung.
[7]) Matr. 610: nach „oder“: „sich“.
[8]) Matr. 610: statt „darnach“: „sonnder“.
[9]) Das Eingeklammerte fehlt in Matr. 610.
[10]) Das Eingeklammerte fehlt in Matr. 610.
[11]) Das Eingeklammerte fehlt in Matr. 610.

dhain metzger nütz sol kouffen, wo der prest vnnder dem vech ist jn vnnserm lannd, wo es vber ain trenncky gat oder die heg zesamen stoßend. Vnnd aber vßer dem Necker vnnd der Thur da sol man jn ainer halbn mil och nütz kouffen vnnd ist das zil iij monot.[1])

106 Item was satzungen die metzger selb gemacht hand sol ab sin.[2])

CXIX *Vnschlitt vnnd liechter.*[3])

107 Item es habennd min herren jetziger zyt by mangel deß vnschlitts angesechn, das die metzger vnnd alle, so lut der satzung gwalt habennd, vnschlitt vßzestechenn, das dieselbenn was 4 ℔ vnnd darunder ist, das ℔ vmb 2 ß, vnnd was darob vmb 23 ß vnnd nitt thürer gebenn vnnd verkhouffenn; vnnd mit nammen niemandt, weder liechter noch annders, anlützig oder samenthafft, darnebenn ze khouffenn vnnd zenemen anmůten, in dhainenn weg: Besonnder die vnschlitt liechter das ℔ vmb 2 ß höcher, dann das vnschlitt gebenn vnnd nitt meer.

Schmär.

108 Deßglichenn söllennd ouch die metzger vnnd anndere so schmär failhabennd, was 4 ℔ vnnd darunder ouch vmb 2 ß, vnnd was meer vmb 23 ß gebenn vnnd nitt thürer: Vnnd söllennd die metzger niemanndt, weder würst, flaisch, schmalz onder annders dazů anmůten zenemen in khainen weg.

109 Es sol ouch niemandt, weder metzger noch anndere, weder vnschlitt, noch schmär onerloubt samennthafft an frömbde ort verkhouffen, alles zebůß nach gestallt der sachn.

---

[1]) In Matr. 610 am Rand: „Warnung".

[2]) In anderer Schrift. Wohl später hinzugefügt. Der Vermerk findet sich auch in Matr. 610 als Zusatz.

[3]) Diese und die folgenden Satzungen auch in Matr. 610 ohne Nummer.

110 Vnnd habennd jnen min herren klin vnnd groß rääth vorbehaltenn, dises alles zeminderen oder zemeeren nach gelegenhait der zyt vnd nottdurfft der sachen. Actum mentag den 13 d decembris A° 1568.[1])

Der Zunftbrief von 1511.[2])

CXX WJR, burgermaister, clain vnnd groß ret des hailgn richs statt zů Sannt Galln, bekennend offenbar vnnd thůnd kund allermengklichem, so es zewyssende (nutz vnnd gůt)[3]) ist; als dann, burgermaister, clain vnnd groß ret vnnser vorfarn, (dero aller selen gott gnad),[4]) jn den jaren von der gepurt Cristj, vnsers liebn herrn, gezahlt tusennd vierhundert achtvnnddrißig, am viervnndzwaintzigisten tag des monots jenner angesechn vnnd bedacht habn, gemainer statt vnnd der zünffte ere vnnd nutz sin, mißhellung abzestelln, zeuerkomen vnnd ainigkait zemachen vnnd deshalb ieder zunfft sunderlich jre zunfftrecht, statuten, satzungen vnnd ordnungen mit diser gegenwürttigen schrifft jn allen gemainlich vnnd jr iedenn sonnders wir gevestnot, bestet vnnd vernüwt habn, zů künfftigen, ewigen ziten gerüwenklich darby zů plibn. Vnnd so aber by merung der lüten, vffnung[5]) vnnd beßrung des gewerbs allerlay irrung zwüschent den zunfften, ainer zunfft gegen der vnnd den anndern, och den zünfftigen jn ainer ieden zunfft, den handtwercken, gewerbn vnnd gremplern vnnder jn selbs, nüwrungen, jngriffe vnnd beswerdn entstanndn, erwachsn vnnd beschechn sind, dasselbig abzestelln, ordnungen zesetzn vnnd zemachen, damit sich ain ieder jn ainer ieden zunfft, ains ieden hanndtwercks, gewerbs vnnd grempels wisse zebetragn, des vbrigen ze-

[1]) Diese Artikel sind wohl nur aus Platzgründen vor dem nun folgenden Zunftbrief von 1511 eingetragen worden.

[2]) Der Titel ist in der Publikation der besseren Uebersicht wegen gesetzt.

[3]) Matr. 610: statt des Eingeklammerten: „not“.

[4]) Matr. 610: statt des Eingeklammerten: „seliger gedechtnuß“.

[5]) vffnung = Erhöhung.

müßigen, habn wir alle der vorgeschribnen zünffte zunfftbücher für vnns genomen, dieselbn aigenntlich, nach dem
CXXa sy verlesn sind, bedacht, zů dem allem die lüt, so vnns beducht hat vnnderrichtung von jn zeemphahn, beschickt vnnd erkennet[1]), vmb willen ainer iedn zunfft vnnd ieder person sonndrig, das so jm zů gehört, gebn wurde, sich desselben zeerneren, den anndern ongeirt ze laussen, ouch von anndern, an dem das jme gegebn ist, ongeirt zů plibn vnnd also nach erfarug der maistern, ouch knechten vnnd taglönern jn der metzger zunfft, derselbn jur zunfft dis nachgeschribn stuck vnnd satzungen vff mitwoch, was der ainvnndzwaintzigist tag des monots Meyn, als man gezellt hat tusennd fünffhunndert vnnd ainleff jar, von nüwem gegebn vnnd gfirmiert.

111 (1) Des ersten, so söllent alle metzgery bennck glich nebennd enanndern gestellt werden, desglich die trög, dhainer verrer[2]) hinder sich oder für sich denn der annder.

CXXI 112 (2) Vnnd als dann der vnschlit sticht von alterhar jn jr zunfft vnnd von jnen das vnschlit gemacht ist, habn wir zů gebn, den vnschlit sticht vnnd ouch das sy liechter machn mögn vnnd verkouffen ob sy wellen, als wol als die jn der pfister zunfft sind oder die, so vor den gewerb vnnd das vor ouch jn bruch gehept hannd.[3])

113 (3) Es sol ouch kain metzger maister werden, er hab dann ainenn bannck von vnnser statt zinser vorhin vmb ainen zinß, als sich zimpt, empfangen.

114 (4) Item wellicher metzger maister werden wil, so die zunfft nit ererbt hat, sol die zunfft kouffen vmb vj ℔ ß,[4]) wie jn den anndern zunfften; doch das kainer maister werde, er

---

[1]) Matr. 610: statt „erkennet“: „erkondiget“.

[2]) verrer = ferner, weiter.

[3]) Matr. 610 fährt fort: „Doch welliche die werend, die an den wochenmerkten das vnschlitt an offem markt vßstechen wöltend, die söllend jarstellinen han mit des zinsers wissen; doch die jarmerkt vorbehalten von der frömbden lüten wegen.“

[4]) In Matr. 610: 10 ℔ ß.

hab denn söllich hanndtwerck nach jr zunfftrecht oder gewonhait mit der hannd probiert.[1])

CXXIa 115 (5) Item vnnd als dann von allther allweg vier flaisch schätzer gewesen sind, söllent hinfür ouch allweg vier sin, vnnd das wir vnnd vnnser nachkomen dieselbn schätzer setzn vnnd nemen mögen uß wellicher zunfft vnns ye komenlich vnd gůt sin bedunckt, es sige uß der metzger- oder anndern zünfften; vnnd das kain zit ongeschätzt, sonnder geschätzt werdn söll, doch nach gstalt der sach.

116 (6) Wir habn ouch der ietzgemelten, der metzger zunfft, der rown hüt schow vff jr pitt erlaussn, doch das sy vnnder enanndern achtung habn, wo vbel geschundn werde, das sy das selbs straffind oder wir wellen sy darumb straffen vnnd villicht die rown schow wider vffsetzenn.

117 (7) Es sol ouch hiemit allen ietzigen vnnd künfftigen metzgern verbotten sin, das jr kainer kainen knabn anstelle zeschindn, noch zů dem metzger hanndtwerck bruchn, er welle denn das metzger hanndtwerck gar lernenn.[2])

CXXII 118 (8) Vnnd das jr kainer, so es lernen welle, minder nit denn zwen guldin jn die zunfft vnnd darzů das lergelt gebn söll, doch der ain gast sige vnnd ains burgers son v β ß.

119 (9) Item die metzger söllennt ouch nit schuldig sin, dhainen frömbden, der nit elich geporn ist, zů zunftgnossn anzenemen, one vnnsern sonndern gunst, willn vnnd erlobenn.

120 (10) Wir haben ouch der ietzgemelten, der metzger zunfft, wie anndern zünfften zů gebn vnnd gönnen, alles das so jn den fry kouff vnnd verkouff dient.

121 Desglichn den sametkouff.

---

[1]) In Matr. 610 unter diesem Artikel in anderer Schrift durch die Worte: „Die prob findt man hinden jm büch“ auf die Vorschriften über die Meisterprüfung verwiesen. Vgl. S. 250.

[2]) In Matr. 610 am Rand: „vor der buob.“

122 (11) Item alle die stuck, harinne begriffen vnnd an bůßn verbotten, darumb die bůßn nit sonnders bestimpt by iedem stuck, so ist die bůß iij ℔ ß, halb vnnser statt vnnd das annder halbtail der zunfft.

CXXIIa 123 (12) Item ain jeder zünfftiger, so knecht anstellt, sol sy dem zunfftmaister anntwurten[1]), demselbn lobn, ainem burgermaister, rat vnnd den zunfftmaister, och jren gebottn vnnd verbottn gehorsam ze sind, dwil er hie diennt, vnnd vmb verganngen sachn[2]) das recht hie zegebn vnnd zenemen; welher maister das nit tette, ist die bůß iij ℔ ß, halb vnnser statt vnnd halbs der zunfft.[3])[4])

CXXIII Vff 13 tag Mertz anno 1531 habend klain vnnd groß ret[5]) .....

124 (13) Das hinfüro dehain gast pfinnig suwen her jn vnnser statt füren, och weder vor der metzg, noch annderschwa jn der statt vnnd den gerichten verkouffen sölle.

125 Deßglich, das niemand kain todt flaisch, das anderschwa denn jn vnnser metzk[6]) gemetzget vnnd geschetzt ist, jn vnnser statt weder kouffen, noch verkouffen sol, zebůß an j ℔ ß, vßgenomen wildpret; doch söllend die metzger jr satzungen halten vnd die lüt vertigen[7]) oder man wurd die satzung wider abton.[8])

CXXIIIa Als sich dann ain span gehalten hat zwischen den schuchmachern vnnd metzgern vonwegen des kouffs der hüten, och des stichs, habend burgermaister, klain vnnd groß ret vff 16 tag October anno 1538 zwischen jnen erkennt:

---

[1]) anntwurten = überantworten, zuführen.

[2]) verganngen sachn = Vergehen.

[3]) Matr. 610: am Rand: „Die knecht anloba."

[4]) Die Artikel 111—123 stellen wohl den Zunftbrief von 1511 dar.

[5]) Diese Ueberschrift fehlt in Matr. 610.

[6]) Matr. 610 statt „metzk": „statt".

[7]) vertigen = fertigen, mit Fleisch versorgen.

[8]) In Matr. 610 gestrichen und ohne Nummer. Am Rand: „tott flaß". flaß = Fleisch.

126 (84)[1]) Zum ersten, des kouffs halben der huten vnnd felen, das kain metzker kain hut noch fel, so jn vnnser metzk abgetzogen wirt, es sye abends oder morgens, von kainem anndern metzker nit ee kouffen sol, dann nach dem vnnd man mittag verlütet hat; so wenn aber der mittag uß ist, mögend die metzger die wol vnnderainanndern kouffen vnnd verkouffen. Begebe es sich aber, das ain gerwer oder schuchmacher nach mittag jn die metzk kem vnnd ainen kouff hüt oder fel, so ain metzker von dem anndern geton vnnd noch nit zů sinen hannden vnnd jn sin hus pracht hette, da ligent funde vnnd jm der gefiele vnnd des vm den pfennig, wie der kouff geschehen, begerte, mag er den wol ziehen vnnd zů sinen hannden nemen, vnnd sol man och jm den also volgen lassen. Was aber ainer koufft vnnd jn sin hus trait, sol er nit schuldig sin, dasselbig von hannden zelassen, er thüye es dann gern.[2]) Vnnd sond die metzger den schüchmachern nit verhalten, wann sy sy fragenn, was sy von ainandern koufft habend, zebüß an 2 ℔ ℌ, halb m. h.[3]) vnd halb der zunft.[4])

CXXIV 127(85) Zum anndern, des stichs- vnd samenkouffs halb ist erkennt: ob ye zů ziten ain metzker ainem andern, er sye frömbd oder haimsch, zegeben vermainte oder willens hette, das er zůuor söllichs der schůchmacher zunftmaister anzaign, vnnd denn der schůchmacher zunftmaister dasselbig sinen zunftgenossen zewissen ton, darmit die schůchmacher ald gerwer gemainklich oder sonderlich vor mengklich zů söllichem kouff komen mögend. Ob sy aber des nit begertend, mag der metzker das sin darnach verkouffen,

---

[1]) Matr. 610 auf neuer Seite. Als Titel: „1612 jars, den 17 tag abiril.“ Es handelt sich bei diesem Datum wohl um eine Bestätigung. Am Rand: „Das ist von den hütt koffa.“

[2]) Das Folgende ist mit anderer Schrift bis zum Schluß des Artikels hinzugefügt. Vielleicht handelt es sich dabei um einen Zusatz von 1612.

[3]) m. h. = meine herren.

[4]) Matr. 610: am Rand: „ist geendert“.

wie er wil vnnd jm fůglich ist.[1]) Doch sollind die schumacher zunftmaister vnd ire zünfftige kains gefarlicken vffzüg[2]) tribn, sonnder so bald es sin mag, jr antwurt gebn.

128 (87) Vff 9 tag Martij anno 1548 habenn burgermaister, clain vnd groß reth vff pitt vnnd begeren der metzger zunfft jnen zůgeben, so wann sich fůgte, das ain man vß irer zunfft hie, ald anderschwa, jm kriegen oder sunst mit tod abgienge, das dann sin verlassne wittwe nit metzgen sölle, sy habe dann ain banck von vns jnn der metzgk empfangen vnnd habe ain knecht oder ain son, der das handtwerck gelernet habe vnd könde. Vnnd dieweil dann der metzger zunfftrecht vermag, das je dem jüngsten son des vatters banck zůgehört, ob gleich ain elterer son mit der mütter des vatters banck pruchte, das mag er wohl thun, bis der jüngst son erwachst, als dann sol er, so

CXXIVa wann er maister wirt vnnd selbs metzgen wil, die gerechtigkait züm banck haben vnd der elter son, so vor daruf gemetzget hat, jm wychn. Doch so wellenn meine herren jnen offne hand vorbehalten haben, so wann sich ain sölicher fall begebennd sich ain eehaffti zütruge, sölichen artikel zemindern, zemeeren vnnd darinn zehandlen nach gelegenhait vnd gstaltsame der sach.[3])

129 Item so sich och zůtruge, das ainer von der metzger zunfft ainem andern metzger etwas zekouffen gebe, ald er gewunnen lasse, eß syend ochsen, kuy, kelber, ald ander vych, das er jm dann ain fryen, vnuerdingten kouff mit kainer beschwerd geben, vnd dann die hand daruon thün vnd den so koufft hat sin wagknus bston vnd sin hail versüchen lassen, wie ers wider verkouffti, och wie vnd was

---

[1]) Das Folgende wieder in anderer Schrift. In Matr. 610 fehlt dieser Satz.

[2]) vffzüg = Aufschub.

[3]) Matr. 610, pag. 22. Eine entsprechende Satzung, nur etwas gedrängter, in Matr. 610 gestrichen.

er lößi; vnd wlichers nit dette vnd darwider handlen, sol zebůß verfallen sind 10 ß ℌ, halb minen herren vnd halb der zunfft.[1])

CXXV 130 Vff fritag, den 22.ten tag Augusti, anno 1561 habennd mine herren klain vnnd groß rääth angesechenn vnnd gesetzt, das kain metzger nünt metzgenn sölle, dann was er selbs khoufft hatt; was ouch ainer khoufft hatt, sölle er selbs metzgenn; deßglichenn sölle ouch kain metzger dem anndren nünt zekhoufffen gebenn, zemetzgenn, es were dann, das ainer ainen schweren khouff thätte an frömbdem vich, das nitt vnnsers lanndes ard oder ab der neche were, daruon mag ainer dem anndren wol zekhouffen gebenn, doch ainen durchgrennden khouff thůn vnnd dehainer jm selbs, weder hüt, vnschlit, noch annders verbehaltenn; dann wellicher das vbersehenn wurde, soll der köuffer vnnd verkhöuffer jeder vmb ain pfund pfenig gestrafft werdenn: halb minen herren vnd halb der zunfft zůgehörrenn.[1])

Außer diesen Satzungen sind im Satzungsbuch der Metzger, Matr. 610, noch die folgenden Artikel aufgeführt, die im Zunftbuch 1511 fehlen:

IVa Hernach folgt der samenkouff vm allerlay, der yederman fry ist.

14[2]) Des ersten, von dem gwannd ain gantz onageschnittner loden vnnd dannethin alle höhere tucher, halb oder gantze tůch, dero kains angeschnitten ist, och ain samen kouff.

15 Item ain gantz barchat[3]) oder arras tůch[4]), sattin[5]) gantz; ain gantz stuck linwat vnnd zwilch vom gůten vnnd bösen zaichen; wyler zwilch, gantze oder halb stuch, vnangeschnitten.

---

[1]) Matr. 610: ohne Nummer. pag. 22.

[2]) Die Artikel sind gleich numeriert wie in Matr. 610.

[3]) barchat = Barchent, geköpertes Baumwollgewebe, einseitig rauh.

[4]) arras tůch = Tuch aus Arras, Hauptstadt des französischen Departements Pas-de-Calais.

[5]) sattin = Satin, glänzendes Gewebe.

16 Item kernisch ysen [1]), ain gantzen poschen [2]), vnnd sunst xxv schin [3]) ysen; j centner stahel vnnd darob; für j gulden nagel vnnd darob; für j gulden trat vnnd darob; mossing [4]) allerley für j gulden vnnd darob; sturtz [5]), wyß vnnd schwartz für j gulden vnnd darob; xxv klingen vnd darob.

17 Item saffran iij ℔; xxv ℔ jmber [6]); canel [7]) x ℔; negelin x ℔; muscat blůt [8]) v ℔; pfeffer xxv ℔; muscatnuſß x ℔ vnnd spetzery, kains vnder v ℔.

V 18 Item fastenspys: mandel j centner; wynber [9]) j großen korb; fygen v körb; claine winberlin xxv ℔; öl j gantz hut oder j legelen [10]); saiffen j legelen; papir j gantzen risen; metwachs, das ainer selbs macht, nit vff den kouff, ist vm liechtmeſß dry märckt fry; wachs xxv ℔; ris j centner.

19 Item sydin gwand j cendel post [11]), j cendel von der statt; j gantz taffat [12]); j gantz stuck tschamlot [13]); v eln samat; v eln tamast [14]); v eln attlaß [15]); v eln cendel tort [16]); v eln tabin [17]); vnnd alles ander sidin gewannd, ob nit gemelt, das mit der eln gemessen wirt, v eln vnnd darob.

20 Syden j ℔ post vnnd neysiden vnnd schnür allerlay; flechtsyden v ℔.

---

1) kernisch ysen = eher: körniges Eisen, als: kärntnisches Eisen.
2) poschen = Eisenmaß für Flacheisen bis zu zirka 27 mm Breite.
3) schin = Schiene.
4) mossing = Messing.
5) sturtz = Eisenblech.
6) jmber = Ingwer.
7) canel = Zimt.
8) muscat blůt = Muskatblüte.
9) wynber = Weinbeere.
10) legelen = Faß.
11) post = wahrscheinlich „von der post“, also fremde, da nachher gesagt wirt = „von der statt.“
12) taffat = Taft, in sog. Leinwandbindung gewebter Seidenstoff.
13) tschamlot = Camelot. Stoff aus Kamelhaaren.
14) tamast = Damast, Gewebe mit Muster in gleicher Farbe.
15) attlaß = glänzendes Gewebe.
16) tort = Bedeutung unsicher.
17) Tabin = 19.

21 Vntz gold j ℔; silber j ℔.

22 Vnd sunst allerlay kremery, pfennigwert, so ob nit gemelt, für j gl. j gantz ball soggelen holtz[1]); j gantz butteltůch[2]).

Va 23 Item kürsiner[3]) samenkouff: iiij franckfurter füter; xij lyoner fütterlin; iiij gemacht beltz; j fech[4]); xxv fuchsbelg; x marder; xx yltis.

24 Zin j centner; bly j gantzen centner.

25 Item gerbt vnnd vngerbt schwer ochsen hüt xv; xxv kůy-, stier- vnnd kalbelen hüt; gemain leder, 1 kalbfel; wyſß-leder ist fry wie vor.[5])

26 Item vnschlitt j centner; schmer vnnd schwyne schmaltz j centner.

So ist dis alles sunst fry.

27 Item enndit[6]), galla[7]), safflor[8]), kupferwasser[9]), presilien[10]) ist fry von des gwerbs wegen.

28 Deßglych hering, buckig[11]), platißlin[12]), stockfisch und alle gesaltzn vnnd tigen visch.

29 Och winschnecken, mitwachs, das ainer vſß den erkoufften jmben[13]) selbs machet vnnd federen.

XXI 1a[14]) Item es hat ain gmany zunft ain gesehen, vf gesetzt: wenn aimen für die ainaf[15]) oder jn ain zunft wirt geboten

---

[1]) soggelen holtz = Holz zu Holzschuhen. Vgl.: „zoccoli".

[2]) butteltůch = Beuteltuch, Siebgewebe.

[3]) kürsiner = Kürschner.

[4]) fech = buntgeflecktes Pelzwerk.

[5]) Am Rand: „da statt vom leder koffa."

[6]) enndit = Indigo.

[7]) galla = Galläpfel.

[8]) safflor = blauer Glasfluß aus Kobalt, eventuell Safran.

[9]) kupferwasser = Eisenvitriol zum Schwarzfärben.

[10]) presilien = Brasilienholz.

[11]) buckig = wahrscheinlich „bückling".

[12]) platißlin = unbestimmbarer Fisch.

[13]) jmben = Bienen.

[14]) Die folgenden, nur in Matr. 610 notierten Artikel numeriere ich mit 1a ff., da sie in Matr. 610 ohne Nummer sind.

[15]) ainaf = Elfer.

vnnd nit jn ainer halben stund kont, der sol vj ß zů bůß geben, kont er jn aim vierendal ainer stond nit, so sol er iij ß zů bůß geben, kont gar nit, so sol ainer iij ß zů-bůß verfallen sin.

XXI 2a Item es hat ain gmany zunft aingesechen, vufgesetzt: Eß sol kain megster kaim burger kainerlay flaisch verkoufen, weder kalbflaisch, noch kitz, noch schwiniß, noch wildbret, noch rendflaisch, noch kainerlay flaisch, ze bůß ain x ß dem megser vnd den burger; vnd ob ain megster aim burger etwaß megstet, so sol erß nit wegen, weder lützel oder vil.

XXIa 3a (Item es het ain gmany zünf ain gesessen, weler frow der man mit dott ab gat vnd will wegen, die selbig frow sol vnd mag mit ainem dinget knech wegen, der koffen vnd ferkoffen kan, oder mit jrem agen süon, der jn eir kost jst, wie fel mag vnd her.)

4a[1]) Vnnd mit namen ist den metzgern hieby gesait, das klain vnnd groſß ret sich des entschlossen habend: Soferr die metzger jn ansehung jres aignen nutz oder ainicher gefarlichkait, ain gmaind mit flaisch nit fertigen wurdend, das man mengklichem erlouben wil, es sy burger oder gast, das er herjn faren vnd allerley flaisch, doch an minder herren schatzung, verkouffen vnnd vßwegen.

43 Soferr aber die metzger ain gmaind mit flaisch fertigend, ist gesetzt, das niemand kain todt flaisch das annderswa dann in vnnser metzg gemetzget vnnd geschetzt ist, jn vnnser statt weder verkouffen, noch kouffen söll, zebůß an j ℔ ß, vßgenomen das wildpret, das lat man beliben wie von alter her.[2])

44 Item vnnd wenn die schetzer geschetzt habend, sollend es die metzger darby lassen belibn, vnnd kainem schetzer mer nachlouffen, noch bitten, wider zeschetzen; dann welicher

[1]) Die folgenden drei Satzungen nach Art. 42. Die erste ohne Nummer.

[2]) Am Rand: „das ist fon dem flasch ynher träga."

das übersehe, der sol von yedem mal gestrafft werden vm iij ℔ ß vnnd söllends die schetzer bim aid angebn.

XXIII *Die prob, so ainer thün müss, so die züüft nit ererbt hett.*

89[1]) Namlich, so ainer maister wil werden, so sol jm ain rind fürgestellt werden, eß sig küy oder ain ochs, vnd sol demselben rend schetzen, das eß nit mer felen sölle, dann am gantzen rend x ℔; vnd sol dasselbig rend spalten, enmitten entzway durchschniden, das eß nit mer felen sölle, dann ain pfund; vnd sol dasselbig rend vierendailen, vnd sol ain jegklicher vierendail nit mer dann ain halb pfund schwerer oder lichter sin, dann der ander; vnd sol och nit me felen dann ain halb pfund. Witter, so sol er ain kalb spalten, enmitten entzway durch nider, das eß gleich sig vnd nit feli, ain tail als schwer als das ander; waitter, so sol er ain schaf och spalten, enmitten durch nider, das ain tail als schwer sig als das ander vnd nit feli; vnd sol dasselbig schaf vierendailen, das ain vierendail als schwer sig als der ander vnd nit feli.

XXIV *Satzung dess rowen lederkhouffs, wie die, so es vf grempel vfkhouffend vnnd wider verkhouffend, gestrafft werden söllind.*

5a[2]) Als dann die metzger bißhar ainen bruch an die hannd genommen, das sy row hüt vnnd fäl allenthalben vf dem lannd vf grempel koufft vnnd darinn das läder verthüret, das dem gemainen man vnnd menigklichem frömbden vnnd haimschen beschwärlich jst, dem für zekhommen, habend min herren burgermaister, klain vnnd groß rääth angesechen vnnd wellend, das hinfüro kain metzger, weder alhie, noch vßerthalb, wo das jst, kain rowe hüt, noch fäl, schwär, noch schmal, row, noch dürr, nit khouffen, noch grempel darmit triben, sonnder dieselben vf den fryen merckht, wie von alte har khommen, laßen söllind. Vnnd

[1]) Art. 88 fehlt.

[2]) Die Artikel sind ohne Nummer. Sie schließen an Art. 109 des Zunftbuches an.

welcher das vbersechen vnnd hierinn gefahrlich handlen wurde, der sol von jeder hut oder fäl, row oder dürr, schwär oder schmal, vmb j ℔ ß vnnachläßlich von der schůmacher zunfft gestrafft werden, da die bůß halb minen herren vnnd halb der zunfft zůgehören sölle.

6a Zum anderen söllend ouch die, so vnschlitt vnnd schmär fail habend, das vnschlitt nitt thürer dann vmb 6 kre.[1]), aber wol näher geben, deßglichen die liechter nitt thürer geben dann vmb 2 ß ß, aber wol näher. Es söllend ouch die metzger weder vnschlitt, noch schmär, weder hie, noch an anndern orten vfkhouffen, dasselbig wiederumb zeuerkhouffen, sonnder söllend sy allain das verkouffen, das sy

XXIVa selbs metzgend, vnnd welcher das nit thäte, sölle ouch von ainer jeden schiben vnschlitt oder laub schmär vmb j ℔ ß, halb angesagter zunfft von schůmachern vnd halb minen herren zůgehörig gestrafft werden.

XXV Actum vf 20 September 1577.

Dise vorgeschribne satzunge sind von nüwem wider bstät von klin vnnd großen rääthe vf 8 Augusti A° 1590, doch der samenkhouff jst vorbehalte. Caspar Hiller, Stattschryber.

XXV 7a Item vf den annderen tag Mertzens A° 1576 habennd gemaine zunfft von den metzgern anhelligklich angesechenn vnnd mitainannderen zů jrer zunfft, ouch gemainer statt nutz vnnd wolstannd vfgenommen vnnd wellend, das ain jeder zünfftiger, so maister wirt, eemalenn vnnd er anhebe metzgen, ainen silbrin becher nach sinenn eeren vnnd gfallen geben, vnnd sinenn namenn vnnd zaichen daran stechen laßen sölle. Deßglichenn mögennd alle maister, so jetzmal maister sind, jeder, vber kurtz oder lanng zit, ouch ainen becher nach sinem gfallenn vnnd eeren gebenn, wie es jmm geliebt, vnnd glichermaßenn sinenn namenn vnnd zaichen ouch daruf stechenn laßenn.

---

[1]) kre. = Kreuzer.

Vnnd sölle sich dehain zünfftiger söllicher becher annderst anmaßenn, dann sin leben lanng daruß vf der zunfftstubenn zetrinkhen, sonnder söllennd sölliche becher gemainer zunfft one alle sönnderung zůdienenn vnnd gehörenn, also das kain zünfftiger, gemainlich oder sonnderlich, weder macht oder gewalth habn sölle, die becher zetaillen vnnd an jrenn aignen nutz zeuerwennden, sonnder fürohin also belibenn zelaßenn. Es were dann sach, das an dem zunffthuß oder sunst ain gemainer schadenn der zunfft jnfiele, der nit annderst, dann mit diesenn becheren anzegriffenn möchte gewendt werdenn,[1]) so mag man sy verkouffen vnnd der gemainen zunfft schadenn darmit abschaffen vnnd jren nutz fürderenn. Vnnd ob sich begebe, das diese ordnung, die becher ze gebenn, welte oder wurde abgeton, also, das man nit meer becher gebenn, (das doch Gott verhütenn welle),[2]) so sölle als dann jedem gschlecht, den nechsten vom geblůt[3]), siner vorfarenn becher zůgestellt werden, on alle verhinderung. Were aber vom geblůt niemanndt, sonnder das gschlecht
XXVa vnnd namen abgestorbenn, so sölle sich derselbenn becher dehain zünfftiger annemen oder beladen, sonnder sölle es dannzemal herren burgermaister vnnd raath, als der ordennlichenn oberkait diser statt haimgesetzt sin, dieselbenn becher, da das geschlecht abgestorbenn jn den spital, stockh[4]), Linsibůl, seel- oder prestennhuß zeordnenn vnnd ze gebenn, wo sy erkhennen könnend, das es am bestenn angelegt sye, alles getrüwlich vnnd vngeuarlich. Josua Keßler, stattschriber.

---

[1]) becheren anzegriffenn möchte gewendt werdenn = Der Schaden nur durch die Verwertung der Becher behoben werden könnte.

[2]) Der eingeklammerte Ausruf ist nicht gestrichen, sondern in den Satzungen ebenfalls eingeklammert.

[3]) vom geblůt = aus der Blutsverwandtschaft.

[4]) Das Stockamt, (das seinen Namen vom Sammel- oder Almosenstock herleitet, der die sonntäglichen Opfer für die Armen aufnahm), ver-

Volgend hernach die namen deren, so becher geben habennd.

XXVI Im 1576 ysta yar, am 15 tag Mertz; herr vnder burgamaster Hanß Ryner hatt denn ersta sylberyna becher vf die metzger zunft genn, vf 15 tag mertz ym 76 ysta jar; haltt numery j; auß haltt 7 lott.[1])

XXXVI Item alle, die so lehen empfahen müssend, die söllend sich wissen zehalten als hernach stat:

8a Item des ersten, ain yeder, der lehen empfahen wil, der sol empfahen vnnd angeben, was er zů lehen hat, es sye

---

waltete die einmaligen oder periodischen Beisteuern an Arme für Unterhalt, Kur- und Badeaufenthalte, Wohnungsmieten usw.

---

[1]) Die Eintragungen der Becher lauten alle ungefähr gleich. Sie laufen bis 1605 und geben folgende Namen (in alphabetischer Reihenfolge): Matr. 610, pag. XXVI—XXVIII.

Altherr, Alther, Altther. (Heute: Alther oder Altherr) . .	7 mal.
Apazeller, Appentzeller, Appenzeler, Appenzeller. (Heute: Appenzeller.)	10 mal.
Bastardt, Bastart, Bastarrt. (Nicht mehr verbürgert.) . .	3 mal.
Bůchli, Büchlin, Büchlj. (Nicht mehr verbürgert.) . . .	3 mal.
Feer. (Heute: Fehr.)	1 mal.
Franck. (Die heute verbürgerten Frank sind erst 1883 und später eingebürgert.)	1 mal.
Gerber. (Nicht mehr verbürgert.)	4 mal.
Gmönder. (Nicht mehr verbürgert.)	1 mal.
Groß. (Die heute verbürgerten Groß sind erst 1915 und 1921 eingebürgert.)	1 mal.
Haltmajer. (Heute: Haltmayer und Haltmeyer.) . . .	1 mal.
Hofsteter. (Nicht mehr verbürgert.)	1 mal.
Mayer. (Heute: Mayer, Meyer, Maier und Meier; am längsten verbürgert sind die Mayer.)	1 mal.
Oberhüser. (Nicht mehr verbürgert.)	1 mal.
Pfund. (Gleiche Schreibweise auch heute.)	1 mal.
Rainsperg. (Nicht mehr verbürgert.)	1 mal.
Renhas. (Nicht mehr verbürgert.)	1 mal.
Riethman, Rietman, Riettman, Ryettman. (Heute: Rietmann.)	11 mal.
Riner, Ryner. (Heute: Rheiner.)	7 mal.
Straiff. (Nicht mehr verbürgert.)	1 mal.
Thobler, Tobler. (Heute: Tobler.)	9 mal.
Werder. (Gleiche Schreibweise auch heute.)	2 mal.
Ziegler. (Gleiche Schreibweise auch heute.)	1 mal.

hus, garten, acker, krutpett, wingarten, höltzer oder anders, deßglych wer ewig zins hat, aber ablösig zins, die sol niemand empfahen.

9a Item wer also lehen empfacht, die er vor och empfangen hat, der git von allen sinen lehen j ß ℔ zeempfahen vnnd viiij ℔ vom jnschriben.

10a Item deßglich hat ainer lehen gůt ererbt, so git er aber nit mer den schiling vnnd die viiij ℔, wie obstat.

11a Item welicher aber hüser vnnd annder gelegen gůt, das in den vier crützen lit, koufft hat, das jm noch nie gefertiget ist, wann man jm das fertiget, so můſß er ain viertail landtwin geben vom lehen viiij ℔ vom jnschriben.

12a Item wlicher hofgůt hat, der (git) můſß gen iij ß ℔ vom empfahen vnnd och viiij ℔ vom jnschriben.

XXXVIa (Von wegen der lehen ist ain spruch vorhannden, also lutende:

Also nach verhörung, clag, antwurt, widerred vnnd nachred[1]) vnnd allem fürwennden, sprechend wir zů recht, das vnnser aidgenossen, von Sannt Gallen burger, die jr lehen von vnnserm herren von Sannt Gallen jn äptlicher wirde . . . . .)[2])

XXXVII *Wegen vächgrämpels.*

13a Alßdann jetzt ein zeithero daß gremplen, inkauffen vnd wider verkauffen deß vächs so gar vberhandt genommen, daß dasselbig hierdurch nicht allein mechtig vertheürt, sondern ouch sich aigennüzige lüth befunden, die solches noch darzů auß dem landt hinweg an die frembde verkaufft vnd hirmit gemainer burgerschaft daß flaisch mit jrer höchsten beschwärdt entzogen, solchem aber zu begegnen, habendt mein geacht herren burgermaister, kleine

[1]) Verhörung, clag, antwurt, widerred vnnd nachred = Verhör, (Untersuch), Klage, Verteidigung, Replik und Duplik.

[2]) Der Spruch bricht ab und ist durchgestrichen. Am Rand: „Das dient nit daher sonnder ist langest verschinen."

vnd große rhät angesehen vnd wollendt, daß hinfüro nicht allein der grempel bei bůß zehen pfundt pfenning abgestrickt, sondern auch der jehniger articul, so oben in disem buch begriffen, daß welher väch allhero getriben vnd dauon das dritte haupt allhie gelassen, daß vbrig, so fernn er von ainem jeden haupt der zunft etwas bezahlt, wohl wieder an die frembde treiben vnd verkauffen möge, bey diser flaischwerde vfgehebt vnd deßhalber angesezt vnd geordnet sein, daß der jehnige, so also vöch ab frembden orthen allhero bringt, solches allhir lassen vnd nicht an die frembde treiben, noch verkauffen solle, zebůß von jedem haupt, so offt es geschicht dreü pfundt pfenning, der zunfft gehörige.[1]) Da sich aber einer oder der andre hierinnen so vngebührlich vnd gefahrlicher waiß vbersehen wurde, sollen alßdann die zunfftmeister schuldig sein, solches ainem burgermaister oder rath anzuzeigen, die jhnen dann vorbehalten haben ainem solchen vngehorsammen daß handtwerckh vff ain jahr oder zway nider zulegen vnd zuverbieten, auch nach gstaltsame der zeit vnd leüffen, diser sazung wider zu endern, vffzuheben oder zuverbessern, je nach dem es sie jederwailen für gut vnd nutzlich ansehen wirt. Actum vor klain vnd großen rhäten, den 25 ten Augusti; vnd widerumb erneuwert von ainem ersamen klainen rhat den 30 ten Octobris anno 1622. Josua Keßler, stattschreiber.

XXXVIIa 14a Item es hat ain gemain zunft mitainnanderen vfgenämen, wenn ainer oder mer nachschlaichen[2]) will, so sel er oder die selben zů ainem zunft-maister vnd den ainalfen[3]) vnd den fyeren[4]) gon vnd sy fragen, ob er

[1]) Es handelt sich hier um die Aufhebung von Art. 8 Zunftbuch 1511.

[2]) nachschlaichen = Die Bedeutung dieses Wortes ist nicht mehr bestimmbar. Vielleicht hing es mit der Jagd auf die unzünftigen Meister o. ä. zusammen.

[3]) ainalfen = Elfer.

[4]) fyeren = Die Vier (Schätzer).

nachschlichen sölly oder nit; so sol denn der zunft-maister die anderen zunftmaister vnd die fyer ouch zů jm berůfen vnd ratschlaigen, ob es not sig oder nit, vnd was sy denn erlöbent oder haisent, dem sol man trülich nachkomen vnd darwider nit tůn; vnd welicher sölichs vüberfert[1]), der sol darvmb gestrauft werden nach der ainalfen erkantnus, vnd sol ouch kainer, weder dem burger-maister, noch den raitzheren[2]) nach-loufen, das er gern schlaichen welt; vnd welicher ainem burgermaister oder ainem raitzheren nach luyfy, der sol ouch der vmb gestrauft werden; vnd wann denn die dry zunft-maister nit verhanden werent, so sol der zunft-maister ain oder zwen ainalfer ain ir stat berůfen vnd söllen gewalt haben, jnnen rat ain zů legen, welicher nit gon welt vnd söllent aly mal die fyer vom hus ouch dar by sin.

XXXVIII *Ordnung vnnd ansechen, so min herren burgermaister, klain vnnd groß rääth den metzgern vf fritag, den 28tn Julij von der schatzung vnd annderem gegeben habend, A° 1564.*

Von dem rhindflaisch.

15a Item das rhindflaisch soll man schätzen, es syennd ochsenn, stier, khü oder kalbelen: Jedes nach dem es gůt oder böß vnd vmb ainen pfenig, deß es wert jst. Doch das best vnnd fürbündigest nitt höcher dann vmb siben pfennig. Vnnd welliche also rhindflaisch metzgennd, die söllend nitt kuttlen, ouch weder wenig noch vil zů dem flaisch vßwegen, dann die zungen, nier, hertz vnnd den kopf. Doch söllen sy die köpf wol erbainen vnnd die rhindbaggen gar daruon thun. Deßglichen mögennd sy die lungen vnnd leberen ouch vßwegen, doch daß pfund nitt höcher dann vmb vier pfenig, wie von alterher. Sy mö-

[1]) vüberfert = Verschrieb für vberfert.

[2]) raitzheren = Ratsherren.

gennd den affterdarm vßwegen vnnd das pfund geben, wie das rhind daruon geschetzt wordenn jst. Die kuttlen aber, derm, büch, füß, mitze, blůt vnnd derglichen, söllend sy denn kuttleren geben zekhouffen vnnd mit denselbenn khain gemainderschafft habenn. Doch der dermen halb jst inen nachgelassen, das sy die von Sannt Bartlomes tag bis vf faßnacht zů den stotzen verkhouffen vnnd die ganntzen rhindsderm vmb zwen batzen vnnd die halbenn vmb ainen batzen vnnd nitt annders dann zů
XXXVIII a ganntzen vnnd halben stotzen gebenn söllennd. Vnnd mitt namen söllend die metzger, welliche den herpst rhinder metzgennd, von Osteren bis vf Sanct Joanns tag, all wuchen minder nitt dann ain rhin oder sunst annder flaisch zemetzgen schuldig. Vnnd wellicher also in dieser zit nitt metzgen welte oder wurde, dem soll das metzgen jn dem herpst genntzlich abgestrickht vnnd verbottenn sin.

XXXIX Von schäfinem flaisch.

16a Item die schaf söll man schätzen jeden vmb ainen pfennig, das es wert sye, je nach dem es gůt oder böß jst, doch das best nitt thürer dann vmb sechß pfennig; sollennd ouch nünt darzů vßwegen, noch verkhouffen, dann die kopf, die söllennd sy ouch wol erbainen. Deßglichen mögennd sy die leberen, nieren vnd glichling vnnd sunst nüntt zů spißlin machen. Vnnd mitt nammen die leberen, ee vnnd sy die zerschniden, beschowen vnnd schätzen lassenn vnnd nit zů spißlen machenn, sy sye dann frysch vnnd gsund; darzů khain ander netz vnnd fayßte [1]) nemen, dann die von den schafen, die an demselbigen tag frisch gemetzget sind; ouch die lungen, sampt dem hertzen vmb siben pfenig geben. Das vbrige alles, namlich büch, derm, blůt vnnd derglichen, söllennd sy den kuttlerenn zůstellenn vnnd ouch khain gemainderschafft mitt denselbenn habenn.

[1]) fayßte = Fett.

Deßglichen so man die schaf schätzt, söllend die schätzer die rhingen an die oberen vnnd besseren schof, an die vnnderen negel henncken vnnd die metzger die boßen[1]) zům ersten, darnach die gůten vßhowen vnnd by straf lib vnd gůts jn dem gelt gebenn, wie es geschätzt ist. Deßglichen die spißlj nitt annders gebenn, dann wie bißhar, vnnd ouch niemandt darzů wider sinen willenn nöttenn.[2])

XXXIXa Vom kalbflaisch.

17a Das kalbflaisch soll man ouch schätzen je nach dem es gůt oder böß, vnnd vmb ainen pfenig, das wol wert jst, doch das best nitt thürer dann vmb sechs pfennig. Vnnd söllennd das gesteln vßwegenn jn dem gelt, wie das kalb geschätzt, vnnd den kopf, je zway pfund, wie ain pfund flaysch geschätzt, vnnd das kröß vmb siben pfennig, wie von alterhar.

XL Von böckhi-vnd gaißj flaisch.

18a Das böckhj-vnnd gaißj flaisch, es syennd halböckh, kitzelen vnnd annders, soll man ouch schätzenn, jedes nach dem es gůt oder böß, vnnd vmb ainen pfenig, das es wert jst, doch nitt thürer das best, dann vmb vierpfennig; vnnd sollennd ouch nünt darmit vßhowen oder wegen, dann die glichling vnnd leberen mögennd sy zů spißlin machen vnnd das pfund spißlin vmb zechen pfennig gebenn; ouch die leberen darzů schowen lassen. Deßglichen söllennd sy ainen khöpf vmb zwen krützer, das glüngkh[3]) sammpt dem hertzen vmb zwen krützer geben, das vbrig aber alles, als büch, juttlen, blůt, megen vnnd derglichen söllennd sy den kuttleren gebenn vnnd kaind gemainderschafft mitt jnen habenn, jn khainen weg. Ouch jedes flaisch jnn dem gelt by straaf lib vnnd gůts verkhouffen, wie es geschatzt

[1]) boßen = Verschrieb für „bösen".

[2]) Am Rand: „Es möcht sich aber eine dermaßen vberzahl, man wurde jri straffen nach gestaltsame der sachen."

[3]) glünckh = Das Gestell des Tieres. Vereinzelt noch im Thurgau.

jst. Vnnd mitt nammen söllennd sy die hodenn ab den böckhenn nitt thůn, by[1]) sy geschätzt sind.

XLa Vom kitzj flaisch.

19a Item das kitzj flaisch soll geschätzt vnnd verkhoufft werdenn, wie bißhar vnnd jnen zůgelassen wordenn jst. (Vnnd wann die schätzer rhinder schätzen wellinnd, sölle allweg ainer von dem klainen rhaath darzů berůfft vnnd also geschätzt werdenn. Vnnd sölle allweg ainer an wuchen zeschätzenn schuldig sin.) Es söllennd ouch die metzger schwartze taflen habenn vnnd dieselben jn die fhinder, schaf vnnd kelber thůn vnnd nach der schatzung an die sül, ouch zů den schaffen vnnd kelberen henncken, wie dann jedes geschetzt ist, das menigklicher die schatzung darin sechen könne, wie von alterhar.

XLI 20a Vnnd damitt die metzger desto baß beliben vnnd das hanndtwerckh füren mögennd, so sölle, lut der alten satzung, das todflaisch jn die statt zebringen vnnd zehouffen verbotten sin. Also wer todflaisch, welcherlay das jst, harbringen vnnd khoufft wurde, das der so es herinbringt vnnd der so es khoufft, jeder vmb ain pfennig sölle gestraafft werdenn, halb der zunfft vnd halb minen heren zůgehörig.

[1]) by = Verschrieb für „bis“.

Anhang II.

Die Zunftwappen.[1])

Die *Weber* führen in ihrem Wappen einen gekrönten Adler mit ausgespreiteten Flügeln und abwehrbereiten Fängen. Das Bild des Adlers ist in einen Schild hinein gesetzt, der von einem Löwen und einem Greifen gehalten wird. Im Zunfthaus sollen, nach Dr. Bernhard Wartmann, ein Löwe und ein Bär Schildhalter gewesen sein.

Das Wappen der *Schmiede* zeigt einen mit einer geöffneten Zange gekreuzten Hammer. Um die beiden Werkzeuge ist kreisartig eine gekrönte Schlange gelegt, die Feuer speit. In dieser Schlange ist zweifellos der sogenannte „Eßwurm" zu erblicken, der symbolisch das sich in der Esse schlängelnde Feuer darstellt.

Die *Schneider* haben das einstige Notensteinerwappen übernommen. Es zeigt, auf das Zunfthaus verweisend, das Antlitz Christi.

Die *Schuhmacher* besaßen ein ganz unkomponiertes Wappen. Wahllos sind darin eine Anzahl Handwerkszeuge verstreut, zu denen sich noch ein Stiefel und ein Schuh gesellen.

Die *Pfister* führen als Grundemblem ein stilisiertes Mühlrad im Wappen. In die Felder zwischen den vier Speichen ist verschiedenes Gebäck gelegt.

Die *Metzger* teilten das ovale Wappenfeld durch waagrechte und senkrechte Balken in vier gleiche Teile. Im linken oberen Feld glänzt ein Haubeil, das rechte daneben füllt ein Stierenkopf, in ähnlicher Darstellung wie im Wappen von Uri. Aus dem linken unteren Feld schaut der Kopf eines Ziegenbockes, mit nach hinten abwärts geschwungenen Hörnern, nach dem rechten Feld hinüber, aus dem ihm ein Schaf entgegengeht. Das ganze Wappenschild ist gehalten von einem Widder, der hinter dem Schild steht und von dem der Kopf (über der Mitte) und die haltenden Vorderfüße sichtbar sind.

Das Wappen der Metzger wird noch heute vom Metzgermeisterverein der Stadt St. Gallen geführt.

[1]) Eine Reproduktion der Zunftwappen nach einem Aquarell von Georg Leonhard Hartmann in: Schieß, T.: Geschichte der Stadt St. Gallen, nach Seite 62.

Anhang III.

Die Zunftmeister des 15. und 16. Jahrhunderts.

Ein Zusammenstellung der Zunftmeister in der behandelten Epoche mag familiengeschichtlich interessieren. Leider gibt die Stemmatologie nur das Amt, nicht aber die Zunft an. Diese ist da und dort zu erraten aus beigefügten Bemerkungen. Der Vollständigkeit halber möchte ich es nicht unterlassen, anhangsweise die Namen der Zunftmeister, die in der überblickten Zeit das Steuer führten, zu geben.

Erläuterung: Kol. I: Name und Vorname.
Kol. II: Lebensdauer.
Kol. III: Zunftmeisterzeit. ZM. = Zunftmeister.
Kol. IV: Andere Aemter + Bemerkungen.

Die Namen gebe ich in der Schreibweise der Stemmatologie.

Abbenzeller, Rudolf	—1487	ZM. 1468—1471 ZM. 1473—1487	Fleisschätzer, wohl: Metzgern.
Leonhard . .	—1502	ZM. 1494—1500	Fleisschätzer, wohl: Metzgern
Othmar . . .	—1526	ZM. 1512—1518 ZM. 1521—1523	Amtsburgermeister, Unt'burgermeister, Reichsvogt, wohl: Weberzünfter (Rohleinwandmaler)
Christian . .	?	ZM. 1525	kassiert.
Ulrich	—1528	ZM. 1528	
Abbt, Marx	1528—1597	ZM. 1590—1597	Mühlenschauer, wohl: Pfistern.
Altheer, Ulrich	—1489	ZM. 1472 ZM. 1474 ZM. 1485—1489	Brotschauer, wohl: Pfistern.

Altheer, Bernhard	—1575	ZM. 1554—1574	Lederschauer, wohl: Schuhmachern.
Ulrich	15 ?—1605	ZM. 1588—1605	genannt: Schûe-Uli, demnach wohl: Schuhmachern.
Amman, Hanß	—1438	ZM. 1438	
Anderes, Hanß	—1513	ZM. 1505—1508 ZM. 1511—1512	Brotschauer, wohl: Pfistern. Der Name erscheint auch als Attdreas oder Andreas.
Basthard, Michael	—1549	ZM. 1537—1549	Fleischschätzer, wohl: Metzgern.
Ulrich	—1550	ZM. 1544—1546 ZM. 1549	Resigniert.
Ulrich	—1560	ZM. 1553—1560	
Baumgartner, Hanß	—1568	ZM. 1535—1567	Resigniert. Neunmal Amtsunterburgermeister.
Billwiller, Hanß	—1515	ZM. 1511—1512 ZM. 1514	Fleischschätzer, wohl: Metzgern.
Gabriel	—1529	ZM. 1529	Rohleinwandschauer, wohl: Webern
Breising, Aberlin	—1445	ZM. 1436	
Andreas	—1469	ZM. 1465	
Leonhard	—1507	ZM. 1498	
Jacob	1520—1569	ZM. 1563	Kupferschmied, wohl: Schmieden.
Cunz, Simon	—1486	ZM. 1471	
Nicolaus	—1506	ZM. 1489	Brotschauer, wohl: Pfistern.
Alexjus	—1518	ZM. 1513 ZM. 1518	do.
Nicolaus	—1528	ZM. 1520 ZM. 1522	
Fehr, Jacob	1540—1610	ZM. 1585	Fleischschätzer, wohl: Metzgern.
Feyel, Jacob	—1559	ZM. 1551	Unter- u. Amtsburgermeister. Auch als: Vygel od. Vejel.

Guldin, Melchior	1529—1594	ZM. 1580	Glaser, wohl: Schmieden.
Haltmeyer, Dominicus . .	—1526	ZM. 1525	
Haubtli, Ulrich	—1486	ZM. 1485	Auch: Hoptli, Haubtlin.
Ulrich	—1496	ZM. 1486	Fleischschätzer, wohl: Metzgern.
Laurenz	—1536	ZM. 1516	
		ZM. 1522	do.
		ZM. 1528	
Othmar	—1535	ZM. 1529	Weiß- und Rohschauer, wohl: Webern.
Hiller, Sylvester	?	ZM. 1560	Resigniert 1589. Kürschner, wohl: Schneidern.
Ambrosius	1536—1611	ZM. 1569	Kassiert 1596. Zinngießerprobierer u. Brotschauer.
Hochreutiner, Heinrich . .	—1513	ZM. 1469	1501 von Kaiser Friedrich geadelt.[1]) Burgermeister und Reichsvogt.
Heinrich . .	1534—1611	ZM. 1577	
		ZM. 1586	Vogt zu Bürglen 1580.
Hoffmann, Hanß	—1518	ZM. 1508	Brotschauer und Fleischschätzer.
		ZM. 1512	
Huber, Heinrich	—1508	ZM. 1506	Weiß-Schauer, wohl: Webern, Gen.: Gremminger.
Dominicus	1530—1617	ZM. 1595	Resigniert. Rohschauer, Bleicheumgänger, wohl: Webern.
Georg	1557—1642	ZM. 1600	Burgermeister u. Reichsvogt.
Keßler, Hans	—1467	ZM. 1465	Gen.: Krenk[2]).
Hans	—1488	ZM. 1472	do.
Hans	—1482	ZM. 1473	do.
Knoblauch, Joseph	?	ZM. 1569	
Kromm, Ulrich	—1441	ZM. 1441	
Locher, Heinrich	1494—1580	ZM 1548	Ratsherr. Leinwandgew., wohl: Webern.
Hans	1521—1593	ZM. 1577	Bleiche, wohl: Webern.

[1]) Wahrscheinlich kam der Adelsbrief des schon 1493 verstorbenen Friedrich III. erst in diesem Jahre nach St. Gallen, oder die Jahrzahl ist unrichtig eingetragen.

[2]) Könnte wohl: „Geringheit, Schwäche“ heißen von „Krenke“.

Fridenreich, Bernhard . .	—1554	ZM. 1552	Auch: Friderich.
Joseph	—1557	ZM. 1542	Weiß-Schauer, Burgermeister, wohl: Webern.
Conrad . . .	1542—1600	ZM. 1574	Burgermeister, Reichsvogt.
Gerber, Michael	1530—1603	ZM. 1562	
Giller, Caspar	—1532	ZM. 1526 ZM. 1529	War 1526 mit andern verordnet, die Meßgewand-Kleinodien zu versilbern.
Girtanner, Ulrich	?	ZM. 1465	Brotschauer, Zwilchschauer.[1])
Melchior . . .	—1553	ZM. 1536	
Hieronimus . .	—1579	ZM. 1555	Kupferschmied, wohl: Schmieden. Burgermeister. Er deckte 1578 mit seinen Söhnen den Turm von St. Laurenzen mit Kupfer ein.
Gmünder, Conrad	—1452	ZM. 1436 ZM. 1442 ZM. 1448	Brotschauer, wohl: Pfistern.
Georg	1391—1478	ZM. 1450 ZM. 1454	Burgermeister.
Conrad	1479—1534	ZM. 1528	Müller, wohl: Pfistern.
Christoph . . .	1508—1566	ZM. 1546	Resigniert 1552.
Conrad	1509—1582	ZM. 1559	Tuchmann, wohl: Schneidern.
Jacob	1536—1610	ZM. 1576	
Mainrath . . .	1548—1612	ZM. 1590	Unterburgermeister.
Mertz, Hugo	—1438	ZM. 1436	
Heinrich	—1447	ZM. 1440	
Leonhard	—1507	ZM. 1465	Burgermeister, Reichsvogt, Brotschauer, wohl: Pfistern.
Jacob	—1555	ZM. 1551	
Maiger, Georg	—1487	ZM. 1487	Auch: Meyer, Mejer.
Hanß	?	ZM. 1453	

[1]) Die Doppelangaben als Brot- und Zwilchschauer lassen nicht mehr bestimmt auf eine Zunft schließen und stellen damit auch die Zunftzugehörigkeit, die von einem Schaueramt abgeleitet worden ist, in Frage. Ich setze darum stets das vermutende „wohl“:.

Maiger, Georg	—1500	ZM. 1492	
Hanß	—1526	ZM. 1511 ZM. 1526	Lederschauer, wohl: Schuhmachern.
Jacob	1527—1573	ZM. 1563	Fleischschätzer, wohl: Metzgern.
Othmar	—1558	ZM. 1538	
Ulrich	—1585	ZM. 1583	Honigschauer.
Mörlin, Michael	—1549	ZM. 1541	Feuerschauer, Fleisch- schätzer, wohl: Metzgern.
Andreas	—1580	ZM 1558	Burgermeister.
Gallus	—1561	ZM. 1555	Fleischschätzer, wohl: Metzgern.
Müller, Rudolph	—1456	ZM. 1450	
Andreas	—1536	ZM. 1516	Hauptmann im Kappeler- krieg. Burgermeister.
Peter	—1541	ZM. 1535 ZM. 1539	
Hanß	—1568	ZM. 1568	Gen.: von Steinach.
Pfund, Balthasar	?	ZM. 1546	Resigniert 1563. Leder- u. Feuerschauer, Brühltor- beschließer, wohl: Schuh- machern.
Rainsberg, Hanß	—1452	ZM. 1438	Auch Ransperg.
Ulrich	—1476	ZM. 1465	Gerber, wohl: Schuhmachern.
Ulrich	—1493	ZM. 1478	Feuerschauer.
Hanß	—1501	ZM. 1475	Bannerherr, Burgermeister.
Hanß	?	ZM. 1518	Burgermeister.
Ulrich	—1516	ZM. 1509	
Conrad	1506—1598	ZM. 1583	Brotschauer, wohl: Pfistern.
Reiner, Hanß	—1561	ZM. 1527	Burgermeister, Reichsvogt.
Hanß	—1576	ZM. 1566	Burgermeister.
Othmar	1542—1613	ZM. 1578	Burgermeister, Reichsvogt.
Rietmann, Heinrich	—1575	ZM. 1555	Resigniert: 1575. Gen.: Vogt.
Caspar	?	ZM. 1558	Eingebürgert 1537. Kam von Bischofszell.

Rietmann, Ulrich	1531—1617	ZM. 1586	Amtsburgermeister, Außervogt zu Bürglen.
Ritz, Heinrich	—1520	ZM. 1517	Resigniert. 1516 trug er das Banner, das Papst Leo X. den St. Gallern verehrte, in die Stadt.
Heinrich	—1534	ZM. 1521 ZM. 1524	Panner Hauptmann.
Sauter, Heinrich	?	ZM. 1436	Auch: Suter, Sutor.
(Henrigo)		ZM. 1453	
Georg	—1529	ZM. 1529	Gen.: „Rühr mich an“.
Hanß	—1567	ZM. 1552	do. Bruder von Georg.
Abraham	1540—1607	ZM. 1598	Mühlen- und Brotschauer, wohl: Pfistern.
Scheibener, Hanß	—1532	ZM. 1525	Auch: Schibiner.
Scherer, Heinrich	—1504	ZM. 1490	
Schirmer, Hermann	?	ZM. 1392	
Hermann	1450— ?	ZM. 1526	Burgermeister.
Schlatter, Hanß	—1487	ZM. 1465	
		ZM. 1473	Kornschauer, wohl: Pfistern.
Speichermann, Othmar . .	—1585	ZM. 1557	
Schlumpf, Caspar	—1524	ZM. 1500	Burgermeister.
Erasmus	—1582	ZM. 1546	
Caspar	—1573	ZM. 1573	zur Sonnen.
Ambrosius . . .	1497—1566	ZM. 1530	Burgermeister, Reichsvogt.
Ambrosius . . .	1533—1594	ZM. 1572	Unterburgermeister, Leinwandgewerbe, wohl: Webern.
Jacob	1538—1595	ZM. 1587	do.
Spengler, Georg	—1479	ZM. 1465	Lederschauer, Bannerherr, wohl: Schuhmachern.
Caspar	—1491	ZM. 1488	
Leonhard	—1549	ZM. 1531	Sattler, wohl: Schuhmachern.
Caspar	—1519	ZM. 1508	Fleischschätzer, wohl: Metzgern.
Jacob	1537—1613	ZM. 1572	Burgermeister, Reichvogt.

Spindler, Sebastian	—1554 ZM. 1550	Auch: Spinnler.
Stähelin, Ulrich	? ZM. 1533	
Othmar	—1601 ZM. 1574	
Staiger, Hanß	—1529 ZM. 1520 ZM. 1523	Rohschauer, wohl: Webern.
Ulrich	1537—1574 ZM. 1572	nicht identisch. 5. Aug.
Ulrich	1537—1574 ZM. 1572	Todestage 12. Aug.
Stauder, Hanß	? ZM. 1533	Burgermeister, Reichsvogt, Leinwandgew., wohl: Webern.
Georg	—1526 ZM. 1525	
Steinmann, Michael	—1571 ZM. 1566	Früher: Binggeßer.
Straub, Hanß	—1504 ZM. 1498	
Gallus	—1568 ZM. 1566	
Tobler, Rudolph	—1452 ZM. 1449	
Othmar	—1522 ZM. 1501 ZM. 1513	Fleischschätzer, wohl: Metzgern.
Gallus	—1544 ZM. 1529	
Sebastian	—1554 ZM. 1547	
Gallus	—1566 ZM. 1549	Unterburgermeister.
Weyermann, Hanß	—1528 ZM. 1523	
Hanß	—1543 ZM. 1541	
Hanß	1530— ? ZM. 1541	
Weniger, Mainrath	1480—1543 ZM. 1525	
Wetter, Hanß	—1500 ZM. 1478	Kornhändler, wohl: Pfistern.
Hanß	—1521 ZM. 1518	
Hanß	—1545 ZM. 1540	Kornherr, Kornschauer, wohl: Pfistern.
Widenhuber, Hugo	—1446 ZM. 1543	
Hugo	? ZM. 1449	
Hanß	—1492 ZM. 1479	
Hanß	—1497 ZM. 1492	
Wild, Andreas	—1566 ZM. 1556	Leinwandgewerbe, wohl: Webern.
Mainrad	—1586 ZM. 1567	Unterburgermeister, Leinwandgewerbe, wohl: Webern.
Ziegler, Bernhard	—1602 ZM. 1591	

Zilly, Heinrich	—1439	ZM. 1436	Genannt: Schell.
Heinrich	1434—1491	ZM. 1473	Amtsburgermeister.
Züblin, Hanß	1544—1621	ZM. 1594	Leinwandgewerbe, wohl: Webern. „NB. Dieser ist im Toggenburg geboren, zů Degerschen getaufft und in der Windlen gen St. Gallen getragen worden.“

Exkurs.

Die Notensteiner.

„Der zünften sind sechs und eine freie gesellschaft wolvermöglicher burger, die keine handwerk treibend noch kein offen läden habend, ob si schon koufleut sind, so man vom Notenstein nent.“ [1]) Das ist die Charakteristik, die Vadian jener Geschlechterzunft gibt, die neben Webern, Schmieden, Schneidern, Schuhmachern, Pfistern und Metzgern in St. Gallen einen bedeutsamen Rang einnimmt. Die Geschichte dieser adeligen Gesellschaft, wie sie sich selbst nennt, ist 1637 in zwei gewichtigen, umfangreichen Bänden aufgeschrieben worden. Es sind die „Matricula oder gesellschaft buoch loblicher freyer gesellschaft deß Notveststains,[2]) die dieser zeit ist ain frey glied der loblichen, freyen reichsstatt St. Gallen, welche dem alten Helvetischen, Schweyzer vnd Eydtgnösischen pundt als ein zugewandt orth einverleibt.“ Im Titel ist weiterhin, gewissermaßen als Inhaltsangabe ausgeführt: „Wie dann etwas von ursprung dieser loblichen gesellschaft. Item rödel der regenten, potentaten, päbsten, königen, keyser, bischoff, aebt, fürsten vnd herren, welche diese land beherrscht oder jnen benachbart, vnd seid der befreyung zugewandte und pundtsgenoßen, mit erzellung, wieviel adels jederzeit in diesen Helveto-Rhaeto-Frankhischen-Schwab-Allemanischen-Turgöwischen gegne gesessen, sampt vnserem jetzigen statt regi-

[1]) Vadian: Deutsche historische Schriften, Bd. II, S. 422.

[2]) Der ursprüngliche Name der Gesellschaft ist, nach ihrem Sitz: „zum Antlitz“. Der spätere Notenstein (etwa auch als „nottenstain“ geschrieben) geht erst im 17. Jahrhundert in den „Nothvestein“ oder, wie das Gesellschaftsbuch noch deutlicher sagt, „Notveststain“ über. Zweifellos hängt diese Umbildung mit dem adeligen Charakter der Gesellschaft zusammen, da die Adeligen das Prädikat „notvest“ führen.

ment. Die ehrenampter, welche die gsellen deß Notveststains jederzeit verwalten vnd was sie sonst loblichs verricht. Der gesellschafft ruomliche ordnungen vnnd satzungen. Vnnd auch: Kurze chronologia, was sich denkhwürdigs von anfang St. Gallen cell, auß welcher neben dem gottshauß vnd closter auch die statt erwachsen, biß auf das jahr deß herrn 1602 zuogetragen; darbey plaz, solches jährlichen zuo continuiren. Mit müglichstem fleyß auß den alten chronickhen, schrifften vnd rodeln zuosammen getragen vnd verfaßt jn sinem wehrenden purßner ampt durch Laurentz Zilj, Heinrichs sohn, Heinrichs enckel, Jakobs uhrenckhel;[1]) Ann Christi M D C XXX VII." In der untern, linken Ecke die Notiz: „Geschriben durch mich, Johannes Kempffer."

Was der langatmige Titel ankündigt, hält das Buch. Es ist angefüllt mit einer barocken Fülle historischen Materials, Bildern von Kaisern und Königen, Päpsten, Fürsten; Wappen der Gesellschaftsmitglieder und der übrigen alten Burgergeschlechter; einer Geschichte St. Gallens und einer des Notensteins.

Das entworfene Geschichtsbild hält allerdings einer eingehenden Prüfung nicht stand. Schon die Darstellung der Gründung des Notensteins ruft Zweifeln; denn Zilj sagt darüber: „Die berühmte Schule des Gotteshauses St. Gallen, die im achten saeculo Christi rühmlich angefangen, viel gefruchtet und auch daraus die loblich frei Gesellschaft der Notvesten entsprungen hernach im 15. saeculo."[2])

Zilj sieht also den Anfang der Gesellschaft in der Schule des Abtes und legt ihn in eine Zeit „lange bevor die Stadt Mauern

[1]) Laurenz Zilj, 1589—1645. Sohn des Heinrich (V), 1566—1618, Stadtammann, Tagsatzungsgesandter. Enkel des Heinrich (IV), 1540 bis 1606, Gesandter nach Paris 1602. Urenkel des Jakob (II), 1481 bis 1563, Ratsherr, Stadtammann, Begründer des Armenlegates 1519. Laurenz erlitt 1644 einen vollständigen wirtschaftlichen Zusammenbruch mit einem Fehlbetrag von 107 363 Gulden. Vorerst flüchtete er vor den Gesetzen in die Freiheit des Klosters, stellte sich dann aber den Gerichten. 1645 starb er in Herisau. Ueber ihn siehe: Ehrenzeller, W.: Geschichte der Familie Zili von St. Gallen, S. 41 f u. 50 f.

[2]) Notensteinmatrikel 950 b, pag. 265, geschrieben wie 565.

hatte.“ Zum Vergleich zieht er die italienischen Privatakademien heran. Schon 954, nach Errichtung der ersten Stadtmauer, setzt er die Bildung eines kleinen Rates an, der je aus einer Hälfte Notensteiner und einer Hälfte Zunftmeistern bestand.

All diese Angaben halten einer Kritik nicht stand. Wenn auch der Notenstein sicher älter ist als die Zünfte, so ist er doch kaum aus der Klosterschule direkt hervorgegangen. Vielmehr hat die Annahme von Moser-Nef, die Wurzel der ersten, dem Notenstein unmittelbar vorausgehenden Bruderschaft sei in den semperfreien Burgern und den an sie angeschlossenen Landedelleuten zu suchen, mehr für sich.[1])

In der Zunftepoche, die wieder nicht nach der Datierung von Zilj schon im 10., sondern erst im 14. Jahrhundert beginnt, sind es vor allem die reichen Kaufleute, die Exponenten der Gewerbeexportstadt, die dem Notenstein angehören. Sie formen zugleich das Patriziat. Diesem Patriziat, das sich bald als adelig zu fühlen beginnt, gibt Zilj eine traditionsreiche Geschichte, die dem Charakter der Gesellschaft entsprach und ihm Rechnung trug. So betont Zilj immer wieder die Verbindung des Notensteins mit dem umliegenden Adel, der dann allerdings, nach einer Verfügung der Reformation, nicht mehr in die Gesellschaft aufgenommen werden darf. Oder er rühmt das Ansehen der Gesellschaft und streicht ihren Einfluß im Rate heraus. Oder er versteigt sich gar zur Behauptung, daß „welcher in den Rat komme, ein Patritius werde und von burgerlichem Adel sei.“ [2]) Damit distanziert sich der Notenstein entschieden von der allgemeinen Burgerschaft, wie er denn auch ausdrücklich als Bruderschaft oder freie Gesellschaft und nicht als Zunft bewertet werden will. So betont Zilj ausdrücklich, daß nach der Reformation, als ihr die Aufnahme von Nichtburgern verboten wurde, die Gesellschaft doch eine freie geblieben und den Zünften vorgesetzt gewesen sei.[3])

[1]) Moser-Nef, C.: Die freie Reichsstadt und Republik St. Gallen, Bd. II, S. 513.

[2]) Notensteinmatrikel 950 b, S. 286 (geschrieben 586).

[3]) a. a. O., S. 288 (588).

Immerhin, die Gesellschaft trifft in einigen Punkten mit den Zünften zusammen. So dort, wo vorgeschrieben ist, daß jeder Burger in eine Zunft oder in den Notenstein einzutreten habe,[1]) oder dort, wo erlaubt ist, daß ein Zünfter auch Notensteiner, ein Notensteiner auch Zünfter sein könne.[2]) Dazu verbindet den Notenstein das wirtschaftliche Moment mit den Zünften, vor allem mit den Webern.

Ihren Zweck sieht die Gesellschaft in Schirm, Wahrung und Förderung der gemeinen Wohlfahrt in Kriegs- und Friedenszeiten, eine Bestimmung, die ebenso sehr für die Zünfte als Devise gilt, wie für die adeligen Gesellen.

Seine ständische Oberstellung rechtfertigt der Notenstein durch seine Macht im Rate, die bis 1529 unvermindert besteht. Trotzdem die Notensteiner als Ganzes, als Vereinigung, unter der Zunftregierung keinen Anteil an der Ratswahl haben, werden die zwölf kleinen Räte alter Tradition nach dem Notenstein zugehört haben. Daneben ist es das Recht der Gesellschaft, den Statthalter des Ammanns zu stellen.

Das Zunftbuch von 1511 schließt mit den Artikeln der Notensteiner von 1544.[3]) Diese sind ebenfalls im Notensteinerbuch aufgenommen, und zwar mit den späteren Abänderungen, die im Zunftbuch nicht eingetragen wurden.[4]) So reich das Leben in der Gesellschaft ist, so dürftig sind ihre Gesetze, die beinahe nichts anderes ordnen als Beitragspflicht und Beitragshöhe.

Die Fundamentalsatzung, wie Zilj sie nennt, stammt vom fränkischen Adel, der in der Klosterschule die Gesellschaft begründete. Sie verlangt die Zusage von brüderlicher Treue und brüderlichem Glauben, die Verpflichtung zu gegenseitigem Schutz und Schirm, die gegenseitige Förderung der Wohlfahrt, die Rettung des guten

[1]) Ratsbeschlüsse 1508 ff., pag. 30.

[2]) Hier scheint eine Inkonsequenz vorzuliegen gegenüber dem Artikel, der den Notensteinern den zunftmäßigen Erwerb verbietet. Diese Vorschrift hat sich aber wohl bloß auf die Nur-Notensteiner bezogen, die dem Kaufmanns- oder Gelehrtenstande angehörten.

[3]) Satzungsbuch aller Zünfte 1511, pag. 129 ff.

[4]) Notensteinmatrikel, Nr. 950 c, pag. 995 ff.

Namens und der Ehre, „summa, thůn, wie wahre bruoder vnd vertrauwte gsellen."

1494 und 1539 sind Satzungen aufgestellt worden, die dann ihre definitive Form 1544 finden, in den Artikeln, die der Rat bestätigte und der Stadtschreiber niederschrieb. In der Einleitung zu diesen Artikeln ist betont, daß der Rat die Satzungen jederzeit ändern oder aufheben könne, wenn sie je der Stadt oder den Zünften nachteilig würden.[1]) Das Gesetz stammt vom 21. November 1544 und ist in 11[2]) Artikel aufgeteilt.

Art. 1 setzt die Gesellschaftssteuer auf einen dicken Pfennig fest, der jedes Jahr auf St. Johannes des Täufers Tag abzuliefern ist. Vorbehalten bleibt die Erhöhung und Reduktion dieses Betrages.

Abweichungen stellt das Buch drei fest: 1547 wurde die vierfache Steuer erhoben wegen Reparaturen am Gesellschaftshaus; 1548 betrug die Steuer aus dem gleichen Grunde 2 ℔ ℌ, für Witwen ohne Söhne 1 ℔ ℌ; 1549 wurden für einen neuen Ofen je 10 Batzen eingezogen.

Art. 2: Die Witwe und die Kinder eines Gesellschafters gelten für diesen Betrag als eine Person, solange sie beieinander bleiben. Gehen sie auseinander, so zahlen Frauen die halbe, Männer die volle Steuer.

Alleinstehende Witwen oder Witwen mit nur weiblichen Nachkommen haben bloß den halben Beitrag zu bezahlen.[3])

Art. 3 erklärt, daß der Sohn eines Gesellschafters, wenn er sich verehelicht, auf alle Fälle die ganze Steuer selbst schuldig sei.

Art. 4 regelt das Verfahren der Aufnahme. Sie erfolgt auf Ansuchen des Kandidaten. Einschränkend wird der Entscheid über

---

[1]) Diese Bemerkung ist aufschlußreich für die Beziehung zwischen den Zünften und der Gesellschaft. Wenn schon die Gesellschaft im allgemeinen als die den Zünften sozial vorgesetzte Korporation galt, so war sie doch nicht so mit Gewalt ausgestattet, daß sie der herrschenden Zunftverfassung nicht unterworfen gewesen wäre. Rechtlich stand somit der Notenstein entschieden unter den Zünften, höchstens aber neben ihnen.

[2]) Im Zunftbuch 14 Artikel.

[3]) Dieser Absatz steht im Zunftbuch als Art. 3.

die Aufnahme dem Rat überwiesen, wenn die Gesellschafter „mit ainem beschwert zu sin vermaintind." Jeder neue Notensteiner „verspricht" sich auf die ihm vorgelesenen Artikel und Ordnungen. Als Eintrittsgeld werden 10 Gulden erhoben, sofern die Neuaufgenommenen nicht als Söhne verstorbener oder noch lebender Mitglieder das Erbrecht genießen.[1])

1567 wird das Erbrecht der Gesellschaft wie folgt neu geregelt: Söhne, die die Gesellschaft vom Vater ererben, erneuern das Recht zur Mitgliedschaft mit einem silbernen Becher von 8 Lot, worauf das Wappen gestochen sein soll. Statt dieses Bechers kann auch 8 Lot Silber in Löffeln, Gabeln, Salz- und Pfefferbüchslein gegeben werden oder 8 Gulden in bar und ein genähtes Kissen. Von neuen Gesellschaftern werden neben den vorgesehenen 10 Gulden noch 5 für ein Fenster mit Wappen, samt einem Becher und Kissen, genommen.

Art. 5 erklärt die Mitgliedschaft für Witwen und Kinder oder deren Vögte für verwirkt, wenn die Steuer nicht bezahlt wird. Ein eventueller Wiedereintritt kostet 5 Gulden.

Art. 6 verlangt 5 Gulden für den Eintritt eines Nichtgesellschafters, der sich mit der Witwe oder mit der Tochter eines Notensteiners verheiratet.

Art. 7 setzt die gleiche Summe fest für ausgetretene Mitglieder, die wieder aufgenommen werden wollen.

Art. 8 verlangt mit der ersten Steuer eines Neuaufgenommenen auch einen Beitrag an den Lohn des Stubenknechts.

Art. 9 schließt sich der Stadtsatzung an, mit der Verordnung, daß kein „Nottensteiner gsell" in einer Zunft dienen solle, außer wenn er ein Zunftgewerbe betreibe.

Art. 10 regelt das Bußenwesen bei Versäumnis von Sitzungen. 1 sh. ℔ ist zu bezahlen, wenn ein Gesellschfater nicht an einer Sitzung der Vier[2]) oder an einem „pott"[3]) erscheint, „kranck-

[1]) Zunftbuch 1511, Art. 5 und 6. Art. 6 bestimmt das Eintrittsgeld.

[2]) Die Vier = Vorstand der Notensteiner.

[3]) pott = Einladung zu einer Sitzung. (Aufge*bot*), dann auch diese Sitzung selbst.

haitten vnd gmainer statt geschefften vorbehalten.“ Im Wiederholungsfalle wird die Buße erhöht.

Art. 11 erlaubt den in der Gesellschaft sitzenden Nichtburgern darin zu verbleiben,[1]) verbietet aber für die Zukunft den Kauf der Gesellschaft durch Fremde.

Das Zunftbuch setzt in Artikel 14 für die Führung des Mitgliederverzeichnisses fest, daß alle Gesellschafter bei ihrem Tauf- und angeborenen Namen zu verzeichnen seien. Diese Vorschrift ist in den Notensteinmatrikeln bereits in der Einleitung dieser Satzungen niedergelegt.

Die Satzungen sind unterzeichnet von „Thomas Fechter, der Zeit Stattschreiber zů Sannt Gallen.“

[1]) Es ist interessant, daß hier schon wieder von Nichtburgern die Rede ist, nachdem — infolge der Reformation — der Rat 1528 die Aufnahme von Nichtburgern verboten hatte. Dadurch wurden die Edelleute der Umgebung zum Austritt gezwungen, da sie meist Katholiken waren, die Stadt aber nur Protestanten ins Burgerrecht aufnahm.

Vita.

Am 12. September 1908 wurde ich, Otto Scheitlin, in meiner Heimatstadt St. Gallen als Sohn des Bernhard Otto Scheitlin, Metzger und Wirt, und der Bertha geb. Högger geboren.

Nach Absolvierung der Primarschule trat ich in die Uebungsklasse der Sekundarlehramtsschule an der Kantonsschule St. Gallen ein. Schon dort regte sich in mir der Wunsch nach dem Studium der Geschichte und der deutschen Sprache, doch sollte ich mein Ziel erst auf Umwegen erreichen. Aus dem zweijährigen Kurs der Uebungsschule trat ich in die Merkantilabteilung der Kantonsschule über, die ich mit deren Maturitätszeugnis im Frühjahr 1927 verließ. Nach Absolvierung der militärischen Schulen durchlief ich eine Lehre als Drogist, die ich mit dem Diplom der Drogistenschule in Neuenburg hätte krönen sollen. Schon vorher aber brach mein ursprünglicher Berufswunsch wieder hervor und, dank dem Verständnis meiner Eltern, konnte ich im W. S. 1931/32 die Universität beziehen. Der Oekonomie der Zeit wegen verließ ich die Universität Basel nicht. Vom W. S. 1931/32 bis zum S. S. 1936 studierte ich dort Schweizergeschichte, allgemeine Geschichte und deutsche Philologie als Prüfungsfächer. Daneben hörte ich vor allem noch Philosophie. Bei den Herren Professoren Dr. Dürr, Bächtold, Zinkernagel, Heusler, Hoffmann, Häberlin, Schmalenbach, Joël, Salin, Ganz, Ritter und Nabholz sowie bei den Herren Dr. Steiner, von den Steinen und Merian hörte ich Vorlesungen und nahm an den Uebungen der Herren Professoren Dr. Dürr, Bächtold und Zinkernagel teil.

Unter Leitung von Herrn Prof. Dr. E. Dürr entstanden die ersten Züge meiner Dissertation. Nach dem Ableben des verehrten Lehrers beriet mich der vertretende Dozent für Schweizergeschichte, Herr Prof. Dr. Nabholz, Zürich. Meine Arbeit ist wesentlich unter seiner Leitung entstanden, doch bin ich auch dem neuen Ordinarius für Schweizergeschichte, Herrn Prof. Dr. E. Bonjour, für Hinweise vielen Dank schuldig.

Am 8. Juli 1936 wurde ich auf Grund der Dissertation zum mündlichen Doktorexamen zugelassen, das ich vor den Herren Prof. Bonjour, Kägi und Newald ablegte.

Nach einer Periode der Arbeitslosigkeit, in der ich meiner militärischen Weiterbildung zum Hauptmann oblag, wählte mich der Schulrat der Stadt St. Gallen auf Beginn des Schuljahres 1937/38 als Hauptlehrer für Deutsch und Geschichte an die Mädchensekundar- und Realschule Talhof in St. Gallen.